



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 6/2011–2012

	Inhalt	Seite
7.	Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)	653

Inhaltsverzeichnis

7.	Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)	
I.	Ausgangslage	653
	1. Revisionsbedarf in der aktuellen Volksschulgesetzgebung ..	653
	2. Etappierung der Revision	654
	3. Aufträge	654
	3.1 Bearbeitete parlamentarische Vorstösse	654
	3.2 Familienbericht Graubünden	655
	4. Volksentscheid gegen Beitritt zum HarmoS-Konkordat	655
	5. Volksentscheid gegen das Gesetz über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA)	656
	6. Abstimmungsbedarf mit dem Projekt Neugestaltung des Finanzausgleichs	657
II.	Vernehmlassung	658
III.	Grundzüge des neuen Schulgesetzes	661
	1. Stabilität: Was bleibt gleich an der Bündner Volksschule? ..	661
	1.1 Beibehaltung der tragenden Grundwerte des Schulsystems	661
	1.2 Keine Änderung bezüglich Kindergartenobligatorium und Schuleintritt	662
	1.3 Keine Änderung an den Grundzügen des Schulfinanzierungsmodells	662
	2. Neuerungen: Was sind die wichtigsten Anpassungen an der Bündner Volksschule?	663
	2.1 Integration des Kindergartengesetzes in das Schulgesetz	663
	2.2 Integration des Bereichs Sonderschulung aus dem Behindertengesetz in das Schulgesetz	664
	2.3 Einführung von Blockzeiten und Anspruch auf bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen	667
	2.4 Verteilung der Schulzeit auf 39 statt wie bisher auf 38 Schulwochen	671
	2.5 Kantonale Vorgabe der Gehälter der Lehrpersonen, Anpassung an Ostschweizer Mittel sowie Besitzstandwahrung	671
	2.6 Festlegung Lektionendauer auf 45 Minuten	673
		649

2.7	Anpassung Vollzeitpensum der Lehrpersonen	673
2.8	Kompetenzregelungen	674
3.	Weitere Änderungen	675
3.1	Auf Gesetzesebene	675
3.2	Auf Ebene der Nachfolgegesetzgebung	679
4.	Verankerung von bestehenden Regelungen auf Gesetzes- stufe ohne materielle Änderung	680
4.1	Gesetzliche Verankerung der Schulsprache	680
4.2	Gesetzliche Verankerung des Klassenlehrerprinzips	681
4.3	Festlegung des Berufsauftrags und der Lehrfreiheit	681
4.4	Gesetzliche Verankerung der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungs- berechtigten	681
4.5	Verankerung der Schulfinanzierung auf Gesetzes- stufe	681
IV.	Finanzielle Auswirkungen	682
1.	Wiederkehrende Kosten	682
1.1	Überblick Kostenauswirkungen auf Kanton und Schulträgerschaften	682
1.2	Mehrkosten durch Neuerungen	683
1.3	Kostenverschiebungen zwischen Kanton und Schul- trägerschaften	687
1.4	Pauschalierung der Baubeiträge	688
2.	Einmalige Kosten	688
V.	Umsetzungsplanung	689
VI.	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	689
1.	Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen	689
2.	Kapitel II. Schulträgerschaften	691
3.	Kapitel III. Schul- und Bildungsangebote	691
3.1	Abschnitt 1. Schulstufen	691
3.2	Abschnitt 2. Schulpflicht, Schulort und Unentgeltlichkeit	692
3.3	Abschnitt 3. Privatschulen und Privatunterricht	694
4.	Kapitel IV. Organisation der Schule	696
4.1	Abschnitt 1. Führung und Organisation	696
4.2	Abschnitt 2. Schulbetrieb	697
4.3	Abschnitt 3. Lerninhalte, Lehrplan und Lehrmittel	699
4.4	Abschnitt 4. Ergänzende Angebote	702
4.5	Abschnitt 5. Promotion und Übertritt	703

4.6	Abschnitt 6. Sonderpädagogische Massnahmen	705
4.7	Abschnitt 7. Gesundheitsförderung und Versicherung	710
5.	Kapitel V. Die Schülerinnen und Schüler	711
6.	Kapitel VI. Die Lehrpersonen	712
6.1	Abschnitt 1. Anstellung und Pflichten	712
6.2	Abschnitt 2. Besoldung	714
7.	Kapitel VII. Die Erziehungsberechtigten	715
8.	Kapitel VIII. Finanzierung der Schulen	715
8.1	Abschnitt 1. Grundsatz	715
8.2	Abschnitt 2. Beiträge des Kantons und der Schul- trägerschaften	716
9.	Kapitel IX. Instanzen und Aufsicht	720
9.1	Abschnitt 1. Kantonale Instanzen	720
9.2	Abschnitt 2. Kommunale Instanzen	721
10.	Kapitel X. Rechtspflege	721
11.	Kapitel XI. Schlussbestimmungen	722
VII.	Anträge	723

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

7.

Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Chur, den 5. Juli 2011

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz).

I. Ausgangslage

1. Revisionsbedarf in der aktuellen Volksschulgesetzgebung

Die Grundlagen des geltenden Schulgesetzes basieren im Wesentlichen auf dem Schulgesetz vom 19. November 1961. Ergänzend zum Schulgesetz haben der Grosse Rat und die Regierung über die Jahre hinweg eine Vielzahl an Verordnungen erlassen, welche das Regelwerk insgesamt unübersichtlich gemacht haben. Trotz zahlreicher Teilrevisionen und einer formalen Totalrevision im Jahr 2000 genügt die heutige Schulgesetzgebung in vielen Punkten den Herausforderungen des schulischen Alltags und den gesellschaftlichen Anforderungen an die Volksschule nicht mehr.

Der gesellschaftliche Wandel hat grosse Auswirkungen auf die Bereiche Bildung und Erziehung. Die Volksschule soll den veränderten Anforderungen von Familie, Wirtschaft und Gesellschaft gerecht werden. In den letzten Jahren wurden die Regierung und das zuständige Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement mit weit über 100 bildungsrelevanten Reformaufträgen konfrontiert. Dieses hat daraufhin im Jahr 2005 die strategischen Leitziele und Massnahmen zur Entwicklung der Bündner Schule formuliert. Mit der Präsentation des Kernprogramms Bündner Schule 2010 hat das De-

partement im ganzen Kanton frühzeitig eine breite und vertiefte Auseinandersetzung in Gang gesetzt. Alle interessierten Kreise wurden eingeladen, aus ihrer Perspektive einen Beitrag zu inhaltlich gerechtfertigten und gesellschaftlich tragfähigen Reformmassnahmen zu leisten. Auf der Basis dieser Diskussionen hat die Regierung eine Gesamtplanung der Schulreformen vorgenommen und das Vorhaben in einzelne Etappen aufgliedert.

2. Etappierung der Revision

Die Regierung hat sich im Jahr 2007 aufgrund einer umfassenden Prioritätenplanung entschieden, die Revision der Volksschulgesetzgebung in zwei Schritten vorzunehmen. Dringliche Fragen wie der Entscheid über den Fremdsprachenunterricht auf der Primarstufe oder die kantonale Förderung von Schulleitungen sollten zuerst beantwortet werden. Der Grosse Rat stimmte in der Aprilsession 2008 einer Teilrevision des Schulgesetzes und der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz zu. Diese hatte den Zweck, mit der Unterstützung von Schulleitungen die notwendigen strukturellen Voraussetzungen für die anstehenden Schulreformen zu schaffen und ab dem Schuljahr 2012/13 Englisch als zweite obligatorische Fremdsprache auf der Primarstufe einzuführen.

Mit der vorliegenden Totalrevision soll nun der zweite Schritt zur Umsetzung der Schulreformen gemacht werden. Mit dieser Vorlage wird die Schul-, Kindergarten- und Behindertengesetzgebung inhaltlich und formal umfassend überarbeitet. In die Schulgesetzgebung werden neu auch das Kindergartenengesetz und der Sonderschulbereich aus dem Behindertengesetz integriert. Die Schulgesetzgebung soll damit auf eine neue Grundlage gestellt werden, sodass sie den künftigen Herausforderungen zu entsprechen vermag.

3. Aufträge

3.1 Bearbeitete parlamentarische Vorstösse

Im Bereich der Volksschule und im Hinblick auf die geplante Gesetzesrevision hat der Grosse Rat sehr viele Vorstösse behandelt. Die im Zusammenhang mit dieser Vorlage abzuschreibenden Vorstösse finden sich in Kapitel VII Ziffer 4. Diese wurden bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes berücksichtigt.

3.2 Familienbericht Graubünden

In der Februarsession 2007 hat der Grosse Rat die im Familienbericht Graubünden festgehaltenen Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von familiären Betreuungsaufgaben und Erwerbstätigkeit angenommen und zur Umsetzung genehmigt (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat Heft Nr. 15/2006–2007; 17. Familienbericht Graubünden; GRP 2006/2007; 715, 718, 744, 772). Einige dieser Massnahmen beinhalten Aufträge zur Anpassung der Schulgesetzgebung:

- *Blockzeiten/Mittagstische/Betreuung*: Es soll soweit wie möglich eine ganztägige Betreuung im Kindergarten und in der Volksschule sichergestellt werden. Darin mit eingeschlossen ist die Einführung von Mittagstischen. Die Inanspruchnahme der ausserschulischen Betreuung ist fakultativ. Insbesondere der Mittagstisch ist entgeltlich auszugestalten.
- *Koordination der Ferienregelungen an den Schulen*: Die Ferienregelungen sollen regional koordiniert werden. Dabei ist auf gemeindespezifische Eigenheiten angemessen Rücksicht zu nehmen.
- *Zwei obligatorische Kindergartenjahre*: Es sollen zwei obligatorische Kindergartenjahre eingeführt werden.
- *Eintrittsalter in die Primarstufe vorverlegen*: Der Schuleintritt soll mit 6 Jahren erfolgen.

4. Volksentscheid gegen Beitritt zum HarmoS-Konkordat

Gemäss dem neuen Bildungsartikel der Bundesverfassung (BV Art. 62 Abs. 4) sind die Kantone zur Harmonisierung des Schulwesens in den Bereichen des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie der Anerkennung von Abschlüssen verpflichtet. Zur Erfüllung dieses Auftrages hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die «Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)» erarbeitet.

Kantone, die dem HarmoS-Konkordat beitreten, vereinheitlichen die Ziele und Strukturen der obligatorischen Schule gemäss den Vorgaben des Konkordates. Mit Beschluss vom 12. Februar 2008 entschied der Grosse Rat, dem HarmoS-Konkordat beizutreten. Gegen den Beitritt wurde das Referendum ergriffen, und in der Volksabstimmung vom 30. November 2008 ist der Beitritt zum Konkordat mit 56.72 Prozent der Stimmenden abgelehnt worden.

Die Ablehnung des Beitritts zum HarmoS-Konkordat durch das Bündner Stimmvolk erzeugt eine neue Ausgangslage für die Weiterentwicklung

der Volksschule. Den Bedenken, die zum Volkssentscheid geführt haben, ist bei der Weiterentwicklung der Volksschule Rechnung zu tragen. Die Ablehnung des Beitritts zum Konkordat bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche Konkordatsanliegen in der Bevölkerung auf Ablehnung gestossen wären. Der Hauptgrund für die Ablehnung des Konkordats-Beitritts war die frühere Einschulung in Kombination mit dem Obligatorium, den Kindergarten zu besuchen. Der Volkssentscheid steht damit im Widerspruch zu verschiedenen Aufträgen aus dem Grossen Rat. Insbesondere verlangt der vom Parlament zur Umsetzung genehmigte Familienbericht eine frühere Einschulung und die Einführung von zwei obligatorischen Kindergartenjahren.

Bei der Erarbeitung des Vernehmlassungsentwurfes zum vorliegenden Schulgesetz wurde aus dem Volkssentscheid die Konsequenz gezogen, dass der Schuleintritt nicht vorverlegt wird. Die Kinder werden nach wie vor mit sieben Jahren eingeschult, und die Schülerinnen und Schüler schliessen die Volksschule im gleichen Alter wie bis anhin ab. Damit wird auch den Bedenken Rechnung getragen, dass die Jugendlichen sonst die Schule zu früh verlassen würden und noch nicht reif für die Berufsausbildung bzw. weiterführende Schulausbildungen wären.

5. Volkssentscheid gegen das Gesetz über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA)

Mit Botschaft vom 20. Januar 2009 (Heft Nr. 20/2008–2009) unterbreitete die Regierung dem Grossen Rat das Gesetz über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA).

Erstes Ziel der Vorlage war es, den heutigen, innerkommunalen Finanzausgleich durch einen einfachen, fairen und massvoll verstärkten Ressourcen- und Lastenausgleich zu ersetzen. Zweitens bezweckte die Bündner NFA eine Reorganisation der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Mit der Neuzuteilung der Aufgaben und der finanziellen Lasten in über 50 Teilbereichen sollte für den Kanton und die Gemeinden eine bessere Übereinstimmung zwischen Entscheidungskompetenzen, Aufgabenerfüllung und Finanzierung erreicht werden.

Im Bildungsbereich hätte die Annahme der Bündner NFA eine bedeutende Finanzentflechtung bewirkt. Hauptziel dieser Neugestaltung war es, die Kosten im Volksschulbereich möglichst weitgehend zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu entflechten, ohne damit die Zuständigkeiten und die Bildungsaufgaben der Gemeinden massgebend zu verändern. Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf zur Totalrevision des Schulgesetzes

übernahm die in der Bündner NFA geplante Aufgaben- und Lastenverteilung im Volksschulbereich.

Nach der Annahme der Bündner NFA durch das Parlament am 15. Juni 2009 wurde gegen die Vorlage das Referendum ergriffen. Am 7. März 2010 wurde die Bündner NFA vom Bündner Stimmvolk mit 24816 zu 24085 Stimmen abgelehnt.

Damit veränderte sich die Ausgangslage im Bereich der Schulfinanzierung grundlegend. Während der Vernehmlassungsentwurf auf den Vorgaben der Bündner NFA beruhte, bildet die vorliegende Totalrevision des Schulgesetzes die bisherige Aufgaben- und Lastenverteilung im Volksschulbereich ab und berücksichtigt damit den ablehnenden Volksentscheid zur Bündner NFA.

6. Abstimmungsbedarf mit dem Projekt Neugestaltung des Finanzausgleichs

Die Notwendigkeit einer umfassenden Reform des bestehenden Finanzausgleichs ist trotz des negativen Volksentscheides vom März 2010 nach wie vor anerkannt und vordringlich. Im Rahmen der Botschaft über die Gemeinde- und Gebietsreform vom 26. Oktober 2010 hat die Regierung fünf übergeordnete Ziele formuliert. Dazu gehört zentral die Neugestaltung des innerkantonalen Finanzausgleichs. Die Voraussetzungen für die Neugestaltung des Finanzausgleichs sollen ausdrücklich verbessert werden. Diesem Ziel ist bei allen laufenden Revisionsvorlagen Rechnung zu tragen. Davon betroffen ist in hohem Masse die vorliegende Totalrevision des Schulgesetzes. So fallen rund 80 Prozent des indirekten Finanzausgleichs in den Schulbereich. Der Abstimmungsbedarf ist entsprechend gross.

Bei einer Neuauflage der Bündner NFA wird auch die Finanzierung des gesamten Bildungsbereichs neu zu gestalten sein. Insbesondere die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen, finanzkraftabhängigen Pauschalen (Regelschulpauschale, Schulleitungspauschale, Sonderpädagogikpauschale, Transportkostenpauschale) und die Zusatzpauschalen für Kleinschulen sind von einer solchen Neugestaltung tangiert. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs wird erneut die ganze Breite der öffentlichen Aufgaben umfassen. Die Neugestaltung der Finanzierung im Bildungsbereich resp. der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wie auch einer allfälligen mittleren Ebene wird zudem das Berufsbildungs- und das Mittelschulgesetz betreffen. Dies bedeutet, dass insbesondere alle in Kapitel VIII des vorliegenden Gesetzesentwurfes genannten finanzkraftabhängigen Beiträge des Kantons erneut zur Diskussion zu stellen und in neuen Modellen zusammenzufassen sind. Gemäss Zielsetzung der Regierung bleibt bei

einer Neuauflage der Bündner NFA die Volksschule eine wichtige Aufgabe der Gemeinden. Gleichzeitig soll den Bedenken Rechnung getragen werden, dass der Kanton den Gemeinden zweckgebundene Mittel im Schulbereich entziehe.

II. Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 16. April 2009 gab die Regierung die Vernehmlassung zur Totalrevision des Schulgesetzes frei, welche bis zum 15. Juli 2009 dauerte. Der Entwurf des neuen Schulgesetzes stiess auf grosses Interesse. Insgesamt waren 146 Stellungnahmen eingegangen. Diese verteilen sich auf folgende Vernehmlassungsgruppen:

Vernehmlassungsgruppen	Anzahl
Politische Parteien	10
Gemeindebehörden/Schulräte	98
Regionale Verbände	3
Interessengruppen/Verbände	18
Schulen	4
Kantonale Behörden	4
Sprachorganisationen	2
Verschiedene	7
Total eingegangene Stellungnahmen	146

Die überwiegende Mehrheit der Stellungnehmenden ist von der Notwendigkeit einer Totalrevision des Schulgesetzes überzeugt und steht der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber. Gleichzeitig knüpfen viele Stellungnahmen ihre Unterstützung für die Totalrevision an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen. Die Forderungen und Änderungsvorschläge betreffen insbesondere folgende Punkte:

- *Kindergarten und Schuleintritt:* Die Ablehnung des Beitritts zum HarroS-Konkordat durch das Bündner Stimmvolk am 30. November 2008 hatte zur Folge, dass bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs das Kindergartenengesetz unangetastet blieb und nicht in das Schulgesetz integriert wurde. Eine grosse Mehrheit der Stellungnahmen fordert nun, trotz der Ablehnung des Konkordates auf die Integration des Kindergartenenge-

setzes ins Schulgesetz nicht zu verzichten. Es wird darauf verwiesen, dass der Kindergarten bereits heute in den meisten Gemeinden als Teil der Volksschule behandelt wird. Eine gemeinsame gesetzliche Grundlage sei deshalb mit grossen Vorteilen für die Schulträgerschaften verbunden und werte die Arbeit der Kindergartenlehrpersonen auf.

- *Regelungskompetenz zwischen Regierung und Parlament:* Die neue Kantonsverfassung sieht vor, dass Verordnungen grundsätzlich von der Regierung zu erlassen sind. Gemäss neuem Schulgesetz soll die Regierung die Vollziehungsverordnungen erlassen. Viele Stellungnahmen monieren, dass mit der neuen Systematik wichtige Bestimmungen in noch nicht bekannten Verordnungen durch die Regierung geregelt würden. Sie verlangen, dass zentrale Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen und die wesentlichen Inhalte der Vollziehungsverordnung bei der Debatte im Grossen Rat bekannt sein müssten.
- *Blockzeiten und Tagesstrukturen:* Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf zum neuen Schulgesetz sah die Einführung von Blockzeiten und Tagesstrukturen vor. Dies wurde überwiegend begrüsst. Einzelne Stellungnahmen wollen den Schulträgerschaften in diesen Bereichen keine verbindlichen Vorgaben machen. Allfällige Bedenken richten sich gegen die Umsetzbarkeit von zu anspruchsvollen Vorgaben für kleinere Schulträgerschaften.
- *Anzahl Schulwochen:* Der Vernehmlassungsentwurf sah eine Verteilung des Gesamtpensums auf 40 Unterrichtswochen vor. Der Vorschlag stiess auf Widerstand. Eine klare Mehrheit der Stellungnehmenden spricht sich für eine Verteilung des Unterrichts auf 39 Schulwochen aus.
- *Lektionsdauer:* Die geltende Gesetzgebung und der Vernehmlassungsentwurf sahen als Regel eine Lektionsdauer von 50 Minuten vor. In begründeten Fällen können die Schulträgerschaften jedoch davon abweichen. Vor allem auf der Sekundarstufe I, aber auch auf der Primarstufe haben viele Schulträgerschaften die Lektionsdauer bereits bisher auf 45 Minuten reduziert. Weil die Mehrzahl der Kantone die Lektionsdauer auf 45 Minuten festgelegt hat, basiert der Lehrplan 21¹ ebenfalls auf diesem Wert. Viele Stellungnehmende fordern deshalb eine Reduktion der Lektionsdauer auf 45 Minuten.
- *Schulleitungen:* Gemäss Vernehmlassungsentwurf wird der Einsatz von Schulleitungen in den Schulträgerschaften vom Kanton finanziell unterstützt, aber nicht als obligatorisch erklärt. Die kantonale Subvention ist

¹ Mit dem Lehrplan 21 wird ein gemeinsamer Lehrplan für die deutsch- und mehrsprachigen Kantone der Schweiz erarbeitet. Bisher hatte fast jeder Kanton einen eigenen Lehrplan. Mit dem Lehrplan 21 setzen die Kantone den Artikel 62 der Bundesverfassung um, die Ziele der Schule zu harmonisieren. An der Erarbeitung des Lehrplans 21 beteiligen sich alle 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone.

an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten geknüpft. Viele Stellungnahmen betonen die Bedeutung der Schulleitungen für die Qualitätssicherung der Bündner Schulen. Einige möchten deren Einsatz sogar obligatorisch vorschreiben.

- *Pensen/Besoldung der Lehrpersonen:* Der Vernehmlassungsentwurf legt das Vollzeitpensum für Lehrpersonen unverändert zur heutigen Gesetzgebung auf 1140 Lektionen Unterricht pro Schuljahr fest. Viele Stellungnehmende machen geltend, dass die Unterrichtsbelastung im Kanton Graubünden für die Lehrpersonen (und Schüler/innen) über dem Durchschnitt der Deutschschweizer Kantone liege. Aus diesem Grund wird verlangt, dass das Pflichtpensum der Lehrpersonen reduziert werden solle. Des Weiteren wird verlangt, dass die Regierung die Besoldungssätze der Lehrpersonen anhand der durchschnittlichen Besoldungssätze vergleichbarer Kantone (ohne Zürich) festlege.
- *Integration:* Gemäss Vernehmlassungsentwurf basieren sonderpädagogische Massnahmen auf dem Grundsatz der Integration. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf sollen demnach in der Regelklasse unterrichtet werden. Viele Stellungnehmende lehnen eine verstärkte Integration zwar nicht grundsätzlich ab, äussern sich aber kritisch gegenüber einer «Vollintegration». Sie bezweifeln ausserdem, dass für eine derart einschneidende Veränderung genügend gesicherte Daten vorlägen, da die Pilotprojekte zur Integration noch nicht abgeschlossen sind.
- *Begabtenförderung:* In der Vernehmlassung wird die Begabtenförderung unter dem Thema «besonderer Förderbedarf» gemeinsam mit den Massnahmen der Sonderpädagogik geregelt. Einzelne Stellungnehmende möchten die Begabtenförderung stärker hervorheben und namentlich im Bereich Sport besondere Gefässe wie beispielsweise Talentklassen zur Verfügung stellen.

III. Grundzüge des neuen Schulgesetzes

1. Stabilität: Was bleibt gleich an der Bündner Volksschule?

1.1 Beibehaltung der tragenden Grundwerte des Schulsystems

Beim nun vorliegenden Entwurf eines neuen Schulgesetzes handelt es sich um eine Anpassung und formale Erweiterung der bestehenden Schul-, Kindergarten- und Behindertengesetzgebung im Sinne einer konsequenten Weiterentwicklung der Volks- und Sonderschule im Kanton Graubünden. Die tragenden Grundwerte der Bündner Volksschule bleiben dabei erhalten.

- *In der Volksschule erwerben und entwickeln die Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre kulturelle Identität.* Diese Grundlagen ermöglichen es ihnen, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Beruf zu finden. Die in der Volksschule erworbene Grundbildung eröffnet zudem den Zugang zur Berufsbildung oder zu weiterführenden Schulen.
- *Kinder und Jugendliche mit Behinderungen* werden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten im Sinne der bisherigen Praxis in der Regelschule integrativ geschult und gefördert. Für Schülerinnen und Schüler, bei denen dies nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit, sie in den vorhandenen Abteilungen der Institutionen der Sonderschulung zu schulen und zu fördern.
- *Die öffentliche Volksschule ist für alle Schülerinnen und Schüler unentgeltlich.* Kostenpflichtige Privatschulen sind bewilligungspflichtig und müssen sich an die Vorgaben des Kantons halten.
- *Die Erziehung bleibt in der Hauptverantwortung der Eltern.* Der Volksschule kommt die Aufgabe zu, die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen.
- *Die öffentliche Volksschule bleibt in den Gemeinden bzw. Schulträgerschaften verankert.* Die Gemeinden verfügen als Träger der öffentlichen Volksschule über weitgehende Kompetenzen in der Ausgestaltung und Führung der Schule. Ihre Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählen den Schulrat, welchem die Leitung und Beaufsichtigung der jeweiligen Schule sowie der Vollzug der kantonalen Erlasse und Beschlüsse vor Ort obliegt. Die demokratische Abstützung und Verankerung der Volksschule in den Gemeinden bleibt erhalten.
- *Der Kanton sorgt für einheitliche Rahmenbedingungen und gewährleistet die Qualität des Schulunterrichts.* Die kantonalen Vorgaben, darunter insbesondere die Lehrpläne, sorgen für verbindliche und einheitliche Ziele. Der Kanton gewährleistet damit eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bündner Schulsystems.

- *Die Schülerinnen und Schüler sind in den bewährten Schulstrukturen aufgehoben.* Das Klassen- bzw. Abteilungsprinzip sorgt für einen engen Bezug zur Lehrperson. Die Schulstufen (Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe I) und deren Dauer bleiben unverändert. Auf Sekundarstufe I wird eine Real- und Sekundarschule geführt mit der Möglichkeit, Niveaustufen anzubieten.
- *Die bestehende Regelung bezüglich Schulsprachen und Fremdsprachenunterricht wird unverändert übernommen.*

1.2 Keine Änderung bezüglich Kindergartenobligatorium und Schuleintritt

Der Besuch des Kindergartens ist für die Kinder nicht obligatorisch. Die Eltern entscheiden, ob ihre Kinder den Kindergarten besuchen oder nicht. Dies soll mit dem neuen Schulgesetz grundsätzlich unverändert bleiben. Neu sollen die Schulträgerschaften die Kompetenz erhalten, den Besuch des Kindergartens für fremdsprachige Kinder obligatorisch zu erklären und so die sprachliche Integration der Kinder zu fördern.

Gemäss der geltenden gesetzlichen Grundlage sind die Gemeinden verpflichtet, ein Jahr Kindergarten zu gewährleisten. Neu müssen alle Gemeinden im Kanton Graubünden zwei Jahre Kindergarten anbieten. In praktisch allen Bündner Gemeinden ist dies allerdings bereits heute umgesetzt.

Das Schulgesetz nimmt auch keine Änderungen bezüglich des Schuleintrittsalters vor. Nach wie vor werden diejenigen Kinder auf Beginn des Schuljahres schulpflichtig, welche im laufenden Kalenderjahr bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllen.

1.3 Keine Änderung an den Grundzügen des Schulfinanzierungsmodells

Das bestehende Schulfinanzierungsmodell wird beibehalten. Die Volksschule wird von Gemeinden und Kanton gemeinsam finanziert. Der Kanton leistet den Gemeinden Pauschalbeiträge für den ordentlichen Schulbetrieb. Diese Beiträge sind nach Finanzkraft der Schulträgerschaft abgestuft. Schulträgerschaften, die in einer tieferen Finanzkraftklasse eingestuft sind, erhalten höhere Pauschalbeiträge als Schulträgerschaften, die einer höheren Finanzkraftklasse angehören. Im Durchschnitt decken die kantonalen Beiträge rund 30 Prozent der Kosten des ordentlichen Schulbetriebs.

Zusätzlich leistet der Kanton für Mehrlasten im Schulbereich wie schon bisher weitere Pauschalbeiträge, beispielsweise für Kleinschulen, für sonder-

pädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich, für Schulleitungen und für Transportkosten.

2. Neuerungen: Was sind die wichtigsten Anpassungen an der Bündner Volksschule?

2.1 Integration des Kindergartengesetzes in das Schulgesetz

In der bestehenden Gesetzessystematik war der Kindergartenbereich nicht im Schulgesetz, sondern in einem eigenen Gesetz geregelt. Neu soll die Kindergartenstufe näher an die Schule rücken und besser mit der Primarstufe koordiniert werden. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Primarschule soll angestrebt werden. Zudem soll auch die Arbeit der Kindergartenlehrpersonen aufgewertet werden. Die Schulträgerschaften haben ferner die Pflicht, einen zweijährigen Kindergarten anzubieten. Der Besuch des Kindergartens bleibt jedoch freiwillig. Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, wird die Gesetzgebung zum Kindergarten in das neue Schulgesetz integriert.

Durch die Integration des Kindergartens in das Schulgesetz werden verschiedene Normbereiche auch auf die Kindergartenstufe ausgeweitet, beispielsweise:

- Die Kindergärten werden von der öffentlichen Hand, d. h. von den Schulträgerschaften geführt.
- Der von den Schulträgerschaften angebotene Kindergartenunterricht findet gleich wie der Unterricht auf der Primar- und Sekundarstufe I während 39 Wochen pro Jahr statt. Das Kindergartenjahr beginnt und endet somit gleichzeitig mit dem Schuljahr.
- Die Ferienregelung ist analog zur Primar- und Sekundarstufe I.
- Es besteht eine Blockzeitpflicht.
- Bei nachgewiesenem Bedarf sind Tagesstrukturen anzubieten.
- Die Kindergartenlehrpersonen werden bezüglich Berufsauftrag, Weiterbildung, Besoldung usw. analog behandelt wie Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe I.
- Auch die Finanzierung der Kindergärten ist analog zur Finanzierung der Primar- und Sekundarstufe I mit kantonalen Pauschalbeiträgen pro Kind geregelt, und der Transport zu den Kindergärten wird ebenfalls vom Kanton mitfinanziert.

→ Mit der Integration des Kindergartengesetzes ins Schulgesetz wird der Kindergarten besser mit den weiterführenden Schulstufen koordiniert. Die Arbeit der Kindergartenlehrpersonen wird aufgewertet.

2.2 Integration des Bereichs Sonderschulung aus dem Behindertengesetz in das Schulgesetz

Vorgaben des Bundes

Die Bundesverfassung schreibt in Art. 8 Abs. 4 den Gesetzgebern von Bund und Kantonen Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor. Gestützt darauf hat der Bund auf das Jahr 2004 hin ein Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und eine Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV) in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 20 des BehiG sorgen die Kantone dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule. Gestützt auf diese Vorgaben des Bundes ist es Aufgabe der Kantone, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Rahmen der Möglichkeiten in die Regelschule zu integrieren. Gemäss einem Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden vom August 2010 ist der Kanton Graubünden in Bezug auf die Vorgaben des Bundes seinem diesbezüglichen Gesetzgebungsauftrag nachgekommen. Eine Bündner Gemeinde wurde gestützt auf die geltende Gesetzgebung mit diesem Entscheid verpflichtet, die Sonderschulung eines Kindes integrativ auszugestalten.

Sonderpädagogisches Konzept Graubünden (Sonderschulkonzept)

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA CH) ist der Sonderschulbereich im Jahr 2008 vollumfänglich in die Verantwortung der Kantone übergegangen. Die Kantone tragen seither für Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Sonderschulung, einschliesslich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

Im Zuge der NFA CH zwischen Bund und Kantonen hat die Bündner Regierung im Jahre 2007 ein sonderpädagogisches Konzept (Sonderschulkonzept) verabschiedet. Das Konzept zeigt auf, wie der Kanton Graubünden aktuell und künftig seine Verantwortung im Bereich Sonderschulung wahrzunehmen gedenkt. Es basiert, gestützt auf die Bundesverfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz, im Wesentlichen auf dem Grundsatz der Integration: Die Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden, wenn möglich, zusammen mit allen anderen Schülerinnen und Schülern in der Regelklasse unterrichtet. Eine Separierung in ausgelagerte Abteilungen von anerkannten Sonderschulinstitutionen erfolgt nur in jenen Fällen, bei denen sich eine Integration für das betroffene Kind

oder die übrigen Schüler und Schülerinnen der Regelklasse als nachteilig erweist.

Pilotprojekte Davos und Thusis

Gemäss Art. 21 des kantonalen Behindertengesetzes kann das Departement im Rahmen eines von der Regierung genehmigten Sonderschulkonzepts befristete Pilotprojekte bewilligen. Gestützt auf diese Bestimmung hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Jahre 2008 die Gemeinden Davos und Thusis als Pilotgemeinden definiert. Gemäss den von der Regierung getroffenen Entscheiden laufen die Pilotprojekte bis Ende Schuljahr 2011/12. In dieser Zeit wird erprobt, ob und wie weit die integrative Ausrichtung einer Schule umgesetzt werden kann.

Ziel der Projekte ist es, die sonderpädagogischen Massnahmen so weit wie möglich klassenzimmerintern durchzuführen. Sonderpädagogische Massnahmen ausserhalb des Klassenzimmers sollen nur dort durchgeführt werden, wo die integrative Förderung aus pädagogischen Gründen nicht möglich und nicht sinnvoll erscheint. Dadurch stehen die sonderpädagogischen Ressourcen der Lehr- und Fachpersonen nicht einem einzelnen Kind allein, sondern allen Schülerinnen und Schülern der ganzen Klasse zur Verfügung.

In den Pilotgemeinden wurden gestützt auf das Sonderschulkonzept auch neue Begrifflichkeiten eingeführt, d.h. jene aus dem Sonderschulkonzept Graubünden. Diese wurden im Wesentlichen der vorliegenden Gesetzgebung zugrunde gelegt. Die Erfahrungen in den Pilotgemeinden wurden vom Amt für Volksschule und Sport beobachtet und liegen dem Departement auch schriftlich vor. Nach Abschluss der Pilotprojekte im Jahre 2012 ist die Erstellung eines Schlussberichtes geplant. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, welche gesetzliche Anpassungen zur Folge haben, wären diese in eine spätere Teilrevision des Schulgesetzes einzubeziehen.

Neue gesetzliche Regelungen

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung und der bisherigen Ergebnisse aus den Pilotprojekten zur Umsetzung des sonderpädagogischen Konzepts wird im neuen Schulgesetz im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf der Grundsatz der Integration abgeschwächt. In der Regel erfolgt die Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen zwar in integrativen Schulungs- und Förderformen. In begründeten Fällen kann die Schulung, Betreuung und Unterstützung mit sonderpädagogischen Massnahmen jedoch auch teilintegrativ als Gruppen- oder Einzelunterricht oder separativ in Institutionen der Sonderschulung erfolgen. Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des Bundes steht bei der Wahl zwischen integrativen oder separativen Schulungsformen das Wohl des betroffenen Kindes im Vordergrund.

In der bestehenden Gesetzessystematik Graubündens war der Sonderschulbereich bis anhin nicht im Schulgesetz, sondern im Behindertengesetz geregelt. Mit Rücksicht auf die Bundesverfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz wird der Sonderschulbereich nun aus der Behindertengesetzgebung herausgelöst und in das Schulgesetz integriert.

Das neue Schulgesetz garantiert auch die im Sonderschulkonzept vorgesehenen sonderpädagogischen Massnahmen im vorschulischen und nachobligatorischen Bereich. Dadurch wird sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche – falls notwendig – auch vor Eintritt in den Kindergarten in den Genuss von sonderpädagogischen Massnahmen kommen. Darunter fällt neben der Heilpädagogischen Früherziehung und der Logopädie im Frühbereich neu auch die stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten. Schliesslich trägt der Kanton analog zur bisherigen Praxis der Invalidenversicherung auch die Kosten für pädagogisch-therapeutische Massnahmen nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

In organisatorischer und finanzieller Hinsicht sieht das neue Schulgesetz folgende Aufteilung vor:

Organisatorische und finanzielle Verantwortung		
	Niederschwelliger Bereich	Hochschwelliger Bereich
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Schulträgerschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Kanton
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Schulträgerschaften • Kanton beteiligt sich mit Pauschalbeiträgen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kanton • Schulträgerschaften können zur Kostenbeteiligung verpflichtet werden

Gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf sind die Schulträgerschaften zuständig für den niederschweligen Bereich, also für Kinder und Jugendliche mit geringem bis moderatem besonderem Förderbedarf. Die Schulträgerschaften organisieren, finanzieren und verantworten die entsprechenden Angebote. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten mit einer Pauschale pro Schülerin und Schüler, unabhängig davon, ob die einzelnen Kinder oder Jugendlichen ein sonderpädagogisches Angebot in Anspruch nehmen oder nicht. Die Höhe der Sonderpädagogikpauschale ist abhängig von der Finanzkraft der jeweiligen Schulträgerschaften. Den Schulträgerschaften werden im niederschweligen Bereich die Mittel für Pauschalressourcen zur Verfügung gestellt, die sich anhand der Gesamtschülerzahl und der Finanzkraft der jeweiligen Schulträgerschaft errechnen. Die Feinverteilung der Ressourcen wird dann auf der Ebene der Schulträgerschaften vorgenommen.

Der Vorteil einer solchen Regelung liegt darin, dass der sonderpädagogische Unterricht und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im niederschweligen Bereich vor Ort unbürokratisch und bedarfsorientiert zugewiesen werden können. Vom finanziellen Aufwand her übernimmt der Kanton im niederschweligen Bereich mit der neuen Schulgesetzgebung die gleiche Gesamtlast wie bis anhin. Die mit den Sonderpädagogikpauschalen auszurichtenden Beträge entsprechen in ihrer Summe den bisherigen kantonalen Beiträgen an den niederschweligen Bereich.

Die sonderpädagogischen Massnahmen im hochschweligen Bereich dienen der Förderung, Schulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind und dem Unterricht in der Regelschule auch mit Hilfe des niederschweligen Förderangebots nicht zu folgen vermögen. Für diesen Bereich ist der Kanton zuständig. Der Kanton ordnet die hochschweligen Massnahmen an und trägt auch deren Kosten. Die Regierung kann eine Kostenbeteiligung der Schulträgerschaft pro betroffene Schülerin und Schüler beschliessen. Die Kostenbeteiligung darf jedoch nicht mehr als 25 Prozent der jährlichen durchschnittlichen kantonalen Kosten pro Schülerin und Schüler betragen.

→ Das neue Gesetz nimmt eine zweckmässige Zuordnung der Verantwortlichkeiten vor: Kinder mit geringem bis moderatem besonderem Förderbedarf bleiben im Klassenverband eingebunden. Die Schulträgerschaften sind verantwortlich, vor Ort für optimale Rahmenbedingungen zu sorgen. Der Kanton beteiligt sich mit Pauschalbeiträgen an den Kosten für den niederschweligen Bereich.

Im hochschweligen Bereich ist der Kanton verpflichtet, für jeden Einzelfall mit hohem besonderem Förderbedarf eine angemessene Lösung zu finden und zu finanzieren. Die Schulträgerschaften können verpflichtet werden, sich in beschränktem Mass an den Kosten zu beteiligen.

2.3 Einführung von Blockzeiten und Anspruch auf bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen

Aufgrund der veränderten Familienstrukturen und weil immer mehr Eltern Berufstätigkeit und Familie miteinander vereinbaren müssen, steigt der Bedarf an ausserfamiliären Betreuungsangeboten. In diesem Zusammenhang soll die Volksschule einen verbindlichen zeitlichen Rahmen vorgeben, an dem sich die Erziehungsberechtigten bei der Planung ihrer familiären und beruflichen Aktivitäten ausrichten können.

Das geltende Schulgesetz enthält keine verbindlichen Vorgaben, zu welchen Tageszeiten die Schule stattfindet bzw. die Kinder in der Schule betreut werden müssen. Häufige (stundenplanbedingte) unterrichtsfreie Randstunden (evtl. sogar Zwischenstunden), kurzfristige Unterrichtsausfälle, verschiedene Anfangs- und Endzeiten des Schulunterrichts für verschiedene Schulstufen und auch Klassen führten bisher dazu, dass die Eltern nicht im Voraus wussten, wann ihre Kinder von der Schule betreut wurden. Die Schulen müssen gemäss geltender Gesetzgebung nicht für eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Randstunden sorgen, die Gemeinden sind bislang nicht verpflichtet, Betreuungsangebote ausserhalb der Schulzeiten anzubieten. Die Erziehungsberechtigten haben vor diesem Hintergrund immer wieder Schwierigkeiten, die Kinderbetreuung verlässlich zu planen.

Mit dem neuen Schulgesetz werden die in zahlreichen Kantonen längst bewährten Blockzeiten im ganzen Kanton Graubünden verwirklicht. Zudem wird eine bedarfsgerechte Angebotspflicht für weiter gehende Tagesstrukturen statuiert. Bereits heute bieten viele Schulträgerschaften Betreuung während der Randstunden und ausserhalb der Schulzeiten an. In diesen Fällen bildet das neue Schulgesetz die gelebte Realität ab.

Darüber hinaus werden mit den neuen Bestimmungen die bestehenden Regelungen zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung mit den schulergänzenden Tagesstrukturen koordiniert und aufeinander abgestimmt. Damit wird gewährleistet, dass für die Betreuungsangebote innerhalb und ausserhalb der Schulstrukturen grundsätzlich die gleichen Rahmenbedingungen gelten. Dies erleichtert den Gemeinden die Bündelung von Betreuungsangeboten für Kinder verschiedener Altersstufen sowie für Betreuungsangebote während der Schulwochen und in den Schulferien.

Die Begriffe «Blockzeit» und «Tagesstruktur» werden in der Praxis uneinheitlich verwendet. Dies kann zu Missverständnissen führen. Das neue Schulgesetz definiert die Begriffe eindeutig und macht Vorgaben, wie die Blockzeiten und Tagesstrukturen auszugestalten sind.

Definition Blockzeit und Tagesstruktur		
	Blockzeit	Tagesstruktur
Zeitraum	Auf der Primarstufe mindestens 4 Lektionen ununterbrochener Unterricht oder Betreuung am Vormittag. Auf der Kindergartenstufe mindestens 3 aufeinanderfolgende Stunden am Vormittag.	Betreuung ausserhalb der Blockzeit Zum Beispiel: – vor Schulbeginn – über Mittag (inkl. Mittagstisch) – nach Schulende
Einführungspflicht	Gemeinde ist verpflichtet, Blockzeiten einzuführen.	Gemeinde muss ein Angebot nur einführen, wenn der Bedarf nachgewiesen ist.
Besuchspflicht für Schülerinnen und Schüler	Ja	Nein (Erziehungsberechtigte entscheiden, ob Kinder davon Gebrauch machen oder nicht.)
Kostenübernahme	Gemeinde (für Erziehungsberechtigte kostenlos)	1. Finanzierungsbeitrag von Kanton und Gemeinden 2. Erziehungsberechtigte, die Angebot in Anspruch nehmen.

Blockzeiten und Tagesstrukturen unterscheiden sich gemäss der Gesetzeskonzeption im Wesentlichen wie folgt:

- *Blockzeit:* Die Blockzeit gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht oder eine Betreuung während mindestens vier Lektionen am Vormittag. Die Blockzeit beginnt immer zur gleichen Zeit. Während der Blockzeiten ist die Schule für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler (auch bei Unterrichtsausfall oder in den Randstunden) verantwortlich. Die Betreuung während der Blockzeiten ist für die Schülerinnen und Schüler bzw. für ihre Erziehungsberechtigten kostenlos.
- *Tagesstruktur:* Sofern der Bedarf nachgewiesen ist, sind die Schulträgerschaften verpflichtet, über die Blockzeit hinaus weiter gehende Tagesstrukturen sicherzustellen. Diese umfassen beispielsweise eines oder mehrere der nachfolgenden Angebote:
 - Betreuung und Aufsicht vor Schulbeginn;
 - Mittagstische, an denen sich die Schülerinnen und Schüler über die Mittagszeit verpflegen können und beaufsichtigt werden;
 - Betreuung (beispielsweise als Aufgabenstunden) während der schulfreien Stunden am Nachmittag;
 - Betreuung nach Schulschluss.

Im Entwurf der Verordnung ist vorgesehen, dass ein Bedarf nachgewiesen ist, sobald mindestens acht Schülerinnen und Schüler eine Betreuungseinheit in Anspruch nehmen wollen. Die Gemeinden müssen bei Bedarf während der Schulwochen von Montag bis Freitag ein Betreuungsangebot frühestens ab 7.30 Uhr und spätestens bis 18.00 Uhr anbieten.

Den Schulträgerschaften soll bei der Umsetzung genügend Spielraum gelassen werden, damit sie ihr Tagesstrukturangebot an die örtlichen Gegebenheiten anpassen können. Möglich ist in diesem Rahmen sogar die Einführung von Tagesschulen.

Tagesstrukturangebote wurden in Graubünden bisher lediglich im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung² gesetzlich geregelt und mit Beiträgen gefördert. Tagesstrukturangebote, die von den Schulträgerschaften zur Verfügung gestellt wurden, waren vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen. Neu werden die Tagesstrukturangebote, die von den Schulträgerschaften getragen werden, den familienergänzenden Tagesstrukturangeboten (die von Vereinen, Stiftungen usw. getragen werden) gleich gestellt. Tagesstrukturen im Schulbereich haben den gleichen Qualitätsanforderungen wie die familienergänzende Kinderbetreuung zu genügen und werden ebenfalls vom Kanton bzw. von den Gemeinden (bzw. Schulträgerschaften) subventioniert.

In der Praxis besteht oft das Problem, dass sich insbesondere Eltern aus tieferen Einkommensschichten die Tagesstrukturangebote nicht leisten können oder wollen, da diese zu teuer sind. Dies hat zur Folge, dass die beabsichtigten sozioökonomischen Ziele von Tagesstrukturen verfehlt werden. Mit der Gleichstellung der Tagesstrukturangebote im Schulbereich mit der familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligen sich der Kanton und die Schulträgerschaften auch bei Ersteren an der Finanzierung.

Die Schulträgerschaft des betreuten Kindes und der Kanton leisten Beiträge an die Leistungseinheiten von Tagesstrukturangeboten. Die Beteiligung des Kantons beträgt 15 bis 25 Prozent der Betreuungskosten. Die Wohnsitzgemeinde hat sich mindestens im gleichen Umfang wie der Kanton an den Kosten zu beteiligen. Zur Deckung der verbleibenden Kosten können die Schulträgerschaften finanzielle Beiträge von den Eltern erheben, deren Kinder das Tagesstrukturangebot nutzen. Mit dieser Regelung ist gewährleistet, dass die Tagesstrukturen auch für Erziehungsberechtigte aus tieferen Einkommensschichten finanziell tragbar sind.

² Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 (BR 548.300)

→ Mit der Einführung von Blockzeiten und der Pflicht der Schulträgerschaften, bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen, trägt das Schulgesetz einem klaren gesellschaftlichen Bedürfnis, den veränderten Lebensbedingungen und den Forderungen aus dem Familienbericht Rechnung.

2.4 Verteilung der Schulzeit auf 39 statt wie bisher auf 38 Schulwochen

Die wöchentliche Lektionsbelastung der Bündner Schülerinnen und Schüler liegt bisher über dem ostschweizerischen Durchschnitt. Insbesondere auf der Volksschul-Oberstufe wird ein Wochenpensum mit teilweise mehr als 36 Pflichtlektionen als überfordernd empfunden.

Gemäss neuem Schulgesetz wird der Unterricht von bisher 38 auf 39 Schulwochen verteilt. Die Pflichtlektionen werden im Rahmen der Empfehlungen des Lehrplans 21 festgelegt.

→ Die Verteilung des Gesamtpensums auf 39 statt 38 Wochen und eine Anpassung der Pflichtlektionen an den schweizerischen Durchschnitt bringt eine Entlastung für die Lehrpersonen wie auch für die Schülerinnen und Schüler. Diesen steht eine zusätzliche Schulwoche zur Verfügung, um den Lernstoff zu verarbeiten.

2.5 Kantonale Vorgabe der Gehälter der Lehrpersonen, Anpassung an Ostschweizer Mittel sowie Besitzstandwahrung

Die Lehrpersonen werden von den Schulträgerschaften angestellt. Bei der Vereinbarung der Gehälter sind die Schulträgerschaften gemäss geltendem Schulgesetz an die kantonalen Mindestbesoldungssätze gebunden. Es steht den Schulträgerschaften aber frei, die Entschädigung ihrer Lehrpersonen höher als die kantonalen Mindestvorgaben anzusetzen. Heute werden im interkantonalen Vergleich, mit Ausnahme der Gehaltsstufe im 11. Dienstjahr, auf allen Schulstufen im Kanton Graubünden tiefere Jahreslöhne ausbezahlt (siehe dazu die Lohnstatistik der Koordinationsstelle für Besoldungsstatistiken der EDK-Ost und die Studie zum Lehrermangel im Kanton Graubünden³). Der Lohnvergleich basiert auf einem standardisierten Lohn

³ Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG, Der Lehrermangel im Kanton Graubünden, Studie im Auftrag des EKUD, November 2010

pro geleistete, normierte⁴ Unterrichtslektion. Die zeitliche Standardisierung der Löhne ist notwendig, weil in den Vergleichskantonen an ein Vollzeitpensum unterschiedliche zeitliche Anforderungen gestellt werden (unterschiedliche Anzahl Schulwochen und Lektionen für ein Vollzeitpensum).

Die Anpassung des Lohnniveaus an vergleichbare Kantone in der Nachbarschaft ist notwendig zur Vermeidung eines Lehrpersonenmangels im Kanton Graubünden. Mit dieser Massnahme können langfristig das Angebot an Lehrpersonen und insbesondere auch die Berufsverweildauer der Bündner Lehrpersonen erhöht werden. Die Anzahl nichtaltersbedingter Austritte aus dem Bündner Arbeitsmarkt (aufgrund von Abwanderung in andere Kantone und in andere Berufe) kann so reduziert werden. Längerfristig dürfte sich eine Verbesserung der Gesamtbesoldung auch positiv auf die Anzahl und Qualität der Studienanfängerinnen und -anfänger an den pädagogischen Hochschulen auswirken.⁵

Gemäss dem Entwurf des neuen Schulgesetzes werden die Ansätze für die Mindestlöhne auf der ersten und obersten Lohnstufe festgelegt. Dabei werden die Ansätze für die erste Lohnstufe für alle Lehrpersonenkategorien mit Ausnahme der Fachlehrpersonen mit mehr als einem Fach bzw. mehr als einem Fachbereich auf der Sekundarstufe I angehoben. Die Differenz zwischen dem Ansatz des Mindestlohnes der ersten und obersten Lohnstufe beträgt – analog der Lohnspanne gemäss dem kantonalen Personalgesetz – für alle Lehrpersonenkategorien einheitlich 42 Prozent.

Damit keine Lehrperson gegenüber heute eine Lohnkürzung in Kauf nehmen muss, sieht das neue Schulgesetz in den Schlussbestimmungen (Art. 98) eine Besitzstandswahrung vor. Würde das neue, kantonal vorgegebene Mindestgehalt im Einzelfall zu einer Lohnkürzung führen, so hat die einzelne Lehrperson Anspruch auf ihr bisheriges Gehalt.

Unter Berücksichtigung, dass mit der neuen Schulgesetzgebung auch die Lektionsdauer und die Anzahl Unterrichtslektionen für ein Vollzeitpensum reduziert werden (vgl. Kapitel 2.6 und 2.7), zeigt der Lohnvergleich mit den Vergleichskantonen vor allem einen Handlungsbedarf bei den Kindergartenlehrpersonen. Deren Mindestlöhne müssen deutlich nach oben angepasst werden.

→ Die Gehälter der Lehrpersonen werden an das Gehaltsniveau vergleichbarer Kantone (AI, AR, SG, GL, TG, SZ) angepasst. Damit verdienen die Lehrpersonen im Kanton Graubünden in etwa gleich viel wie ihre Berufskolleginnen und Berufskollegen in den Nachbarkantonen.

⁴ Die Besoldungsstatistik der EDK-Ost vergleicht in diesem Rahmen die normierte Entschädigung pro geleistete Unterrichtsminute.

⁵ Studie BASS zum Lehrermangel im Kanton Graubünden

2.6 Festlegung Lektionsdauer auf 45 Minuten

Die geltende Gesetzgebung sieht auf Primar- und Sekundarstufe I als Regel eine Lektionsdauer von 50 Minuten vor, mit der Möglichkeit, diese durch Schulratsbeschluss auf 45 Minuten zu senken. Eine Mehrzahl der Kantone und viele Schulträgerschaften im Kanton Graubünden haben die Lektionsdauer bereits auf 45 Minuten festgelegt⁶. Eine Lektionsdauer von 50 Minuten wird sowohl von der Lehrerschaft als auch von den Schülerinnen und Schülern als zu lang empfunden. Aufgrund der vielen Stellungnahmen zugunsten einer kürzeren Lektionsdauer wird diese im neuen Schulgesetz auf 45 Minuten reduziert.

Damit reduziert sich nicht nur die Belastung der Schülerinnen und Schüler, sondern auch das Pensum der Lehrpersonen. Weil sich das Pensum und die Entschädigung der Lehrpersonen an den geleisteten Lektionen bemessen, werden Lehrpersonen, die in der Vergangenheit 50 Minuten pro Lektion unterrichtet haben, zukünftig (für den gleichen Lohn) 10 Prozent weniger Unterrichtszeit leisten müssen.

Mit der Festlegung der Lektionsdauer auf generell 45 Minuten wird die bereits heute in vielen Schulgemeinden gültige Regelung übernommen und der Vorgabe des Lehrplans 21 entsprochen.

2.7 Anpassung Vollzeitpensum der Lehrpersonen

Das Vollzeitpensum der Lehrpersonen auf Primar- und Sekundarstufe I umfasst derzeit 38 Schulwochen à 30 Lektionen pro Jahr. Aufgrund dieses dichten Unterrichtspensums, verbunden mit neuen Aufgaben (Elterngesprächen, Teamsitzungen, Integrationsaufgaben und weiteren Verpflichtungen), erweist sich die Berufsbelastung der vollzeitig tätigen Lehrpersonen heute im interkantonalen Vergleich als sehr hoch.

Neu wird das Vollzeitpensum auf 39 Schulwochen à 29 Lektionen festgelegt. Dies entspricht einer Reduktion um 9 Lektionen pro Jahr (Reduktion von 1140 auf 1131 Lektionen). Die Klassenlehrpersonen werden um eine zusätzliche Lektion pro Woche entlastet und müssen für ein Vollzeitpensum neu 39 Schulwochen à 28 Lektionen leisten. Dies entspricht einer Reduktion um 48 Lektionen pro Jahr gegenüber heute (Reduktion von 1140 auf 1092 Lektionen).

Auf Kindergartenstufe beträgt das derzeitige Vollzeitpensum 38 Schulwochen à 25 Stundenlektionen (950 Stunden pro Jahr). Dieses wird neu gesenkt auf 39 Schulwochen à 24 Stundenlektionen (936 Stunden pro Jahr).

⁶ Im Durchschnitt dauert heute im Kanton Graubünden eine Unterrichtslektion 47 Minuten.

→ Mit der Senkung der Anzahl Unterrichtslektionen für ein Vollzeitpensum, mit der zusätzlichen Entlastung für Klassenlehrpersonen sowie mit der gleichzeitigen Senkung der Lektionsdauer erfährt ein Grossteil der Lehrpersonen eine deutliche Arbeitszeitentlastung.

2.8 Kompetenzregelungen

Nach geltendem Schulgesetz erlässt der Grosse Rat die Vollziehungsverordnung und weitere Verordnungen. Dies entspricht der Kompetenzregelung gemäss alter Kantonsverfassung. Im Jahre 2003 wurde die neue Kantonsverfassung vom Stimmvolk angenommen. Im Rahmen der neuen Verfassung wurde eine neue Kompetenzregelung für den Erlass von Gesetzen und Verordnungen vorgenommen. Die neue Verfassung sieht vor, dass Verordnungen grundsätzlich von der Regierung zu erlassen sind (Art. 45 Kantonsverfassung).

Gemäss neuem Schulgesetz soll dementsprechend die Regierung die Vollziehungsverordnung und soweit nötig weitere Verordnungen sowie den Lehrplan erlassen. Die zentralen Regelungskompetenzen bleiben jedoch weiterhin beim Parlament und sind im neuen Schulgesetz auf Gesetzesstufe verankert (Ziele, Organisation, Instanzen, Grundsätze der Lehrerbesoldung, Finanzierung usw.). Auch die für Graubünden wichtigen Regelungen betreffend Unterrichtssprache sowie Fremdsprachenunterricht bleiben auf Gesetzesstufe verankert und damit im Regelungsbereich des Parlaments und des Soveräns. Die Regierung kann im Rahmen ihrer Vollziehungskompetenz die notwendigen Detailregelungen erlassen.

→ Die Systematik der Schulgesetzgebung wird an die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung angepasst.

3. Weitere Änderungen

3.1 Auf Gesetzesebene

Bildungsbereiche und Ziele der obligatorischen Schule

Die Volksschule soll die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützen. Die formulierten Bildungsziele (Art. 2) sollen ermöglichen, dass sich Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft und das Berufsleben integrieren können und den Zugang finden zur Berufsbildung oder zu weiter führenden Schulen auf Sekundarstufe II.

Das Schulgesetz legt neu fest, in welchen Fachbereichen jedes Kind in der Volksschule eine Grundbildung erhalten soll:

- Sprachen (von der Schulträgerschaft bestimmte Schulsprache sowie grundlegende Kompetenzen in weiteren Sprachen);
- Mathematik und Naturwissenschaften;
- Sozial- und Geisteswissenschaften;
- Musik, Kunst und Gestaltung;
- Bewegung und Gesundheit.

Die Bildungsziele werden im Lehrplan und in den Lektionstabellen konkretisiert. Dabei sind – entsprechend den Fachbereichen – insbesondere auch Mathematik und Naturwissenschaften sowie Musik, Kunst und Gestaltung gebührend zu berücksichtigen.

Höhere Beiträge an Schulleitungen

Mit der Teilrevision der Schulgesetzgebung im Jahr 2008 hat der Kanton ein Anreizmodell zur Einführung von Schulleitungen im Kanton Graubünden eingeführt. Der Kanton richtet den Schulträgerschaften pro Schülerin und Schüler eine jährliche Pauschale aus, wenn die vorgegebenen Mindestvoraussetzungen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten der Schulleitungspersonen eingehalten werden. Seit Einführung dieses Modells im Schuljahr 2009/10 haben sich rund 20 Schulträgerschaften, welche bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Schulleitung installiert hatten, entschieden, Schulleitungen einzuführen.

Gemäss neuem Schulgesetz wird das Modell, das sich bewährt hat, weitergeführt. Schulträgerschaften, welche die Mindestvoraussetzungen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten der Schulleitungspersonen erfüllen, werden vom Kanton wie bisher, allerdings mit höheren Beiträgen und in Form von Pauschalen pro Schülerin und Schüler, unterstützt (Schulleitungspauschale).

Einheitlicher Schuljahresbeginn

Nach geltendem Schulgesetz beginnt das Schuljahr nach den Sommerferien, frühestens Mitte August. Den genauen Termin für den Schuljahresbeginn legt jede Schulträgerschaft selbst fest. Der Schuljahresbeginn ist damit im Kanton Graubünden uneinheitlich geregelt.

Neu soll das Schuljahr für alle Schulträgerschaften am gleichen Tag beginnen und mit anderen Kantonen abgestimmt werden. Der Schuljahresbeginn wird dabei vom Departement – voraussichtlich auf den ersten Montag nach dem 15. August – festgelegt. Mit dieser Regelung gleicht der Kanton Graubünden den Schuljahresbeginn an andere Kantone an und ermöglicht zudem eine bessere Abstimmung mit weiter führenden Schulen (Mittelschulen, Berufsschulen).

Förderung für besonders begabte Schülerinnen und Schüler

Das geltende Schulgesetz enthält, abgesehen von den Bestimmungen über integrative Fördermassnahmen, keine ausdrückliche Grundlage für die Begabtenförderung. Es ist mit anderen Worten den Schulträgerschaften freigestellt, ob sie über die präventiven Massnahmen hinaus entsprechende Angebote für besonders begabte Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stellen wollen.

Gemäss neuem Schulgesetz sind die Schulträgerschaften verpflichtet, Massnahmen für begabte Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Diese sollen – wie auch Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf – grundsätzlich in der Regelschule gefördert werden. Kinder mit besonderen Begabungen sollen in der Volksschule so unterrichtet werden, dass sie ihre Fähigkeiten entfalten können, Vorurteile ihnen gegenüber abgebaut und Ausgrenzung vermindert werden. Die Begabtenförderung wird damit zu einem festen Bestandteil der Volksschule.

Ermöglichung von Talentklassen

Die Schulträgerschaften können gemäss neuem Schulgesetz Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen in speziellen Talentklassen fördern. Dabei darf der Unterricht in Talentklassen von der Studentafel abweichen, muss aber grundsätzlich den Lehrplan erfüllen.

Schulträgerschaften, die keine Talentklassen führen, sind verpflichtet, den Besuch einer Talentklasse in einer anderen Schulträgerschaft zu gestatten. Dabei leistet die abgebende Schulträgerschaft ein Schulgeld.

Internationale Schulen

Gemäss geltender Rechtslage sind Privatschulen wie auch die öffentlichen Volksschulen grundsätzlich an den Lehrplan gebunden. Als Schulsprachen kommen dabei lediglich die Kantonssprachen infrage.

Mit dem neuen Schulgesetz wird die Möglichkeit geschaffen, private internationale Schulen (d. h. Schulen, die eine andere Schulsprache verwenden, beispielsweise Englisch) im Kanton Graubünden zu betreiben. Wie auch bei anderen Privatschulen beteiligt sich der Kanton jedoch nicht an deren Finanzierung.

Berücksichtigung der individuellen Reife und Entwicklung

Gemäss dem neuen Schulgesetz sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, die Schulstufen schneller oder langsamer zu durchlaufen – entsprechend ihren Begabungen, Fähigkeiten und ihrer persönlichen Reife. Im Rahmen der sonderpädagogischen Massnahmen können die Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden. Die Volksschule trägt den Fähigkeiten sowie der intellektuellen und emotionalen Reife jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers Rechnung.

Die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I werden regelmässig beurteilt. Am Ende jedes Semesters erfolgt die Beurteilung durch ein Notenzeugnis, welches durch einen individuellen Lernbericht ergänzt werden kann. In der 1. und 2. Primarklasse kann die Beurteilung auch ausschliesslich in Form eines Lernberichtes erfolgen.

Strafbestimmungen und Beitragskürzungen

Gemäss bestehendem Schulgesetz verfügt das Departement über eine Strafkompetenz bis 5000 Franken gegenüber Erziehungsberechtigten, die ihren schulgesetzlichen Pflichten nicht nachkommen. Diese Bestimmung hat – neben der parallelen Strafkompetenz der Gemeinden – in der Praxis keine Anwendung gefunden. Die entsprechende Bestimmung wird deshalb nicht ins neue Schulgesetz übernommen.

Gemäss neuem Schulgesetz können die Schulträgerschaften Bussen bis zu 5000 Franken aussprechen.

Das neue Schulgesetz sieht die Möglichkeit vor, dass das Departement den Schulträgerschaften die kantonalen Beiträge kürzen kann, wenn diese ihren Pflichten nicht nachkommen.

Vereinheitlichung des Rechtswegs

Der Rechtsweg wird im neuen Schulgesetz insgesamt vereinheitlicht. Verfügungen von kommunalen Instanzen wie Lehrpersonen, Schulleitungen usw. können an den Schulrat weitergezogen werden. Entscheide des Schulrates können ihrerseits an das Departement weitergezogen werden.

Im Bereich der Zuweisungsentscheide in die Sekundar- und Realschule sowie bei Verfügungen betreffend Promotion sieht das Schulgesetz Ausnahmen vor. Entsprechende Entscheide und Verfügungen können innert zehn Tagen an das Amt weitergezogen werden. Das Amt kann wie bisher ein be-

sonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen. Entscheide des Amtes können innert zehn Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Verfügungen des Amtes über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwelligen Bereich sollen innert zehn Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können.

Keine Beiträge der Erziehungsberechtigten für Lehr- und Lernmittel

Gemäss geltender Praxis können die Schulträgerschaften Beiträge für Lehr- und Lernmittel von den Erziehungsberechtigten erheben. Nach dem neuen Schulgesetz sollen die Schulträgerschaften diese Kosten vollständig übernehmen und damit dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs Rechnung tragen. Für besondere Leistungen der Schule sind allerdings weiterhin Beiträge der Erziehungsberechtigten vorgesehen (Art. 14).

Regelung zur Herausgabe von Lehrmitteln in den Kantonssprachen

Aufgrund eines Beschlusses des Grossen Rates (Augustsession 2003 im Rahmen der Botschaft «Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sicherung des Kantonshaushaltes») werden derzeit die Lehrmittel nur in Deutsch, Italienisch und Rumantsch Grischun herausgegeben, obwohl es den Schulträgerschaften gemäss Kantonsverfassung resp. Sprachengesetz freisteht, als Unterrichtssprache auch ein romanisches Idiom zu bestimmen. Neu sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die von der Regierung als obligatorisch bezeichneten Lehrmittel auch in romanischen Idiomen produziert werden.

Eingrenzung Anwendungsbereich der Talschaftssekundarschulen

Gemäss dem geltenden Schulgesetz kann die Regierung zur Vorbereitung auf die Mittelschule in verschiedenen Regionen Talschaftssekundarschulen anerkennen. Diese werden mit zusätzlichen Kantonsbeiträgen subventioniert. Das neue Schulgesetz beschränkt die Möglichkeit zur Führung von Talschaftssekundarschulen auf die italienischsprachigen Talschaften.

Kantonale Beiträge bei Schulversuchen und Schulentwicklungsprojekten

Gemäss dem neuen Schulgesetz kann die Regierung Schulentwicklungsprojekte sowie befristete und örtlich eingeschränkte Schulversuche bewilligen, welche von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. Für Schulversuche kann die Regierung Beiträge ausrichten. Zur Durchführung von übergeordneten Schulentwicklungsprojekten kann die Regierung den beteiligten Gemeinden eine Anhebung der kantonalen Schülerpauschale um bis zu maximal 30 Prozent gewähren (Art. 82).

Kleinschulenzuschlag für Schulträgerschaften mit weniger als 66 Schülerinnen und Schülern

Der Zuschlag bleibt grundsätzlich bestehen. Die bisherige Ausgestaltung ist ausschliesslich auf Departementsstufe geregelt. Dieser Zuschlag soll neu auf Gesetzesstufe gehoben werden. Mit diesem Zuschlag sollen Schulträgerschaften mit kleinen Schulen und an abgelegenen Standorten zusätzlich unterstützt werden. Das neue Schulgesetz schränkt die Beitragsberechtigung für kantonale Kleinschulenzuschläge ausdrücklich auf Schulträgerschaften an abgelegenen Standorten ein. Das Berechnungsmodell wird leicht modifiziert. Die Zuschläge werden unter Berücksichtigung sämtlicher Beiträge im Volksschulbereich sowie unter Beachtung des Ziels, Hemmnisse für zweckmässige Schul- und Gemeindestrukturen abzubauen, angepasst bzw. leicht reduziert. Gesamthaft fallen diese Zuschläge um rund 30 Prozent geringer aus. Die Grundpauschale wird entsprechend stärker erhöht. Wie bis anhin können nur Schulträgerschaften, die weniger als 66 Schülerinnen und Schüler auf der Primar- und Sekundarstufe I haben, von diesen Zuschlägen profitieren.

Keine Zusatzbeiträge für Modell C auf Sekundarstufe I

In der Vergangenheit hat der Kanton den Schulträgerschaften, die auf der Sekundarstufe I das Modell C eingeführt haben, Zusatzbeiträge ausgerichtet. Mit der neuen Schulgesetzgebung entfällt die Grundlage für die Ausrichtung dieser Beiträge.

3.2 Auf Ebene der Nachfolgesetzgebung

Reduktion der maximalen Klassengrössen

Es ist vorgesehen, die Klassengrössen auf Primarstufe bei einklassigen Abteilungen von 28 auf maximal 24 sowie auf Sekundarstufe I von 24 auf maximal 22 Schülerinnen und Schüler zu reduzieren. Die maximalen Klassengrössen in mehrklassigen Abteilungen werden ebenfalls entsprechend reduziert. Die Anpassungen der Klassengrössen sind Voraussetzung dafür, dass die Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf oder mit Migrationshintergrund in der Regelschule gelingen kann.

Reduktion der Stundendotationen

Der Kanton Graubünden nimmt an der Entwicklung des neuen Lehrplans 21 für die deutsch- und mehrsprachigen Kantone teil. Mit dem Lehrplan 21 setzen die beteiligten Kantone den Bildungsartikel der Bundesverfassung um, wonach die Ziele der Schule zu harmonisieren sind. Am 18. März 2010 haben die Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der deutschsprachigen EDK-Regionen die Grundlagen für einen gemeinsam zu entwi-

ckelnden Lehrplan in 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantonen verabschiedet. Die definitive Lehrplanvorlage soll im März 2014 von der Konferenz der Projektkantone zur Einführung in den Kantonen freigegeben werden. Die Kantone haben auch weiterhin die Möglichkeit, ihre Studentafeln festzulegen und in einzelnen Belangen ihren kantonalen Gegebenheiten anzupassen. Gemäss altem und neuem Schulgesetz ist die Regierung für den Erlass des Lehrplanes und die Definition der Stundendotationen zuständig.

Die Stundendotationen der Schülerinnen und Schüler liegen in der Bündner Volksschule gegenwärtig deutlich höher als im Deutschschweizer Durchschnitt. Auf der Primarstufe schreiben nur die Kantone St. Gallen, Wallis und Glarus eine höhere Pflichtstundenzahl vor als der Kanton Graubünden. Die 17 anderen, am Projekt Lehrplan 21 beteiligten Kantone haben ihre Dotationen teilweise deutlich unterhalb denjenigen des Kantons Graubünden angesetzt. Die Stundenbelastung der Bündner Primarschülerinnen und -schüler liegt während der ersten sechs Schuljahre um mehr als sieben Prozent über dem Deutschschweizer Durchschnitt. Auf der Sekundarstufe I präsentiert sich die Situation ähnlich: Hier liegt die Gesamtzahl der Pflichtstunden während der drei Schuljahre in den Bündner Real- und Sekundarschulen um mehr als acht Prozent über dem Deutschschweizer Durchschnitt.

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage wird die Regierung die Stundendotationen im Zuge der Einführung des neuen Lehrplans 21 auf das Niveau der anderen deutsch- und mehrsprachigen Kantone reduzieren. Auch der Kanton St. Gallen hat im Übrigen im Frühling 2011 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

4. Verankerung von bestehenden Regelungen auf Gesetzesstufe ohne materielle Änderung

Verschiedene Regelungen, die sich in der Praxis bewährt haben oder bisher auf Verordnungsstufe geregelt waren, wurden neu aus systematischer Überlegung in das Gesetz übernommen. In materieller Hinsicht ergeben sich dadurch keine Änderungen.

4.1 Gesetzliche Verankerung der Schulsprache

Das geltende Schulgesetz enthält keine Bestimmung, welche die Schulsprache regelt. In der Praxis hat sich die Handhabung der Schulsprachen – auch in Zusammenhang mit dem Lehrplan – längst etabliert. Das neue Schulgesetz legt zum ersten Mal die Schulsprachen ausdrücklich fest (Art. 29). Es hält sich dabei an die Vorgaben der Kantonsverfassung und des

Sprachengesetzes des Kantons Graubünden. In deutsch- und italienischsprachigen Schulen ist für den Unterricht grundsätzlich die jeweilige Standardsprache zu verwenden.

4.2 Gesetzliche Verankerung des Klassenlehrerprinzips

Das neue Schulgesetz schreibt ausdrücklich das in der Praxis bewährte Klassenlehrerprinzip vor. Für jede Klasse ist zwingend eine Lehrperson verantwortlich (Art. 22).

4.3 Festlegung des Berufsauftrags und der Lehrfreiheit

Das neue Schulgesetz verankert die Lehrfreiheit ausdrücklich. Die Lehrpersonen haben demnach das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der Weisungen des Amtes, der Schulleitung und der obligatorischen Lehrmittel den Unterricht frei zu gestalten.

Der Berufsauftrag der Lehrpersonen, der bis anhin nicht gesetzlich verankert war, wird neu ins Gesetz aufgenommen (Art. 58).

4.4 Gesetzliche Verankerung der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten

Die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler wie auch diejenigen der Erziehungsberechtigten waren im bisherigen Schulgesetz nur punktuell und implizit geregelt. Das neue Schulgesetz widmet den Rechten und Pflichten der Schülerinnen und Schüler und denjenigen der Erziehungsberechtigten je ein eigenständiges Kapitel (Art. 52 ff, Art. 66 f).

4.5 Verankerung der Schulfinanzierung auf Gesetzesstufe

Die Finanzierung der Volksschule ist derzeit in einem komplizierten, historisch gewachsenen Geflecht von verschiedenen Rechtserlassen geregelt. Für die kantonalen Beiträge an die Schulträgerschaften sind neben dem Schulgesetz die Vollziehungsverordnung, die Lehrerbesoldungsverordnung und Verfügungen des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements massgebend. Das neue Schulgesetz vereinigt die erwähnten Erlasse und legt die Schulfinanzierung auf Gesetzesstufe fest. Materiell bildet das Schulgesetz das bestehende Finanzierungsmodell ab (siehe dazu oben III.1.3).

IV. Finanzielle Auswirkungen

1. Wiederkehrende Kosten

1.1 Überblick Kostenauswirkungen auf Kanton und Schulträgerschaften

Kostenauswirkungen auf Kanton und Schulträger (pro Jahr)			
	Kanton	Schulträger	Total
Mehrkosten durch Neuerungen	496 200	4 073 202	4 569 402
Kostenverschiebungen	1 542 585	-1 542 585	-
Nettokosten	2 038 785	2 530 617	4 569 402

Die durch die Totalrevision ausgelösten Neuerungen führen zu zusätzlichen Kosten von insgesamt rund 4,5 Mio. Franken pro Jahr. Davon trägt der Kanton rund 2 Mio. Franken und die Schulträgerschaften rund 2,5 Mio. Franken.

Diese Nettokosten und die Verteilung auf Kanton und Schulträgerschaften kommen auf Grund folgender Faktoren zustande:

- Mehrkosten ausgelöst durch Neuerungen wie beispielsweise die Einführung von Blockzeiten;
- Kostenverschiebungen zwischen Kanton und Schulträgerschaften, beispielsweise durch die Beteiligung des Kantons an den Transportkosten auf der Kindergartenstufe.

1.2 Mehrkosten durch Neuerungen

Mehrkosten durch Neuerungen pro Jahr (Kanton und Schulträger)		
	Neuerungen durch Totalrevision	Mehrkosten
Primar- und Sekundarstufe I	Blockzeiten Primarstufe	160 730
	39 statt 38 Schulwochen	173 565
	Reduktion Vollzeitpensum Lehrperson	403 591
	Reduktion Vollzeitpensum Klassenlehrperson	590 264
	Anpassung Gehälter der Lehrpersonen an den Durchschnitt vergleichbarer Kantone mit Wahrung Besitzstand	826 100
	Verkleinerung maximale Abteilungsgrössen	155 262
	Kostenlose Abgabe der Lehrmittel	763 190
	Zusatzbeiträge für Talentklassen	695 477
	Beiträge an weiter gehende Tagesstrukturen Primar-/Sekundarstufe I	151 997
	Total Mehrkosten auf Primar- und Sekundarstufe I	3 920 176
Kindergartenstufe	39 statt 38 Schulwochen	50 732
	Reduktion Vollzeitpensum Kindergartenlehrpersonen	74 428
	Anpassung Gehälter der Lehrpersonen an den Durchschnitt vergleichbarer Kantone mit Wahrung Besitzstand	145 453
	Minimale Stundendotation auf der Kindergartenstufe	346 078
	Beiträge an weiter gehende Tagesstrukturen Kindergartenstufe	32 535
		Total Mehrkosten auf Kindergartenstufe
Alle Stufen	Total Mehrkosten auf allen Stufen	4 569 402

- *Blockzeiten:* Die Blockzeiten verursachen zusätzliche Kosten für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler auf der Primarstufe in den Randstunden während des Vormittags. Die Höhe der Kosten hängt stark von der jeweiligen Schulorganisation ab. Es wird davon ausgegangen, dass der

Betreuungsaufwand hauptsächlich für die 1. Klasse der Primarstufe anfällt. Für die 2. bis 6. Klasse können je nach Schulgrösse und Organisation die Unterrichtsstunden so gelegt werden, dass kaum zu betreuende Rand- oder Zwischenstunden anfallen. Im Weiteren hängen die Kosten von der jeweiligen Betreuungsform ab. Für die entsprechende Organisation lässt der Gesetzgeber den Schulträgerschaften einen grossen Spielraum. Für den Kindergarten fallen keine Kosten an, da die Blockzeit vollständig durch Unterricht abgedeckt wird.

- *Beiträge an weiter gehende Tagesstrukturen:* Die Schulträgerschaften müssen, sofern ein entsprechender Bedarf besteht, weiter gehende Tagesstrukturen anbieten. Wo die Erziehungsberechtigten keine weiter gehende Betreuung ausserhalb der Blockzeiten nachfragen, sind keine entsprechenden Angebote von den Schulträgerschaften bereitzustellen. Die Beiträge des Kantons und der Schulträgerschaften richten sich nach dem Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden. Gemäss derzeitigem Normkostensatz kostet eine Betreuungsstunde pro Kind 9.20 Franken (Stand 2011). Kanton und Schulträgerschaft beteiligen sich gemäss heute geltender Regelung an den Kosten der Tagesstrukturangebote mit je 20 Prozent des Normkostensatzes.

Die verbleibenden Kosten (rund 60 Prozent) können die Schulträgerschaften teilweise oder ganz auf die Erziehungsberechtigten abwälzen. Für die Erziehungsberechtigten fallen Kosten nur an, wenn sie von den entsprechenden Tagesstrukturangeboten auch Gebrauch machen. Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder über Mittag daheim verpflegen und betreuen, müssen selbstverständlich keine Beiträge für ein allfälliges Mittagstischangebot der Schulträgerschaft entrichten.

Zur Abschätzung der zusätzlich anfallenden Kosten sind folgende Faktoren zu beachten: Einerseits verfügen relativ viele Gemeinden bereits über Tagesstrukturangebote, andererseits wird nicht in allen Schulträgerschaften ein Bedarf vorhanden sein und schliesslich werden nicht alle Erziehungsberechtigten diese Angebote wahrnehmen wollen.

Unter der Annahme, dass

- nur ein bescheidener Prozentsatz der Schülerinnen und Schüler die Tagesstrukturangebote neu in Anspruch nehmen werden,
- davon nur die Hälfte der nachgefragten Tagesstrukturangebote die Angebotsgrenzpflicht von acht Schülerinnen und Schüler erreichen,
- von den verbleibenden anzubietenden Tagesstrukturangeboten bereits 80 Prozent auf der Grundlage des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung von Kanton und Gemeinden subventioniert werden,

fallen insgesamt auf Kindergarten- und Primarstufe zusätzliche, von der öffentlichen Hand zu tragende Kosten von rund 180000 Franken an. Diese werden zu je 50 Prozent vom Kanton und den Schulträgerschaften getragen.

- *39 statt 38 Schulwochen:* Die Verlängerung der Schulzeit um eine Woche führt zu Mehraufwand beim Transport der Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen sowie beim Unterhalt der Schulanlagen (Reinigung Schulhäuser) während der zusätzlichen Schulwoche.
- *Reduktion Vollzeitpensum der Lehrpersonen:* Durch die Senkung der Jahreslektionen von 1140 (38 Schulwochen zu 30 Lektionen) auf 1131 (39 Schulwochen zu 29 Lektionen) für ein Vollzeitpensum der Primar- und Sekundarlehrpersonen (entspricht einer Senkung von 0.8 Prozent) bzw. von 950 Jahresstunden (38 Schulwochen zu 25 Stunden) auf 936 Jahresstunden (39 Schulwochen zu 24 Stunden) auf Kindergartenstufe (entspricht einer Senkung von 1.5 Prozent) wird entsprechend mehr Lehrpersonal benötigt. Grössere Schulträgerschaften werden unter Umständen mehr Lehrpersonen anstellen müssen. Bei kleineren Schulträgerschaften kommt auch eine Erhöhung des Vollzeitpensums der jeweiligen Lehrperson mit einer entsprechenden Zusatzentlohnung infrage. Gemäss der Erhebung des Amtes für Volksschule und Sport haben die Hälfte der Schulträgerschaften eine entsprechende Anpassung des Vollzeitpensums bereits eingeführt. Die verbleibenden Zusatzkosten für die flächendeckende Anpassung der Vollzeitpensum belaufen sich auf total rund 0.5 Mio. Franken.
- *Reduktion Vollzeitpensum Klassenlehrperson:* 40 Prozent der Klassenlehrpersonen erhalten heute bereits eine zusätzliche Pensenreduktion von einer Lektion pro Woche. Für die Entlastung der verbleibenden Klassenlehrpersonen fallen weitere Kosten von rund 0.6 Mio. Franken an.
- *Anpassung der Gehälter der Lehrpersonen an den Durchschnitt vergleichbarer Kantone mit gleichzeitiger Wahrung des Besitzstandes:* Die Anpassung der Gehälter ist mit zusätzlichen Kosten von rund 0.8 Mio. Franken auf der Primar- und Sekundarstufe I sowie rund 0.1 Mio. Franken auf der Kindergartenstufe verbunden.
- *Verkleinerung maximale Abteilungsgrössen:* Auf Verordnungsebene ist eine Reduktion der maximalen Abteilungsgrössen vorgesehen. Im Durchschnitt sollen die maximalen Abteilungsgrössen um 7.1 Prozent auf Primarstufe und um 8.3 Prozent auf Sekundarstufe I reduziert werden. Von der Änderung sind nur Abteilungen betroffen, in denen heute an der oberen Grenze der zulässigen Schülerzahl unterrichtet wird. Die rückläufigen Schülerzahlen aufgrund des Geburtenrückgangs werden in vielen Schulträgerschaften eine Reduktion der Klassengrössen ohne Zusatzkosten mit sich bringen. Rund 2 Prozent aller Abteilungen wer-

den voraussichtlich von dieser Änderung betroffen sein. Einige Schulträgerschaften werden zusätzliche Abteilungen schaffen und entsprechend mehr Lehrpersonal einstellen müssen. Die dadurch ausgelösten Zusatzkosten betragen schätzungsweise jährlich 155000 Franken.

- *Minimale Stundendotation auf Kindergartenstufe:* Der Kindergarten soll gemäss neuem Schulgesetz, gleich wie die Primarstufe, während 39 Wochen, jeweils von Montag bis Freitag stattfinden. Zudem ist eine Blockzeit von mindestens drei aufeinanderfolgenden Stunden am Vormittag vorgeschrieben. Insgesamt ist von einer Minimdotation des Kindergartens von 20 Stunden pro Woche auszugehen. Diese Rahmenbedingungen werden dazu führen, dass in einigen Gemeinden der Kindergartenunterricht ausgebaut werden muss, mit entsprechenden Kostenfolgen von 346000 Franken pro Jahr.
- *Zusatzbeiträge für Talentklassen:* Für die Subventionierung von Talentklassen ist mit jährlichen Zusatzkosten von rund 700000 Franken auszugehen. Mit dieser Kostenbeteiligung von Kanton und Schulträgerschaften werden nur die Zusatzkosten für die schul- und unterrichtsrelevanten Bereiche finanziert. Die Finanzierung des sportlichen Zusatzangebots ist hingegen vom privatrechtlich organisierten Sport zu übernehmen.
- *Weitere Kosten:* Für die kostenlose Abgabe der Lehrmittel durch die Schulträgerschaften ist mit weiteren Kosten von rund 0.7 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen.

1.3 Kostenverschiebungen zwischen Kanton und Schulträgerschaften

Einige Neuerungen führen zu Kostenverschiebungen zwischen Kanton und Schulträgerschaften:

Kostenverschiebungen durch Neuerungen (pro Jahr)			
	Kostenverschiebungen	Kanton	Schulträger
Primar- und Sekundarstufe I	Abschaffung Zuschlag Modell C	- 2 333 963	2 333 963
	Erhöhung Beiträge für Schulleitungen	3 747 625	- 3 747 625
	Reduktion Zuschlag für Kleinschulen	- 690 993	690 993
	Kostenbeteiligung der Schulträger an den Leistungen des SpD	393 920	- 393 920
	Total auf Primar- und Sekundarstufe I	1 116 589	- 1 116 589
Kindergartenstufe	Transportkosten Kindergarten	376 496	- 376 496
	Kindergarteneintritt ab 4. Altersjahr	49 500	- 49 500
	Total auf Kindergartenstufe	425 996	-425 996
Alle Stufen	Total auf allen Stufen	1 542 585	-1 542 585

Der Kanton wird aufgrund des Verzichts auf die Ausrichtung von kantonalen Zusatzbeiträgen für das Modell C auf Sekundarstufe I, der Erhöhung des Beitrages an die Schulleitungen, der Reduktion des Zuschlages an Kleinschulen sowie dem Wegfall der bisherigen Kostenbeteiligungen der Schulträgerschaften an den Leistungen des Schulpsychologischen Dienstes rund 1.1 Mio. Franken mehr an die Schulträgerschaften ausrichten.

Die Übernahme eines Teils der Transportkosten auf Kindergartenstufe durch den Kanton führt zu Mehrausgaben von rund 380 000 Franken aufseiten des Kantons. Weil den Schulträgerschaften erlaubt wird, auch Kinder in den Kindergarten aufzunehmen, die bis zum 31. Dezember das vierte Altersjahr erfüllen, richtet der Kanton zusätzliche Regelschulpauschalen im Umfang von ca. 50 000 Franken an die Schulträgerschaften aus.

1.4 Pauschalierung der Baubeiträge

Nach Ablauf eines fünfjährigen Beitragsmoratoriums von 2005 bis 2009 bezahlt der Kanton den Schulträgerschaften wieder Investitionsbeiträge an Schul- und Schulsportanlagen sowie an die Bau- und Mietkosten für Kindergärten an Gemeinden in der Finanzkraftklasse 4 und 5. Diese Beiträge werden im längerfristigen Durchschnitt etwa 2.5 Mio. Franken betragen. Sie sollen den Schulträgerschaften neu nicht mehr objektbezogen, sondern in entsprechend angehobenen Regelschulpauschalen ausgerichtet werden. Die Regelpauschalen gemäss Art. 71 des neuen Schulgesetzes wurden aus diesem Grunde um je 400 Franken erhöht. Diese Umstellung erfolgt auf diese Weise für den Kanton und die Gemeinden haushaltsneutral beziehungsweise ohne Kostenverschiebungen. Altrechtlich zugesicherte Baubeiträge werden gemäss Art. 101 des neuen Schulgesetzes nach bisherigem Recht geleistet, soweit die Abrechnungen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des revidierten Schulgesetzes beim Kanton eingereicht werden.

Die Planung und Entscheidung, operativer Vollzug sowie Vollzugskontrolle betreffend Bau- und Einrichtungen von Schul- und Schulsportanlagen sowie Kindergärten obliegen wie bis anhin den Schulträgerschaften.

2. Einmalige Kosten

Das neue Schulgesetz verursacht einmalige Kosten in den folgenden Bereichen:

- *Projektkosten:* Für die Umsetzung des neuen Schulgesetzes, insbesondere für die Installierung der Blockzeiten und Tagesstrukturen, für die Neuverteilung der Schulzeit auf 39 Schulwochen, für die Neugestaltung der sonderpädagogischen Massnahmen und für die Einführung von Talentklassen fallen auf kantonaler Seite Projektkosten⁷ von insgesamt 750000 Franken an. Die Neuerungen sollen schrittweise ab Schuljahr 2012/13 eingeführt werden, sodass sich diese Projektkosten auf einen Zeitraum bis 2016 verteilen werden. Die Projektkosten der Schulträgerschaften hängen stark von der individuellen Ausgangslage ab. Für Schulträgerschaften, die bereits Tagesstrukturangebote organisiert haben, fallen praktisch keine zusätzlichen Projektkosten an.
- *Blockzeiten und Tagesstrukturen:* Gemeinden, die noch nicht über eine entsprechende Infrastruktur verfügen, um die Blockzeiten und Tages-

⁷ Erarbeitung von Modellen und Umsetzungskonzepten; Grundlagen- und Umsetzungsstudien; Beratung; Informationskampagnen.

strukturen (Mittagstischräume, Aufsichtsräume etc.) zu garantieren, müssen entsprechende (bauliche) Massnahmen ergreifen.

Die Regierung wird der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates nach dem Beschluss über die Inkraftsetzung der Totalrevision des Schulgesetzes einen entsprechenden Nachtragskredit unterbreiten.

V. Umsetzungsplanung

Es ist geplant, das neue Schulgesetz zeitlich und finanziell gestaffelt ab dem Schuljahr 2012/13 umzusetzen. Die Neuerungen sollen schrittweise eingeführt werden. Insbesondere soll den Schulträgerschaften genügend Zeit eingeräumt werden, um die notwendigen strukturellen Anpassungen vornehmen zu können. Um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen, wird die Regierung bei der Bestimmung des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine entsprechende Staffelung vornehmen.

VI. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die Mehrzahl der Bestimmungen übernimmt in materieller Hinsicht die bisherigen gesetzlichen Vorgaben und bildet die bewährte Praxis und Realität des Bündner Schulwesens ab. Die nachfolgenden Bemerkungen konzentrieren sich deshalb auf diejenigen Bestimmungen, die in einzelnen Aspekten einen Neuerungscharakter haben oder die im Zusammenspiel mit geänderten Bestimmungen einer Erklärung bedürfen.

1. Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen des bisherigen Schulgesetzes bleiben im Wesentlichen erhalten, erfahren aber eine Erweiterung bzw. Akzentuierung hinsichtlich der Grundsätze der Rechtsgleichheit und Chancengleichheit. Die demokratischen und humanistischen Wertvorstellungen, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie die Rücksicht auf Minderheiten werden zusätzlich betont. Des Weiteren wird auf die Leistungsbereitschaft, Eigenständigkeit und den Erwerb sozialer Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern besonderes Gewicht gelegt. Die in Art. 2 enthaltenen Bildungsziele und -bereiche spielen eine massgebende Rolle bei der Auslegung des Schulgesetzes und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

Artikel 1 legt den Geltungs- und Regelungsbereich des Schulgesetzes fest. Das Schulgesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule. Der Begriff der Volksschule wird im Schulgesetz nicht näher definiert. Dessen Bedeutung erschliesst sich jedoch aus den in Art. 2 festgelegten Bildungszielen, den in Art. 5 definierten Volksschulstufen (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I) sowie aus der in den Artikeln 6, 7 und 8 festgelegten Dauer der Schulpflicht. Zur Volksschule gehört auch der Kindergarten.

Dem Schulgesetz sind neben den öffentlichen Schulen (öffentliche Volksschule) gemäss Abs. 2 auch die privaten Schulen und die Institutionen der Sonderschulung unterstellt, sofern diese die Erfüllung der Schulpflicht ermöglichen. Nicht zum Regelungsbereich gehören Ausbildungen und Ausbildungsinstitutionen ausserhalb der obligatorischen Schulzeit, unabhängig davon, ob die entsprechenden Angebote von privaten oder öffentlichen Institutionen bereitgestellt werden. Ausbildungen oder Schulungen vor Antritt der Volksschule (d.h. vor dem Kindergarten; mit Ausnahme der Bestimmungen über die Sonderpädagogik, Art. 42) werden nicht durch das Schulgesetz geregelt. Nachobligatorische Bildungsangebote sind ebenfalls nicht Gegenstand des Schulgesetzes. Jugendliche, die in das Untergymnasium übertreten, unterstehen den Bestimmungen über die Gymnasialausbildung.

Art. 2 Bildungsziele und -bereiche

In Art. 2 werden die grundlegenden Ziele der Volksschule definiert. In der Volksschule sollen die Schülerinnen und Schüler eine Haltung entwickeln können, die sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert (Abs. 1). Die Schülerinnen und Schüler sollen zu eigenständigen Persönlichkeiten geschult werden, die sich gegenüber Mitmenschen und Umwelt verantwortungsvoll verhalten (Abs. 2). Der Erziehungsauftrag ist komplementär zur Erziehung in der Familie (Abs. 3). Gemäss Abs. 4 gehören der Erwerb der grundlegenden Kenntnisse und Kompetenzen sowie der Erwerb der kulturellen Identität zu den Zielen der Volksschule. Der Erwerb der kulturellen Identität in der Schule ist vor dem Hintergrund der oben genannten Wertvorstellungen und dem Erwerb sozialer Kompetenzen zu verstehen. Im Sozialisierungsgeschehen der Schule erhalten Kinder und Jugendliche die Gelegenheit, ihre kulturelle Identität zu pflegen, heranzubilden und sich differenziert mit verschiedenen Formen der Kultur und Lebensführung auseinanderzusetzen. In Abs. 5 wird die in der Volksschule zu erwerbende Bildung näher definiert, indem die Fachbereiche festgelegt werden, in welchen die Schülerinnen und Schüler Kenntnisse und Kompetenzen erwerben sollen. Es sind dies: Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegung und Gesundheit. Diese Bereiche werden in den

Lehrplänen in die traditionellen Schulfächer aufgeteilt. Der Lehrplan gemäss Art. 28 orientiert sich an den vorangehend genannten Bildungszielen und setzt diese für die Lehrpersonen in konkrete und verbindliche Unterrichtsvorgaben für die entsprechenden Schulfächer um. Im Bestreben nach Chancengleichheit berücksichtigt die Volksschule gemäss Abs. 6 insbesondere auch die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, mit besonderen Begabungen und mit fremdsprachigem Hintergrund.

2. Kapitel II. Schulträgerschaften

Art. 3 Schulträgerschaften und Art. 4 Vertragliche Zusammenarbeit

Wie bisher sind Gemeinden Träger der öffentlichen Volksschule. Sie können die Führung der Volksschule auch an Gemeindeverbände delegieren. Der Kanton kann im Rahmen der Volksschulbildung Privatschulen zulassen. Die Schulträgerschaften sind für die pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Belange der Volksschule verantwortlich. Sie haben die notwendigen Einrichtungen zu installieren, die Lehrpersonen anzustellen und den Schulbetrieb sicherzustellen. Die Schulträgerschaften sind dabei für alle Schulstufen (inkl. Kindergartenstufe) verantwortlich (Art. 5). Sie haben eine öffentliche Volksschule zu führen. Gemäss Art. 4 können Gemeinden die öffentliche Volksschule aber auch durch vertragliche Zusammenarbeit mit anderen Schulträgerschaften sicherstellen. Kleine Gemeinden müssen nicht alleine eine Volksschule mit sämtlichen Schulstufen betreiben. Sie können beispielsweise den Betrieb der Oberstufe in Zusammenarbeit mit einer anderen öffentlichen oder privaten Schulträgerschaft gewährleisten.

3. Kapitel III. Schul- und Bildungsangebote

3.1 Abschnitt 1. Schulstufen

Abschnitt 1 von Kapitel III (Schul- und Bildungsangebote) legt die Schulstufen fest, bezeichnet deren Dauer und bestimmt deren Zweck. Der Zweck der jeweiligen Schulstufe ist neben den Bildungszielen massgebend für die Ausgestaltung des Unterrichts und des Lehrplanes.

Art. 5 Stufen der Volksschule

Absatz 1 hält fest, dass die Volksschule neu aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I besteht. Abs. 2 statuiert den Grundsatz, dass für das Durchlaufen der Schulstufen ein zeitlicher Rahmen

vorgegeben ist, dass dieser aber im Einzelfall der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers angepasst werden kann.

Art. 6 Kindergartenstufe

Absatz 1 hält fest, dass die Kindergartenstufe neu zwei Jahre dauert. Das heisst: Die Trägerschaft der einzelnen Volksschule ist verpflichtet, jedem Kind den Besuch des Kindergartens während zwei Jahren zu ermöglichen. Bezüglich Aufgaben (Abs. 2) und Freiwilligkeit (Abs. 3) des Kindergartens weist das total revidierte Volksschulgesetz gegenüber dem Kindergarten-gesetz vom 17.5.1992 mit Ausnahme der Möglichkeit der Schulträgerschaft, den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder für obligatorisch zu erklären, keine materiellen Änderungen auf.

Art. 7 Primarstufe

Die Primarstufe umfasst unverändert sechs Jahre (Abs. 1). Sie vermittelt die Grundelemente der Bildung und schafft die Voraussetzung für den Besuch der anschliessenden Schulstufen (Abs. 2).

Art. 8 Sekundarstufe I

Die diesbezüglichen Regelungen bleiben weitgehend unverändert. Die Sekundarstufe I dauert drei Jahre. Sie ist in die Realschule und die Sekundarschule gegliedert (Abs. 1). Die Aufgaben der Realschule sind in Abs. 2, die Aufgaben der Sekundarschule in Abs. 3 beschrieben.

3.2 Abschnitt 2. Schulpflicht, Schulort und Unentgeltlichkeit

Art. 9 Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht

Gemäss Abs. 1 haben alle Kinder mit dauerndem Aufenthalt im Kanton das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen. Das Recht auf Schulbesuch ist – im Gegensatz zu vielen anderen Rechtsgrundlagen – nicht an den zivilrechtlichen Wohnsitz gebunden. Dieses Recht gilt somit auch für Kinder, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht im Kanton Graubünden oder keine schweizerische Staatsbürgerschaft haben. Das Recht auf Besuch der Volksschule haben alle Kinder, die sich dauernd im Kanton aufhalten. Darin eingeschlossen sind insbesondere auch behinderte Kinder. Ein bloss vorübergehender Aufenthalt hingegen berechtigt nicht zum Besuch der öffentlichen Volksschule. Ob ein Aufenthalt lediglich als «vorübergehend» zu qualifizieren ist, beurteilt sich vor dem Hintergrund der bisherigen Praxis, die sich auf eine Zeitdauer von drei Monaten abstützt.

Parallel zum Recht auf Schulbesuch statuiert Abs. 2 für Kinder, die sich dauernd in Graubünden aufhalten, die Pflicht zum Besuch der Primar- und

Sekundarstufe I. Gemäss Abs. 3 kann diese Schulpflicht nicht nur in der öffentlichen Volksschule, sondern auch in Institutionen der Sonderschulung, in Privatschulen und durch Privatunterricht erfüllt werden.

Im Gegensatz zur Primar- und Sekundarstufe I ist der Besuch des Kindergartens für die Kinder grundsätzlich nicht obligatorisch. Eine Ausnahme dazu bildet die Möglichkeit der Schulträgerschaften, den Besuch des Kindergartens für die fremdsprachigen Kinder obligatorisch zu erklären, um damit die sprachliche Integration der Kinder zu fördern und die Eltern auf die Zusammenarbeit mit der Schule vorzubereiten (vgl. dazu auch Art. 6 Abs. 3).

Art. 10 Schulort

In Art. 10 ist der Grundsatz festgehalten, wonach jedes Kind die Schule jener Gemeinde besucht, in der es sich mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten dauernd aufhält. Das heisst: Diese Gemeinde ist für eine adäquate Schulung des Kindes verantwortlich. Schulungsmöglichkeiten ausserhalb der für die Schulung zuständigen Gemeinde werden in der Verordnung geregelt.

Art. 11 Schuleintritt, Vorverlegung und Aufschub der Schulpflicht

Der Stichtag für den Kindergarten- und Schuleintritt bleibt der 31. Dezember. Gemäss Abs. 1 können Kinder, welche bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, auf Beginn des Kindergarten- bzw. Schuljahres desselben Kalenderjahres (freiwillig) in die Kindergartenstufe eintreten. Kinder, welche bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllt haben, sind verpflichtet, auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Primarstufe einzutreten (Abs. 2). Allerdings besteht gemäss Abs. 3 die Möglichkeit, den Eintritt in die Kindergarten- und in die Primarstufe um ein Jahr vorzuverlegen oder aufzuschieben. Damit kann im Sinne von Art. 5 Abs. 2 bereits beim Eintritt in die Volksschule auf die individuelle Entwicklung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers Rücksicht genommen werden.

Art. 12 Dauer der Schulpflicht

Die Schulpflicht gilt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I. Sie umfasst insgesamt neun Schuljahre (Abs. 1). Dies entspricht der ordentlichen Zeit für das Durchlaufen der beiden obligatorischen Schulstufen (Art. 7 in Verbindung mit Art. 8). Schülerinnen und Schüler, welche Klassen überspringen und somit den lehrplanmässigen Unterricht der Volksschule in kürzerer Zeit absolvieren, werden vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen. Mit der Erfüllung der Schulpflicht endet auch das Recht auf den Besuch der Volksschule (Abs. 2).

Für Schülerinnen und Schüler, welche wegen Repetition einer Klasse oder durch Wechsel des Schultypus die neunjährige Schulpflicht erfüllen,

die Sekundarstufe I aber noch nicht abgeschlossen haben, werden in der Verordnung Möglichkeiten für den Besuch weiterer Schuljahre vorgesehen.

In diesem Zusammenhang ist auch Art. 54 Abs. 2 zu beachten, welcher bei gegebenen Voraussetzungen die Möglichkeit eines Schulausschlusses bietet.

Art. 13 Unentgeltlichkeit und Art. 14 Beiträge der Erziehungsberechtigten

Artikel 13 statuiert den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Volksschule. Der Unterricht in der öffentlichen Volksschule am Schulort (Art. 10) ist für die Kinder unentgeltlich. Für das lehrplanmässige Unterrichten können von den Erziehungsberechtigten keine Beiträge erhoben werden. Die Schulträgerschaft stellt auf ihre Kosten die für die Durchführung des lehrplanmässigen Unterrichts erforderlichen Räume, Einrichtungen sowie die allgemeinen und für jede Schulstufe spezifischen Unterrichtsmittel zur Verfügung. Ferner ist die Schulträgerschaft verpflichtet, die übrigen für den Schulbetrieb notwendigen Massnahmen zu treffen und zu finanzieren.

Sofern es die Verhältnisse erfordern, sind die Schulträgerschaften gemäss Art. 13 Abs. 2 zudem verpflichtet, den unentgeltlichen Transport der Schülerinnen und Schüler zu organisieren. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann, zu Fuss zur Schule zu gelangen, beispielsweise weil der Schulweg zu weit oder zu gefährlich ist. Der Transport gemäss Art. 13 Abs. 2 umfasst lediglich die Transporte vom Wohnort an den Schulort und retour gemäss Art. 10.

Artikel 14 sieht Ausnahmen vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit vor. Die Schulträgerschaften können insbesondere Beiträge erheben für die Tagesstrukturangebote gemäss Art. 26, für spezielle Schulveranstaltungen, für besondere Ausbildungsangebote im Bereich der Wahlfächer sowie für Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager. Die Aufzählung bei Art. 14 ist nicht abschliessend. Doch sollen Beiträge nur soweit erhoben werden können, als sie nicht dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit des ordentlichen Unterrichts gemäss Lehrplan zuwiderlaufen (Art. 13 Abs. 1). Beiträge im Sinne von Art. 14 beziehen sich auf ausserordentliche Leistungen und dürfen die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

3.3 Abschnitt 3. Privatschulen und Privatunterricht

Art. 15 Privatschulen, Bewilligungspflicht und Aufsicht sowie Art. 17 Privatunterricht, Bewilligungspflicht und Aufsicht

Artikel 15 und 17 unterstellen die Privatschulen und den Privatunterricht der Bewilligungspflicht. Deren Aufsicht obliegt dem Amt. Als Privatschulen

gelten in diesem Zusammenhang nur Schulen, in denen die Schulpflicht gemäss Art. 9 Abs. 3 erfüllt werden kann. Der Unterricht von fünf oder mehr Schülerinnen und Schülern gilt als Privatschule. Bei weniger als fünf Schülerinnen und Schülern handelt es sich um Privatunterricht.

Eine Bewilligung für eine Privatschule oder für Privatunterricht wird nur erteilt, sofern das Bildungsangebot demjenigen der öffentlichen Volksschule entspricht und der Lehrplan erfüllt wird (Art. 15 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2). Das Bildungsangebot ist gleichwertig, wenn die Bildungsziele gemäss Art. 2 erfüllt werden und die Schülerinnen und Schüler das gleiche Ausbildungsniveau in den in Art. 2 Abs. 5 definierten Fachbereichen erreichen. Ferner müssen die Bestimmungen gemäss Schulgesetz wie beispielsweise hinsichtlich der obligatorisch einzusetzenden Lehrmittel, Qualifikation der Lehrpersonen, Anzahl Schulwochen, Stundendotation etc. eingehalten werden. Das Departement kann die Erteilung einer Bewilligung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

Grundsätzlich sind Privatschulen und Privatunterricht an die gleichen gesetzlichen Vorgaben gebunden wie die öffentlichen Volksschulen (Art. 1 Abs. 2). Privatschulen und Privatunterricht haben gleichermassen den Lehrplan und die Schulorganisationsvorgaben gemäss Art. 22 ff. zu erfüllen. Abweichungen sollen nur ausnahmsweise bewilligt werden, sofern eine gleichwertige Bildung gewährleistet werden kann (Art. 16).

Lehrpersonen, die an Privatschulen unterrichten oder Privatunterricht erteilen, müssen über die Qualifikationen und Ausweise gemäss Art. 56 verfügen.

Keine Anwendung auf Privatunterricht und Privatschulen finden die Besoldungsvorschriften sowie die Finanzierung.

Art. 16 Internationale Privatschulen

Privatschulen sind – wie die Volksschulen – an den Lehrplan und an die in Art. 29 vorgegebenen Schulsprachen gebunden. Gemäss Art. 16 kann die Regierung aber auch Privatschulen bewilligen, die vorwiegend nicht in einer Kantonsprache (beispielsweise in Englisch oder Spanisch) unterrichten. Diese internationalen Privatschulen dürfen teilweise vom ordentlichen (gemäss Art. 28 vorgegebenen) Unterrichtsprogramm abweichen, sofern der Lehrplan im Übrigen erfüllt wird.

Internationale Privatschulen sollen für Kinder international tätiger Eltern eine hohe Ausbildungsqualität und einen problemlosen Wechsel an internationale Schulen in anderen Ländern ermöglichen.

Art. 18 Weitere Leistungen

Artikel 18 legt ausdrücklich fest, dass Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, keinen Anspruch auf

die von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen haben.

Diese Bestimmung steht in Einklang mit Art. 69, wonach der Kanton und die Schulträgerschaften nicht verpflichtet sind, die Kosten für den Privatunterricht und von Privatschulen zu übernehmen. Der Kanton beteiligt sich ausdrücklich nicht an der Finanzierung von Privatschulen und Privatunterricht. Auch für die Schulträgerschaften besteht keine Pflicht, sich an der Finanzierung von Privatschulen und Privatunterricht zu beteiligen. Die Schulträgerschaften haben jedoch die Möglichkeit, entsprechende Kosten zu übernehmen oder Beiträge an Privatschulen zu leisten.

4. Kapitel IV. Organisation der Schule

4.1 Abschnitt 1. Führung und Organisation

Art. 19 Grundsatz

Die Schulträgerschaften führen die Volksschulen im pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereich und erlassen eine Schulordnung. Zu ihrer Gültigkeit bedarf die Schulordnung einer Genehmigung durch das Departement.

Art. 20 Schulleitungen

Zur Erfüllung der operativen Aufgaben können die Schulträgerschaften allein oder zusammen mit anderen Schulträgerschaften Schulleitungen einsetzen. Der Kanton richtet den Schulträgerschaften für jede Schülerin und jeden Schüler eine jährliche Pauschale aus (Art. 72). Diese Pauschale ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen geknüpft. Diese werden in der Verordnung detailliert beschrieben.

Art. 21 Praktikumsplätze

Damit kommende Generationen von Lehrpersonen sich im Rahmen ihrer Ausbildung optimal auf ihre künftige Lehrtätigkeit vorbereiten können, werden die Schulträgerschaften in Art. 21 verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Ausbildungsstätten Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen.

4.2 Abschnitt 2. Schulbetrieb

Art. 22 Klassen

Absatz 1 legt das Klassenprinzip fest. Schülerinnen und Schüler sind einer bestimmten Klasse zuzuweisen, und der Unterricht findet in Klassen bzw. Abteilungen statt. Grundsätzlich besteht eine Klasse aus Schülerinnen und Schülern des gleichen Schuljahrs in einer Schulstufe. In mehrklassig geführten Abteilungen werden Schülerinnen und Schüler verschiedener Klassen oder verschiedener Schuljahre einer Schulstufe gemeinsam geschult. Mehrklassige Abteilungen sind – neben «homogenen» Klassen – im Rahmen der in der Verordnung festgelegten minimalen bzw. maximalen Grösse zulässig.

In Abs. 2 ist das Prinzip von Klassenlehrpersonen verankert. Jeder Klasse ist eine bestimmte Lehrperson zuzuweisen, die für die Klasse zuständig ist. In der Regel hat die Klassenlehrperson für die entsprechende Klasse auch das grösste Lehrpensum.

Art. 23 Schulzeit, Schuljahresbeginn, Ferienzeit sowie Art. 24 Unterricht

Mit Art. 23 und Art. 24 vereinheitlicht das Schulgesetz für den ganzen Kanton Graubünden die wichtigsten Eckwerte des Schuljahres. Der Schuljahresbeginn wird mit anderen Kantonen abgestimmt und vom Departement festgelegt. Der Unterricht findet für alle Stufen der Volksschule (d. h. auch für den Kindergarten) während 39 Schulwochen jeweils von Montag bis Freitag statt. Die Unterrichtseinheiten auf der Kindergartenstufe dauern je 60 Minuten, diejenigen auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I je 45 Minuten. In begründeten Fällen (Schultransporte etc.) kann das Departement Abweichungen von der vorgeschriebenen Unterrichtsdauer bewilligen.

Den Zeitpunkt und die Dauer der Herbst-, Weihnachts- und Sportferien bestimmt das Departement. Die Festlegung der Ferien erfolgt in Abstimmung mit den Ferien der Mittel- und Berufsschulen im Kanton Graubünden. Die Ferien im Frühling werden von den Schulträgerschaften festgelegt (Art. 23 Abs. 3).

Art. 25 Blockzeit und Art. 26 Tagesstrukturen

Gemäss Art. 25 sind die Schulträgerschaften verpflichtet, von Montag bis Freitag am Vormittag auf der Kindergartenstufe während mindestens drei aufeinanderfolgenden Stunden (von je 60 Minuten) und auf der Primarstufe während mindestens vier aufeinanderfolgenden Lektionen (von je 45 Minuten) für einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu sorgen (Blockzeit). Der Besuch der Blockzeit ist obligatorisch.

In den Blockzeiten sorgt die Schulträgerschaft für die Obhut der Schülerinnen und Schüler, insbesondere auch in Zwischen- oder Randstunden,

in denen kein Unterricht stattfindet. Die Betreuungsangebote müssen altersgerecht und auf die Schulstufen abgestimmt sein. Allerdings muss die Betreuung nicht notwendigerweise im Schulzimmer oder im Schulgebäude stattfinden. Auch muss sie nicht zwingend unterrichtsbezogene Tätigkeiten enthalten. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Blockzeit ist für deren Erziehungsberechtigte unentgeltlich.

Die Blockzeit gilt für die Kindergartenstufe und für die Primarstufe. In Verbindung mit Art. 23, der auch auf die Kindergartenstufe anzuwenden ist, ergibt sich somit eine minimale wöchentliche Kindergartenzeit von 15 Stunden (Montag bis Freitag jeweils 3 Stunden) und dies während 39 Wochen pro Jahr. Die tatsächliche Anzahl Unterrichtseinheiten gibt die Regierung in den Stundendotationen vor (Art. 28).

Die Schulträgerschaften haben die Möglichkeit, die Blockzeit auch auf die Sekundarstufe I auszudehnen. Zudem können sie weitere Blockzeiten, beispielsweise am Nachmittag, einführen.

Sofern Bedarf besteht, sind die Schulträgerschaften verpflichtet, weiter gehende Tagesstrukturen anzubieten (Art. 26 Abs. 1). Es handelt sich dabei um Tagesstrukturen ausserhalb der Blockzeiten. Für weiter gehende Tagesstrukturen können die Schulträgerschaften von den Erziehungsberechtigten Beiträge verlangen (Art. 14, Art. 85). Die Nutzung des weiter gehenden Tagesstrukturangebots ist freiwillig (Art. 26 Abs. 2). Von Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Tagesstrukturen nicht nutzen, dürfen keine Beiträge erhoben werden.

Die Detailregelungen zu den Tagesstrukturen werden durch die Verordnung festgelegt. Dabei sind folgende Bestimmungen vorgesehen: Die Schulträgerschaften ermitteln einmal jährlich vor Schuljahresbeginn den Bedarf an weiter gehenden Tagesstrukturen. Ein Bedarf besteht, wenn sich in der Regel die Erziehungsberechtigten von mindestens acht Schülerinnen und Schülern verpflichten, eine bestimmte Betreuungseinheit für das kommende Schuljahr in Anspruch zu nehmen. Eine Betreuungseinheit dauert mindestens 30 Minuten. Die Angebotspflicht beschränkt sich auf die Arbeitstage (Montag bis Freitag) während der Schulwochen, frühestens ab 7.30 Uhr und spätestens bis 18.00 Uhr.

Für die Ausgestaltung der Tagesstrukturen sind im Weiteren die Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 (BR 548.300) massgebend (Art. 26 Abs. 3; dies gilt auch für die finanzielle Regelung, Art. 85).

Der Vollzug und die Aufsicht der weiter gehenden Tagesstrukturen erfolgen über das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

Art. 27 Absenzen, Dispensation

Gemäss Abs. 1 können die Schulträgerschaften den Schülerinnen und Schülern pro Schuljahr maximal 15 Schultage Urlaub gewähren. Zudem

können sie bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten maximal drei dieser 15 Urlaubstage frei festlegen dürfen. Urlaub vom Schulbesuch von mehr als 15 Schultagen kann vom Amt unter Anordnung der erforderlichen Massnahmen gewährt werden (Abs. 2). Auch eine ganze oder teilweise Befreiung der Schülerinnen und Schüler vom Unterricht ist in begründeten Fällen möglich (Abs. 3).

4.3 Abschnitt 3. Lerninhalte, Lehrplan und Lehrmittel

Art. 28 Fächer, Lehrplan

Gemäss Art. 28 liegt die Kompetenz zur Bestimmung der Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtfächer neu bei der Regierung. Dies mit Ausnahme des Sprachenunterrichtes und der speziellen Regelungen zum Fach Religion (siehe Art. 29 bis 31 bzw. Art. 33), welche weiterhin auf Gesetzesstufe festgehalten werden.

Wie bisher erlässt die Regierung den Lehrplan, welcher die Ziele für die verschiedenen Stufen der Volksschule verbindlich regelt und für einzelne Fächer auch verbindliche Ziele vorgeben kann. Der Lehrplan hat sich an die Bildungsziele gemäss Art. 2 zu halten. Er setzt die Bildungsziele in Stufenziele um und gibt die grundlegenden Inhalte des Unterrichts vor. Die Stufenziele sind für die Promotionsentscheide gemäss Art. 41 relevant. Wie oben erwähnt, wird derzeit interkantonal der Lehrplan 21 erarbeitet. Dieser soll die heute geltenden Bündner Lehrpläne ersetzen.

Im Rahmen des Lehrplanes erlässt die Regierung zudem die Stundendotation sowie die Lektionstabeln. Die Stundendotation beschreibt die Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten, beispielsweise die Wochendotation für die 3. Primarklasse oder die Dotation für das Fach Mathematik über die ganze Primarstufe hinweg. Die Lektionstabeln verdeutlichen die Aufteilung dieser Unterrichtseinheiten auf die einzelnen Fächer und Schuljahre. Auch bezüglich Stundendotation ist vorgesehen, die Vorgaben des Lehrplans 21 zu übernehmen. Dabei darf die durchschnittliche Dotation der deutsch- und mehrsprachigen Kantone nicht unterschritten werden. Diese Untergrenze ist auch deshalb bedeutsam, weil der Kanton Graubünden aufgrund seiner drei Kantonssprachen mindestens für die erste Fremdsprache, die eine Kantonsprache ist, eine etwas höhere Stundendotation vorsehen muss als die Vergleichskantone.

Art. 29 Schulsprache

Artikel 29 des Schulgesetzes regelt die Schulsprache für den Unterricht. Schulsprache ist jene Sprache, in welcher die Lehrpersonen mehrheitlich unterrichten (mit Ausnahme des Fremdsprachenunterrichts). Gemäss Art.

29 Abs. 1 wird die Schulsprache für den Unterricht von der Schulträgerschaft im Rahmen der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) und des Sprachengesetzes (SpG; BR 492.100) des Kantons Graubünden bestimmt. Das Sprachengesetz regelt in einem umfassenden Sinne die Verwendung der Amtssprachen im Kanton Graubünden und legt auch die Eckpunkte für die Wahl der Schulsprache fest (Art. 17 ff.). Art. 3 Abs. 1 KV legt Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch als gleichwertige Landes- und Amtssprachen des Kantons fest. Die Schulträgerschaften können demnach keine anderen Schulsprachen als diese wählen. Gemäss Abs. 3 von Art. 3 KV achten die Gemeinden bei der Wahl der Schulsprache auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

In deutsch- und italienischsprachigen Schulen ist die Schulsprache für den Unterricht grundsätzlich die jeweilige Standardsprache. Von der Verwendung von Dialekten ist weitgehend abzusehen (Abs. 2). Auf Kindergartenstufe kann teilweise Dialekt gesprochen werden.

Von dieser Regelung ausgenommen bleiben die romanischsprachigen Schulen, welche auf Primar- und Kindergartenstufe weiterhin die lokalen Idiome als Schulsprache verwenden dürfen. Auf der Sekundarstufe I erfolgt der Unterricht in romanischsprachigen Schulen dann zu einem grossen Teil in der deutschen Standardsprache.

Art. 30 Fremdsprachenunterricht 1. Primarstufe

Die einzigen im Schulgesetz festgelegten Unterrichtsfächer – neben dem Religionsunterricht (Art. 33) – finden sich in den Artikeln 30 und 31. Dies trägt der speziellen Sprachensituation im Kanton Graubünden Rechnung und betont die Wichtigkeit der Sprachenfrage im dreisprachigen Kanton.

Artikel 30 legt die Fremdsprachen für die Primarstufe fest, wie sie vom Grossen Rat im Jahre 2008 beschlossen wurden (GRB vom 22. April 2008; Art. 8). Die bereits in Kraft gesetzten Teile des grossrätlichen Beschlusses waren seither in der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz in Art. 15bis, Art.15ter und Art.15quater beschrieben.

Artikel 30 schreibt für die Primarstufe weiterhin den Unterricht in mindestens einer Kantonssprache sowie Englisch als Fremdsprache vor (Abs.1). Die erste Fremdsprache in romanisch- und italienischsprachigen Primarschulen ist Deutsch und wird ab der 3. Primarklasse unterrichtet. In deutschsprachigen Primarschulen wird ab der 3. Klasse Italienisch als erste Fremdsprache unterrichtet. Allerdings haben hier die Schulen die Möglichkeit, auch Romanisch anstelle von Italienisch anzubieten oder beide Sprachen als Wahlpflichtfächer in ihr Angebot aufzunehmen. Beim Romanischunterricht besteht zudem die Möglichkeit, diesen bereits in der 1. Klasse der Primarstufe einzuführen (Abs. 5). Die Schulträgerschaften können wie bis

anhin bestimmen, in welcher Intensität und von welchem Zeitpunkt an sie Romanisch bereits vor der 3. Primarklasse pflegen wollen. So kann die romanische Sprache in Sprachgrenzgemeinden mit deutscher Primarschule besonders gefördert werden.

Englisch wird gemäss Abs. 3 in allen Sprachregionen ab der 5. Primarklasse unterrichtet.

Art. 31 2. Sekundarstufe I

In der Sekundarstufe I sind neben der Unterrichtssprache mindestens eine weitere Kantonssprache und Englisch Pflichtfächer (Abs. 1). In romanischsprachigen Sekundar- und Realschulen erfolgt der Unterricht weitgehend in der deutschen Standardsprache; Romanisch und Englisch sind Pflichtfächer.

Absatz 2 verpflichtet die Schulträgerschaften, für die Landessprachen (insbesondere Französisch), die nicht als Pflichtfächer unterrichtet werden, geeignete Angebote bereitzustellen.

Art. 32 Zweisprachig geführte Schulen und Klassen

Zur Förderung der Kenntnisse in zwei Kantonssprachen können Schulen mit Bewilligung der Regierung zwei Sprachen als Schulsprache festlegen. Dazu muss vorgängig in einem Konzept die ausgewogene Verwendung der Sprachen aufgezeigt werden.

Art. 33 Religionsunterricht

Die Absätze 1 und 2, welche den Religionsunterricht in der öffentlichen Volksschule durch die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen regeln, entsprechen dem bisherigen Schulgesetz. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen den Religionsunterricht auf eigene Kosten. Die Schulräumlichkeiten werden wie bisher von den Schulträgerschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Auch besteht weiterhin die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit jeweils vor Schuljahresbeginn schriftlich vom Religionsunterricht abzumelden.

Da die Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtfächer (mit Ausnahme der Sprachfächer) gemäss Art. 28 von der Regierung festgelegt werden, wird in diesem Gesetz das Fach «Religionskunde und Ethik» nicht mehr explizit erwähnt. Es wird neu auf Ebene der Verordnung als Pflichtfach aufgeführt.

Art. 34 Lehrmittel

Die obligatorischen oder empfohlenen Lehrmittel werden von der Regierung bestimmt (Abs. 1). Werden Lehrmittel als obligatorisch erklärt, gilt der darin enthaltene Stoff integral als obligatorischer Unterrichtsinhalt. Gemäss

Abs. 2 kann der Kanton weiterhin eigene Lehrmittel erarbeiten und produzieren, wenn im Sortiment Lücken bestehen. Dies betrifft insbesondere romanisch- und italienischsprachige Lehrmittel. Die deutschsprachigen Lehrmittel können in der Regel bei anderen Lehrmittelverlagen oder Kantonen beschafft werden. Der Kanton kann Beiträge zur Verbilligung von Lehrmitteln leisten, deren Verkaufspreise aufgrund kleiner Auflagen deutlich höher wären als entsprechende Lehrmittel in anderen Kantonssprachen.

Bei den obligatorisch erklärten Lehrmitteln, die auch in den Idiomen herausgegeben werden, handelt es sich namentlich um solche für den Unterricht in der Schulsprache und in Mathematik.

Art. 35 Mediotheken

Neu werden alle Schulträgerschaften angehalten, für ihre Schülerinnen und Schüler eigene Mediotheken zu schaffen. Als Alternative dazu können die Schulträgerschaften auch dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler Zugang zu Mediotheken haben, in welchen sie ihrem Lese- und Interessensalter angepasste Bücher und weitere Medien beziehen können.

4.4 Abschnitt 4. Ergänzende Angebote

Art. 36 Talschaftssekundarschulen

Die Regierung kann Sekundarschulen als Talschaftssekundarschulen anerkennen. Das neue Schulgesetz beschränkt die Anerkennung von Talschaftssekundarschulen auf die italienischsprachigen Talschaften. Diese bereiten ihre Schülerinnen und Schüler auf höhere Schulen, namentlich die Mittelschule vor. Sie übernehmen neben dem ordentlichen Lehrpensum der Sekundarschule den Unterricht in Fächern, die für den Übertritt in eine Mittelschule oder Fachmittelschule vorausgesetzt werden. Für Zusatzangebote gemäss Sekundarschullehrplan und für 3. Klassen, die nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen geführt werden, richtet der Kanton den Talschaftssekundarschulen Zusatzpauschalen aus (Art. 75).

Art. 37 Talentklassen, Talentschulen

In der Aprilsession 2011 wurde der Auftrag Bezzola (Samedan) überwiesen, der eine gesetzliche Verankerung von Talentschulen anstrebte. Die Schulträgerschaften können Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen insbesondere im Bereich Sport in besonderen Talentklassen fördern. Die Schulen haben die Möglichkeit, sogenannte Talentklassen einzuführen. Schülerinnen und Schüler solcher Talentklassen können zusätzlich – neben den im Lehrplan enthaltenen Fächern – in ihren jeweiligen Begabungsbereichen gefördert werden. Sollte eine Schulträgerschaft über keine Talentklas-

sen verfügen, ist der Schulrat verpflichtet, den Besuch einer Talentklasse in einer anderen Schulträgerschaft zu gestatten. Sie muss in diesem Fall gemäss Abs. 4 ein Schulgeld leisten, das mit der Schulträgerschaft der Talentklasse zu vereinbaren ist. Können sich die beiden Schulträgerschaften über das Schulgeld nicht einigen, setzt das Departement das Schulgeld fest.

Art. 38 Fremdsprachige Kinder

Die Volksschule erfüllt neben ihrem Bildungszweck eine wichtige Funktion bei der Integration von fremdsprachigen Kindern. Diese sollen bewusst anhand des Erlernens der lokalen Sprache in die Gesellschaft integriert werden. Gemäss Abs. 1 sind die Schulträgerschaften verpflichtet, zusätzliche Angebote in der Unterrichtssprache für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen. Die zusätzlichen Angebote verbessern insbesondere die Kenntnisse der fremdsprachigen Schüler und Schülerinnen in der Unterrichtssprache und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern. Für den besonderen Fall der Schulung von Kindern vorläufig Aufgenommener, Asylsuchender oder Fahrender kann die Regierung Anordnungen treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes abweichen (Abs. 2).

Art. 39 Zusätzliche Angebote

Neu im Gesetz aufgenommen sind Bestimmungen zu zusätzlichen Angeboten wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angeboten. Damit wird auch dem vom Grossen Rat beschlossenen Auftrag Niederer Folge geleistet. Der Aufenthalt einer Schülerin oder eines Schülers in Time-out-Angeboten ist jedoch zeitlich zu beschränken.

4.5 Abschnitt 5. Promotion und Übertritt

Art. 40 Beurteilung

Gemäss Abs. 1 sind die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I regelmässig zu beurteilen. Die Beurteilung wird grundsätzlich durch die Klassenlehrperson (Art. 22 Abs. 2) unter Einbezug aller weiteren in der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen vorgenommen. Bei der Bewertung werden neben der Leistung auch die Lern- und Persönlichkeitsentwicklung, das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers ganzheitlich beurteilt. Dies hat vor dem Hintergrund des Alters und der bisherigen schulischen Erfahrung zu erfolgen. Gemäss Abs. 2 findet diese Beurteilung am Ende jedes Semesters in Form eines Notenzeugnisses statt. Das auszustellende Notenzeugnis kann durch einen individuellen Lernbericht ergänzt werden. Von dieser Pflicht zur Ausstellung eines Zeug-

nisses ausgenommen bleiben die 1. und die 2. Primarklasse. Hier kann die Beurteilung auch nur in Form eines Lernberichtes erfolgen, wobei am Ende der betreffenden Schuljahre ebenfalls ein Promotionsentscheid zu fällen ist (Abs. 3).

Mit dieser regelmässigen Beurteilung sollen die Erziehungsberechtigten am Ende eines jeden Semesters über Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler und, sofern eine Promotion gefährdet ist oder besondere Gründe vorliegen, rechtzeitig durch schriftlichen Schulbericht unterrichtet werden.

Art. 41 Promotion, Übertritt

Gegenstand von Art. 41 bildet die Promotion. Schülerinnen und Schüler, welche das Lernziel einer Klasse erreicht haben und über einen positiven Promotionsentscheid verfügen, rücken in die nächste Klasse vor. Über Promotion oder Nichtpromotion entscheidet die zuständige Klassenlehrperson nach Rücksprache mit den unterrichtenden Lehrpersonen aufgrund der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerin oder des Schülers. Die Lernziele einer Klasse werden im Lehrplan definiert (siehe dazu Kommentar zu Art. 28 ff.). Bei Erreichung der Lernziele ist grundsätzlich eine Promotion angezeigt. Das Erreichen der Lernziele ist aber keine unerlässliche Voraussetzung für die Promotion. Eine Promotion ist – in Ausnahmefällen – auch möglich, wenn die Lernziele nicht erreicht werden, aber aufgrund des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens ein Vorrücken in die nächste Klasse für die Entwicklung des Kindes vorteilhafter ist.

Bei einer Nichtpromotion muss der Schüler oder die Schülerin die entsprechende Klasse wiederholen. Das Vorrücken in die nächste Klasse bezieht sich auf die Primar- und Sekundarstufe I. Eine Nichtpromotion kann ausnahmsweise auch dann ausgesprochen werden, wenn eine Entwicklungsverzögerung vorliegt und wenn eine ganzheitliche Beurteilung für eine Wiederholung der entsprechenden Klasse spricht.

Die Promotion im Untergymnasium wird bei einem allfälligen Wechsel in die Sekundarstufe I auch anerkannt. Bei einer Nichtpromotion im Untergymnasium oder bei einem allfälligen Wechsel vom Untergymnasium in die Sekundarstufe I während des Schuljahres gelten die vom Departement erlassenen Bestimmungen der Richtlinien betreffend Übertritt vom Untergymnasium in die Volksschul-Oberstufe.

Gemäss Art. 41 Abs. 2 erfolgt der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I ohne Prüfung. Massgebend für das Vorrücken sind dabei die Kriterien von Art. 41 Abs. 1. Für die eignungsgerechte Zuweisung in die Real- bzw. Sekundarschule (Art. 8) ist die Klassenlehrperson der 6. Primarklasse zuständig. Als Klassenlehrperson gilt dabei die Lehrperson, welche

für eine Klasse gemäss Art. 22 Abs. 2 zuständig ist. Eine Wiederholung der 6. Klasse ist nur in Ausnahmefällen bei offensichtlicher Entwicklungsverzögerung oder bei gravierenden, auf das Individuum bezogenen Erschwernissen und seine Lernentwicklung gefährdenden Vorkommnissen angezeigt.

Ein Übertritt findet jeweils beim Wechsel von einer Schulstufe in die nächste statt, also von der Primar- zur Sekundarstufe I. Nicht zum vorliegenden Promotionsverfahren gehört jedoch der Übertritt in die Ausbildung an den Mittelschulen.

Für die Beurteilung und Promotion von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf gemäss Art. 42 ff. gelten die Sonderbestimmungen von Art. 44.

4.6 Abschnitt 6. Sonderpädagogische Massnahmen

Art. 42 Anspruch

Artikel 42 Abs. 1 statuiert für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf den Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen. Der sonderpädagogische Bereich gehört damit zum Bildungsauftrag der Volksschule. Schülerinnen und Schüler, die gemäss Art. 9 des Gesetzes schulpflichtig sind, haben bei Bedarf Anspruch auf entsprechende Massnahmen.

Artikel 42 Abs. 2 zeigt konkret auf, bei welchen Schülerinnen und Schülern ein besonderer Förderbedarf vorliegt.

Während der obligatorischen Schule geht es darum, Kindern und Jugendlichen, die in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind, eine adäquate Unterstützung für ihre Schullaufbahn in der Regelschule oder in einer angepassten Schulstruktur zu bieten. Das Recht auf Unterstützung durch sonderpädagogische Massnahmen haben grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf. Der besondere Förderbedarf wird in Art. 42 definiert. Ein solcher kann sowohl bei Über- als auch bei Unterforderung von Schülerinnen und Schüler in der Regelschule gegeben sein. Gemäss Art. 42 lit. d können auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen einen besonderen Förderbedarf aufweisen. Ein solcher liegt beispielsweise vor, wenn sie mit dem normalen Stoffplan stark unterfordert sind und dadurch ihr persönliches Wohlbefinden bzw. ihre persönliche Entwicklung beeinträchtigt wird. Der Begriff der «besonderen Begabung» bezieht sich ausschliesslich auf die volksschulrelevanten Bildungsbereiche (Art. 2 Abs. 5) bzw. auf die entsprechenden Pflichtfächer gemäss Lehrplan.

Gemäss Art. 42 Abs. 3 gelten die Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf sinngemäss auch für Kinder im Vorschulalter und für Jugendliche nach Erfüllung der Schulpflicht bis zum Er-

reichen des 20. Altersjahres. Das Vorschulalter endet zum Zeitpunkt, an dem die Kinder schulpflichtig werden, d. h. sobald die Kinder zum Eintritt in die Primarstufe verpflichtet sind. Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen haben dementsprechend auch Kinder, welche beispielsweise den Kindergarten besuchen oder das Kindergartenalter noch nicht erreicht haben. Im nachschulpflichtigen Alter umfasst der Anspruch auf Massnahmen zum Beispiel den Besuch der Berufswahlabteilungen im Rahmen von hochschwelligem Massnahmen bis zum Bezug einer IV-Rente ab dem 18. Altersjahr oder pädagogisch-therapeutische Massnahmen wie beispielsweise Logopädie, wenn Jugendliche in frühere falsche Sprechmuster zurückfallen.

Im Weiteren ist gemäss Art. 42 Abs. 2 lit. c ein Anspruch auf Unterstützung bereits gegeben, wenn Schülerinnen und Schüler von einer Behinderung bedroht sind. Das Schulgesetz statuiert hier einen Anspruch auf präventive sonderpädagogische Massnahmen.

Sonderpädagogische Massnahmen gemäss den Bestimmungen von Art. 42 ff. sind für die Schülerinnen und Schüler und auch für Kinder im Vorschulalter sowie im Alter nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bis zum Erreichen des 20. Altersjahres bzw. für ihre Erziehungsberechtigten unentgeltlich. Wegweisend ist Art. 13 des Gesetzes, welches abgesehen von einem Kostgeldbeitrag auf die sonderpädagogischen Massnahmen sinngemäss anzuwenden ist. Die Finanzierung der Massnahmen wird in den Art. 76 ff. geregelt.

In zeitlicher Hinsicht deckt sich der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen nicht mit demjenigen auf den Besuch der Volksschule. Der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen besteht bereits ab Geburt und – in Übereinstimmung mit Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung – bis zum Abschluss der Volksschule bzw. bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Bei dieser Regelung handelt es sich um die Fortführung der geltenden Praxis.

Im Rahmen der Heilpädagogischen Früherziehung oder der Logopädie im Frühbereich können Kinder noch vor dem Eintritt in den Kindergarten entweder direkt in der Familie oder gegebenenfalls in einer sonderpädagogischen Institution unterstützt werden. Mit solcher Präventionsarbeit kann erreicht werden, dass ein besonderer Förderbedarf, der geeignete sonderpädagogische Massnahmen rechtfertigt, bereits vor dem Kindergarten- oder Schuleintritt festgestellt und angegangen wird. Auf diese Weise kann frühzeitig Entwicklungsstörungen oder -verzögerungen des Kindes entgegengewirkt werden. Solche Massnahmen haben ausserdem zum Ziel, das Kind auf den Schuleintritt vorzubereiten.

Art. 43 Sonderpädagogische Massnahmen

In Anlehnung an das Sonderschulkonzept Graubünden gliedert das Gesetz die sonderpädagogischen Massnahmen in niederschwellige und

hochschwellige Massnahmen. Als niederschwellige Massnahmen gelten insbesondere die Integrative Förderung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen. Die integrative Förderung umfasst Massnahmen im Sinne der Prävention sowie Massnahmen zur Förderung von Kindern ohne Lernzielanpassung (Kinder mit Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche) und zur Förderung von Kindern mit Lernzielanpassung (komplexe Lern- oder Verhaltensschwierigkeiten). Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen umfassen – in Abgrenzung zu den medizinisch-therapeutischen Massnahmen wie Physiotherapie – die bisherigen Leistungen Logopädie und Psychomotorik-Therapie.

Als hochschwellige Massnahmen gelten der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung, die dazugehörige Betreuung sowie die Massnahmen bei hohem Förderbedarf. Lit. d betrifft die stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten. Der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung umfasst die Förderung und Schulung von Kindern und Jugendlichen, die dem Unterricht in der Regelschule mithilfe der niederschweligen Massnahmen nicht zu folgen vermögen. Die zur Sonderschulung gehörende Betreuung umfasst die Tagesstrukturangebote, den stationären Aufenthalt und die Pflege in Institutionen der Sonderschulung im Sinne der bisherigen Praxis. Als Massnahmen bei hohem Förderbedarf gelten die Heilpädagogische Früherziehung, die Logopädie im Frühbereich und – nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht – die Audiopädagogik sowie die Massnahmen bei Sehschädigung. Auch hierbei handelt es sich um die Weiterführung der bisherigen Praxis. Neu zählt zu den hochschweligen Massnahmen auch die stationäre Betreuung für Kinder mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten. Diese Bestimmung schliesst, bezogen auf die Förderung von Kindern mit Behinderungen, im Kanton Graubünden eine bisherige Gesetzeslücke. Das Departement geht aufgrund der bisherigen Erfahrungen davon aus, dass es sich um wenige Einzelfälle handelt.

Art. 44 Anpassung des Lehrplanes

Gemäss Art. 28 Abs. 1 bestimmt die Regierung die Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtfächer und erlässt den Lehrplan für die Stufen der Volksschule. Der Lehrplan regelt verbindlich die Stufenziele und die grundlegenden Inhalte des Unterrichts. Er kann für einzelne Fächer verbindliche Ziele festlegen. Der Lehrplan ist für Kinder und Jugendliche mit durchschnittlichem Leistungsvermögen verbindlich. Bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf kann es angezeigt sein, dass sie nach einem angepassten oder individuellen Lehrplan unterrichtet werden. Wenn sich eine solche Anpassung aufdrängt, bedarf es nach Art. 44 eines schulpsychologischen Gutachtens. Bei niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen kann

dies bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten notwendig werden. Im hochschwelligen Bereich betrifft dies meist die Kinder und Jugendlichen, die den Unterricht im Rahmen der Sonderschulung besuchen.

Art. 45 Schulungs- und Förderformen

Die Umsetzung der nieder- und hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen soll in Zukunft gemäss der bisherigen Praxis in der Regel in integrativen Schulungs- und Förderformen erfolgen. In begründeten Fällen können die Massnahmen auch teilintegrativ als Gruppen- oder Einzelunterricht oder separativ in Abteilungen von Institutionen der Sonderschulung oder in Familien durchgeführt werden. Erweist sich die integrative Schulung und Förderung in einer Regelklasse für eine Schülerin oder einen Schüler mit besonderem Förderbedarf oder für die Regelklasse als nachteilig, kann somit im Einzelfall von der Integration abgewichen werden.

Die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf werden demnach auch entsprechend dem Verfassungsauftrag und der Gesetzgebung des Bundes (BehiG/BehiV) wenn möglich mit allen anderen Schülerinnen und Schülern in der Regelklasse unterrichtet. Dort erhalten sie die nötige Unterstützung in Form von sonderpädagogischen Massnahmen. Separierende Massnahmen (in Heimen, besonderen Schulabteilungen oder Familien) sollen nur in begründeten Fällen ergriffen werden, d. h. wenn die angestrebten Ziele nicht durch integrative Massnahmen erreicht werden können oder wenn der Aufwand für das schulische Umfeld und die Schulorganisation unverhältnismässig sind. In Familien sollen Massnahmen der Sonderschulung dann realisiert werden können, wenn eine Schulung oder Förderung in einer Abteilung einer Sonderschulinstitution nicht möglich ist. Dies kann beispielsweise bei Kindern mit Panikattacken notwendig werden. Beim Entscheid über sonderpädagogische Massnahmen ist dem Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers, aber auch den Bedürfnissen und Umständen der Regelklasse Beachtung zu schenken.

Art. 46 Gewährleistung des sonderpädagogischen Angebots

Artikel 46 legt den Zuständigkeitsbereich und die Gewährleistungspflicht für die sonderpädagogischen Massnahmen fest. Die Schulträgerschaften sind grundsätzlich für die sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich verantwortlich. Sie haben die entsprechenden Angebote – gemäss Art. 43 Abs. 2 – grundsätzlich sicherzustellen. Das sonderpädagogische Angebot im niederschwelligen Bereich besteht – neben der Übernahme der Transporte – aus der Integrativen Förderung und den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Logopädie und Psychomotoriktherapie).

Der Kanton hat das sonderpädagogische Angebot und dessen Umsetzung im hochschwelligen Bereich zu gewährleisten. Diese Massnahmen die-

nen hauptsächlich der Schulung, Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind und dem Unterricht in der Regelschule auch mit Hilfe des sonderpädagogischen Angebots der Regelschule nicht zu folgen vermögen.

Die sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwelligen Bereich werden vom Kanton organisiert, verantwortet und finanziert. Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass entsprechende Angebote (je nach Ausgangslage in der Schulträgerschaft, in einer Sonderschulinstitution oder auch ausserkantonale, siehe Art. 78) zur Verfügung stehen. Die Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwelligen Bereich erfolgt gemäss Art. 77 ff.

Art. 47 Anordnung

Artikel 47 legt die Zuständigkeit für die Anordnung der sonderpädagogischen Massnahmen fest. Für die Anordnung der Massnahmen im niederschwelligen Bereich ist die Schulträgerschaft zuständig, für die Anordnung der Massnahmen im hochschwelligen Bereich der Kanton resp. das Amt.

Das Verfahren für die Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich ist grundsätzlich Sache der Schulträgerschaften. Zur Orientierung dient das Verfahren, welches im Sonderschulkonzept und den nachfolgenden Grundlagenarbeiten des Amtes aufgezeigt ist.

Mit der Zuständigkeit für die Anordnung der Massnahmen im niederschwelligen Bereich gemäss Art. 47 Abs. 1 wird eine bedarfsgerechte, auf die konkrete Schulsituation abgestimmte und unbürokratische Zuweisung der sonderpädagogischen Ressourcen gewährleistet. Dies gilt auch dann, wenn keine schulpsychologische Abklärung durchgeführt wird. Die Fachleute vor Ort haben in der Regel das notwendige Fachwissen, um über die niederschwelligen Massnahmen entscheiden zu können. Eine Abklärung ist insbesondere dann vorgesehen, wenn eine Anpassung der Lernziele vorgenommen werden soll.

Bei der Anordnung von Massnahmen im hochschwelligen Bereich orientiert sich das Amt im Wesentlichen am bisherigen Verfahren. Vor der Einleitung von Massnahmen im hochschwelligen Bereich kommt es zu einer Abklärung durch die anerkannten Fachdienste. Die Erziehungsberechtigten werden in den Prozess um Anordnung der hochschwelligen Massnahmen eingebunden. Verweigern die Erziehungsberechtigten die Zustimmung zur Abklärung und ist das Wohl der Schülerin oder des Schülers infolge dieser Verweigerung gefährdet, kann eine individuelle Abklärung dennoch auf dem Wege der vormundschaftlichen Kindschutzmassnahmen (Art. 307 ff ZGB) infrage kommen.

Die Massnahmen im hochschwelligen Bereich werden laut Art. 47 Abs. 2 vom Amt festgelegt. Die konkrete Umsetzung solcher Massnahmen basiert demgemäss auf einer formellen Entscheidung. Dieser unterliegt dem ordentlichen Rechtsweg gemäss Art. 94 Abs. 4. Die Anordnung der hochschwelligen Massnahmen löst die Pflichten zur Kostentragung gemäss Art. 77 ff. aus.

Die Entscheide des Amtes haben unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerinnen oder der Schüler mit besonderem Förderbedarf sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation zu erfolgen. Die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen ist periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern oder zu beenden.

Art. 48 Angebotsplanung

In der Folge der NFA Schweiz hat der Kanton sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf die ihnen zustehenden sonderpädagogischen Massnahmen erhalten. Die Regierung wird deshalb Vorgaben für das sonderpädagogische Angebot im niederschwelligen Bereich festlegen, die von den Schulträgerschaften eingehalten werden müssen.

Im hochschwelligen Bereich wird es Aufgabe der Regierung sein, auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse periodisch die Angebotsplanung festzulegen.

Art. 49 Leistungsaufträge

Institutionen der Sonderschulung bedürfen einer Anerkennung durch das Departement. Gemäss neuem Gesetz sind den anerkannten Institutionen Leistungsaufträge zu erteilen. Personen, die sonderpädagogische Massnahmen durchführen, müssen über einen anerkannten Ausbildungsabschluss oder eine amtliche Anerkennung verfügen (vgl. Art. 55 und 56). Die Schulträgerschaften und die kantonalen Fachstellen sind gefordert, die Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen nur entsprechend anerkannten Leistungsanbietern zu übertragen.

4.7 Abschnitt 7. Gesundheitsförderung und Versicherung

Art. 50 Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst

Die Regelungen bezüglich schulärztlichem und schulzahnärztlichem Dienst bleiben unverändert. Die Durchführung dieser Massnahmen, namentlich Pflichten, Beaufsichtigung und Entschädigung der Schulärzte oder Schulärztinnen und der Schulzahnärzte oder Schulzahnärztinnen hat die Regierung in besonderen Verordnungen geregelt:

- Verordnung über den schulärztlichen Dienst (BR 421.800)
- Verordnung über die Schulzahnpflege (BR 421.850)

Art. 51 Versicherungen

Die Bestimmungen zu obligatorischen Versicherungsabschlüssen sind bereits in der heutigen Schulgesetzgebung in gleichem Sinne wie in der Vorlage enthalten. Bezüglich Haftpflichtversicherung wird neu der Begriff Schulpersonal anstelle der bisherigen Bezeichnung «Lehrpersonen» verwendet. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass für das gesamte, von der Schulträgerschaft angestellte Personal (also auch für die Schulleitung, für die Hauswarte etc.) eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen ist. Näheres wird in der Verordnung über die Versicherungsleistungen für die Schülerinnen und Schüler und für die Lehrpersonen (BR 421.600) ausgeführt.

5. Kapitel V. Die Schülerinnen und Schüler

Art. 52 Rechte, Art. 53 Pflichten und Art. 54 Disziplinar massnahmen

In Art. 52 und Art. 53 werden die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler verankert. Diese Bestimmungen ergänzen insbesondere das in Art. 9 verankerte Recht auf Schulbesuch und die Schulpflicht. Gemäss Art. 52 lit. b sind die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler zu achten. Gemäss Art. 54 können die Lehrpersonen Disziplinar massnahmen gegen Schülerinnen und Schüler ergreifen, wenn deren Verhalten Anlass zu Beanstandungen gibt. Disziplinar massnahmen müssen «sinnvoll» sein, d. h. sie müssen sachlich gerechtfertigt und ausserdem verhältnismässig sein. Nicht zulässig sind beispielsweise körperliche Strafen oder zeitlich nicht begrenzte Disziplinar massnahmen. Gemäss Art. 54 Abs. 2 besteht die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler vom Unterricht vorübergehend auszuschliessen. Dabei handelt es sich jedoch um einen letzten Lösungsweg, wenn alle anderen Massnahmen versagen. Entsprechend kann ein Schulausschluss erst vorgenommen werden, wenn vorgängig bereits Mahnungen erfolgt und die Erziehungsberechtigten orientiert worden sind. Im Weiteren muss das Verhalten der Schülerin oder des Schülers den Unterricht in schwerwiegender Weise belasten. Ein Ausschluss ist zudem nur möglich, wenn dieser sowohl auf der Grundlage eines Berichts des Amtes wie auch auf der Grundlage eines Berichts der Lehrperson angezeigt ist. Diese doppelte Sicherung soll gewährleisten, dass der Schulausschluss als tief greifender Einschnitt in die Rechte der Schülerinnen und Schüler nur nach genauer und professioneller Überprüfung stattfinden kann.

6. Kapitel VI. Die Lehrpersonen

6.1 Abschnitt 1. Anstellung und Pflichten

Art. 55 Anstellungsverhältnis und Art. 56 Unterrichtsberechtigung

In Art. 55 Abs. 1 wird festgehalten, wer als Lehrperson der Volksschule gilt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in diesem Gesetz auch der Kindergarten zur Volksschule gehört und dass für Lehrpersonen im sonderpädagogischen Bereich analoge Regelungen wie für den übrigen Schulbereich gelten.

In Abs. 2 wird die Rechtsform ausgeführt, die bei einer Anstellung von Lehrpersonen zum Tragen kommt. Diese Präzisierung führt zu einer grösseren Rechtssicherheit für Anstellungsbehörde und Lehrpersonen.

Alle anerkannten Abschlüsse von Lehrpersonen sind heute in Reglementen auf der Grundlage der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen festgehalten. Der Kanton Graubünden ist dieser Vereinbarung 1993 beigetreten. In Art. 56 wird zum Ausdruck gebracht, dass nur anerkannte Lehrdiplome oder dann eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung zum Unterricht auf der entsprechenden Zielstufe berechtigen.

Art. 57 Entzug der Unterrichtsberechtigung

Die Regelung entspricht dem bestehenden Schulgesetz sinngemäss. Absatz 3 ist neu formuliert und bezieht sich auf die Meldepflicht bezüglich Entzug oder Widerruf eines Entzugs.

Art. 58 Pflichten, Berufsauftrag

Artikel 58 legt die Pflichten und den Berufsauftrag der Lehrpersonen fest. Die Besoldung deckt, wie in Art. 64 Abs. 3 ausdrücklich statuiert, sämtliche Leistungen gemäss Berufsauftrag in Art. 58 ab. Dem Konzept des Berufsauftrags liegt eine Regelklassenlehrperson zugrunde. Die entsprechenden Bestimmungen sind sinngemäss auf Fachlehrpersonen und auf Lehrpersonen mit einem reduzierten Lehrauftrag anzuwenden. Gemäss Art. 55 Abs. 1 gelten diese Bestimmungen sinngemäss auch für Stellvertretungen sowie für Lehrpersonen im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen.

Art. 58 Abs. 1 verpflichtet die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen des Schulgesetzes zu unterrichten. Damit wird auf die Bildungsziele in Art. 2 verwiesen. Die Lehrpersonen haben nicht nur einen Bildungsauftrag, zu ihren Pflichten gehört es auch, die Schülerinnen und Schüler zu erziehen. Der Erziehungsauftrag ergänzt die Erziehungspflicht der Erziehungsberechtigten gemäss Art. 67. In Art. 58 Abs. 2 lit. a bis g umschreibt das Gesetz die Hauptaufgaben der Lehrpersonen. Dazu gehören nicht nur die Unterrichtstätigkeit (lit. a) sondern auch

weiter gehende Tätigkeiten rund um den Schulbetrieb (lit. b, c und g) sowie die Eltern- und Teamarbeit gemäss lit. d. Des Weiteren bestimmt lit. f., dass Lehrpersonen verpflichtet sind, obligatorisch erklärte Weiterbildungskurse zu besuchen. Dabei handelt es sich insbesondere um die vom Kanton vorgeschriebenen Weiterbildungskurse.

Gemäss Abs. 3 können Lehrpersonen gegen besondere Entschädigung zu weiter gehenden Aufgaben verpflichtet werden. Die Aufzählung von lit. a und lit. b ist nicht abschliessend. Für diese weiter gehenden Aufgaben sind die Lehrpersonen zu den Bedingungen zu entlohnen, zu denen sie angestellt sind.

Art. 59 Gestaltung des Unterrichts

Artikel 59 statuiert die pädagogische Lehrfreiheit der Lehrpersonen. Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der Weisungen des Amtes, der Vorgaben der Schulträgerschaft und der obligatorischen Lehrmittel den Unterricht frei zu gestalten.

Das Schulgesetz weist den Lehrpersonen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht zu (Art. 58 Abs. 2 lit. a) und überlässt ihnen einen hinreichenden Freiraum für ihre Unterrichtstätigkeit (Art. 59).

Art. 60 Stellvertretung

Gemäss geltendem Schulgesetz sind die Schulbehörden verpflichtet, eine Stellvertretung einzusetzen, wenn der Unterricht mehr als eine Woche ausgesetzt werden muss. Die neue Regelung sieht vor, dass eine Stellvertretung bereits nach drei Tagen einzusetzen ist. Damit die Betreuung von Schülerinnen und Schülern während aller obligatorischen Schulwochen weitgehend erfüllt werden kann und Erziehungsberechtigte sich darauf abstützen können, wurde die Spanne bis zur Einsetzung einer geeigneten Stellvertretung gegenüber der bisherigen Lösung um zwei Tage verkürzt. Ziel ist es allerdings, den Unterrichtsausfall so tief als möglich zu halten resp. ganz zu vermeiden.

Art. 61 Vollzeitpensum

Art. 61 Abs. 1 definiert das Vollpensum einer Lehrperson auf Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I. Einem Vollzeitpensum liegt dabei jeweils ein ganzes Schuljahr zugrunde, das sich auf 39 Schulwochen verteilt (Art. 23 i.V. m. Art. 61 Abs. 1). Das Vollzeitpensum umfasst auf Kindergartenstufe 24 Wochenstunden (à 60 Minuten). Auf der Primar- und Sekundarstufe I umfasst ein Vollzeitpensum 29 Wochenlektionen (à 45 Minuten; siehe Art. 24 Abs. 2) pro Schuljahr. Das Vollzeitpensum bestimmt die Arbeitszeit für die Besoldung gemäss Art. 64. Wenn eine Lehrperson weniger Wochenstunden resp. Wochenlektionen Unterricht pro Jahr leistet, wird die Besoldung entsprechend gekürzt.

Gemäss Abs. 2 umfasst das Vollzeitpensum einer Klassenlehrperson auf der Primar- und Sekundarstufe I eine Lektion weniger pro Schulwoche (Art. 61 Abs. 2 i.V. m. Art. 23).

Ab dem 55. Altersjahr haben die Lehrpersonen, die ein Vollpensum unterrichten, Anspruch auf eine Altersentlastung. Die Verordnung wird vorsehen, dass den Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr eine und ab dem 60. Altersjahr 2 Lektionen Entlastung pro Woche gewährt werden.

Art. 62 Minimale jährliche Weiterbildung

Da Lehrpersonen von den Schulträgerschaften angestellt sind, fällt auch die Regelung bezüglich Weiterbildung grundsätzlich in deren Kompetenzbereich. Der Kanton gibt dafür jedoch einen Rahmen vor. Dieser umfasst ein Minimum, das teilweise oder ganz auch durch vom Kanton als obligatorisch bezeichnete Weiterbildungsveranstaltungen erfüllt werden kann.

Art. 63 Weiterbildungsurlaub

Der Weiterbildungsurlaub ist ein freiwilliges Angebot der Schulträgerschaft gegenüber langjährig im Schuldienst stehenden Lehrpersonen. Diese Form der Intensivweiterbildung entspricht bisherigem Recht.

6.2 Abschnitt 2. Besoldung

Art. 64 Besoldung

Mit der Besoldung, die in Art. 64 festgelegt wird, sind sämtliche Pflichten gemäss Art. 58 abgegolten.

Art. 65 Mindestjahresbesoldung

Bei der Festlegung der Besoldungssätze wurde eine Angleichung an die Besoldungssätze vergleichbarer Kantone (AI, AR, SZ, TG, GL, SG) vorgenommen. Bei dieser Anpassung wurde auch die Anzahl Schulwochen mitberücksichtigt.

Es wird eine Mindestbesoldung inkl. 13 Monatslohn für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule auf den verschiedenen Stufen festgelegt. Die Mindestbesoldungssätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104.2 Punkten (Basisindex Dezember 2005).

7. Kapitel VII. Die Erziehungsberechtigten

Art. 66 Rechte und Art. 67 Pflichten

Im bisherigen Schulgesetz sind die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten auf verschiedene Artikel verteilt. Der Systematik des neuen Schulgesetzaufbaus folgend, werden – analog zu den Schülerinnen und Schülern sowie zu den Lehrpersonen – die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten in je einem Artikel zusammengefasst.

Art. 66 Abs. 1 definiert die erziehungsberechtigten Personen. In Abs. 2 wird das Recht auf Auskunft über die Schulleistungen und über die persönlichen Daten der anvertrauten Kinder und Jugendlichen umschrieben. Abs. 3 verankert zudem das Recht auf Berichtigung allfällig falscher Personendaten.

Im bestehenden Schulgesetz ist ein öffentlicher Schulbesuchstag festgehalten. Neu wird in Art. 66 die Durchführung von mindestens zwei öffentlichen Schulbesuchstagen festgeschrieben.

Bei den Pflichten der Erziehungsberechtigten wird in Art. 67 Abs. 2 das Verhältnis zu den Lehrpersonen umschrieben. Dabei werden die Bedeutung von gemeinsam entwickelten Beschlüssen und die damit verbundene Gesprächskultur hervorgehoben.

Damit eine weitgehend harmonische schulische Entwicklung möglich ist, sind die Lehrpersonen auf ein Mindestmass an Informationen aus dem ausserschulischen Umfeld angewiesen. Dieses ist durch die Erziehungsberechtigten zu gewährleisten (Art. 67 Abs. 3).

8. Kapitel VIII. Finanzierung der Schulen

8.1 Abschnitt 1. Grundsatz

Art. 68 Kostentragung 1. Durch Schulträgerschaften sowie Art. 69 2. Bei Privatschulen und Privatunterricht

Artikel 68 legt den Grundsatz für die Schulfinanzierung fest. Demnach tragen die Schulträgerschaften die Kosten für die öffentliche Volksschule, soweit die Gesetzgebung keine anderen Kostenträger vorsieht.

Weder der Kanton noch die Schulträgerschaften sind gemäss Art. 69 verpflichtet, die Kosten für Privatschulen oder für Privatunterricht zu tragen. Der Kanton beteiligt sich nicht an deren Finanzierung. Dementsprechend sind auch keine kantonalen Beiträge im Schulgesetz vorgesehen. Den Schulträgerschaften ist es allerdings freigestellt, Beiträge an Privatschulen oder an den Privatunterricht zu leisten.

Art. 70 Finanzkraft, Teuerungsausgleich

Die Prozentsätze der Finanzkraftklassen bleiben unverändert. Neu gelten diese für alle Schulstufen gemäss Art. 5, also auch für den Kindergarten.

8.2 Abschnitt 2. Beiträge des Kantons und der Schulträgerschaften

Art. 71 Regelschulpauschale

Gemäss Art. 71 entrichtet der Kanton den Schulträgerschaften Regelschulpauschalen pro Schülerin und Schüler der Volksschule. Darunter fallen sämtliche Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen (Art. 5) mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler, die gemäss Art. 43 Abs. 3 sonderpädagogische Massnahmen im hochschwelligen Bereich erhalten. Diese Leistungen werden ausschliesslich vom Kanton finanziert (Art. 77).

Die Ausgangssätze zur Berechnung der Regelschulpauschalen sind in Abs. 2 festgelegt und müssen mit dem in Art. 70 festgelegten Prozentsatz der jeweiligen Finanzkraft der Schulträgerschaft multipliziert werden (Abs. 3). Die Beiträge werden von der Regierung der Teuerung angepasst (Art. 70 Abs. 2).

Art. 72 Schulleitungspauschale

Der Kanton leistet den Schulträgerschaften pro Schülerin und Schüler eine Schulleitungspauschale, sofern die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Schulleitungspauschale ist in Abs. 2 festgelegt und ist finanzkraftunabhängig. Die Höhe der Pauschale von 300 Franken pro Schülerin und Schüler wurde so festgelegt, dass sie kostenmässig ein 100%-Pensum abdeckt (25 Abteilungen à 18 Schülerinnen und Schüler).

Die Bestimmungen über die Lehrpersonen gemäss Art. 55 ff. können nicht auf die Schulleitungspersonen angewandt werden, da die Schulleiterfunktion keine Unterrichtstätigkeit beinhaltet (Art. 58 Abs. 1).

Gemäss Abs. 4 kann der Kanton die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen durch die Veranstaltung von Kursen oder die Ausrichtung von einmaligen Beiträgen bis maximal 5000 Franken pro Schulleitungsperson fördern.

Art. 73 Zusatzpauschale 1. Für Kleinschulen

Gemäss Art. 73 erhalten abgelegene Schulträgerschaften mit weniger als 66 Schülerinnen und Schülern in der Primar- und Sekundarstufe I eine Zusatzpauschale. Mit diesem Zuschlag sollen Schulträgerschaften mit kleinen Schulen und an abgelegenen Standorten zusätzlich unterstützt werden. Das Berechnungsmodell wird leicht modifiziert und die Zuschläge unter Berücksichtigung sämtlicher Beiträge im Volksschulbereich sowie unter Beachtung des Ziels, Hemmnisse für zweckmässige Gemeindestrukturen abzubauen,

angepasst bzw. leicht reduziert. Gesamthaft fallen diese Zuschläge um rund einen Drittel geringer aus. Die Regelschulpauschale wurde entsprechend erhöht.

Art. 74 2. Für Talentklassen

Schulträgerschaften mit Talentklassen (Art. 37) erhalten jährlich eine Zusatzpauschale pro Schülerin und Schüler. Diese deckt Mehrkosten im Schulbereich.

Art. 75 3. Für Talschaftssekundarschulen

Im Weiteren entrichtet der Kanton Zusatzpauschalen an Schulträgerschaften mit Talschaftssekundarschulen gemäss Art. 36. Diese Beiträge sind in der Höhe unverändert und werden kumulativ zu den Pauschalbeiträgen gemäss Art. 71 gewährt.

Art. 76 Sonderpädagogikpauschale im niederschweligen Bereich

Artikel 42 regelt den Anspruch für sonderpädagogische Massnahmen, Art. 43 Abs. 2 umschreibt den Inhalt des niederschweligen Bereichs. Das Angebot im niederschweligen Bereich gegenüber heute bleibt unverändert. Gemäss Art. 47 ist neu jedoch die Schulträgerschaft auch für die Anordnung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich zuständig. An den Kosten der Schulträgerschaften für das sonderpädagogische Angebot im niederschweligen Bereich beteiligt sich der Kanton neu mit einer jährlichen Pauschale pro Schülerin und Schüler. Damit entfallen die Amtsverfügungen pro Schülerin oder Schüler und pro Massnahme sowie die individuellen Abrechnungen. Der Ausgangssatz pro Schülerin und Schüler beträgt 1200 Franken. Der Ausgangssatz wird mit dem Prozentsatz der Finanzkraftklasse der Gemeinde multipliziert. Die gewählte Höhe dieser Sonderpädagogikpauschale im niederschweligen Bereich entspricht dem aktuellen Volumen in diesem Bereich.

Art. 77 Sonderpädagogisches Angebot im hochschweligen Bereich

Gemäss Art. 77 trägt der Kanton die Kosten für das sonderpädagogische Angebot im hochschweligen Bereich. Allerdings kann die Regierung eine Kostenbeteiligung der Schulträgerschaft des zivilrechtlichen Wohnsitzes pro betroffene Schülerin und Schüler beschliessen. Die Kostenbeteiligung darf nicht mehr als 25 Prozent der jährlichen durchschnittlichen kantonalen Kosten pro Schülerin und Schüler betragen. Im Weiteren kann die Regierung wie bis anhin auch von den Erziehungsberechtigten für Verpflegung und Betreuung eine finanzielle Beteiligung vorsehen.

Art. 78 Ausserkantonaler Wohnsitz, ausserkantonale Einrichtungen

Im Zusammenhang mit der Kostenübernahme für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in einem anderen Kanton und für Leistungen ausserkantonaler stationärer Einrichtungen sowie ausserkantonaler Einrichtungen der externen Sonderschulung wird in Art. 78 auf die Interkantonale Vereinbarung vom 13. Dezember 2002 für soziale Einrichtungen (IVSE)⁸ verwiesen. Diese Vereinbarung bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen. Im Weiteren regelt die IVSE umfassend die interkantonale Kostenübernahme der entsprechenden Einrichtungen.

Art. 79 Beiträge 1. An die Sonderschulung

Der Kanton richtet an den Betrieb der Institutionen der Sonderschulung Beiträge aus. Diese entsprechen maximal den von Dritten nicht gedeckten anrechenbaren Kosten, höchstens aber dem verbleibenden Defizit. Die Ausrichtung von Beiträgen ist an die Erfüllung der Leistungsaufträge geknüpft.

Art. 80 2. Für Angebote für fremdsprachige Kinder

Materiell erfolgte keine Veränderung. Neu werden jedoch die Beiträge netto aufgeführt, das heisst es entfallen die bisherigen Beitragssätze von 30 Prozent für den Kindergarten bzw. 20 Prozent für die Regelschule und von 50 Prozent für Gemeinden mit einem Durchgangszentrum auf ihrem Territorium. Zudem werden einheitliche Beiträge für Kindergarten und Regelschule festgelegt. Die bisherigen Bestimmungen fanden sich einerseits im Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (BR 420.500), andererseits in der Verordnung über die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder in den Kindergärten und Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.900).

Art. 81 3. Für Fahrende und vorübergehend Aufgenommene

Der Kanton kann die Schulungskosten vorübergehend aufgenommener Kinder und der Kinder von Fahrenden übernehmen. Die allfälligen Beiträge sind kumulativ zur kantonalen Regelschulpauschale gemäss Art. 71.

Art. 82 4. Für Schulversuche und Schulentwicklung

Gestützt auf Art. 88 Abs. 2 kann die Regierung Schulentwicklungsprojekte sowie im Einvernehmen mit der Schulträgerschaft Schulversuche be-

⁸ Der Kanton Graubünden ist mit Beschluss des Grossen Rates vom 22. Oktober 2008 (BR 546.700) der IVSE beigetreten. Der Beitritt umfasst insbesondere auch den Bereich D der IVSE (Einrichtungen der externen Sonderschulung).

willigen. Während sich Schulentwicklungsprojekte im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben bewegen, können Schulversuche von den Vorgaben dieses Gesetzes abweichen. Schulentwicklung ist ein zeitlich definierter Prozess der Weiterentwicklung, der sich auf das gesamte Schulsystem bzw. alle Schulen im Kanton auswirkt. Es kann sich um pädagogische, sonderpädagogische wie auch organisatorische Weiterentwicklungen handeln. Schulversuche verfolgen den Hauptzweck, neue Unterrichts- und Erziehungsformen sowie neue pädagogische und organisatorische Konzepte zu erproben. Diese Schulversuche unterstehen einer zeitlichen und örtlichen Beschränkung. Artikel 82 Abs. 2 räumt der Regierung das Recht ein, Schulversuche mit Geldbeiträgen zu subventionieren.

Die Schulentwicklung muss koordiniert und vom Kanton geführt erfolgen, das heisst, sie muss alle Bündner Schulen gleichermassen betreffen. Gemäss Art. 82 Abs. 2 kann die Regierung bei an Schulentwicklungsprojekten beteiligten Schulträgerschaften die Regelschulpauschale gemäss Art. 71 um bis zu 30 Prozent anheben.

Art. 83 5. Bei Weiterbildung der Lehrpersonen

Der Kanton leistet Beiträge an folgende Kosten von obligatorischen Weiterbildungen: Kurskosten, die Kosten für die Kursunterlagen sowie an die Kosten für die Stellvertretung. Die kantonalen Beiträge werden nur für vom Kanton als obligatorisch angesetzte Weiterbildungskurse ausgerichtet.

Art. 84 6. An Transportkosten

Der Kanton leistet Beiträge an die Schulträgerschaften im Umfang der anrechenbaren Transportkosten von effizient durchgeführten Schülertransporten. Bei einer allfälligen Anpassung der Beiträge an die Kosten für die Schülertransporte können entweder die Beiträge selbst erhöht oder die Anrechenbarkeit ausgeweitet werden.

Art. 85 7. An Tagesstrukturen

Für die Beiträge des Kantons, der Schulträgerschaften und der Erziehungsberechtigten an die Tagesstrukturen gemäss Art. 26 verweist Art. 85 generell auf die geltende Regelung im Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (BR 548.300). Damit haben die Tagesstrukturen gemäss Schulgesetz grundsätzlich den gleichen Anforderungen zu genügen wie die familienergänzende Kinderbetreuung.

Art. 86 Baubeiträge Sonderschulung

Der Kanton leistet Baubeiträge an die Institutionen der Sonderschulung analog den Bestimmungen über die Subventionierung von Institutionen zur

Betreuung und Beschäftigung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen.

Art. 87 Zusatzpauschale für Fremdsprachenunterricht auf Sekundarstufe I

Der Kanton entrichtet eine Zusatzpauschale pro Schülerin und Schüler und pro Woche an die Aufwendungen für die Bereitstellung von geeigneten Angeboten für den Unterricht in den Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer unterrichtet werden.

9. Kapitel IX. Instanzen und Aufsicht

9.1 Abschnitt 1. Kantonale Instanzen

Art. 88 Regierung

Die Regierung ist für die Überwachung der Bildung und Erziehung in der Volksschule verantwortlich. Gemäss Abs. 2 kann sie übergeordnete Schulentwicklungsprojekte sowie im Einvernehmen mit der Schulträgerschaft befristete und örtlich eingeschränkte Schulversuche bewilligen, welche von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. Darüber hinaus ist sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes für den Abschluss verwaltungsrechtlicher Vereinbarungen zuständig, insbesondere von Schulgeldvereinbarungen und solcher über die Zusammenarbeit sowie Koordination mit anderen Kantonen und mit dem Ausland (Abs. 3). Gemäss Art. 96 erlässt sie zudem die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Schulgesetzes.

Art. 89 Departement, Amt

Absatz 1 weist dem Departement die Verantwortung für den Vollzug des Gesetzes zu. Das Departement legt zudem die Rahmenbedingungen für die allgemeine Schulentwicklung, die Sicherung der Schulqualität sowie für die Führung und Organisation der Schulen fest. Das Amt ist gemäss Abs. 2 für die Aufsicht zuständig und fördert das Schulwesen.

Art. 90 Inspektorat, Schulpsychologischer Dienst und weitere Fachstellen

Gemäss Art. 90 bietet das Amt besondere Dienstleistungen an. Für die in Abs. 1 in lit. a bis g genannten Aufgaben führt das Amt Fachstellen. Die Auflistung ist nicht abschliessend. Fachstellen können zum einen amtsinterne Abteilungen oder Fachpersonen mit der entsprechenden Aufgabenzuweisung sein. Gemäss Abs. 2 kann das Amt die Aufgaben auch an Dritte, beispielsweise an private Organisationen übertragen oder solche beiziehen. Dementsprechend können als Fachstellen auch verwaltungsexterne Orga-

nisationen wie beispielsweise der Heilpädagogische Dienst (HPD) oder die Pädagogische Hochschule (PHGR) fungieren.

Gemäss Abs. 3 ist das Grundangebot der Fachstellen kostenlos. Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte oder auch Schulträgerschaften können die Dienste der Fachstellen in Anspruch nehmen. Dies gilt jedoch nur im Rahmen der öffentlichen Volksschule. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, sind die Angebote der Fachstellen grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 18).

Für weiter gehende Dienstleistungen können Kostenbeiträge verlangt werden.

9.2 Abschnitt 2. Kommunale Instanzen

Art. 91 Schulrat

Wie bereits in der bestehenden Schulgesetzgebung verankert, verfügen die Gemeinden als Träger der öffentlichen Volksschule über weitgehende Kompetenzen in der Ausgestaltung und Führung ihrer Schule. Die Schulträgerschaften wählen nach ihren Vorschriften einen Schulrat (Abs. 1), welchem die Leitung und Beaufsichtigung der jeweiligen Schule sowie der Vollzug der kantonalen Erlasse und Beschlüsse vor Ort obliegt (Abs. 2). Die demokratische Abstützung und Verankerung der Volksschule in den Gemeinden bleibt damit erhalten.

10. Kapitel X. Rechtspflege

Art. 92 Ersatzvornahme

Gemäss Art. 92 ist das Departement befugt, auf Kosten der Schulträgerschaften anstelle des Schulrats oder der Schulleitung zu handeln, wenn diese ihre Pflichten beim Vollzug dieses Gesetzes nicht erfüllen. Die Schulträgerschaften (bzw. ihre Organe) sind für die Gewährleistung der Volksschule verantwortlich (Art. 3). Sie stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler die Volksschule besuchen können (Art. 9) und entsprechend den Bildungszielen und dem Lehrplan geschult werden (Art. 2 und Art. 28). Sofern dies nicht gewährleistet ist, behält das Schulgesetz dem Departement das Recht auf Ersatzvornahme vor. Dieses Recht als Durchsetzungsinstrument ist allerdings sehr zurückhaltend einzusetzen.

Art. 93 Beitragskürzungen

Im Weiteren ist das Departement gemäss Art. 93 berechtigt, die kantonalen Beiträge an eine Schulträgerschaft zu kürzen, falls diese ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommt. Beiträge sind insbesondere diejenigen gemäss Art. 71 ff. Ersatzvornahme und Beitragskürzung können nebeneinander zur Anwendung kommen.

Art. 94 Rechtsweg

Artikel 94 regelt den Rechtsweg im Rahmen des Schulgesetzes. Gemäss Abs. 1 können Verfügungen und Entscheide kommunaler Instanzen innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden. Verfügungen und Entscheide des Schulrats können gemäss Abs. 2 innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden. Nach dem Departementsentscheid steht der ordentliche Rechtsweg ans Verwaltungsgericht offen.

Art. 94 Abs. 3 sieht eine Spezialregelung für Verfügungen betreffend Nichtpromotion bzw. Promotion und Zuweisungsentscheiden vor (siehe dazu Art. 41). Diese können innert zehn Tagen an das Amt weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen. Entscheide des Amtes können innert zehn Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 95 Strafbestimmung

Die Schulträgerschaften können Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten nicht nachkommen, mit maximal 5000 Franken büssen.

11. Kapitel XI. Schlussbestimmungen

Art. 96 Vollzug 1. Regierung

Die Regierung wird mit dem Vollzug des Gesetzes betraut. Sie erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 97 2. Departement

Das Departement hat die Befugnis, zusätzliche oder ergänzende Weisungen zu erlassen.

Art. 98 Besitzstandwahrung

Die einzelne Lehrperson, die sich in einem laufenden Anstellungsverhältnis befindet, hat frankenmässig mindestens Anspruch auf das bisher erhaltene Gehalt. Dieser Anspruch passt sich nicht der Teuerung an.

Art. 99 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dieser Vorlage wird die Schul-, Kindergarten- und Behindertengesetzgebung inhaltlich und formal umfassend überarbeitet. In die Schulgesetzgebung wird somit neu auch das Kindergartengesetz und der Sonderschulbereich aus dem Behindertengesetz integriert. Die entsprechenden Gesetze werden mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufgehoben.

Art. 100 Änderung bisherigen Rechts

Siehe dazu die Ausführungen zu Art. 26.

Art. 101 Baubeiträge im Volksschulbereich

Baubeiträge an Schulbauten sind neu in der Regelschulpauschale enthalten. Diese wurde um den langjährigen Durchschnitt (Berechnung NFA I 2002–2007: 2.5 Mio.) entsprechend erhöht.

Altrechtlich zugesicherte Beiträge an Investitionsausgaben für Schulhausbauten werden ausgerichtet, soweit die Abrechnungen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden.

Art. 102 Übergangsrecht

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt, dies kann namentlich Beiträge an Schul- und Schulsportanlagen betreffen.

Art. 103 Referendum, Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Sie kann die Umsetzung der neuen Schulgesetzgebung zeitlich gestaffelt vornehmen.

VII. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) zuzustimmen;
3. der Aufhebung folgender grossrätlicher Verordnungen zuzustimmen:
 - 3.1 Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 31. Mai 1961
 - 3.2 Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden vom 27. Mai 1993

- 3.3 Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV) vom 1. Dezember 1965
- 3.4 Verordnung über die Talschaftssekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung vom 3. Oktober 1969
4. folgende Vorstösse abzuschreiben:
 - 4.1 Motion Robustelli betreffend Sicherstellung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden; GRP 2001/2002, 19, 118
 - 4.2 Auftrag Jäger betreffend Revision des Gesetzes über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz); GRP 2004/2005, 975, 1048
 - 4.3 Auftrag Feltscher betreffend angepasste Tagesstrukturen in der Volksschule; GRP 2005/2006, 631, 1017, 1133
 - 4.4 Auftrag Thöny betreffend Förderung von Kindern mit Hochbegabung (Fraktionsauftrag SP); GRP 2006/2007, 581, 864, 1015
 - 4.5 Auftrag Niederer betreffend Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Installation von Time-Out-Klassen; GRP 2006/2007, 587, 865, 1018
 - 4.6 Auftrag Wettstein betreffend Unterstützung der schulergänzenden Kinderbetreuung durch den Kanton; GRP 2006/2007, 1130; GRP 2007/2008, 215, 266
 - 4.7 Auftrag Bezzola (Samedan) betreffend Rahmenbedingungen für Talentschulen; GRP 2010/2011, 204, 681, 797

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Schmid*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule.

Gegenstand,
Geltungsbereich

² Das Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen und, soweit es keine Ausnahmen vorsieht, sinngemäss auch für die Institutionen der Sonderschulung sowie für den Privatunterricht und die Privatschulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Art. 2

¹ Die Volksschule ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft die Schülerinnen und Schüler zu einer Haltung zu erziehen, die sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert.

Bildungsziele
und -bereiche

² Die Volksschule fördert die Urteilsfähigkeit, die schöpferischen Kräfte, das Wissen und die Leistungsbereitschaft der Kinder und Jugendlichen. Dabei unterstützt sie diese in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Verhalten gegenüber Mitmenschen und Umwelt.

³ Die Volksschule unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie.

⁴ In der Volksschule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler ihre kulturelle Identität sowie grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in der Gesellschaft und im Berufsleben zu finden.

⁵ Die in der Volksschule vermittelte Bildung umfasst insbesondere Pflege und Kenntnis der Schulsprache sowie grundlegende Kompetenzen in weiteren Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und

Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

⁶ Die Volksschule berücksichtigt die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, mit besonderen Begabungen und mit fremdsprachigem Hintergrund.

II. Schulträgerschaften

Art. 3

Schulträger-
schaften

¹ Die Gemeinden führen die öffentliche Volksschule. Sie können diese Aufgabe an Gemeindeverbände delegieren.

² Daneben können Privatschulen als vom Kanton bewilligte Schulen betrieben werden.

Art. 4

Vertragliche
Zusammenarbeit

Gemeinden, die keine öffentliche Volksschule oder nicht alle Schulstufen führen und keiner Schulträgerschaft angehören, stellen für ihre Kinder den Besuch der Volksschule mit einer anderen Schulträgerschaft vertraglich sicher.

III. Schul- und Bildungsangebote

1. SCHULSTUFEN

Art. 5

Stufen der
Volksschule

¹ Die Volksschule besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

² Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Art. 6

Kindergartenstufe

¹ Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre.

² Der Kindergarten fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und dessen körperliche, geistige, soziale und emotionale Entwicklung, bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt und pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen.

³ Der Besuch des Kindergartens ist grundsätzlich freiwillig. Die Schulträgerschaft kann den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklären.

Art. 7

Primarstufe

¹ Die Primarstufe dauert sechs Jahre.

² Die Primarstufe vermittelt die Grundelemente der Bildung. Sie schafft die Voraussetzungen für den Besuch der anschliessenden Schulstufen.

Art. 8

¹ Die Sekundarstufe I dauert drei Jahre und gliedert sich in die Real- und Sekundarstufe I in die Sekundarschule.

² Die Realschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Stufen vermittelte Grundbildung. Sie bereitet auf die Berufsausbildung vor.

³ Die Sekundarschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Stufen vermittelte Grundbildung. Sie bereitet auf die Berufsausbildung sowie auf weiterführende Schulen vor.

2. SCHULPFLICHT, SCHULORT UND UNENTGELTLICHKEIT

Art. 9

¹ Alle Kinder mit dauerndem Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen. Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht

² Der Schulbesuch ist auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I obligatorisch.

³ Die Schulpflicht kann auch in Institutionen der Sonderschulung, in Privatschulen oder durch Privatunterricht erfüllt werden.

Art. 10

Jedes Kind besucht die Schule jener Gemeinde, in der es sich mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten dauernd aufhält. Schulort

Art. 11

¹ Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, können auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintreten. Schuleintritt, Vorverlegung und Aufschub der Schulpflicht

² Kinder, die bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllt haben, treten auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Primarstufe ein.

³ Der Eintritt in die Kindergarten- und in die Primarstufe kann im Interesse des Kindes um ein Jahr vorverlegt oder aufgeschoben werden.

Art. 12

¹ Die Schulpflicht umfasst in der Regel neun Schuljahre. Schülerinnen und Schüler, die den lehrplanmässigen Unterricht der Volksschule schneller absolvieren, werden vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen. Dauer der Schulpflicht

² Mit Erfüllung der neunjährigen Schulpflicht oder mit vorzeitiger Absolvierung der Volksschule endet das Recht auf Besuch der Volksschule.

Art. 13

Unentgeltlichkeit ¹ Der Unterricht in der öffentlichen Volksschule ist am Schulort unentgeltlich.

² Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Schulträgerschaften verpflichtet, den Transport der Schülerinnen und Schüler zu organisieren und zu finanzieren.

Art. 14

Beiträge der Erziehungsberechtigten

Von den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise von den Erziehungsberechtigten können angemessene Beiträge erhoben werden, insbesondere für:

- a) spezielle Schulveranstaltungen;
- b) besondere Ausbildungsangebote im Bereich der Wahlfächer;
- c) ausserordentliche Materialkosten;
- d) Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager;
- e) Verpflegungs- und Betreuungsangebote für weiter gehende Tagesstrukturen.

3. PRIVATSCHULEN UND PRIVATUNTERRICHT

Art. 15

Privatschulen, Bewilligungspflicht und Aufsicht

¹ Privatschulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, bedürfen einer Bewilligung der Regierung. Diese wird erteilt, wenn das Bildungsangebot demjenigen der öffentlichen Volksschule entspricht und der Lehrplan erfüllt wird.

² Die Aufsicht obliegt dem Amt.

Art. 16

Internationale Privatschulen

Die Regierung kann internationale Privatschulen bewilligen, in denen vorwiegend in einer Fremdsprache unterrichtet wird, sofern der Lehrplan im Übrigen erfüllt wird.

Art. 17

Privatunterricht, Bewilligungspflicht und Aufsicht

¹ Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe von bis zu vier Schülerinnen und Schülern.

² Privatunterricht bedarf einer Bewilligung des Departements. Diese wird erteilt, wenn das Bildungsangebot demjenigen der öffentlichen Volksschule entspricht und der Lehrplan erfüllt wird.

³ Die Aufsicht obliegt dem Amt.

Art. 18

Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, haben keinen Anspruch gegenüber der Gemeinde auf die von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.

Weitere Leistungen

IV. Organisation der Schule**1. FÜHRUNG UND ORGANISATION****Art. 19**

Schulträgerschaften der Volksschule erlassen eine Schulordnung.

Grundsatz

Art. 20

Zur Erfüllung der operativen Aufgaben können die Schulträgerschaften allein oder zusammen mit anderen Schulträgerschaften Schulleitungen einsetzen.

Schulleitungen

Art. 21

Die Schulträgerschaften sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Praktikumsplätze für die Ausbildungsinstitutionen von Lehrpersonen aller Stufen zur Verfügung zu stellen.

Praktikumsplätze

2. SCHULBETRIEB**Art. 22**

¹ Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden einer Klasse zugeteilt.

Klassen

² Für jede Klasse ist eine Klassenlehrperson zu bezeichnen.

Art. 23

¹ Die jährliche Schulzeit beträgt 39 Schulwochen.

Schulzeit, Schuljahresbeginn, Ferien

² Das Departement legt den Schuljahresbeginn in Abstimmung mit anderen Kantonen fest.

³ Das Departement legt die Herbst-, Weihnachts- und Sportferien fest. Die übrigen Ferien bestimmen die Schulträgerschaften.

Art. 24

¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt.

Unterricht

² Die Unterrichtseinheiten dauern auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I 45 Minuten und auf der Kindergartenstufe 60 Minuten.

³ Das Departement kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 25

Blockzeit

¹ Die Blockzeit gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe von Montag bis Freitag am Vormittag einen ununterbrochenen Unterricht oder eine unentgeltliche Betreuung.

² Auf der Kindergartenstufe beträgt die Blockzeit mindestens drei aufeinander folgende Stunden. Auf der Primarstufe beträgt die Blockzeit mindestens vier aufeinander folgende Lektionen.

³ Der Besuch der Unterrichts- oder Betreuungslektionen innerhalb der Blockzeit ist obligatorisch.

Art. 26

Tagesstrukturen

¹ Die Schulträgerschaften bieten bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

² Es steht den Erziehungsberechtigten frei, die Tagesstrukturen für ihre Kinder in Anspruch zu nehmen.

³ Das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 findet auf Angebote im Rahmen der weiter gehenden Tagesstrukturen gemäss Schulgesetzgebung sinngemäss Anwendung.

Art. 27Absenzen,
Dispensation

¹ Die Schulträgerschaften können Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlauben. Zudem können sie bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten davon höchstens drei Schultage als Urlaubstage frei festlegen dürfen.

² Das Amt kann darüber hinaus gehenden Urlaub gewähren.

³ In begründeten Fällen kann das Amt Schülerinnen und Schüler vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht dispensieren.

3. LERNINHALTE, LEHRPLAN UND LEHRMITTEL**Art. 28**

Fächer, Lehrplan

¹ Die Regierung bestimmt die Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtfächer und erlässt den Lehrplan für die Stufen der Volksschule. Der Lehrplan regelt verbindlich die Stufenziele und die grundlegenden Inhalte des Unterrichts. Er kann für einzelne Fächer verbindliche Ziele festlegen.

² Der Lehrplan umfasst die Stundendotation sowie die Lektionentafeln, welche die Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten und den Rahmen für deren Aufteilung auf die Fächer bestimmen. Die Stundendotation darf auf Jahresbasis den Durchschnitt der deutsch- und mehrsprachigen Kantone nicht unterschreiten.

Art. 29

¹ Die Schulträgerschaften bestimmen die Schulsprache für den Unterricht im Rahmen der Kantonsverfassung und des Sprachengesetzes des Kantons Graubünden.

Schulsprache

² In deutsch- und italienischsprachigen Schulen ist die Schulsprache für den Unterricht grundsätzlich die jeweilige Standardsprache.

Art. 30

¹ Auf der Primarstufe sind mindestens eine Kantonssprache sowie Englisch als Fremdsprachen zu unterrichten.

Fremdsprachen-
unterricht
1. Primarstufe

² Die erste Fremdsprache in romanisch- und italienischsprachigen Primarschulen ist Deutsch. Die erste Fremdsprache in deutschsprachigen Primarschulen ist Italienisch.

³ Der Unterricht in der ersten Fremdsprache beginnt in der 3. Primarklasse, der Unterricht in Englisch beginnt in der 5. Primarklasse.

⁴ In deutschsprachigen Primarschulen kann die Schulträgerschaft beschliessen, dass

- a) Romanisch anstelle von Italienisch erteilt wird;
- b) Romanisch und Italienisch als Wahlpflichtfächer angeboten werden.

⁵ Die Schulträgerschaft kann zudem bestimmen, dass der Romanischunterricht in diesen Fällen bereits in der 1. Klasse der Primarstufe beginnt.

Art. 31

¹ Auf der Sekundarstufe I sind mindestens eine Kantonssprache sowie Englisch als Fremdsprachen zu unterrichten.

2. Sekundar-
stufe I

² Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer unterrichtet werden, sind geeignete Angebote bereitzustellen.

Art. 32

Zur Förderung der Kantonssprachen Italienisch und Romanisch kann die Regierung die gleichzeitige Verwendung von zwei Kantonssprachen als Schulsprachen bewilligen.

Zweisprachig
geführte Schulen
und Klassen**Art. 33**

¹ Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen Schülerinnen und Schülern in der öffentlichen Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulträgerschaften stellen ihnen dafür unentgeltlich Schulräumlichkeiten zur Verfügung.

Religions-
unterricht

² Eine schriftliche Abmeldung vor Schuljahresbeginn durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist möglich.

Art. 34

Lehrmittel

¹ Die Regierung bezeichnet die obligatorischen oder empfohlenen Lehrmittel.

² Der Kanton kann Lehrmittel herausgeben und Beiträge an deren Verbilligung leisten.

³ Die Lehrmittel werden in den Sprachen Deutsch, Italienisch und Rumantsch Grischun herausgegeben.

⁴ Die als obligatorisch bezeichneten Lehrmittel werden auch in romanischen Idiomen produziert.

Art. 35

Mediotheken

Die Schulträgerschaften schaffen eigene Mediotheken für Schülerinnen und Schüler oder sorgen dafür, dass diese aus Mediotheken altersgerechte Bücher und andere geeignete Medien beziehen können.

4. ERGÄNZENDE ANGEBOTE**Art. 36**Talschafts-
sekundarschulen

Zur Vorbereitung auf die Mittelschule kann die Regierung in den italienischsprachigen Talschaften Sekundarschulen als Talschaftssekundarschulen anerkennen.

Art. 37Talentklassen,
Talentschulen

¹ Die Schulträgerschaften können Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport in Talentklassen fördern. Die Führung einer Talentklasse bedarf der Bewilligung durch die Regierung.

² Der Unterricht in Talentklassen kann von der Stundentafel abweichen, muss aber grundsätzlich den Lehrplan erfüllen.

³ Die Schulträgerschaften, die keine Talentklassen führen, sind verpflichtet, den Besuch einer Talentklasse in einer anderen Schulträgerschaft zu gestatten.

⁴ Die abgebende Schulträgerschaft leistet ein Schulgeld. Dieses ist mit der Schulträgerschaft der Talentklasse zu vereinbaren. Können sich die beiden Schulträgerschaften über das Schulgeld nicht einigen, setzt das Departement das Schulgeld fest.

Art. 38Fremdsprachige
Kinder

¹ Die Schulträgerschaften stellen zusätzliche Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

² Die Regierung legt die durch die Schulträgerschaften zu erbringenden Leistungen fest. Sie kann für die Schulung von Kindern vorläufig

Aufgenommener, Asylsuchender oder Fahrender Anordnungen treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes abweichen.

Art. 39

Die Schulträgerschaften können bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

Zusätzliche
Angebote

5. PROMOTION UND ÜBERTRITT**Art. 40**

¹ Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung, die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten.

Beurteilung

² Am Ende jedes Semesters erfolgt die Beurteilung durch ein Notenzeugnis, welches durch einen individuellen Lernbericht ergänzt werden kann.

³ In der 1. und 2. Primarklasse kann die Beurteilung auch ausschliesslich in Form eines Lernberichtes erfolgen.

Art. 41

¹ Über die Promotion entscheidet die Klassenlehrperson nach Rücksprache mit den unterrichtenden Lehrpersonen am Ende des Schuljahres gestützt auf die Erreichung der Lernziele sowie auf Grund des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerin oder des Schülers.

Promotion,
Übertritt

² Der Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I erfolgt ohne Prüfung. Für die eignungsgerechte Zuweisung in die Real- oder in die Sekundarschule ist die Klassenlehrperson zuständig.

6. SONDERPÄDAGOGISCHE MASSNAHMEN**Art. 42**

¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen.

Anspruch

² Ein besonderer Förderbedarf liegt vor:

- a) bei Schülerinnen und Schülern, die dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können;
- b) bei Schülerinnen und Schülern mit nachweislich grossen Schwierigkeiten im Verhalten, im Lern- oder Leistungsvermögen sowie in den Sprach- und Sprechkompetenzen;
- c) bei Schülerinnen und Schülern, die von körperlicher, geistiger, psychischer, sprachlicher, sensorischer oder wahrnehmungsbedingter Behinderung betroffen oder bedroht sind;

d) bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen.

³ Die Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf gemäss Absatz 2 Litera a bis c gelten sinngemäss auch für Kinder im Vorschulalter und für Jugendliche nach Erfüllung der Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

Art. 43

Sonderpädagogische Massnahmen

¹ Die sonderpädagogischen Massnahmen gliedern sich in niederschwellige und hochschwellige Massnahmen.

² Als niederschwellige Massnahmen gelten insbesondere die Integrative Förderung und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

³ Als hochschwellige Massnahmen gelten:

- a) der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung;
- b) die dazugehörige Betreuung;
- c) die Massnahmen bei hohem Förderbedarf;
- d) die stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten.

Art. 44

Anpassung des Lehrplanes

Schülerinnen oder Schüler mit besonderem Förderbedarf können gestützt auf ein schulpsychologisches Gutachten mit angepasstem Lehrplan unterrichtet werden.

Art. 45

Schulungs- und Förderformen

¹ Die Umsetzung der nieder- und hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen erfolgt in der Regel in integrativen Schulungs- und Förderformen.

² In begründeten Fällen kann sie auch teilintegrativ als Gruppen- oder Einzelunterricht oder separativ in Abteilungen von Institutionen der Sonderschulung oder in Familien erfolgen.

³ Erweist sich die integrative Schulung und Förderung in einer Regelklasse für eine Schülerin oder einen Schüler mit besonderem Förderbedarf oder für die Regelklasse als nachteilig, kann im Einzelfall von der Integration abgewichen werden.

Art. 46

Gewährleistung des sonderpädagogischen Angebots

¹ Die Schulträgerschaft gewährleistet das sonderpädagogische Angebot und dessen Umsetzung im niederschwelligen Bereich.

² Der Kanton gewährleistet das sonderpädagogische Angebot und dessen Umsetzung im hochschwelligen Bereich.

Art. 47

Anordnung

¹ Für die Anordnung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich ist die Schulträgerschaft zuständig.

² Für die Anordnung der sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwelligen Bereich ist das Amt zuständig.

Art. 48

¹ Die Regierung macht Vorgaben zum sonderpädagogischen Angebot im niederschwelligen Bereich. Angebotsplanung

² Sie legt auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse periodisch die Angebotsplanung im hochschwelligen Bereich fest.

Art. 49

Das Departement erteilt anerkannten Institutionen der Sonderschulung Leistungsaufträge. Grundlage für die Leistungsaufträge bildet die Angebotsplanung. Leistungsaufträge

7. GESUNDHEITSFÖRDERUNG UND VERSICHERUNG

Art. 50

¹ Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst werden in der Volksschule nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons durchgeführt. Kontrolluntersuchungen sind obligatorisch. Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst

² Die Schulträgerschaft wählt die Schulärztin oder den Schularzt und die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt. Sie organisiert die Durchführung von Massnahmen.

Art. 51

Die Schulträgerschaft schliesst auf ihre Kosten folgende Versicherungen ab: Versicherungen

- a) Versicherung der Schülerinnen und Schüler gegen Unfälle in der Schule, bei Veranstaltungen der Schule und auf dem Schulweg;
- b) Haftpflichtversicherung für Schulpersonal sowie Schülerinnen und Schüler im Schulbetrieb.

V. Die Schülerinnen und Schüler

Art. 52

Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf: Rechte

- a) Bildung auf der Grundlage des aktuellen Wissenstandes und Lehrplanes;
- b) Achtung und Stärkung ihrer Persönlichkeit.

Art. 53

¹ Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv und kooperativ am Schulbetrieb. Pflichten

² Die Schülerinnen und Schüler haben

- a) den Unterricht und die Schulveranstaltungen zu besuchen;
- b) altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für denjenigen der Lerngemeinschaft zu tragen;
- c) die Schulordnung einzuhalten.

Art. 54

Disziplinar-
massnahmen

¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Lehrpersonen oder Schulrat erzieherisch sinnvolle Disziplinar-massnahmen anordnen.

² Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten insbesondere den Unterricht oder den Schulbetrieb in schwerwiegender Weise belasten, können durch Schulratsbeschluss auf Grund eines schriftlichen Berichts der Lehrperson sowie eines Berichts des Amtes vom Unterricht ausgeschlossen werden.

VI. Die Lehrpersonen

1. ANSTELLUNG UND PFLICHTEN

Art. 55

Anstellungs-
verhältnis

¹ Als Lehrpersonen gemäss nachfolgenden Bestimmungen gelten die Lehrpersonen, die an der Volksschule unterrichten. Die Bestimmungen über die Lehrpersonen sind sinngemäss auf deren Stellvertretungen sowie auf die Lehr- und Fachpersonen im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen anwendbar.

² Die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule werden von der Schulträgerschaft mit öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellt.

³ Soweit dieses Gesetz und die Verordnung keine Vorschriften enthalten, regeln die Schulträgerschaften die Anstellungsbedingungen selber. Subsidiär gelangen die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons sinngemäss zur Anwendung.

Art. 56

Unterrichts-
berechtigung

Lehrpersonen müssen über einen anerkannten, stufengemässen Abschluss oder über eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung verfügen.

Art. 57

Entzug der
Unterrichts-
berechtigung

¹ Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Es kann den Entzug im Lehrdiplom vermerken.

² Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen.

³ Das Departement meldet dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung.

Art. 58

¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes zu unterrichten und zu fördern. Pflichten, Berufsauftrag

² Die Hauptaufgaben der Lehrpersonen umfassen insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts;
- b) die Gewährleistung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Lehr- und Fachpersonen;
- c) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;
- d) die Leistung von Eltern- und Teamarbeit;
- e) die selbstständige Weiterbildung;
- f) den Besuch von vom Amt obligatorisch erklärten Weiterbildungskursen, insbesondere auch bei der Einführung von neuen Unterrichtsfächern;
- g) die Mitwirkung an Schulveranstaltungen.

³ Lehrpersonen können neben dem ordentlichen Pflichtpensum gegen besondere Entschädigung zu folgenden zusätzlichen Tätigkeiten verpflichtet werden:

- a) Aufgaben zu übernehmen, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern;
- b) höchstens zwei zusätzliche Lektionen wöchentlich zu erteilen.

Art. 59

Die Lehrpersonen haben das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der Weisungen des Amtes, der Vorgaben der Schulträgerschaft und der obligatorischen Lehrmittel den Unterricht frei zu gestalten. Gestaltung des Unterrichts

Art. 60

Für Lehrpersonen, die den Unterricht länger als drei Tage aussetzen, ist von der Schulträgerschaft eine fachlich geeignete Stellvertretung einzusetzen. Stellvertretung

Art. 61

¹ Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten: Vollzeitpensum

- a) Kindergartenstufe: 24 Stunden
- b) Primarstufe: 29 Lektionen
- c) Sekundarstufe I: 29 Lektionen

² Das Pensum einer Klassenlehrperson der Primarstufe und der Sekundarstufe I reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche.

³ Lehrpersonen mit einem Vollpensum haben ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf Altersentlastung.

Art. 62

Minimale
jährliche
Weiterbildung

Die Schulträgerschaften bezeichnen für ihre Lehr- und Schulleitungs-
personen ein Minimum der jährlich zu absolvierenden Weiterbildung.
Dieses darf für vollzeitlich angestellte Lehrpersonen zehn Kurshalbtage
nicht unterschreiten. Die Schulträgerschaften regeln die Übernahme der
Kurskosten und Spesen.

Art. 63

Weiterbildungs-
urlaub

¹ Die Schulträgerschaft kann Lehrpersonen einen bezahlten Weiter-
bildungsurlaub gewähren.

² Für Lehrpersonen, die während mindestens zehn Jahren und mit einem
Pensum von mindestens 20 Wochenlektionen auf der Primarstufe oder der
Sekundarstufe I beziehungsweise 14 Wochenstunden auf der
Kindergartenstufe Unterricht erteilt haben, beteiligt sich der Kanton
einmalig an den Kosten eines Weiterbildungsurlaubs von maximal drei
Monaten.

2. BESOLDUNG

Art. 64

Besoldung

¹ Die Besoldung der Lehrpersonen wird im Rahmen des Gesetzes und der
Verordnung von der Schulträgerschaft festgelegt.

² Die Jahresbesoldung der Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule
besteht aus dem Grundgehalt und dem 13. Monatslohn. Der 13.
Monatslohn beträgt 1/12 des bezogenen jährlichen Gehaltes.

³ Mit der Besoldung sind sämtliche Pflichten gemäss Artikel 58 abgegol-
ten.

Art. 65

Mindestjahres-
besoldung

¹ Für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule gelten bei einem
Vollpensum gemäss Artikel 61 folgende Mindestbesoldungssätze
(inklusive 13. Monatslohn):

		Erste Lohnstufe
a)	Kindergartenstufe:	
	Kindergartenlehrperson	Fr. 60 000
b)	Primarstufe:	
	Primarlehrpersonen und Fachlehrpersonen	Fr. 72 000

Lehrpersonen mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik	Fr. 79 000
c) Sekundarstufe I:	
Real- und Sekundarlehrpersonen und Lehrpersonen mit Ausbildungsabschluss in Sonderpädagogik	Fr. 88 000
Fachlehrpersonen mit einem oder mehr als einem Fach bzw. einem oder mehr als einem Fachbereich	Fr. 82 000

² Die Mindestbesoldung für die oberste Lohnstufe beträgt 142 Prozent des Ansatzes der ersten Lohnstufe.

³ Für Schulleitungspersonen beträgt die Mindestbesoldung 110 Prozent des Ansatzes für die Sekundarstufe I.

⁴ Die Mindestbesoldungssätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104.2 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden fest.

VII. Die Erziehungsberechtigten

Art. 66

¹ Im Rahmen dieses Gesetzes gelten diejenigen Personen als erziehungsberechtigt, denen das Sorgerecht für das betreffende Kind zusteht. Rechte

² Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig über das Verhalten und über die Leistungen ihrer Kinder informiert. Sie haben das Recht auf Auskunft von Lehrpersonen, von Schulinstanzen sowie von Fachstellen über Daten und Fragen, die ihre Kinder betreffen.

³ Die Erziehungsberechtigten können zudem eine Berichtigung unrichtiger Personendaten, die Vernichtung nicht notwendiger oder widerrechtlich bearbeiteter Personendaten sowie die Sperrung schutzwürdiger Personendaten ihrer Kinder verlangen.

⁴ Während des Schuljahres führt die Schulträgerschaft mindestens zwei öffentliche Besuchstage durch, die insbesondere den Erziehungsberechtigten Einblick in die Schularbeit geben.

Art. 67

¹ Die Erziehungsberechtigten sind für die Erziehung sowie für den regelmässigen Schulbesuch, für die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Aufgaben ihrer Kinder erstverantwortlich. Pflichten

² Die Erziehungsberechtigten pflegen ein kooperatives Verhältnis zu Lehrpersonen und Schulbehörden. Sie können verpflichtet werden, bei

wichtigen Beschlüssen, die ihr Kind individuell betreffen, mitzuwirken und an vorbereitenden Gesprächen teilzunehmen.

³ Die Erziehungsberechtigten informieren die Lehrpersonen über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.

VIII. Finanzierung der Schulen

1. GRUNDSATZ

Art. 68

Kostentragung
1. Durch Schul-
trägerschaften

Die Schulträgerschaften tragen die Kosten für die öffentliche Volksschule, soweit die Gesetzgebung keine anderen Kostenträger vorsieht.

Art. 69

2. Bei Privat-
schulen und
Privatunterricht

Der Kanton und die Schulträgerschaften sind nicht verpflichtet, die Kosten für den Privatunterricht und von Privatschulen zu übernehmen.

Art. 70

Finanzkraft,
Teuerungsausgleich

¹ Grundlage zur Abstufung der Beiträge des Kantons nach der Finanzkraft der Gemeinden bilden folgende Prozentsätze:

- a) Finanzkraftklasse 1: 20 Prozent
- b) Finanzkraftklasse 2: 28 Prozent
- c) Finanzkraftklasse 3: 37 Prozent
- d) Finanzkraftklasse 4: 46 Prozent
- e) Finanzkraftklasse 5: 55 Prozent

² Die Beiträge des Kantons entsprechen dem Basisjahr 2009. Die Regierung legt den Teuerungsausgleich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden fest.

2. BEITRÄGE DES KANTONS UND DER SCHULTRÄGERSCHAFTEN

Art. 71

Regelschul-
pauschale

¹ Der Kanton richtet den Schulträgerschaften der öffentlichen Volksschule pro Schülerin und Schüler eine jährliche Pauschale aus.

² Die Ausgangssätze für die Pauschalen betragen für die:

- a) Kindergarten- und Primarstufe: Fr. 5 000
- b) Sekundarstufe I:
Realschule Fr. 7 900

Sekundarschule

Fr. 7 400

³ Die Ausgangssätze sind mit dem Prozentsatz der Finanzkraftklasse der Gemeinde zu multiplizieren.

Art. 72

¹ Die Schulträgerschaften erhalten eine jährliche Pauschale pro Schülerin und Schüler, sobald sie Schulleitungen eingesetzt haben. Die Pauschale ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten gemäss Verordnung geknüpft.

Schulleitungs-
pauschale

² Die Pauschale pro Schülerin und Schüler beträgt 300 Franken.

³ Der Kanton kann die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen namentlich durch die Veranstaltung von Kursen und die Ausrichtung von einmaligen Beiträgen bis maximal 5 000 Franken pro Schulleitungsperson fördern.

Art. 73

¹ Schulträgerschaften an abgelegenen Standorten und weniger als 66 Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe und Sekundarstufe I erhalten jährlich eine Zusatzpauschale pro Schülerin und Schüler. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Talentklassen.

Zusatzpauschale
1. Für Klein-
schulen

² Die Ausgangssätze der Zusatzpauschalen für Kleinschulen betragen für Schulen auf der Primarstufe ab 5 Schülerinnen und Schülern maximal 12 000 Franken und auf der Sekundarstufe I ab 17 Schülerinnen und Schülern maximal 3 000 Franken pro Schülerin und Schüler. Sie reduzieren sich mit steigender Anzahl Schülerinnen und Schüler.

³ Die Ausgangssätze sind mit dem Prozentsatz der Finanzkraftklasse der Gemeinde zu multiplizieren.

Art. 74

¹ Schulträgerschaften mit Talentklassen erhalten jährlich eine Zusatzpauschale pro Schülerin und Schüler der Talentklassen von 4 000 Franken.

2. Für Talent-
klassen

² Die Regierung kann den Beitrag der Teuerung anpassen.

Art. 75

¹ Für Zusatzangebote gemäss Sekundarschullehrplan erhält die Talschaftssekundarschule jährlich eine Zusatzpauschale von 2 850 Franken pro anrechenbare Fachlektion.

3. Für Talschafts-
sekundarschulen

² Wird eine 3. Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen geführt, erhält die Talschaftssekundarschule jährlich eine Zusatzpauschale von 11 500 Franken pro Schülerin und Schüler mit Wohnsitz im Kanton.

³ Die Regierung kann die Zusatzpauschalen der Teuerung anpassen.

Art. 76

Sonderpädagogikpauschale im niederschweligen Bereich

¹ An den Kosten der Schulträgerschaften für das sonderpädagogische Angebot im niederschweligen Bereich beteiligt sich der Kanton mit einer jährlichen Pauschale pro Schülerin und Schüler.

² Der Ausgangssatz pro Schülerin und Schüler beträgt 1 200 Franken.

³ Der Ausgangssatz ist mit dem Prozentsatz der Finanzkraftklasse der Gemeinde zu multiplizieren.

Art. 77

Sonderpädagogisches Angebot im hochschweligen Bereich

¹ Der Kanton trägt die Kosten für das sonderpädagogische Angebot im hochschweligen Bereich.

² Die Regierung kann eine Kostenbeteiligung der Schulträgerschaft pro betroffene Schülerinnen und Schüler beschliessen. Die Kostenbeteiligung darf nicht mehr als 25 Prozent der jährlichen durchschnittlichen kantonalen Kosten pro Schülerin und Schüler betragen.

³ Die Regierung kann von den Erziehungsberechtigten für die Verpflegung und Betreuung eine finanzielle Beteiligung vorsehen.

Art. 78

Ausserkantonaler Wohnsitz, ausserkantonale Einrichtungen

Die Finanzierung von Leistungen für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in einem anderen Kanton und von Leistungen ausserkantonaler stationärer Einrichtungen und ausserkantonaler Einrichtungen der externen Sonderschulung richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002.

Art. 79

Beiträge
1. An die Sonderschulung

¹ Der Kanton richtet an den Betrieb der Institutionen der Sonderschulung Beiträge aus. Diese entsprechen maximal den von Dritten nicht gedeckten anrechenbaren Kosten, höchstens aber dem verbleibenden Defizit.

² Die Ausrichtung von Beiträgen ist an die Erfüllung der Leistungsaufträge geknüpft.

³ Im Einzelfall kann der Kanton auch Beiträge an Fachpersonen ausrichten.

Art. 80

2. Für Angebote für fremdsprachige Kinder

¹ Der Kanton leistet an Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler gemäss Artikel 38 einen Beitrag von 15 Franken pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit.

² Gemeinden, auf deren Territorium Aufnahme- und Durchgangszentren für Asylbewerber und Flüchtlinge geführt werden, erhalten in allen Stufen der Volksschule Beiträge in der Höhe von 35 Franken pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit.

³ Die Regierung kann die Beiträge der Teuerung anpassen.

Art. 81

Der Kanton kann die Schulungskosten vorübergehend aufgenommener Kinder und der Kinder von Fahrenden übernehmen. Näheres regelt das Departement im Einzelfall.

3. Für Fahrende und vorübergehend Aufgenommene

Art. 82

¹ Die Regierung kann den Schulträgerschaften für Schulversuche gemäss Artikel 88 Beiträge ausrichten.

4. Für Schulversuche und Schulentwicklung

² Zur Unterstützung von übergeordneten Schulentwicklungsprojekten kann die Regierung beteiligten Schulträgerschaften eine Anhebung der Regelschulpauschale pro betroffene Schülerin und betroffenen Schüler gemäss Artikel 71 um bis zu 30 Prozent gewähren.

Art. 83

Der Kanton zahlt Beiträge an die anrechenbaren Kosten der obligatorischen Weiterbildung sowie an den Weiterbildungsurlaub gemäss Artikel 63.

5. Bei Weiterbildung der Lehrpersonen

Art. 84

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Schulträgerschaften im Umfang der anrechenbaren Transportkosten von effizient durchgeführten Schülertransporten. In Einzelfällen kann das Departement die Beiträge erhöhen, wenn eine Anpassung der Schulstruktur Einsparungen für den Kanton zur Folge hat.

6. An Transportkosten

² Ist der Schulweg einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb eines Schuljahres teilweise zumutbar, ist nur der unzumutbare Anteil in die Berechnungen einzubeziehen.

³ Die anrechenbaren Transportkosten sind mit dem Prozentsatz der Finanzkraft der Gemeinde zu multiplizieren.

Art. 85

Die Beiträge des Kantons, der Schulträgerschaften und der Erziehungsberechtigten für weiter gehende Tagesstrukturen richten sich nach dem Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003.

7. An Tagesstrukturen

Art. 86

Der Kanton leistet Baubeiträge an die Institutionen der Sonderschulung analog den Bestimmungen im Gesetz zur sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertenintegrationsgesetz; BIG) des Kantons Graubünden.

Baubeiträge Sonderschulung

Art. 87

Zusatzpauschale
für Fremd-
sprachenunter-
richt auf
Sekundarstufe I

¹ Der Kanton entrichtet eine Zusatzpauschale von 500 Franken pro Schülerin und Schüler und pro Woche an die Aufwendungen für die Bereitstellung von geeigneten Angeboten für den Unterricht in den Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer unterrichtet werden.

² Die Regierung kann die Zusatzpauschale der Teuerung anpassen.

IX. Instanzen und Aufsicht**1. KANTONALE INSTANZEN****Art. 88**

Regierung

¹ Die Regierung überwacht die Bildung und Erziehung in der Volksschule.

² Die Regierung kann übergeordnete Schulentwicklungsprojekte sowie im Einvernehmen mit der Schulträgerschaft befristete und örtlich eingeschränkte Schulversuche bewilligen, welche von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

³ Die Regierung beschliesst im Geltungsbereich dieses Gesetzes über den Abschluss verwaltungsrechtlicher Vereinbarungen, insbesondere von Schulgeldvereinbarungen und solcher über die Zusammenarbeit sowie Koordination mit anderen Kantonen und mit dem Ausland, einschliesslich deren Finanzierung.

Art. 89

Departement,
Amt

¹ Das Departement sorgt für den Vollzug des Gesetzes. Es legt die Rahmenbedingungen für die allgemeine Schulentwicklung, die Sicherung der Schulqualität sowie für die Führung und Organisation der Schulen fest.

² Das Amt beaufsichtigt und fördert das Schulwesen.

Art. 90

Inspektorat,
Schulpsycholo-
gischer Dienst
und weitere
Fachstellen

¹ Zur Aufgabenerfüllung bietet das Amt in den Sprachregionen besondere Dienstleistungen an. Es führt das Inspektorat, den Schulpsychologischen Dienst und weitere Fachstellen, in deren Grundangebot insbesondere folgende Aufgaben fallen:

- a) Aufsicht über die öffentlichen und privaten Volksschulen sowie den Privatunterricht;
- b) Vollzug und Beratung im Bereich Sonderpädagogik und Integration;
- c) Qualitätsprüfung und Qualitätssicherung in den einzelnen Volksschulen;
- d) Bearbeitung allgemeiner Schulfragen;
- e) schulpsychologische Beratung, Abklärung, Berichterstattung und Antragstellung;

- f) Diagnostik, Therapie und Evaluation im Bereich der Massnahmen der Sonderpädagogik sowie anderer Fachstellen im Bereich Kinder und Jugendliche;
- g) Beratung von Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten, Schulleitungen und Schulbehörden.

² Das Amt kann Aufgaben Dritten übertragen oder solche beiziehen.

³ Die Dienstleistungen des Inspektorates, des Schulpsychologischen Dienstes und der weiteren Fachstellen sind im Rahmen des Grundangebots kostenlos. Für weiter gehende Dienstleistungen können Kostenbeiträge verlangt werden.

2. KOMMUNALE INSTANZEN

Art. 91

¹ Jede Schulträgerschaft wählt nach ihren Vorschriften einen Schulrat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Schulrat

² Dem Schulrat obliegen Leitung und Beaufsichtigung der Schule. Er vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder der Schulordnung nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Er vertritt die Schulen gegen aussen.

X. Rechtspflege

Art. 92

Das Departement ist befugt, auf Kosten der Schulträgerschaften an Stelle des Schulrats oder der Schulleitung zu handeln, wenn diese ihre Pflichten beim Vollzug dieses Gesetzes nicht erfüllen. Ersatzvornahme

Art. 93

Das Departement ist berechtigt, die kantonalen Beiträge an eine Schulträgerschaft oder an eine Institution der Sonderschulung zu kürzen, falls diese ihren Pflichten gemäss diesem Gesetz nicht nachkommt. Beitragskürzungen

Art. 94

¹ Verfügungen kommunaler Instanzen in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden. Rechtsweg

² Verfügungen und Entscheide des Schulrats in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur

Einsprachebeurteilung vorsehen. Entscheide des Amtes können innert zehn Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

⁴ Verfügungen des Amtes über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwelligen Bereich können innert zehn Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 95

Strafbestimmung Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 67 dieses Gesetzes verstösst, wird von der zuständigen Instanz der Schulträgerschaft mit einer Busse bis zu 5 000 Franken bestraft.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 96

Vollzug
1. Regierung Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu:

- a) vertraglicher Zusammenarbeit von Schulträgerschaften;
- b) Schulein- und Schulaustritt;
- c) Organisation und Führung von Schulen;
- d) Schulbetrieb;
- e) Promotion und Übertritt;
- f) sonderpädagogischen Massnahmen;
- g) Gesundheitsförderung und Versicherung;
- h) Anstellungsvoraussetzungen, Pflichten und Besoldung der Lehrpersonen;
- i) Finanzierung der Schulen;
- j) Instanzen und Aufsicht.

Art. 97

2. Departement Das Departement kann Weisungen erlassen, insbesondere zu:

- a) Praktikumsplätzen;
- b) Schuljahresbeginn, Schul- und Ferienzeit;
- c) Absenzenwesen und Dispensation vom Schulunterricht;
- d) Talentklassen und Talentschulen;
- e) Zeugnissen und Promotion;
- f) Zulassung von Lehrpersonen ohne stufengemässen Abschluss;
- g) Beiträgen an Transportkosten;
- h) Finanzierung von Institutionen der Sonderschulung;
- i) Weiterbildung der Lehrpersonen;
- j) Angeboten für fremdsprachige Kinder;
- k) sonderpädagogischen Massnahmen nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht;
- l) Rhythmusprogramm für Bauten.

Art. 98

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Lehrperson der betragsmässige Besitzstand bezogen auf ein Vollpensum im Einzelfall gewahrt.

Besitzstand-
wahrung**Art. 99**

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

Aufhebung
bisherigen Rechts

- a) Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergarten-gesetz) vom 17. Mai 1992;
- b) Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 26. November 2000;
- c) Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz) vom 18. Februar 1979.

² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt werden, finden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 100

Das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 wird wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen Rechts**Art. 2 Marginalie und Abs. 2 lit. a**

² Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ausgeschlossen:

- a) **Aufgehoben**

Geltungsbereich
**1. Im All-
gemeinen****Art. 2a**

¹ **Werden Betreuungsangebote im Rahmen der Schulgesetzgebung von den Schulträgerschaften zur Verfügung gestellt, finden mit Ausnahme des Artikels 9 Absatz 1 Litera b, c, e und g die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.**

2. Weiter
gehende Tages-
strukturen
gemäss Schul-
gesetzgebung

² **Weiter gehende Tagesstrukturen haben grundsätzlich den gleichen Qualitätsanforderungen wie die familienergänzende Kinderbetreuung zu genügen.**

³ **Werden weiter gehende Tagesstrukturen im Rahmen der Schule bereit gestellt, kann unter Berücksichtigung der konkreten Umstände von den Vorgaben der familienergänzenden Kinderbetreuung abgewichen werden, soweit ein qualitativ ausreichendes Angebot sicher-gestellt werden kann.**

⁴ **Die Gemeinden stimmen die familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote aufeinander ab.**

Art. 101

Baubeiträge im
Volksschul-
bereich

Rechtskräftig zugesicherte Beiträge im Zusammenhang mit Bauprojekten im Volksschulbereich werden nach bisherigem Recht ausgerichtet, soweit die Abrechnungen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden.

Art. 102

Übergangsrecht

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 103

Referendum,
Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom xx.xx.2011²⁾,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 31. Mai 1961 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit der Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) in Kraft.³⁾

1) BR 110.100

2) Seite ...

3) ...

Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom xx.xx.2011²⁾,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden vom 27. Mai 1993 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit der Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) in Kraft.³⁾

1) BR 110.100

2) Seite ...

3) ...

Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV)

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung ¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom xx.xx.2011 ²⁾,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV) vom 1. Dezember 1965 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit der Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) in Kraft. ³⁾

¹⁾ BR 110.100

²⁾ Seite ...

³⁾ ...

Verordnung über die Talschaftssekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung

Aufhebung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom xx.xx.2011²⁾,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Talschaftssekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung vom 3. Oktober 1969 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit der Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) in Kraft.³⁾

1) BR 110.100

2) Seite ...

3) ...

Lescha davart las scolas popularas dal chantun Grischun (lescha da scola)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 e sin l'art. 89 al. 2 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

¹ Questa lescha regla la furmaziun e l'educaziun en la scola populara.

Object, champ
d'applicaziun

² La lescha vala per las scolas publicas ed, uschenavant ch'ella na prevesa naginas excepziuns, conform al senn er per las instituziuns da la scolaziun speziala sco er per l'instrucziun privata e per las scolas privatas, en las qualas l'obligaziun d'ir a scola po vegnir ademplida.

Art. 2

¹ Resguardond las atgnadads linguisticas e culturalas da la communitad ch'èn sa svilupadas en il decurs da l'istorgia, sa stenta la scola populara d'educar las scolaras ed ils scolars ad ina tenuta che s'orientescha vi da valurs cristianas, umanisticas e democraticas.

Finamiras e
secturs da
furmaziun

² La scola populara promova l'abilitad da giuditgar, las forzas creativas e la savida dals uffants e dals giuvenils sco er lur prontezza da furnir prestaziuns. En quest connex sustegna ella quels en lur svilup ad atgnas personalitads, tar l'acquisiziun da cumpetenzas socialas sco er sin lur via ad in cumportament cun responsabladad envers lur conumans ed envers l'ambient.

³ La scola populara sustegna e cumplettescha l'educaziun en la famiglia.

⁴ En la scola populara s'acquistan e sviluppan tut las scolaras e tut ils scolars lur identitad culturala sco er enconuschientschas e cumpetenzas fundamentalas che permettan ad ellas ed ad els d'emprender durant lur entira vita e da chattar lur piazza en la societad ed en la vita professiunala.

⁵ La furmaziun che vegn intermediada en la scola populara cumpiglia en spezial la tgira e las enconuschientschas da la lingua da scola sco er cumpetenzas fundamentalas d'ulteriuras linguas, da la matematica e da las

scienzas natiralas, da las scienzas socialas ed umanas, da la musica, da l'art e da l'art applitgà, dal moviment e da la sanadad.

⁶ La scola populara resguarda ils interess ed ils basegns d'uffants e da giuvenils che han in basegn spezial da promoziun, che han talents extraordinaris e che derivan d'ina lingua estra.

II. Instituziuns responsablas per la scola

Art. 3

Instituziuns
responsablas per
la scola

¹ Las vischnancas mainan la scola populara publica. Ellas pon delegar questa incumbensa a corporaziuns da vischnancas.

² Ultra da quai pon vegnir manadas scolas privatas sco scolas che han la permissiun dal chantun.

Art. 4

Collavuraziun
contractuala

Vischnancas che na mainan betg ina scola populara publica u betg tut ils stgalims da scola e che n'appartegnan betg ad ina instituziun ch'è responsabla per la scola garanteschon tras in contract cun in'autra instituziun ch'è responsabla per la scola che lur uffants possian frequentar là la scola populara.

III. Purschidas da scola e da furmaziun

1. STGALIMS DA SCOLA

Art. 5

Stgalim da la
scola populara

¹ La scola populara consista dal stgalim da scolina, dal stgalim primar e dal stgalim secundar I.

² Il temp per absolver ils stgalims da scola dependa dal svilup individual da la scolara u dal scolar.

Art. 6

Stgalim da
scolina

¹ Il stgalim da scolina dura 2 onns.

² La scolina promova las forzas creativas da l'uffant e ses svilup corporal, spiertal, social ed emoziunal, enritgescha il mund d'eveniments e d'experienceschas da l'uffant e tgira l'expressiun linguistica da l'uffant.

³ La frequentaziun da la scolina è da princip voluntara. L'instituziun ch'è responsabla per la scola po fixar che uffants da lingua estra stoppian frequentar obligatoricamain la scolina.

Art. 7

Stgalim primar

¹ Il stgalim primar dura 6 onns.

² Il stgalim primar intermediëscha ils elements fundamentals da la furmaziun. El stgaffescha las premissas per pudair frequentar ils stgalims da scola che suondan.

Art. 8

¹ Il stgalim secundar I dura 3 onns ed è dividi en la scola reala ed en la scola secundara. Stgalim secundar I

² La scola reala approfondescha ed amplifitgescha la furmaziun fundamentala ch'è vegnida intermediada sin ils stgalims precedents. Ella prepara per la furmaziun professiunala.

³ La scola secundara approfondescha ed amplifitgescha la furmaziun fundamentala ch'è vegnida intermediada sin ils stgalims precedents. Ella prepara per la furmaziun professiunala sco er per las scolas che suondan.

2. OBLIGAZIUN D'IR A SCOLA, LIEU DA SCOLA E FREQUENTAZIUN GRATUITA

Art. 9

¹ Tut ils uffants che han dimora permanenta en il chantun han il dretg da frequentar la scola populara publica. Dretg da frequentar la scola, obligaziun d'ir a scola

² La frequentaziun da la scola è obligatorica sin il stgalim primar e sin il stgalim secundar I.

³ L'obligaziun d'ir a scola po er vegnir ademplida en instituziuns da la scolaziun speziala, en scolas privatas u tras instrucziun privata.

Art. 10

Mintga uffant frequenta la scola da quella vischnanca, en la quala el ha – cun il consentiment da las persunas cun la pussanza dals geniturs – dimora permanenta. Lieu da scola

Art. 11

¹ Uffants che han cumpleni il 5avel onn da vegliadetgna fin ils 31 da december pon entrar en il stgalim da scolina cun il cumenzament da l'onn da scola dal medem onn chalendar. Entrada en scola, spustament e suspensiun da l'obligaziun d'ir a scola

² Uffants che han cumpleni il 7avel onn da vegliadetgna fin ils 31 da december entran en il stgalim primar per il cumenzament da l'onn da scola dal medem onn chalendar.

³ L'entrada en il stgalim da scolina ed en il stgalim primar po vegnir spustada en l'interess da l'uffant sin l'onn avant u sin l'onn suenter.

Art. 12

Durada da l'obligaziun d'ir a scola

¹ L'obligaziun d'ir a scola cumpiglia per regla 9 onns da scola. Scolaras e scolars che absolvan pli svelt l'instrucziun confirm al plan d'instrucziun da la scola populara vegnan relaschads pli baud da l'obligaziun d'ir a scola.

² Sche l'obligaziun d'ir a scola da 9 onns è ademplida u sche la scola populara è vegnida absolvida pli svelt, finescha il dretg da frequentar la scola populara.

Art. 13

Frequentaziun gratuita

¹ L'instrucziun en la scola populara publica è gratuita en il lieu da scola.

² Sche las relaziuns pretendan quai, èn las instituziuns ch'èn responsablas per la scola obligadas d'organisar e da finanziar il transport da las scolaras e dals scolars.

Art. 14

Contribuziuns da las persunas cun la pussanza dals geniturs

Da las scolaras e dals scolars respectivamain da las persunas cun la pussanza dals geniturs pon vegnir incassadas contribuziuns adequatas, en spezial per:

- a) occurrenzas da scola spezialas;
- b) purschidas da scolaziun spezialas en il sector dals roms d'elecziun;
- c) custs da material extraordinaris;
- d) viadis da scola, excursiuns sco er champs da classa;
- e) purschidas d'alimentaziun e da pertgirar per structuradas dal di supplementaras.

3. SCOLAS PRIVATAS ED INSTRUCZIUN PRIVATA**Art. 15**

Scolas privatas, obligaziun da dumandar ina permissiun e surveglianza

¹ Scolas privatas, en las qualas l'obligaziun d'ir a scola po vegnir ademplida, dovran ina permissiun da la regenza. Quella vegn concedida, sche la purschida da furnaziun correspunda a tala da la scola populara publica e sch'il plan d'instrucziun vegn adempli.

² La surveglianza è chausa da l'uffizi.

Art. 16

Scolas privatas internaziunalas

La regenza po permetter scolas privatas internaziunalas, en las qualas i vegn instrui oravant tut en ina lingua estra, premiss ch'il plan d'instrucziun vegnia adempli dal rest.

Art. 17

¹ Sco instrucziun privata vala l'instrucziun individuala e l'instrucziun en ina grupp da fin a quatter scolaras e scolaras.

Instrucziun privata, obligaziun da dumandar ina permissiun e surveglianza

² L'instrucziun privata dovra ina permissiun dal departament. Quella vegn concedida, sche la purschida da furmaziun correspunda a tala da la scola populara publica e sch'il plan d'instrucziun vegn adempli.

³ La surveglianza è chaussa da l'uffizi.

Art. 18

Scolaras e scolaras che frequentan ina scola privata u che vegnan instruids en moda privata n'han nagin dretg envers la vischnanca da survegnir las prestaziuns che vegnan messas a disposiziun da la scola populara publica.

Ulteriusas prestaziuns

IV. Organisaziun da la scola**1. GESTIUN ED ORGANISAZIUN****Art. 19**

Las instituziuns ch'èn responsablas per la scola relaschan in urden da scola.

Princip

Art. 20

Per ademplier las incumbensas operativas pon las instituziuns ch'èn responsablas per la scola installar – sulettas u ensemen cun autras instituziuns ch'èn responsablas per la scola – direcziuns da scola.

Direcziuns da scola

Art. 21

Las instituziuns ch'èn responsablas per la scola èn obligadas da metter a disposiziun – en il rom da lur pussaivladads – plazzas da praticum per las instituziuns da scolaziun da personas d'instrucziun da tut ils stgalims.

Plazzas da praticum

2. MANASCHI DA SCOLA**Art. 22**

¹ Las scolaras ed ils scolaras dal stgalim primar e dal stgalim secundar I vegnan attribuids ad ina classa.

Classas

² Per mintga classa sto vegnir designada ina persuna d'instrucziun.

Art. 23

¹ Il temp da scola importa 39 emnas da scola per onn.

² En coordinaziun cun auters chantuns fixescha il departament il cumenzament da l'onn da scola.

Temp da scola, cumenzament da l'onn da scola, vacanzas

³ Il departament fixescha las vacanzas d'atun, da Nadal e da sport. Las ulteriuras vacanzas vegnan fixadas da las instituziuns ch'èn responsablas per la scola.

Art. 24

Instrucziun

¹ L'instrucziun ha lieu da glindesdi fin venderdi.

² Las unitads d'instrucziun duran 45 minutas sin il stgalim primar e sin il stgalim secundar I e 60 minutas sin il stgalim da scolina.

³ En cas motivads po il departament permetter excepziuns.

Art. 25

Uras da bloc

¹ Las uras da bloc garanteschan sin il stgalim da scolina e sin il stgalim primar l'avantmezdi da glindesdi fin venderdi ina instrucziun nuninterrutta u in pertgirar gratuit.

² Sin il stgalim da la scolina importan las uras da bloc almain trais uras consecutivas. Sin il stgalim primar importan las uras da bloc almain quatter lecziuns consecutivas.

³ La frequentaziun da las lecziuns d'instrucziun u da pertgirar entaifer las uras da bloc è obligatorica.

Art. 26

Structuras dal di

¹ En cas da basegn porschan las instituziuns ch'èn responsablas per la scola structuras dal di supplementaras.

² Las personas cun la pussanza dals geniturs èn libras da profiter da las structuras dal di per lur uffants.

³ La lescha davart la promoziun da la tgira d'uffants complementara a la famiglia en il chantun Grischun vegn applitgada confirm al senn per purschidas en il rom da las structuras dal di supplementaras tenor la legislaziun da scola.

Art. 27

Absenzas,
dispensaziun

¹ Las instituziuns ch'èn responsablas per la scola pon dar congedi a las scolaras ed als scolars durant maximalmain 15 dis per onn da scola. Ultra da quai pon ellas decider che las personas cun la pussanza dals geniturs dastgian fixar libramain maximalmain 3 da quels dis da scola sco dis da congedi.

² L'uffizi po conceder in congedi che surpassa quests 3 dis.

³ En cas motivads po l'uffizi dispensar temporarain scolaras e scolars da l'instrucziun, e quai dal tutfatg u per part.

3. CUNTEGNS DIDACTICS, PLAN D'INSTRUCZIUN E MEDS D'INSTRUCZIUN

Art. 28

¹ La regenza fixescha ils roms obligatorics, ils roms d'elecziun ed ils roms d'elecziun obligatorics e relascha il plan d'instrucziun per ils stgalims da la scola populara. Il plan d'instrucziun regla liantamain las finamiras dals stgalims ed ils cuntegns fundamentals da l'instrucziun. Per singuls roms po el fixar finamiras liantas.

Roms, plan d'instrucziun

² Il plan d'instrucziun cumpiglia la dotaziun da lecziuns sco er las tavlas da lecziuns che determineschan il dumber total d'unitads d'instrucziun ed il rom per repartir talas sin ils singuls roms. La dotaziun da lecziuns sin basa da l'onn na dastga betg sutpassar la media dals chantuns tudestgs e dals chantuns plurilinges.

Art. 29

¹ Las instituziuns ch'èn responsablas per la scola fixeschan la lingua da scola che vegn duvrada en l'instrucziun en il rom da la constituziun chantunala e da la lescha da linguas dal chantun Grischun.

Lingua da scola

² En las scolas tudestgas e talianas è la lingua che vegn duvrada en l'instrucziun da princip la lingua da standard respectiva.

Art. 30

¹ Sin il stgalim primar ston vegnir purschidas sco linguas estras almain ina lingua chantunala sco er englais.

Instrucziun da linguas estras
1. stgalim primar

² L'emprima lingua estra en scolas primaras rumantschas e talianas è tudestg. L'emprima lingua estra en scolas primaras tudestgas è talian.

³ L'instrucziun da l'emprima lingua estra cumenza en la 3. classa primara, l'instrucziun d'englais cumenza en la 5. classa primara.

⁴ En scolas primaras tudestgas po l'instituziun ch'è responsabla per la scola decider:

- a) ch'i vegnia instrui rumantsch empè da talian;
- b) ch'i vegnian purschids rumantsch e talian sco roms d'elecziun obligatorics.

⁵ Ultra da quai po l'instituziun ch'è responsabla per la scola decider che l'instrucziun da rumantsch cumenzia en quests cas gia en la 1. classa dal stgalim primar.

Art. 31

¹ Sin il stgalim secundar I ston vegnir purschidas sco linguas estras almain ina lingua chantunala sco er englais.

2. stgalim secundar I

² Per quellas linguas naziunalas che na vegnan betg instruidas sco roms obligatorics ston vegnir messas a disposiziun purschidas adattadas.

Art. 32Scolas e classas
bilinguas

Per promover las linguas chantunalas rumantsch e talian po la regenza permetter che duas linguas chantunalas vegnian duvradas il medem mument sco linguas da scola.

Art. 33Instrucziun da
religiun

¹ Las baselgias chantunalas da dretg public renconuschidas dattan sin agens custs religiun a las scolaras ed als scolars en la scola populara publica. Las instituziuns ch'èn responsablas per la scola las mettan a disposiziun gratuitamain las localitads da scola per quest intent.

² Sa referind a la libertad da cretta e da conscienza pon las persunas cun la pussanza dals geniturs inoltrar la retratga da l'instrucziun da religiun, e quai en scrit ed avant il cumenzament da l'onn da scola.

Art. 34Meds
d'instrucziun

¹ La regenza designescha ils meds d'instrucziun ch'èn obligatorics u raccomandads.

² Il chantun po edir meds d'instrucziun e pajar contribuziuns per als render pli bunmartgads.

³ Ils meds d'instrucziun vegnan edids en las linguas tudestg, rumantsch grischun e talian.

⁴ Ils meds d'instrucziun che vegnan designads sco obligatorics vegnan er edids en idioms rumantschs.

Art. 35

Medioteclas

Las instituziuns ch'èn responsablas per la scola fundeschan atgnas medioteclas per scolaras e per scolars u guardan che quellas e quels possian retrair da las medioteclas cudeschs ed autras medias che correspundan a lur vegliadetgna.

4. PURSCHIDAS CUMPLEMENTARAS**Art. 36**Scolas secundaras
da vallada

Sco preparaziun per la scola media po la regenza renconuscher en las valladas talianas scolas secundaras sco scolas secundaras da vallada.

Art. 37Classas da talent,
scolas da talent

¹ Las instituziuns ch'èn responsablas per la scola pon promover scolaras e scolars cun talents speziels en classas da talent, cunzunt en il sector dal sport. Per manar ina classa da talent dovri ina permissiun da la regenza.

² L'instrucziun en las classas da talent po divergiar da l'urari, sto però ademplier da princip il plan d'instrucziun.

³ Las instituziuns ch'èn responsablas per la scola e che na mainan nagina classa da talent èn obligadas da permetter la frequentaziun d'ina classa da talent en in'otra instituziun ch'è responsabla per la scola.

⁴ L'instituziun responsabla cedenta paga ina taxa da scola. Quella sto vegnir fixada cun l'instituziun responsabla che maina la classa da talent. Sche las duas instituziuns ch'èn responsablas per la scola n'arrivan betg da sa cunvegnir davart la taxa da scola, fixescha il departament la taxa da scola.

Art. 38

¹ Las instituziuns ch'èn responsablas per la scola mettan a disposiziun purschidas supplementaras per scolaras e per scolars da lingua estra. Uffants da lingua estra

² La regenza fixescha las prestaziuns che ston vegnir furnidas da las instituziuns ch'èn responsablas per la scola. Per la scolaziun d'uffants da persunas ch'èn admessas provisoricamain, da requirentas e da requirentas d'asil ubain da viagiantas e da viagiants po ella prender mesiras che divergeschan da las disposiziuns da la lescha da scola.

Art. 39

En cas da basegn pon las instituziuns ch'èn responsablas per la scola stgaffir purschidas supplementaras sco lavur sociala da scola u purschidas da time-out. Purschidas supplementaras

5. PROMOZIUN E MIDADA DA STGALIM

Art. 40

¹ Las scolaras ed ils scolars dal stgalim primar e dal stgalim secundar I vegnan giuditgads regularmain. Resguardads vegnan en spezial la prestaziun, il svilup d'emprender sco er il cumportament da lavurar ed il cumportament social. Giudicament

² La fin da mintga semester vegn fatg il giudicament cun in attestat da notas che po vegnir cumpletta d'in rapport individual davart l'emprender.

³ En la 1. ed en la 2. classa primara po il giudicament er vegnir fatg mo en furma d'in rapport davart l'emprender.

Art. 41

¹ Davart la promoziun decida la persuna d'instrucziun da classa suenter avair consultà las autras persunas d'instrucziun da la scolara u dal scolar a la fin da l'onn da scola sin basa da l'adempliment da las finamiras d'instrucziun sco er sin basa dal cumportament d'emprender e da lavurar e dal cumportament social da la scolara u dal scolar. Promoziun, midada da stgalim

² La midada da stgalim primar al stgalim secundar I vegn fatga senza examen. Per assegnar las scolaras ed ils scolars tenor lur qualificaziuns a

la scola reala u a la scola secundara è responsabla la persuna d'instrucziun da classa.

6. MESIRAS DA LA PEDAGOGIA SPEZIALA

Art. 42

Dretg

¹ Scolaras e scolars che han in basegn da promoziun spezial han il dretg sin mesiras da la pedagogia speziala.

² In basegn da promoziun spezial è avant maun:

- a) tar scolaras e tar scolars che na pon cumprovadain betg suandar, betg pli suandar u suandar mo per part il plan d'instrucziun da la scola regulara senza in sustegn supplementar;
- b) tar scolaras e tar scolars che han cumprovadain grondas difficultads en il cumportament, en la capaciad d'emprender ed en la capaciad da prestaziun sco er en la cumpetenza da discurren ed en la cumpetenza linguistica;
- c) tar scolaras e tar scolars ch'èn pertutgads u smanatschads d'in impediment corporal, spiertal, psichic, linguistic, sensoric u da la percepziun;
- d) tar scolaras e tar scolars che han talents extraordinaris.

³ Las disposiziuns per scolaras e per scolars che han in basegn spezial da promoziun tenor l'alineia 2 literas a fin c valan conform al senn er per uffants da la vegliadetgna prescolara e per giuvenils, suenter ch'els han adempli l'obligaziun d'ir a scola, fin a la cumplenida dal 20avel onn da vegliadetgna.

Art. 43

Mesiras da la pedagogia speziala

¹ Las mesiras da la pedagogia speziala sa dividan en mesiras simplas ed en mesiras pretensiusas.

² Sco mesiras simplas valan en spezial la promoziun integrativa e las mesiras pedagogic-terapeuticas.

³ Sco mesiras pretensiusas valan:

- a) l'instrucziun en il rom da la scolaziun speziala;
- b) il pertgiran che tutga tiers;
- c) las mesiras en cas d'in grond basegn da promoziun;
- d) la tgira staziunara d'uffants cun impediments considerabels avant ch'els entran en scolina.

Art. 44

Adattaziun dal plan d'instrucziun

Scolaras e scolars che han in basegn spezial da promoziun pon vegnir instruids tenor in plan d'instrucziun adattà sin basa d'ina expertisa dal servetsch psicologic da scola.

Art. 45

¹ Las mesiras simplas e las mesiras pretensiusas da la pedagogia speziala vegnan realisadas per regla en furmas integrativas da la scolaziun e da la promoziun. Furmas da la scolaziun e da la promoziun

² En cas motivads pon ellas er vegnir realisadas en moda parzialmain integrativa sco instrucziun da gruppa u sco instrucziun individuala ubain en moda separada en partiziuns d'instituziuns da la scolaziun speziala u en famiglias.

³ Sch'i sa mussa che la scolaziun e la promoziun integrativa en ina classa regulara n'è betg avantagiusa per ina scolara u per in scolar che ha in basegn spezial da promoziun ubain per la classa regulara, poi vegnir divergià da l'integraziun en il cas singul.

Art. 46

¹ L'instituziun ch'è responsabla per la scola garantescha che la purschida da la pedagogia speziala saja avant maun e vegnia realisada en il sectur simpel. Garanzia da la purschida da la pedagogia speziala

² Il chantun garantescha che la purschida da la pedagogia speziala saja avant maun e vegnia realisada en il sectur pretensius.

Art. 47

¹ Per ordinar las mesiras da la pedagogia speziala en il sectur simpel è cumpetenta l'instituziun ch'è responsabla per la scola. Ordinaziun

² Per ordinar las mesiras da la pedagogia speziala en il sectur pretensius è cumpetent l'uffizi.

Art. 48

¹ La regenza prescriba la purschida da la pedagogia speziala en il sectur simpel Planisaziun da la purschida

² Sin basa d'ina analisa dal basegn fixescha il departament periodicamain la planisaziun da la purschida en il sectur pretensius.

Art. 49

Il departament conceda incaricas da prestaziun ad instituziuns da la scolaziun speziala reconuschidas. La basa per las incaricas da prestaziun furma la planisaziun da la purschida. Incaricas da prestaziun

7. PROMOZIUN DA LA SANADAD ED ASSICURANZA**Art. 50**

¹ Il servetsch medicinal e dentistic da scola vegn realisà en la scola populara tenor las prescripziuns da la confederaziun e dal chantun. Visitas da controlla èn obligatoricas. Servetsch medicinal e dentistic da scola

² L'instituziun ch'è responsabla per la scola elegia la media u il medi da scola e la dentista u il dentist da scola. Ella organisescha la realisaziun da mesiras.

Art. 51

Assicuranzas

L'instituziun ch'è responsabla per la scola fa sin agens custs las suandantas assicuranzas:

- a) assicuranza per las scolaras e per ils scolars cunter accidents en scola, durant occurrenzas da scola e sin la via da scola;
- b) assicuranza da responsabladad per il personal da scola sco er per las scolaras e per ils scolars en il manaschi da scola.

V. Las scolaras ed ils scolars

Art. 52

Dretgs

Las scolaras ed ils scolars han il dretg sin:

- a) ina furmaziun sin basa dal stadi d'enconuschientscha actual e sin basa dal plan d'instrucziun;
- b) respect e rinforz da lur personalitad.

Art. 53

Obligaziuns

¹ Las scolaras ed ils scolars adempleschan lur obligaziuns e sa participeschan en moda activa e cooperativa al manaschi da scola.

² Las scolaras ed ils scolars ston:

- a) frequentar l'instrucziun e las occurrenzas da scola;
- b) purtar – confirm a lur vegliadetgna – la responsabladad per l'agen process d'emprender e la conresponsabladad per quel da la classa;
- c) observar l'urden da scola.

Art. 54

Mesiras disciplinas

¹ Cunter scolaras e cunter scolars che han in cumportament che chaschuna reclamaziuns, pon persunas d'instrucziun u il cussegl da scola ordinar mesiras disciplinas ch'èn raschunaivlas or dal puntg da vista educativ.

² Sclaras e scolars che engrevgeschan grevamain oravant tut l'instrucziun u il manaschi da scola – malgrà l'admoniziun e malgrà l'orientaziun da las persunas cun la pussanza dals geniturs – pon vegnir exclus da l'instrucziun cun ina decisiun dal cussegl da scola sin basa d'in rapport en scrit da la persuna d'instrucziun sco er sin basa d'in rapport da l'uffizi.

VI. Las persunas d'instrucziun

1. ENGASCHAMENT ED OBLIGAZIUNS

Art. 55

¹ Sco persunas d'instrucziun tenor las disposiziuns qua sutvart valan las persunas d'instrucziun che instrueschan a la scola populara. Las disposiziuns davart las persunas d'instrucziun èn applitgabras conform al senn per lur substituziuns sco er per las persunas d'instrucziun e per las persunas spezialisadas en il sector da las mesiras da la pedagogia speziala.

Relaziun
d'engaschament

² Las persunas d'instrucziun da la scola populara publica vegnan engaschadas da l'instituziun ch'è responsabla per la scola cun in contract da dretg public.

³ Uschenavant che questa lescha e las disposiziuns executivas na cuntengnan naginas prescripziuns, reglan las instituziuns ch'èn responsablas per la scola sezzas las cundiziuns d'engaschament. Subsidiarmain vegnan applitgadas las disposiziuns dal dretg dal personal dal chantun conform al senn.

Art. 56

Las persunas d'instrucziun ston avair in diplom renconuschì che corresponda al stgalim u ina permissiun da dar scola ch'è vegnida concedida da l'uffizi.

Dretg d'instruir

Art. 57

¹ Il departament po retrair la permissiun d'instruir, sche la qualificaziun per instruir manca. El po remartgar la retratga en il diplom d'instrucziun.

Retratga da la
permissiun
d'instruir

² Sche las relaziuns sa midan en moda essenziala, po il departament revocar la retratga.

³ Il departament communitgescha al secretariat general da la conferenza svizra da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica (CDEP) la retratga e la reconcessiun da la permissiun d'instruir.

Art. 58

¹ Las persunas d'instrucziun èn obligadas d'instruir e da promover las scolaras ed ils scolaras conform a las finamiras ed a las prescripziuns da questa lescha.

Obligaziuns,
incarica
professionala

² Las incumbensas principalas da las persunas d'instrucziun èn en spezial:

- la preparaziun, la realisaziun e l'evaluaziun da l'instrucziun;
- la garanzia da la collavuraziun interdisciplinara cun autras persunas d'instrucziun e cun autras persunas spezialisadas;
- la participaziun a la concepziun, a l'organisaziun ed a l'ulteriur svilup da la scola;

- d) la prestaziun da lavur da geniturs e da lavur da team;
- e) la furnaziun supplementara autonoma;
- f) la frequentaziun da curs da furnaziun supplementara ch'èn vegnids declerads obligatorics da l'uffizi, en spezial er per l'introducziun da roms d'instrucziun novs;
- g) la cooperaziun ad occurrenzas da la scola.

³ Las personas d'instrucziun pon vegnir obligadas da surpigliar– ultra da lur pensum ordinari – las suandantas activitads supplementaras che vegnan indemnisadas spezialmain:

- a) surpigliar incaricas che l'incumbensa d'educaziun e da furnaziun sco er il manaschi da scola pretendan;
- b) dar maximalmain 2 lecziuns supplementaras per emna.

Art. 59

Concepziun da l'instrucziun

En il rom dal plan d'instrucziun, da las directivas da l'uffizi, da las prescripziuns da l'instituziun ch'è responsabla per la scola e dals meds d'instrucziun obligatorics han las personas d'instrucziun il dretg da concepì libramain lur instrucziun.

Art. 60

Substituziun

Per personas d'instrucziun che interrompan l'instrucziun per pli ditg che 3 dis ha l'instituziun ch'è responsabla per la scola d'engaschar ina substituziun professiunala adattada.

Art. 61

Pensum cumplain

¹ Per in pensum cumplain sto vegnir prestà il suandant dumber d'unitads d'instrucziun per emna:

- a) stgalim da scolina: 24 uras
- b) stgalim primar: 29 lecziuns
- c) stgalim secundar I: 29 lecziuns

² Il pensum d'ina persuna d'instrucziun da classa dal stgalim primar e dal stgalim secundar I vegn reduci per 1 lecziun per emna da scola.

³ Personas d'instrucziun cun in pensum cumplain han il dretg sin ina facilitaziun da vegliadetgna a partir dal 55avel onn da vegliadetgna.

Art. 62

Furnaziun supplementara minimala per onn

Las instituziuns ch'èn responsablas per la scola designeschan in minimum da furnaziun supplementara che lur personas d'instrucziun e lur personas da la direcziun ston absolver mintga onn. Per personas d'instrucziun ch'èn engaschadas a temp cumplain na dastga el betg sutpassar 10 mezs dis da curs. Las instituziuns ch'èn responsablas per la scola reglan la surpigliada dals custs dals curs e da las spesas.

Art. 63

¹ L'instituziun ch'è responsabla per la scola po conceder a las personas d'instrucziun in congedi da furmaziun supplementara pajà. Congedi da furmaziun supplementara

² En cas da personas d'instrucziun che han instrui durant almain 10 onns e cun in pensum d'almain 20 lecziuns per emna sin il stgalim primar u sin il stgalim secundar I respectivamain da 14 uras per emna sin il stgalim da scolina sa participescha il chantun ina giada vi dals custs d'in congedi da furmaziun supplementara da maximalmain 3 mais.

2. SALARISAZIUN**Art. 64**

¹ La salarisaziun da las personas d'instrucziun vegn fixada da l'instituziun ch'è responsabla per la scola en il rom da la lescha e da l'ordinaziun. Salarisaziun

² La salarisaziun annuala da las personas d'instrucziun da la scola populara publica consista dal salari fundamental e dal 13avel salari mensil. Il 13avel salari mensil importa 1/12 dal salari annual retratg.

³ Cun la salarisaziun èn indemnisadas tut las obligaziuns tenor l'artitgel 58.

Art. 65

¹ Per las personas d'instrucziun da la scola populara publica valan en cas d'in pensum cumplain tenor l'artitgel 61 las suandantas tariffas minimalas da salarisaziun (inclusiv il 13avel salari mensil): Salarisaziun minimala per onn

	emprim stgalim da salari
a) stgalim da scolina:	
persuna d'instrucziun da la scolina	fr. 60 000
b) stgalim primar:	
personas d'instrucziun da la scola primara e personas d'instrucziun spezialisadas	fr. 72 000
personas d'instrucziun che han in diplom en pedagogia speziala	fr. 79 000
c) stgalim secundar I:	
personas d'instrucziun da la scolada reala e da la scola secundara e personas d'instrucziun che han in diplom en pedagogia speziala	fr. 88 000
personas d'instrucziun spezialisadas cun in u cun dapli che in rom respectivamain cun in u cun dapli che in sectur spezial	fr. 82 000

² La salarisaziun minimala per il stgalim da salari il pli aut importa 142 pertschient da la tariffa da l'emprim stgalim da salari.

³ Per directuras e per directurs da scola importa la salarisaziun minimala 110 pertschient da la tariffa per il stgalim secundar I.

⁴ Las tariffas da la salarisaziun minimala correspundan al stadi da l'index naziunal dals pretschs da consum da 104.2 puncts (index da basa dal december 2005). La regenza fixescha la cumpensaziun da la chareschia tenor las disposiziuns da la lescha davart la relaziun da lavur da las collavuraturas e dals collavuraturats dal chantun Grischun.

VII. Las personas cun la pussanza dals geniturs

Art. 66

Dretgs

¹ En il rom da questa lescha valan quellas personas sco personas cun la pussanza dals geniturs, las qualas han il dretg da tgira per l'uffant correspondent.

² Las personas cun la pussanza dals geniturs vegnan infurmadas regularmain davart il cumportament e davart las prestaziuns da lur uffants. Ellas han il dretg da vegnir infurmadas da personas d'instrucziun, d'instanzas da scola sco er da posts spezialisads davart datas e davart dumondas che concernan lur uffants.

³ Ultra da quai pon las personas cun la pussanza dals geniturs pretender che datas personalas betg correctas vegnian rectificadas, che datas personalas, che n'èn betg necessarias u ch'èn vegnidas elavuradas illegalmain, vegnian destruidas sco er che datas personalas da lur uffants, ch'èn degnas da vegnir protegidas, vegnian bloccadas.

⁴ Durant l'onn da scola organisescha l'instituziun ch'è responsabla per la scola almain 2 dis da visita publics che duain dar – en spezial a las personas cun la pussanza dals geniturs – invista da la lavur en scola.

Art. 67

Obligaziuns

¹ Las personas cun la pussanza dals geniturs han l'emprima responsabladad per l'educaziun da lur uffants sco er l'emprima responsabladad che lur uffants frequentian regularmain l'instrucziun, adempleschian l'obligaziun d'ir a scola e las incumbensas ch'èn colliadas cun quai.

² Las personas cun la pussanza dals geniturs tgiran ina relaziun cooperativa cun las personas d'instrucziun e cun las autoritads da scola. Ellas pon vegnir obligadas da cooperar tar conclus impurtants che pertutgan en moda individuala lur uffant e da sa participar a discurs preparatorics.

³ Las personas cun la pussanza dals geniturs infurmeschan las personas d'instrucziun davart il cumportament da lur uffants e davart eveniments en lur conturns, uschenavant che quai ha ina impurtanza per la scola.

VIII. Finanziaziun da las scolas

1. PRINCIP

Art. 68

Las instituziuns ch'èn responsablas per la scola surpiglian ils custs per la scola populara publica, uschenavant che la lescha na prevesa betg in auter surpigliader dals custs.

Surpigliada dals custs
1. tras las instituziuns ch'èn responsablas per la scola

Art. 69

Il chantun e las instituziuns ch'èn responsablas per la scola n'èn betg obligads da surpigliar ils custs da l'instrucziun privata e da scolas privatas.

2. tar scolas privatas e tar l'instrucziun privata

Art. 70

¹ La basa per graduar las contribuziuns dal chantun tenor la forza finanziaria da las vischnancas furman las suandantas procentualas:

Forza finanziaria, cumpensaziun da la chareschia

- a) classa da forza finanziaria 1: 20 pertschient
- b) classa da forza finanziaria 2: 28 pertschient
- c) classa da forza finanziaria 3: 37 pertschient
- d) classa da forza finanziaria 4: 46 pertschient
- e) classa da forza finanziaria 5: 55 pertschient

² Las contribuziuns dal chantun correspundan a l'onn da basa 2009. La regenza fixescha la cumpensaziun da la chareschia tenor las disposiziuns da la lescha davart la relaziun da lavur da las collavuraturas e dals collavuratur dal chantun Grischun.

2. CONTRIBUTIUNS DAL CHANTUN E DA LAS INSTITUZIONI CH'ÈN RESPONSABLAS PER LA SCOLA

Art. 71

¹ Per mintga scolara e per mintga scolar da la scola populara publica paja il chantun ina pauschala annuala a las instituziuns ch'èn responsablas per la scola.

Pauschala per la scola regulara

² Las tariffas da partenza per las pauschalas importan:

- a) per il stgalim da scolina e per il stgalim primar: fr. 5 000
- b) per il stgalim secundar I:
 - scola reala fr. 7 900
 - scola secundara fr. 7 400

³ Las tariffas da partenza ston vegnir multiplitgadas cun la procentuala da la classa da forza finanziaria da la vischnanca.

Art. 72

Pauschala per la
direzziun da scola

¹ Las instituziuns ch'èn responsablas per la scola survegnan ina pauschala annuala per scolara e per scolar, uschespert ch'ellas han installà las direzziuns da scola. La pauschala è colliada cun l'ademplantment da premissas minimalas areguard l'engaschament, areguard la scolaziun ed areguard las obligaziuns tenor l'ordinaziun.

² La pauschala per scolara e per scolar importa 300 francs.

³ Il chantun po promover la scolaziun e la furmaziun supplementara da directuras e da directurs da scola, e quai en spezial cun organisar curs e cun pajar contribuziuns unicas fin a maximalmain 5 000 francs per directura u per directur da scola.

Art. 73

Pauschala
supplementara
1. per scolas
pitschnas

¹ Instituziuns ch'èn responsablas per la scola en lieus perifericas e cun main che 66 scolaras e scolars en il stgalim primar ed en il stgalim secundar I survegnan ina pauschala supplementara per scolara e per scolar per onn. Exceptads da quai èn scolaras e scolars da las classes da talent.

² Las tariffas da partenza da las pauschalas supplementaras per scolas pitschnas importan per las scolas dal stgalim primar a partir da 5 scolaras e scolars maximalmain 12 000 francs e dal stgalim secundar I a partir da 17 scolaras e scolars maximalmain 3 000 francs per scolara e per scolar. Ellas sa reduceschan, sch'il dumber da scolaras e da scolars s'augmenta.

³ Las tariffas da partenza ston vegnir multiplitgadas cun la procentuala da la classa da forza finanziaria da la vischnanca.

Art. 74

2. per classes da
talent

¹ Instituziuns ch'èn responsablas per la scola e che han classes da talent survegnan per onn ina pauschala supplementara da 4 000 francs per mintga scolara e per mintga scolar che frequenta ina classa da talent.

² La regenza po adattar questa contribuziun a la chareschia.

Art. 75

3. per scolas
secundaras da
vallada

¹ Per purschidas supplementaras tenor il plan d'instrucziun da la scola secundara survegn la scola secundara da vallada per onn ina pauschala supplementara da 2 850 francs per mintga lecziun dal rom imputabla.

² Sch'ina 3. classa vegn manada tenor las disposiziuns federalas per scolas da maturitad, survegn la scola secundara da vallada per onn ina pauschala supplementara dad 11 500 francs per scolara e per scolar che ha ses domicil en il Grischun.

³ La regenza po adattar las pauschalas supplementaras a la chareschia.

Art. 76

¹ Als custs da l'instituziun ch'è responsabla per la scola che resultan da la purschida da la pedagogia speziala en il sectur simpel sa participescha il chantun cun ina pauschala annuala per scolara e per scolar.

Pauschala da la pedagogia speziala en il sectur simpel

² La tariffa da partenza per scolara e per scolar importa 1 200 francs.

³ La tariffa da partenza sto vegnir multiplitgada cun la procentuala da la classa da forza finanziaria da la vischnanca.

Art. 77

¹ Il chantun surpiglia ils custs da la purschida da la pedagogia speziala en il sectur pretensius.

Purschida da la pedagogia speziala en il sectur pretensius

² La regenza po concluder che l'instituziun ch'è responsabla per la scola sa participeschia als custs da mintga scolara pertutgada e da mintga scolar pertutgà. La participaziun als custs na dastga betg surpassar 25 pertschient da la media dals custs annuals chantunals per scolara e per scolar.

³ La regenza po prevair che las personas cun la pussanza dals geniturs sa participeschian finanzialmain a l'alimentaziun ed al pertgirar.

Art. 78

La finanziaziun da prestaziuns per scolaras e per scolars che han lur domicil en in auter chantun sco er da prestaziuns d'instituziuns staziunaras extrachantunalas e d'instituziuns extrachantunalas da la scolaziun speziala externa sa drizza tenor la cunvegna interchantunala davart las instituziuns socialas (CHS) dals 13 da december 2002.

Domicil extrachantunal, instituziuns extrachantunalas

Art. 79

¹ A la gestiun da las instituziuns da la scolaziun speziala paja il chantun contribuziuns. Quellas correspundan maximalmain als custs imputabels che na vegnan betg cuvrids da terzas personas, sin il pli però al deficit restant.

Contribuziuns 1. a la scolaziun speziala

² Il pajament da contribuziuns dependa da l'adempliment da las incaricas da prestaziun.

³ En il cas singul po il chantun er pajar contribuziuns a personas spezializadas.

Art. 80

¹ A purschidas per scolaras e per scolars da lingua estra tenor l'artitgel 38 paja il chantun ina contribuziun da 15 francs per unitad d'instrucziun reconuschida e dada.

2. a purschidas per uffants da lingua estra

² Vischnancas, sin il territori da las qualas vegnan manads centers da recepziun e da transit per requirentas e per requirents d'asil sco er per fugitivs e per fugitivs, survegnan per tut ils stgalims da la scola populara

contribuziuns en l'autezza da 35 francs per unitad d'instrucziun renconuschida e dada.

³ La regenza po adattar las contribuziuns a la chareschia.

Art. 81

3. per uffants da viagiantas e da viagiants e per uffants ch'èn recepids transitoricamain

Il chantun po surpigliar ils custs da scolaziun d'uffants che vegnan recepids transitoricamain e d'uffants da viagiantas e da viagiants. Ils detagls vegnan reglads dal departament en il cas singul.

Art. 82

4. ad experiments da scola ed al svilup da la scola

¹ A las instituziuns ch'èn responsablas per la scola po la regenza pajar contribuziuns ad experiments da scola tenor l'artitel 88.

² Per sustegnair projects da svilup da scola surordinads po la regenza conceder a las instituziuns ch'èn responsablas per la scola partecipadas in augment da la pauschala da la scola regulara da fin a 30 pertschient per scolara pertutgada e per scolar pertutgà tenor l'artitel 71.

Art. 83

5. a la furnaziun supplementara da las persunas d'instrucziun

Il chantun paga contribuziuns als custs imputabels da la furnaziun supplementara obligatorica sco er al congedi da furnaziun supplementara tenor l'artitel 63.

Art. 84

6. als custs da transport

¹ Il chantun paga contribuziuns a las instituziuns ch'èn responsablas per la scola en la dimensiun dals custs da transport imputabels da transports da scolaras e scolaras che vegnan fatgs en moda effizienta. En cas singuls po il departament augmentar las contribuziuns, sch'i resultan respargns per il chantun tras l'adattaziun da la structura da scola.

² Sch'i po vegnir pretendì d'ina scolara u d'in scolar da far la via da scola durant ina tscherta part da l'onn da scola, vegn resguardada en la calculaziun mo la part betg pretendibla.

³ Il custs da transport imputabels ston vegnir multiplitgads cun la procentuala da la classa da forza finanziaria da la vischnanca.

Art. 85

7. a structuradas dal di

Las contribuziuns dal chantun, da las instituziuns ch'èn responsablas per la scola e da las persunas cun la pussanza dals geniturs per structuradas dal di supplementaras sa drizzan tenor la lescha davart la promoziun da la tgira d'uffants cumplementara a la famiglia en il chantun Grischun.

Art. 86

Contribuziuns da construcziun per la scolaziun speziala

Il chantun Grischun paga contribuziuns da construcziun a las instituziuns da la scolaziun speziala analogamain a las disposiziuns en la lescha davart

l'integraziun sociala e professionala da persunas cun impediments (lescha d'integraziun da persunas cun impediments; LIPI) dal chantun Grischun.

Art. 87

¹ Il chantun paja ina pauschala supplementara da 500 francs per scolara e per scolar per emna als custs per metter a disposiziun purschidas adattadas per l'instrucziun en las linguas naziunalas che na vegnan betg instruidas sco roms obligatorics.

Pauschala supplementara per l'instrucziun da linguas estras sin il stgalm secundar I

² La regenza po adattar la pauschala supplementara a la chareschia.

IX. Instanzas e surveglianza

1. INSTANZAS CHANTUNALAS

Art. 88

¹ La regenza surveglia la furmaziun e l'educaziun en la scola populara.

Regenza

² La regenza po permetter projects surordinads per il svilup da la scola sco er – en encliegentscha cun l'instituziun ch'è responsabla per la scola – experiments da scola durant in temp limità e per in territori restrenschi che divergeschan da las disposiziuns da questa lescha.

³ En il champ d'applicaziun da questa lescha concluda la regenza da far cunvegns da dretg administrativ, spezialmain cunvegns davart la taxa da scola e cunvegns davart la collavuraziun sco er davart la coordinaziun cun auters chantuns e cun l'exteriur, inclusiv lur finanziaziun.

Art. 89

¹ Il departament procura per l'execuziun da la lescha. El fixescha las cundiziuns da basa per il svilup general da la scola, per la garanzia da la qualitat da scola sco er per la gestiun e per l'organisaziun da las scolas.

Departament, uffizi

² L'uffizi surveglia e promova ils fatgs da scola.

Art. 90

¹ Per ademplir las incumbensas porscha l'uffizi servetschs spezials en las regiuns linguisticas. El maina l'inspecturat, il servetsch psicologic da scola ed ulteriurs posts spezialisads che adempleschan sco purschida da basa en spezial las suandantas incumbensas:

Inspecturat, servetsch psicologic da scola ed ulteriurs posts spezialisads

- surveglianza da las scolas popularas publicas e privatas sco er da l'instrucziun privata;
- execuziun e cussegliaziun en il sector da la pedagogia speziala e da l'integraziun;
- controlla da la qualitat e garanzia da la qualitat en las singulas scolas popularas;
- elavuraziun da dumondas da scola generalas;

- e) cussegliaziun psicologica da scola, scleriment, far rapports e propostas;
- f) diagnostica, terapia ed evaluaziun en il sector da las mesiras da la pedagogia speziala sco er d'alters posts spezialisads en il sector d'uffants e da giuvenils;
- g) cussegliaziun da persunas d'instrucziun, da persunas cun la pussanza dals geniturs, da direcziuns da scola e d'autoritads da scola.

² L'uffizi po surdar incumbensas a terzas persunas u consultar talas.

³ Ils servetschs da l'inspecturat, dal servetsch psicologic da scola e dals ulteriurs posts spezialisads èn gratuits en il rom da la purschida da basa. Per servetschs che surpassan la purschida da basa pon vegnir pretendidas contribuziuns als custs.

2. INSTANZAS COMMUNALAS

Art. 91

Cussegl da scola

¹ Mintga instituziun ch'è responsabla per ina scola elegia tenor sias prescripziuns in cussegl da scola che consista d'almain trais commembras e commembers.

² La gestiun e la surveglianza da la scola èn chausa dal cussegl da scola. El exequescha ils relaschs ed ils conclus chantunals, nun ch'in auter organ saja competent per quai sin basa da la legislaziun u da l'urden da scola. El represchenta las scolas vers anora.

X. Giurisdicziun

Art. 92

Execuziun d'uffizi

Il departament è autorisà d'agir empè dal cussegl da scola u empè da la direcziun da scola, e quai sin donn e cust da las instituziuns ch'èn responsablas per la scola, sche quel u quella n'ademplescha betg sias obligaziuns tar l'execuziun da questa lescha.

Art. 93

Reducziun da las contribuziuns

Il departament ha il dretg da reducir las contribuziuns chantunals ad ina instituziun ch'è responsabla per la scola u ad ina instituziun da la scolaziun speziala, sche quella n'ademplescha betg sias obligaziuns tenor questa lescha.

Art. 94

Via giudiziala

¹ Cunter disposiziuns d'istanzas communalas en fatgs da scola poi vegnir fatg recurs tar il cussegl da scola entaifer 10 dis.

² Cunter disposiziuns e cunter decisiuns dal cussegl da scola en fatgs da scola poi vegnir fatg recurs tar il departament entaifer 10 dis, nun che la lescha disponia insatge auter.

³ Cunter decisiuns d'assegnaziun negativas e cunter disposiziuns che concernan la nunpromozion respectivamain la promoziun poi vegnir fatg recurs tar l'uffizi entaifer 10 dis. L'uffizi po prevar in procedura speziala per giuditgar ils recurs. Cunter decisiuns da l'uffizi poi vegnir fatg recurs tar la dretgira administrativa entaifer 10 dis.

⁴ Cunter disposiziuns da l'uffizi che concernan l'ordinaziun e l'aboliziun da mesiras da la pedagogia speziala en il sector pretensius poi vegnir fatg recurs tar la dretgira administrativa entaifer 10 dis.

Art. 95

Tgi che violescha sapientivamain u per negligentscha l'artitgel 67 da questa lescha, vegn chastia da l'istanza cumpetenta da l'instituziun ch'è responsabla per la scola cun ina multa fin a 5 000 francs.

Disposiziun
penala

XI. Disposiziuns finalas

Art. 96

La regenza relascha las disposiziuns executivas necessarias, en spezial concernent:

Execuziun
1. regenza

- a) la collavuraziun contractuala d'instituziuns ch'èn responsablas per la scola;
- b) l'entrada en scola e la fin dal temp da scola obligatoric;
- c) l'organisaziun e la direcziun da scolas;
- d) il manaschi da scola;
- e) la promoziun e la midada da stgalim;
- f) las mesiras da la pedagogia speziala;
- g) la promoziun da la sanadad e l'assicuranza;
- h) las premissas d'engaschament, las obligaziuns e la salarisaziun da las personas d'instrucziun;
- i) la finanziaziun da las scolas;
- j) las instanzas e la surveglianza.

Art. 97

Il departament po relaschar directivas, en spezial concernent:

2. departament

- a) plazzas da praticum;
- b) il cumenzament da l'onn da scola, il temp da scola e da vacanzas;
- c) ils fatgs d'absenza e la dispensaziun da l'instrucziun;
- d) classas da talent e scolas da talent;
- e) ils attestats e la promoziun;
- f) l'admissiun da personas d'instrucziun che n'han betg in diplom che corresponda al stgalim;

- g) contribuziuns als custs da transport;
- h) la finanziaziun d'instituziuns da la scolaziun speziala;
- i) la furnaziun supplementara da las persunas d'instrucziun;
- j) purschidas per uffants da lingua estra;
- k) mesiras da la pedagogia speziala suenter ch'il temp da scola obligatoric è adempli;
- l) program da spazi directiv per edifizis.

Art. 98

Mantegniment
dal possess actual

Cun l'entrada en vigur da questa lescha vegn garantida a la persuna d'instrucziun en il cas singul l'import actual dal salari areguard in pensum cumplain.

Art. 99

Aboliziun dal
dretg vertent

¹ Cun l'entrada en vigur da questa lescha vegnan abolids ils suandants relaschs:

- a) lescha davart las scolinas dal chantun Grischun (lescha da scolina) dals 17 da matg 1992;
- b) lescha davart las scolas popularas dal chantun Grischun (lescha da scola) dals 26 da november 2000;
- c) lescha davart la promoziun da persunas cun impediments (lescha d'impedids) dals 18 da favrer 1979.

² Sche relaschs vertents renvieschan a disposiziuns che vegnan abolidas tras questa lescha, vegnan applitgadas las disposiziuns correspondentas da questa lescha.

Art. 100

Midada dal
dretg vertent

La lescha davart la promoziun da la tgira d'uffants complementara a la famiglia en il chantun Grischun dals 18 da matg 2003 vegn midada sco suonda:

Art. 2 marginala ed al. 2 lit. a

Champ
d'applicaziun
1. en general

² Exclus dal champ d'applicaziun da questa lescha èn:

- a) **aboli**

Art. 2a

2. structuras dal
di supplementaras
tenor la
legislaziun da
scola

¹ Sche las instituziuns ch'èn responsablas per la scola mettan a disposiziun purschidas da pertgirar en il rom da la legislaziun da scola, vegnan applitgadas conform al senn las disposiziuns da questa lescha, cun excepziun da l'artitgel 9 alinea 1 literas b, c, e e g.

² Las structuras dal di supplementaras han da princip d'ademplir las medemas pretensiuns da qualidad sco la tgira d'uffants complementara a la famiglia.

³ Sch'i vegnan messas a disposiziun structuradas dal di supplementaras en il rom da la scola, poi – resguardond las circumstanzas concretas – vegnir divergià da las prescripziuns da la tgira d'uffants complementara a la famiglia, sch'ina purschida che ha ina qualidad suffizienta po vegnir garantida.

⁴ Las vischnancas accordeschan ina cun l'autra las purschidas da tgira complementara a la famiglia e complementara a la scola.

Art. 101

Contribuziuns ch'èn vegnidas garantidas cun vigur legala en connex cun projects da construcziun en il sector da la scola populara vegnan pajadas tenor il dretg vertent, sch'ils rendaquints vegnan inoltrads entaifer 3 onns suenter l'entrada en vigur da questa lescha.

Contribuziuns da construcziun en il sector da la scola populara

Art. 102

Proceduras ch'èn pendentas il mument che questa lescha entra en vigur vegnan manadas a fin tenor il dretg vegl.

Dretg transitoric

Art. 103

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Referendum, entrada en vigur

Ordinaziun executiva tar la lescha da scola

Aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala¹⁾,
suenter avair gi invista da la missiva da la regenza dals xx.xx.2011²⁾,

concluda:

I.

L'ordinaziun executiva tar la lescha da scola dals 31 da matg 1961 vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la revisiun totala da la lescha davart las scolas popularas dal chantun Grischun (lescha da scola)³⁾.

1) DG 110.100

2) pagina ...

3) ...

Ordinaziun davart il servetsch psicologic da scola en il chantun Grischun

Aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala ¹⁾,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals xx.xx.2011 ²⁾,

concluda:

I.

L'ordinaziun davart il servetsch psicologic da scola en il chantun Grischun dals 27 da matg 1993 vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la revisiun totala da la lescha davart las scolas popularas dal chantun Grischun (lescha da scola) ³⁾.

1) DG 110.100

2) pagina ...

3) ...

Ordinaziun davart la salarisaziun da las personas d'instrucziun da la scola populara e da las personas d'instrucziun da la scolina en il chantun Grischun (OSP)

Aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala¹⁾,
sunter avair gi invista da la missiva da la regenza dals xx.xx.2011²⁾,

concluda:

I.

L'ordinaziun davart la salarisaziun da las personas d'instrucziun da la scola populara e da las personas d'instrucziun da la scolina en il chantun Grischun dal 1. da december 1965 vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la revisiun totala da la lescha davart las scolas popularas dal chantun Grischun (lescha da scola)³⁾.

1) DG 110.100

2) pagina ...

3) ...

Ordinaziun davart las scolas secundaras da vallada en il chantun Grischun cun pussaivla prescolaziun gimnasiala

Aboliziun dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 da la constituziun chantunala¹⁾,
suenter avair gè invista da la missiva da la regenza dals xx.xx.2011²⁾,

concluda:

I.

L'ordinaziun davart las scolas secundaras da vallada en il chantun Grischun cun pussaivla prescolaziun gimnasiala dals 3 d'october 1969 vegn abolida.

II.

Questa aboliziun entra en vigur ensemen cun la revisiun totala da la lescha davart las scolas popularas dal chantun Grischun (lescha da scola)³⁾.

1) DG 110.100

2) pagina ...

3) ...

Legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni (Legge scolastica)

del

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti gli art. 31 cpv. 1 e 89 cpv. 2 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

¹ La presente legge disciplina l'istruzione e l'educazione nella scuola popolare.

Oggetto, campo
d'applicazione

² La legge vale per le scuole pubbliche e, per quanto essa non preveda eccezioni, vale per analogia anche per le strutture per l'istruzione scolastica speciale, nonché per l'insegnamento privato e per le scuole private presso le quali è possibile adempiere all'obbligo scolastico.

Art. 2

¹ In considerazione della storica singolarità linguistico-culturale della collettività, la scuola popolare si impegna a educare gli allievi secondo valori cristiani, umanistici e democratici.

Obiettivi e settori
dell'istruzione

² La scuola popolare promuove la capacità di giudizio, le doti creative, le conoscenze e la disponibilità alla prestazione dei bambini e degli adolescenti. Li sostiene nello sviluppo di una propria personalità indipendente, nell'acquisizione di competenze sociali, nonché lungo il cammino verso un comportamento responsabile nei confronti del prossimo e dell'ambiente.

³ La scuola popolare sostiene e completa l'educazione familiare.

⁴ Nella scuola popolare, tutti gli allievi acquisiscono e sviluppano la loro identità culturale, nonché conoscenze e competenze fondamentali che permettono loro di apprendere per tutta la vita e di trovare il loro posto nella società e nella vita professionale.

⁵ L'istruzione impartita nella scuola popolare comprende in particolare la cura e la conoscenza della lingua scolastica, nonché competenze di base in altre lingue, matematica e scienze naturali, scienze sociali e umane, musica, arti visive e arti applicate, movimento e salute.

⁶ La scuola popolare tiene conto degli interessi e delle esigenze dei bambini e degli adolescenti con bisogni educativi speciali, con doti particolari e di lingua madre straniera.

II. Enti scolastici

Art. 3

Enti scolastici

¹ I comuni gestiscono la scuola popolare pubblica. Possono delegare questo compito a corporazioni di comuni.

² Possono inoltre essere gestite scuole private quali scuole autorizzate dal Cantone.

Art. 4

Collaborazione contrattuale

I comuni che non gestiscono una scuola popolare pubblica o non gestiscono tutti i gradi scolastici e che non partecipano a un ente scolastico garantiscono la frequenza della scuola popolare per i loro bambini attraverso accordi contrattuali con un altro ente scolastico.

III. Offerte scolastiche e di formazione

1. GRADI SCOLASTICI

Art. 5

Gradi della scuola popolare

¹ La scuola popolare è composta dalla scuola dell'infanzia, dalla scuola elementare e dalla scuola secondaria I.

² Il tempo necessario per l'adempimento dei gradi scolastici dipende dallo sviluppo individuale dell'allievo.

Art. 6

Scuola dell'infanzia

¹ La scuola dell'infanzia dura due anni.

² La scuola dell'infanzia promuove le capacità creative del bambino e il suo sviluppo fisico, intellettuale, sociale ed emotivo, ne arricchisce il bagaglio empirico e sperimentale e coltiva la sua capacità di esprimersi.

³ La frequenza della scuola dell'infanzia è di principio facoltativa. L'ente scolastico può dichiarare obbligatoria la frequenza della scuola dell'infanzia per bambini alloggiati.

Art. 7

Grado elementare

¹ Il grado elementare dura sei anni.

² Il grado elementare trasmette gli elementi fondamentali dell'istruzione. Esso crea le premesse per la frequenza dei gradi scolastici successivi.

Art. 8

¹ Il grado secondario I dura tre anni ed è suddiviso in scuola di avviamento pratico e scuola secondaria. Grado
secondario I

² La scuola di avviamento pratico approfondisce e amplia l'istruzione di base trasmessa dai gradi precedenti. Essa prepara a una formazione professionale.

³ La scuola secondaria approfondisce e amplia l'istruzione di base trasmessa dai gradi precedenti. Essa prepara alla formazione professionale e alle scuole superiori.

2. OBBLIGO SCOLASTICO, LUOGO DI FREQUENZA DELLA SCUOLA E CARATTERE GRATUITO**Art. 9**

¹ Tutti i bambini che risiedono stabilmente nel Cantone hanno il diritto di frequentare la scuola popolare pubblica. Diritto di
frequentare la
scuola, obbligo
scolastico

² È obbligatorio frequentare la scuola di grado elementare e di grado secondario I.

³ L'obbligo scolastico può essere adempito anche presso strutture per l'istruzione scolastica speciale, in scuole private o attraverso l'insegnamento privato.

Art. 10

Ogni bambino frequenta la scuola del comune nel quale risiede stabilmente con il consenso dei titolari dell'autorità parentale. Luogo di
frequenza della
scuola

Art. 11

¹ I bambini che compiono il quinto anno d'età entro il 31 dicembre possono accedere alla scuola dell'infanzia all'inizio dell'anno scolastico del medesimo anno civile. Scolarizzazione,
anticipazione e
differimento
dell'obbligo
scolastico

² I bambini che compiono il settimo anno d'età entro il 31 dicembre accedono al grado elementare all'inizio dell'anno scolastico del medesimo anno civile.

³ Nell'interesse del bambino, l'accesso alla scuola dell'infanzia e al grado elementare può essere anticipato o ritardato di un anno.

Art. 12

¹ L'obbligo scolastico dura di norma nove anni scolastici. Gli allievi che portano a termine in anticipo l'insegnamento previsto dal programma didattico vengono prosciolti anticipatamente dall'obbligo scolastico. Durata
dell'obbligo
scolastico

² Il diritto di frequentare la scuola popolare cessa con l'adempimento dell'obbligo scolastico di nove anni oppure con il completamento anticipato della scuola popolare.

Art. 13

Carattere gratuito ¹ L'insegnamento nella scuola popolare pubblica nel luogo di frequenza della scuola è gratuito.

² Se la situazione lo richiede, gli enti scolastici sono tenuti a organizzare e finanziare il trasporto degli allievi.

Art. 14

Contributi dei titolari dell'autorità parentale
Dagli allievi o dai titolari dell'autorità parentale possono essere riscossi contributi adeguati, in particolare per:

- a) manifestazioni scolastiche speciali;
- b) particolari offerte di formazione nell'ambito delle materie opzionali;
- c) spese straordinarie per il materiale;
- d) gite scolastiche, escursioni, campi scuola;
- e) vitto e assistenza per strutture diurne di portata più ampia.

3. SCUOLE PRIVATE E INSEGNAMENTO PRIVATO**Art. 15**

Scuole private, obbligo di autorizzazione e vigilanza
¹ Le scuole private presso le quali può essere adempito l'obbligo scolastico necessitano di un'autorizzazione del Governo. Questa viene rilasciata se l'offerta di formazione corrisponde a quella della scuola popolare pubblica e se viene assolto il programma didattico.

² La vigilanza compete all'Ufficio.

Art. 16

Scuole private internazionali
Il Governo può autorizzare scuole private internazionali nelle quali l'insegnamento avviene principalmente in una lingua straniera, se per il resto il programma didattico viene assolto.

Art. 17

Insegnamento privato, obbligo di autorizzazione e vigilanza
¹ Sono considerati insegnamento privato l'insegnamento individuale e l'insegnamento in un gruppo che comprende al massimo quattro allievi.

² Per l'insegnamento privato è necessaria un'autorizzazione del Dipartimento. Questa viene rilasciata se l'offerta di formazione corrisponde a quella della scuola popolare pubblica e se viene assolto il programma didattico.

³ La vigilanza compete all'Ufficio.

Art. 18

Altre prestazioni
Gli allievi che frequentano una scuola privata o ai quali l'insegnamento viene impartito privatamente non possono far valere nei confronti del comune un diritto alle prestazioni messe a disposizione dalla scuola popolare pubblica.

IV. Organizzazione della scuola

1. CONDUZIONE E ORGANIZZAZIONE

Art. 19

Gli enti scolastici della scuola popolare emanano un regolamento scolastico. Principio

Art. 20

Per adempiere ai compiti operativi, gli enti scolastici possono istituire, da soli o insieme ad altri enti scolastici, delle direzioni scolastiche. Direzioni scolastiche

Art. 21

Nei limiti delle loro possibilità, gli enti scolastici sono tenuti a mettere a disposizione posti di pratica per gli istituti di formazione di insegnanti di ogni grado scolastico. Posti di pratica

2. ATTIVITÀ SCOLASTICA

Art. 22

¹ Gli allievi del grado elementare e del grado secondario I vengono assegnati a una classe. Classi

² Per ogni classe va designato un insegnante di classe.

Art. 23

¹ Il periodo scolastico annuale è di 39 settimane.

² Il Dipartimento fissa l'inizio dell'anno scolastico in accordo con altri Cantoni. Periodo scolastico, inizio dell'anno scolastico, vacanze

³ Il Dipartimento fissa le vacanze autunnali, di Natale e sportive. Le vacanze rimanenti vengono stabilite dagli enti scolastici.

Art. 24

¹ Le lezioni si tengono dal lunedì al venerdì. Lezioni

² Nel grado elementare e nel grado secondario I le unità d'insegnamento durano 45 minuti, nella scuola dell'infanzia durano 60 minuti.

³ In casi motivati, il Dipartimento può autorizzare eccezioni.

Art. 25

¹ Nella scuola dell'infanzia e nel grado elementare, l'orario fisso garantisce al mattino, da lunedì a venerdì, lezioni continue o un'assistenza gratuita. Orario fisso

² Nella scuola dell'infanzia l'orario fisso ammonta ad almeno tre ore consecutive. Nel grado elementare l'orario fisso ammonta ad almeno quattro lezioni consecutive.

³ Durante l'orario fisso, è obbligatorio frequentare le lezioni di insegnamento o l'assistenza.

Art. 26

Strutture diurne ¹ In caso di necessità, gli enti scolastici offrono ulteriori strutture diurne.

² Chi esercita l'autorità parentale è libero di scegliere se far frequentare le strutture diurne ai propri figli.

³ La legge sulla promozione dell'assistenza ai bambini complementare alla famiglia nel Cantone dei Grigioni del 18 maggio 2003 trova applicazione per analogia a offerte nel quadro di ulteriori strutture diurne conformemente alla legislazione scolastica.

Art. 27

Assenze, dispensa ¹ Gli enti scolastici possono concedere agli allievi congedi per un massimo di 15 giorni di scuola per ogni anno scolastico. Inoltre, possono stabilire che i titolari dell'autorità parentale sono autorizzati a scegliere liberamente al massimo tre di questi giorni come giorni di vacanza.

² L'Ufficio può concedere ulteriori congedi.

³ In casi motivati, l'Ufficio può dispensare temporaneamente degli allievi, del tutto o in parte, dalle lezioni.

3. CONTENUTI, PROGRAMMA DIDATTICO E TESTI DIDATTICI

Art. 28

Materie,
programma
didattico

¹ Il Governo stabilisce le materie obbligatorie, le materie opzionali e le materie d'opzione obbligatoria ed emana il programma didattico per i gradi della scuola popolare. Il programma didattico disciplina in modo vincolante gli obiettivi del grado e i contenuti fondamentali delle lezioni. Per singole materie, può fissare obiettivi vincolanti.

² Il programma didattico include la dotazione di ore, nonché la griglia oraria, che stabilisce il numero totale di unità d'insegnamento e il quadro per la loro ripartizione tra le materie. Su base annua, la dotazione di ore non può essere inferiore alla media dei Cantoni di lingua tedesca e dei Cantoni plurilingui.

Art. 29

Lingua scolastica ¹ Gli enti scolastici stabiliscono la lingua scolastica d'insegnamento nei limiti della Costituzione cantonale e della legge sulle lingue del Cantone dei Grigioni.

² Nelle scuole di lingua tedesca e italiana, la lingua in cui si svolge l'insegnamento è di principio la rispettiva lingua standard.

Art. 30

¹ Nel grado elementare devono essere insegnate quali lingue straniere almeno una lingua cantonale e l'inglese.

Insegnamento delle lingue straniere
1. Grado elementare

² La prima lingua straniera nelle scuole elementari di lingua romancia e italiana è il tedesco. La prima lingua straniera nelle scuole elementari di lingua tedesca è l'italiano.

³ L'insegnamento della prima lingua straniera inizia nella 3^a classe elementare, l'insegnamento dell'inglese inizia nella 5^a classe elementare.

⁴ Nelle scuole elementari di lingua tedesca, l'ente scolastico può decidere che

- a) venga insegnato il romancio al posto dell'italiano;
- b) romancio e italiano vengano offerti quali materie d'opzione obbligatoria.

⁵ L'ente scolastico può inoltre stabilire che in questi casi il romancio venga insegnato già a partire dalla 1^a classe del grado elementare.

Art. 31

¹ Nel grado secondario I devono essere insegnate quali lingue straniere almeno una lingua cantonale e l'inglese.

2. Grado secondario I

² Per le lingue nazionali non insegnate quali materie obbligatorie vanno messe a disposizione offerte adeguate.

Art. 32

Per promuovere le lingue cantonali italiano e romancio, il Governo può autorizzare il contemporaneo utilizzo di due lingue cantonali quali lingue scolastiche.

Scuole e classi bilingui

Art. 33

¹ Le Chiese riconosciute dallo Stato in base al diritto pubblico impartiscono a proprie spese agli allievi l'insegnamento della religione nella scuola popolare pubblica. A tale scopo, gli enti scolastici mettono loro a disposizione le aule gratuitamente.

Insegnamento della religione

² Prima dell'inizio dell'anno scolastico, chi esercita l'autorità parentale può annunciare per iscritto la disiscrizione, appellandosi alla libertà di credo e di coscienza.

Art. 34

¹ Il Governo stabilisce il materiale didattico obbligatorio o raccomandato.

Materiale didattico

² Il Cantone può pubblicare materiale didattico e versare sussidi per la riduzione del prezzo.

³ Il materiale didattico viene pubblicato nelle lingue tedesco, italiano e rumantsch grischun.

⁴ Il materiale didattico definito come obbligatorio viene pubblicato anche in idiomi romanci.

Art. 35

Mediateche

Gli enti scolastici creano mediateche proprie per gli allievi oppure provvedono affinché gli allievi possano ottenere libri adatti all'età e altri media da mediateche.

4. OFFERTE COMPLEMENTARI

Art. 36

Scuole secondarie di valle

Quale preparazione alla scuola media, nelle valli di lingua italiana il Governo può riconoscere delle scuole secondarie quali scuole secondarie di valle.

Art. 37

Classi e scuole destinate a ragazzi dotati di particolari talenti

¹ Gli enti scolastici possono promuovere in classi apposite gli allievi dotati di particolari talenti, segnatamente nello sport. La gestione di una classe per allievi dotati di particolari talenti necessita dell'autorizzazione del Governo.

² L'insegnamento nelle classi per allievi dotati di particolari talenti può divergere dalla griglia oraria, ma deve di principio rispettare il programma didattico.

³ Gli enti scolastici che non gestiscono classi per allievi dotati di particolari talenti sono tenuti a consentire la frequenza di una tale classe presso un altro ente scolastico.

⁴ L'ente scolastico di provenienza versa una tassa scolastica. Questa va concordata con l'ente scolastico della classe per allievi dotati di particolari talenti. Se i due enti scolastici non riescono ad accordarsi sulla tassa scolastica, quest'ultima viene stabilita dal Dipartimento.

Art. 38

Bambini alloggiati

¹ Gli enti scolastici mettono a disposizione offerte supplementari per allievi alloggiati.

² Il Governo stabilisce le prestazioni che gli enti scolastici devono fornire. Per l'istruzione scolastica di figli di persone ammesse provvisoriamente, richiedenti l'asilo o nomadi, può adottare disposizioni divergenti dalle disposizioni della legge scolastica.

Art. 39

In caso di necessità, gli enti scolastici possono creare offerte supplementari quali il lavoro sociale scolastico od offerte time-out. Offerte supplementari

5. PROMOZIONE E PASSAGGIO**Art. 40**

¹ Gli allievi del grado elementare e del grado secondario I vengono valutati regolarmente. Vengono considerati in particolare le prestazioni, l'evoluzione dell'apprendimento, nonché l'attitudine al lavoro e il comportamento sociale. Valutazione

² Alla fine di ogni semestre la valutazione avviene tramite una pagella, che può venire completata da un rapporto di apprendimento individuale.

³ Nella 1^a e nella 2^a classe elementare la valutazione può anche avvenire esclusivamente in forma di rapporto di apprendimento.

Art. 41

¹ In merito alla promozione decide, alla fine dell'anno scolastico, l'insegnante di classe, dopo consultazione degli altri insegnanti, sulla base del raggiungimento degli obiettivi di apprendimento, nonché sulla base dell'attitudine di apprendimento, di lavoro e del comportamento sociale dell'allievo. Promozione, passaggio

² Il passaggio dal grado elementare al grado secondario I avviene senza esame. La competenza per l'assegnazione adeguata alle capacità alla scuola di avviamento pratico o alla scuola secondaria spetta all'insegnante di classe.

6. PROVVEDIMENTI DI PEDAGOGIA SPECIALIZZATA**Art. 42**

¹ Gli allievi con bisogni educativi speciali hanno diritto a misure di pedagogia specializzata. Diritto

² Un bisogno educativo speciale è dato:

- a) per allievi che manifestamente non sono in grado, non sono più in grado o sono solo parzialmente in grado di seguire senza sostegno il programma didattico della scuola regolare;
- b) per allievi con grandi difficoltà manifeste nel comportamento, nella capacità di apprendimento o di prestazione, nonché nelle competenze linguistiche scritte e orali;
- c) per allievi colpiti da o a rischio di handicap fisico, mentale, psichico, linguistico, sensoriale o percettivo;
- d) per allievi particolarmente dotati.

³ Le disposizioni per allievi con bisogni educativi speciali conformemente al capoverso 2 lettere a – c valgono per analogia anche per bambini in età prescolare e per giovani dopo l'adempimento dell'obbligo scolastico, fino al compimento del 20° anno d'età.

Art. 43

Provvedimenti di pedagogia specializzata

¹ I provvedimenti di pedagogia specializzata si suddividono in provvedimenti a bassa e ad alta soglia.

² Sono provvedimenti a bassa soglia in particolare il sostegno integrativo e i provvedimenti pedagogico-terapeutici.

³ Sono provvedimenti ad alta soglia:

- a) l'insegnamento nel quadro dell'istruzione scolastica speciale;
- b) la relativa assistenza;
- c) i provvedimenti in caso di bisogni educativi speciali;
- d) l'assistenza stazionaria a bambini portatori di handicap gravi prima dell'ammissione alla scuola dell'infanzia.

Art. 44

Adeguamento del programma didattico

In virtù di una perizia psicopedagogica, gli allievi con bisogni educativi speciali possono beneficiare di un insegnamento secondo un programma didattico adattato.

Art. 45

Forme di istruzione e sostegno

¹ L'attuazione dei provvedimenti di pedagogia specializzata a bassa e ad alta soglia avviene di norma secondo forme di istruzione e di sostegno integrative.

² In casi motivati può avvenire anche in forma parzialmente integrativa quale l'insegnamento a gruppi o individuale, oppure in forma separativa in sezioni di strutture per l'istruzione scolastica speciale oppure all'interno di famiglie.

³ Se l'istruzione e il sostegno integrativi in una classe regolare risultano pregiudizievoli per l'allievo con bisogni educativi speciali oppure per la classe regolare, nel singolo caso è possibile prescindere dall'integrazione.

Art. 46

Garanzia dell'offerta di pedagogia specializzata

¹ L'ente scolastico garantisce l'offerta di pedagogia specializzata e la sua attuazione nel settore a bassa soglia.

² Il Cantone garantisce l'offerta di pedagogia specializzata e la sua attuazione nel settore ad alta soglia.

Art. 47

Disposizione

¹ La competenza di disporre provvedimenti di pedagogia specializzata nel settore a bassa soglia spetta all'ente scolastico.

² La competenza di disporre provvedimenti di pedagogia specializzata nel settore ad alta soglia spetta all'Ufficio.

Art. 48

¹ Il Governo stabilisce direttive relative all'offerta di pedagogia specializzata nel settore a bassa soglia. Pianificazione dell'offerta

² Sulla base di un'analisi del bisogno, stabilisce periodicamente la pianificazione dell'offerta nel settore ad alta soglia.

Art. 49

Il Dipartimento conferisce alle strutture per l'istruzione scolastica speciale riconosciute dei mandati di prestazioni. La base per i mandati di prestazioni è costituita dalla pianificazione dell'offerta. Mandati di prestazioni

7. PROMOZIONE DELLA SALUTE E ASSICURAZIONE

Art. 50

¹ Il servizio medico e il servizio dentistico scolastici vengono prestati nella scuola popolare secondo le istruzioni della Confederazione e del Cantone. Le visite di controllo sono obbligatorie. Servizio medico e servizio dentistico scolastici

² L'ente scolastico nomina il medico e il dentista scolastici. Esso organizza lo svolgimento di misure.

Art. 51

L'ente scolastico stipula a proprie spese le seguenti assicurazioni: Assicurazioni

- a) assicurazione degli allievi contro gli infortuni a scuola, durante manifestazioni scolastiche e lungo il percorso casa-scuola;
- b) assicurazione di responsabilità civile per il personale scolastico e per gli allievi durante l'attività scolastica.

V. Allievi

Art. 52

Gli allievi hanno diritto: Diritti

- a) all'istruzione secondo lo stato attuale delle conoscenze e secondo il programma didattico;
- b) al rispetto e al rafforzamento della loro personalità.

Art. 53

¹ Gli allievi adempiono ai loro doveri e partecipano in modo attivo e cooperativo all'attività scolastica. Doveri

² Gli allievi devono:

- a) frequentare le lezioni e le manifestazioni scolastiche;

- b) assumere la responsabilità per il proprio processo di apprendimento e la corresponsabilità per quello della classe, secondo la loro età;
- c) rispettare il regolamento della scuola.

Art. 54

Sanzioni disciplinari

¹ Gli insegnanti o il consiglio scolastico possono ordinare sanzioni disciplinari sensate dal profilo educativo nei confronti di allievi il cui comportamento dà adito a contestazioni.

² Gli allievi che disturbano in maniera importante in particolare le lezioni o l'attività scolastica, benché siano stati diffidati e i rispettivi titolari dell'autorità parentale siano stati informati, possono venire esclusi dalle lezioni tramite decisione del consiglio scolastico presa sulla base di un rapporto scritto dell'insegnante e di un rapporto dell'Ufficio.

VI. Insegnanti

1. ASSUNZIONE E DOVERI

Art. 55

Rapporto d'impiego

¹ Sono considerate insegnanti secondo le disposizioni seguenti le persone che insegnano nella scuola popolare. Le disposizioni relative agli insegnanti si applicano per analogia ai loro supplenti, nonché agli insegnanti e agli specialisti nel settore dei provvedimenti di pedagogia speciale.

² Gli insegnanti della scuola popolare pubblica sono assunti dall'ente scolastico con contratto di diritto pubblico.

³ Per quanto la presente legge e l'ordinanza non contengano prescrizioni in merito, gli enti scolastici disciplinano autonomamente le condizioni d'impiego. In via sussidiaria si applicano per analogia le disposizioni del diritto sul personale del Cantone.

Art. 56

Diritto all'insegnamento

Gli insegnanti devono disporre di un diploma riconosciuto conforme al grado o di un'autorizzazione all'insegnamento rilasciata dall'Ufficio.

Art. 57

Revoca del diritto all'insegnamento

¹ Se manca l'idoneità all'insegnamento, il Dipartimento può revocare il diritto all'insegnamento. Esso può annotare la revoca nel diploma di insegnante.

² In caso di sostanziali cambiamenti della situazione, il Dipartimento può annullare la revoca.

³ Il Dipartimento comunica al Segretariato generale della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione (CDPE) la revoca e la nuova concessione del diritto all'insegnamento.

Art. 58

¹ Gli insegnanti sono tenuti a istruire e sostenere gli allievi conformemente agli obiettivi e alle direttive della presente legge. Doveri, incarico professionale

² I compiti principali degli insegnanti includono in particolare:

- a) la preparazione, lo svolgimento e la valutazione delle lezioni;
- b) la garanzia della collaborazione interdisciplinare con altri insegnanti e specialisti;
- c) la partecipazione alla strutturazione, all'organizzazione e allo sviluppo della scuola;
- d) la prestazione di lavoro con i genitori e in team;
- e) il perfezionamento professionale autonomo;
- f) la frequenza di corsi di perfezionamento professionale dichiarati obbligatori dall'Ufficio, in particolare in caso di introduzione di nuove materie d'insegnamento;
- g) la partecipazione a manifestazioni scolastiche.

³ Dietro particolare indennizzo, gli insegnanti possono venire obbligati a svolgere, oltre alle lezioni obbligatorie ordinarie, le seguenti mansioni supplementari:

- a) assumere compiti richiesti dal mandato di educazione e istruzione, nonché dall'attività scolastica;
- b) impartire al massimo due lezioni supplementari a settimana.

Art. 59

Gli insegnanti hanno il diritto di strutturare liberamente le lezioni, nei limiti del programma didattico, delle istruzioni dell'Ufficio, delle direttive dell'ente scolastico, nonché del materiale didattico obbligatorio. Strutturazione delle lezioni

Art. 60

L'ente scolastico deve designare un supplente professionalmente adeguato per insegnanti che devono interrompere l'attività di insegnamento per oltre tre giorni. Supplenza

Art. 61

¹ Per un impiego a tempo pieno va prestato il seguente numero di unità d'insegnamento per settimana di scuola: Tempo pieno

- a) scuola dell'infanzia: 24 ore
- b) grado elementare: 29 lezioni
- c) grado secondario I: 29 lezioni

² Il volume d'impiego di un insegnante di classe del grado elementare e del grado secondario I si riduce di una lezione per settimana di scuola.

³ A partire dai 55 anni d'età, gli insegnanti assunti a tempo pieno hanno diritto a uno sgravio per anzianità.

Art. 62Perfezionamento
minimo annuale

Gli enti scolastici definiscono per i loro insegnanti e per i direttori l'entità minima del perfezionamento professionale da seguire ogni anno. Per insegnanti assunti a tempo pieno, tale entità non può essere inferiore a dieci mezzeggiornate di corso. Gli enti scolastici disciplinano l'assunzione dei costi dei corsi e delle spese.

Art. 63Congedo di
perfezionamento

¹ L'ente scolastico può concedere agli insegnanti un congedo di perfezionamento pagato.

² Per gli insegnanti che hanno insegnato per almeno dieci anni e con un volume d'impiego di almeno 20 lezioni settimanali nel grado elementare o nel grado secondario I, rispettivamente di 14 ore settimanali a livello di scuola dell'infanzia, il Cantone partecipa una volta ai costi di un congedo di perfezionamento di al massimo tre mesi.

2. STIPENDIO

Art. 64

Stipendio

¹ Lo stipendio degli insegnanti viene fissato dall'ente scolastico, nei limiti della legge e dell'ordinanza.

² Lo stipendio annuo degli insegnanti della scuola popolare pubblica comprende lo stipendio base e la tredicesima mensilità. La tredicesima mensilità ammonta a 1/12 dello stipendio annuo percepito.

³ Con lo stipendio sono indennizzati tutti i doveri conformemente all'articolo 58.

Art. 65Stipendio annuo
minimo

¹ Per gli insegnanti della scuola popolare pubblica valgono, in caso di impiego a tempo pieno conformemente all'articolo 61, le seguenti aliquote retributive minime (inclusa tredicesima mensilità):

	Minimo
a) scuola dell'infanzia:	
insegnante di scuola dell'infanzia	fr. 60 000
b) grado elementare:	
insegnanti di scuola elementare e specialisti	fr. 72 000
insegnanti con diploma in pedagogia speciale	fr. 79 000
c) grado secondario I:	
insegnanti di scuola di avviamento pratico e di scuola secondaria e insegnanti con diploma in pedagogia speciale	fr. 88 000
insegnanti specialisti con una o più di una	fr. 82 000

materia oppure con uno o più di un settore

² L'importo minimo dello scatto per anzianità di servizio più elevato ammonta al 142 per cento dello stipendio minimo.

³ Lo stipendio minimo per i direttori ammonta al 110 per cento dello stipendio minimo per il grado secondario I.

⁴ Le basi di stipendio minime corrispondono allo stato dell'indice nazionale dei prezzi al consumo di 104,2 punti (indice base dicembre 2005). Il Governo fissa la compensazione del rincaro secondo le disposizioni della legge sul rapporto di lavoro dei collaboratori del Cantone dei Grigioni.

VII. Titolari dell'autorità parentale

Art. 66

¹ Nel quadro della presente legge sono considerate titolari dell'autorità parentale le persone alle quali spetta l'autorità parentale sul bambino in questione. Diritti

² I titolari dell'autorità parentale vengono regolarmente informati sul comportamento e sulle prestazioni dei bambini per i quali esercitano l'autorità parentale. Essi hanno diritto a essere informati dagli insegnanti, dalle autorità scolastiche e dai servizi in merito a dati e questioni che riguardano i bambini per i quali esercitano l'autorità parentale.

³ I titolari dell'autorità parentale possono inoltre richiedere la rettifica di dati personali non corretti, la cancellazione di dati personali non necessari o elaborati illecitamente, nonché il blocco di dati personali degni di protezione dei bambini per i quali esercitano l'autorità parentale.

⁴ Durante l'anno scolastico, l'ente scolastico svolge almeno due giornate delle porte aperte, che permettono, segnatamente ai titolari dell'autorità parentale, di vedere quanto viene fatto a scuola.

Art. 67

¹ I titolari dell'autorità parentale sono i primi responsabili per l'educazione e per la regolare frequenza scolastica dei bambini per i quali esercitano l'autorità parentale, per l'adempimento del loro obbligo scolastico e per i compiti a ciò correlati. Doveri

² I titolari dell'autorità parentale intrattengono un rapporto di cooperazione con insegnanti e autorità scolastiche. Essi possono venire obbligati a cooperare a decisioni importanti che riguardano individualmente il bambino per il quale esercitano l'autorità parentale e a partecipare a colloqui preparatori.

³ I titolari dell'autorità parentale informano gli insegnanti sul comportamento dei bambini e sugli eventi accaduti nel loro ambiente, per quanto siano rilevanti per la scuola.

VIII. Finanziamento delle scuole

1. PRINCIPIO

Art. 68

Assunzione dei costi
1. Da parte degli enti scolastici

Gli enti scolastici assumono i costi per la scuola popolare pubblica, per quanto la legislazione non preveda che vengano assunti da altri.

Art. 69

2. In caso di scuole private e insegnamento privato

Il Cantone e gli enti scolastici non sono tenuti ad assumere i costi dell'insegnamento privato e delle scuole private.

Art. 70

Capacità finanziaria, compensazione del rincaro

¹ La base per la graduazione dei contributi del Cantone secondo la capacità finanziaria dei comuni è costituita dalle seguenti aliquote:

- | | | |
|----|-----------------------------------|--------------|
| a) | Classe di capacità finanziaria 1: | 20 per cento |
| b) | Classe di capacità finanziaria 2: | 28 per cento |
| c) | Classe di capacità finanziaria 3: | 37 per cento |
| d) | Classe di capacità finanziaria 4: | 46 per cento |
| e) | Classe di capacità finanziaria 5: | 55 per cento |

² I contributi del Cantone corrispondono all'anno di base 2009. Il Governo fissa la compensazione del rincaro secondo le disposizioni della legge sul rapporto di lavoro dei collaboratori del Cantone dei Grigioni.

2. CONTRIBUTI DEL CANTONE E DEGLI ENTI SCOLASTICI

Art. 71

Forfetaria per la scuola regolare

¹ Il Cantone versa agli enti scolastici della scuola popolare pubblica una forfetaria annuale per ogni allievo.

² Le aliquote di base per le forfetarie ammontano a:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | per la scuola dell'infanzia e il grado elementare: | fr. 5 000 |
| b) | per il grado secondario I: | |
| | scuola di avviamento pratico | fr. 7 900 |
| | scuola secondaria | fr. 7 400 |

³ Le aliquote di base vanno moltiplicate per la percentuale della classe di capacità finanziaria del comune.

Art. 72

¹ Gli enti scolastici ricevono una forfetaria annuale per allievo, non appena hanno istituito direzioni scolastiche. La forfetaria è vincolata all'adempimento di condizioni minime riguardo all'assunzione, alla formazione e ai doveri conformemente all'ordinanza.

Forfetaria per direzioni scolastiche

² La forfetaria per allievo ammonta a 300 franchi.

³ Il Cantone può promuovere la formazione e il perfezionamento di direttori scolastici in particolare organizzando corsi e versando sussidi una tantum fino a un massimo di 5 000 franchi per direttore scolastico.

Art. 73

¹ Gli enti scolastici in ubicazioni discoste e con meno di 66 allievi nel grado elementare e nel grado secondario I ricevono ogni anno una forfetaria supplementare per allievo. Ne sono esclusi gli allievi delle classi per allievi dotati di particolari talenti.

Forfetaria supplementare
1. Per piccole scuole

² Le aliquote di base delle forfetarie supplementari per piccole scuole ammontano per scuole del grado elementare a partire da 5 allievi ad al massimo 12 000 franchi e per scuole del grado secondario I a partire da 17 allievi ad al massimo 3 000 franchi per allievo. Esse diminuiscono con l'aumento del numero di allievi.

³ Le aliquote di base vanno moltiplicate per la percentuale della classe di capacità finanziaria del comune.

Art. 74

¹ Gli enti scolastici con classi per allievi dotati di particolari talenti ricevono ogni anno una forfetaria supplementare di 4 000 franchi per allievo di tale classe.

2. Per classi per allievi dotati di particolari talenti

² Il Governo può adeguare al rincaro il contributo.

Art. 75

¹ Per offerte supplementari conformemente al programma didattico di scuola secondaria, la scuola secondaria di valle riceve ogni anno una forfetaria supplementare di 2 850 franchi per lezione specifica computabile.

3. Per scuole secondarie di valle

² Se viene gestita una 3^a classe secondo le disposizioni della Confederazione per le scuole di maturità, la scuola secondaria di valle riceve ogni anno una forfetaria supplementare di 11 500 franchi per allievo con domicilio nel Cantone.

³ Il Governo può adeguare al rincaro le forfetarie supplementari.

Art. 76

Forfetaria per pedagogia specializzata nel settore a bassa soglia

¹ Il Cantone partecipa con una forfetaria annua per allievo ai costi degli enti scolastici per l'offerta di pedagogia specializzata nel settore a bassa soglia.

² L'aliquota di base per allievo ammonta a 1 200 franchi.

³ L'aliquota di base va moltiplicata per la percentuale della classe di capacità finanziaria del comune.

Art. 77

Offerta di pedagogia specializzata nel settore ad alta soglia

¹ Il Cantone si assume i costi per l'offerta di pedagogia specializzata nel settore ad alta soglia.

² Il Governo può decidere una partecipazione ai costi da parte dell'ente scolastico per ogni allievo interessato. La partecipazione ai costi non può superare il 25 per cento dei costi cantonali annui medi per allievo.

³ Il Cantone può prevedere una partecipazione finanziaria dei titolari dell'autorità parentale per il vitto e l'assistenza.

Art. 78

Domicilio fuori Cantone, strutture fuori Cantone

Il finanziamento delle prestazioni per allievi domiciliati in un altro Cantone e delle prestazioni di strutture stazionarie situate fuori Cantone, nonché di strutture per l'istruzione scolastica speciale in forma di externato situate fuori Cantone si conforma alla Convenzione intercantonale per le istituzioni sociali (CIIS) del 13 dicembre 2002.

Art. 79

Contributi
1. Per l'istruzione scolastica speciale

¹ Il Cantone versa contributi all'attività di strutture per l'istruzione scolastica speciale. Questi corrispondono al massimo ai costi computabili non coperti da terzi, in ogni caso non superano il disavanzo rimanente.

² Il versamento di contributi è vincolato all'adempimento dei mandati di prestazioni.

³ In singoli casi il Cantone può anche versare contributi a specialisti.

Art. 80

2. Per offerte per bambini alloglotti

¹ Il Cantone versa alle offerte per allievi alloglotti secondo l'articolo 38 un contributo di 15 franchi per ogni unità d'insegnamento riconosciuta e impartita.

² I comuni sul cui territorio si trovano centri di accoglienza e di transito per richiedenti l'asilo e rifugiati ricevono, per tutti i gradi della scuola popolare, contributi per un importo di 35 franchi per unità d'insegnamento riconosciuta e impartita.

³ Il Governo può adeguare al rincaro i contributi.

Art. 81

Il Cantone può assumersi i costi per la scolarizzazione di bambini ammessi provvisoriamente e dei figli di nomadi. Il Dipartimento disciplina i dettagli caso per caso.

3. Per nomadi e persone ammesse provvisoriamente

Art. 82

¹ Il Governo può versare contributi agli enti scolastici per esperimenti scolastici conformemente all'articolo 88.

4. Per esperimenti scolastici e per lo sviluppo della scuola

² Per sostenere progetti di sviluppo della scuola, il Governo può concedere agli enti scolastici partecipanti un aumento della forfetaria scolastica ordinaria conformemente all'articolo 71 fino a un massimo del 30 per cento per allievo coinvolto.

Art. 83

Il Cantone versa contributi ai costi computabili del perfezionamento professionale obbligatorio, nonché per il congedo di perfezionamento conformemente all'articolo 63.

5. Per il perfezionamento professionale degli insegnanti

Art. 84

¹ Il Cantone versa agli enti scolastici contributi in misura dei costi di trasporto computabili per trasporti di allievi effettuati in modo efficiente. In singoli casi il Dipartimento può aumentare i contributi, se un adeguamento della struttura della scuola comporta risparmi per il Cantone.

6. Per i costi di trasporto

² Se per parte dell'anno scolastico si può pretendere che l'allievo effettui il percorso casa-scuola, nei calcoli va considerata solo la parte che non può essere ragionevolmente pretesa.

³ I costi di trasporto computabili vanno moltiplicati per la percentuale della capacità finanziaria del comune.

Art. 85

I contributi del Cantone, degli enti scolastici e dei titolari dell'autorità parentale per ulteriori strutture diurne si conformano alla legge sulla promozione dell'assistenza ai bambini complementare alla famiglia nel Cantone dei Grigioni del 18 maggio 2003.

7. Per strutture diurne

Art. 86

Il Cantone versa sussidi edilizi alle strutture per l'istruzione scolastica speciale rifacendosi per analogia alle disposizioni contenute nella legge per l'integrazione sociale e professionale di persone disabili (legge sull'integrazione dei disabili; LIDis) del Cantone dei Grigioni.

Sussidi edilizi per l'istruzione scolastica speciale

Art. 87

Forfetaria supplementare per l'insegnamento delle lingue straniere nel grado secondario I

¹ Il Cantone versa una forfetaria supplementare di 500 franchi per allievo e per settimana alle spese per la messa a disposizione di offerte idonee per l'insegnamento delle lingue nazionali che non vengono insegnate quali materie obbligatorie.

² Il Governo può adeguare al rincaro la forfetaria supplementare.

IX. Istanze e vigilanza**1. AUTORITÀ CANTONALI****Art. 88**

Governo

¹ Il Governo vigila sull'istruzione e sull'educazione nella scuola popolare.

² Il Governo può autorizzare progetti di sviluppo della scuola sovraordinati, nonché, in accordo con l'ente scolastico, esperimenti scolastici limitati nel tempo e nei luoghi che divergono dalle disposizioni della presente legge.

³ Nel campo d'applicazione della presente legge, il Governo decide in merito alla stipulazione di accordi di diritto amministrativo, in particolare in merito ad accordi sulle tasse scolastiche, nonché ad accordi sulla collaborazione e il coordinamento con altri Cantoni e con l'estero, incluso il relativo finanziamento.

Art. 89

Dipartimento,
Ufficio

¹ Il Dipartimento provvede all'esecuzione della legge. Esso stabilisce le condizioni quadro per lo sviluppo scolastico generale, per la garanzia della qualità della scuola, nonché per la gestione e l'organizzazione delle scuole.

² L'Ufficio esercita la vigilanza sulle scuole e le sostiene.

Art. 90

Ispettorato,
Servizio psicologico scolastico
e altri servizi

¹ Nelle regioni linguistiche l'Ufficio offre prestazioni particolari per l'adempimento dei compiti. Esso dirige l'Ispettorato, il Servizio psicologico scolastico e altri servizi della cui offerta di base fanno parte in particolare i compiti seguenti:

- a) vigilanza sulle scuole popolari pubbliche e private, nonché sull'insegnamento privato;
- b) esecuzione e consulenza nel settore della pedagogia speciale e dell'integrazione;
- c) esame della qualità e garanzia della stessa nelle singole scuole popolari;
- d) elaborazione di questioni scolastiche generali;
- e) consulenza, accertamento, rapporto e proposta da parte del servizio psicologico scolastico;

- f) diagnosi, terapia e valutazione nel settore dei provvedimenti di pedagogia specializzata, nonché di altri servizi operanti nel settore dei bambini e degli adolescenti;
- g) consulenza di insegnanti, titolari dell'autorità parentale, direzioni e autorità scolastiche;

² L'Ufficio può delegare compiti a terzi o chiamarli a consulto.

³ Le prestazioni dell'Ispettorato, del Servizio psicologico scolastico e degli altri servizi sono gratuite nei limiti dell'offerta di base. Per prestazioni più estese possono essere richiesti contributi alle spese.

2. AUTORITÀ COMUNALI

Art. 91

¹ Ogni ente scolastico nomina secondo le proprie direttive un consiglio scolastico, composto da almeno tre membri. Consiglio scolastico

² Al consiglio scolastico competono la direzione e la vigilanza sulla scuola. Esso attua gli atti normativi e i decreti cantonali, per quanto in base alla legislazione o al regolamento scolastico non sia competente un altro organo. Esso rappresenta le scuole verso l'esterno.

X. Rimedi legali

Art. 92

Il Dipartimento è autorizzato ad agire a spese degli enti scolastici al posto del consiglio scolastico o della direzione scolastica, se questi non adempiono ai loro doveri nell'esecuzione della presente legge. Esecuzione sostitutiva

Art. 93

Il Dipartimento ha il diritto di ridurre i contributi cantonali a un ente scolastico o a una struttura per l'istruzione scolastica speciale, se non adempie ai propri doveri conformemente alla presente legge. Riduzioni dei contributi

Art. 94

¹ I provvedimenti di autorità comunali in questioni concernenti la scuola possono essere impugnati entro dieci giorni dinanzi al consiglio scolastico. Vie legali

² Provvedimenti e decisioni del consiglio scolastico in questioni concernenti la scuola possono essere impugnati entro dieci giorni dinanzi al Dipartimento, se la legge non stabilisce altrimenti.

³ Decisioni di attribuzione negative e decisioni concernenti la mancata promozione e la promozione possono essere impugnate entro dieci giorni dinanzi all'Ufficio. L'Ufficio può prevedere una procedura di riesame spe-

ziale. Le decisioni dell'Ufficio possono essere impugnate entro dieci giorni dinanzi al Tribunale amministrativo.

⁴ Le decisioni dell'Ufficio sulla disposizione e sulla revoca di provvedimenti di pedagogia specializzata nel settore ad alta soglia possono essere impugnate entro dieci giorni dinanzi al Tribunale amministrativo.

Art. 95

Disposizione
penale

Chi viola intenzionalmente o per negligenza l'articolo 67 della presente legge è punito dall'autorità competente dell'ente scolastico con la multa fino a 5 000 franchi.

XI. Disposizioni finali

Art. 96

Esecuzione
1. Governo

Il Governo emana le necessarie disposizioni esecutive, in particolare riguardo a:

- a) collaborazione contrattuale tra enti scolastici;
- b) ammissione e proscioglimento dalla scuola;
- c) organizzazione e conduzione di scuole;
- d) attività scolastica;
- e) promozione e passaggio;
- f) provvedimenti di pedagogia specializzata;
- g) promozione della salute e assicurazione;
- h) presupposti d'assunzione, doveri e stipendio degli insegnanti;
- i) finanziamento delle scuole;
- j) istanze e vigilanza

Art. 97

2. Dipartimento

Il Dipartimento può emanare istruzioni, in particolare riguardo a:

- a) posti di tirocinio;
- b) inizio dell'anno scolastico, periodo scolastico e vacanze;
- c) assenze e dispensa dalle lezioni;
- d) classi e scuole per allievi dotati di particolari talenti;
- e) pagelle e promozione
- f) ammissione di insegnanti privi di diploma conforme al grado;
- g) contributi ai costi di trasporto;
- h) finanziamento di strutture per l'istruzione scolastica speciale;
- i) perfezionamento professionale degli insegnanti;
- j) offerte per bambini alloglotti;
- k) provvedimenti di pedagogia specializzata dopo l'adempimento dell'obbligo scolastico;
- l) programma indicativo dei locali per gli edifici.

Art. 98

Con l'entrata in vigore della presente legge, all'insegnante viene garantito caso per caso l'importo dello stipendio precedente riferito a un impiego a tempo pieno.

Garanzia dello stipendio precedente

Art. 99

¹ Con l'entrata in vigore della presente legge sono abrogati i seguenti atti normativi:

Abrogazione del diritto previgente

- a) legge sulle scuole dell'infanzia del Cantone dei Grigioni (legge sulle scuole dell'infanzia) del 17 maggio 1992;
- b) legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni (legge scolastica) del 26 novembre 2000;
- c) legge sulla promozione delle persone andicappate (legge sugli andicappati) del 18 febbraio 1979.

² Se atti normativi vigenti rimandano a disposizioni che vengono sostituite dalla presente legge, trovano applicazione le corrispondenti disposizioni della presente legge.

Art. 100

La legge sulla promozione dell'assistenza ai bambini complementare alla famiglia nel Cantone dei Grigioni del 18 maggio 2003 è modificata come segue:

Modifica del diritto previgente

Art. 2 titolo marginale e cpv. 2 lett. a

² Dal campo d'applicazione della presente legge sono esclusi:

- a) **abrogata**

Campo d'applicazione
1. In generale

Art. 2a

¹ Se gli enti scolastici mettono a disposizione offerte di assistenza nel quadro della legislazione scolastica, si applicano per analogia le disposizioni della presente legge, fatta eccezione per l'articolo 9 capoverso 1 lettere b, c, e, nonché g.

2. Ulteriori strutture diurne conformemente alla legislazione sulla scuola

² Le ulteriori strutture diurne devono di principio soddisfare i medesimi requisiti qualitativi previsti per l'assistenza ai bambini complementare alla famiglia.

³ Se ulteriori strutture diurne vengono messe a disposizione nel quadro della scuola, in considerazione delle circostanze concrete è possibile divergere dalle direttive dell'assistenza ai bambini complementare alla famiglia, purché possa essere garantita un'offerta qualitativamente sufficiente.

⁴ I comuni armonizzano tra loro le offerte di assistenza complementare alla famiglia e alla scuola.

Art. 101

Sussidi edilizi nel settore della scuola popolare

Sussidi concessi in via definitiva in relazione a progetti di costruzione nel settore della scuola popolare vengono versati secondo il diritto previgente, se i conteggi vengono presentati entro tre anni dall'entrata in vigore della presente legge.

Art. 102

Diritto transitorio

I procedimenti pendenti al momento dell'entrata in vigore della presente legge vengono portati a termine secondo il diritto previgente.

Art. 103

Referendum, entrata in vigore

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Ordinanza d'esecuzione della legge scolastica

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale ¹⁾,
visto il messaggio del Governo del xx.xx.2011 ²⁾,

decide:

I.

L'ordinanza d'esecuzione della legge scolastica del 31 maggio 1961 è abrogata.

II.

La presente abrogazione entra in vigore con la revisione totale della legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni (legge scolastica). ³⁾

¹⁾ CSC 110.100

²⁾ pagina ...

³⁾ ...

Ordinanza concernente il Servizio psicologico scolastico nel Cantone dei Grigioni

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale¹⁾,
visto il messaggio del Governo del xx.xx.2011²⁾,

decide:

I.

L'ordinanza concernente il Servizio psicologico scolastico nel Cantone dei Grigioni del 27 maggio 1993 è abrogata.

II.

La presente abrogazione entra in vigore con la revisione totale della legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni (legge scolastica).³⁾

¹⁾ CSC 110.100

²⁾ pagina ...

³⁾ ...

Ordinanza sullo stipendio degli insegnanti di scuola popolare e di scuola dell'infanzia nel Cantone dei Grigioni (OSIns)

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale¹⁾,
visto il messaggio del Governo del xx.xx.2011²⁾,

decide:

I.

L'ordinanza sullo stipendio degli insegnanti di scuola popolare e di scuola dell'infanzia nel Cantone dei Grigioni (OSIns) del 1° dicembre 1965 è abrogata.

II.

La presente abrogazione entra in vigore con la revisione totale della legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni (legge scolastica).³⁾

1) CSC 110.100

2) pagina ...

3) ...

Ordinanza sulle scuole secondarie di valle con possibile preistruzione liceale

Abrogazione del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 della Costituzione cantonale¹⁾,
visto il messaggio del Governo del xx.xx.2011²⁾,

decide:

I.

L'ordinanza sulle scuole secondarie di valle con possibile preistruzione liceale del 3 ottobre 1969 è abrogata.

II.

La presente abrogazione entra in vigore con la revisione totale della legge per le scuole popolari del Cantone dei Grigioni (legge scolastica).³⁾

¹⁾ CSC 110.100

²⁾ pagina ...

³⁾ ...

Geltendes Recht

Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz)

Vom Volke angenommen am 17. Mai 1992¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung des Kindes. Er fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und seine körperliche, geistige und soziale Entwicklung, bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt und pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen. Zweck des Kindergartens

² Der Kindergarten bemüht sich auch um die Integration behinderter und die Assimilation fremdsprachiger Kinder.

³ Er bereitet das Kind auf den Schuleintritt vor, ohne das Arbeitsprogramm des Schulunterrichts vorwegzunehmen.

Art. 2

¹ Kindergärten, die von den Gemeinden oder im Auftrag und anstelle von Gemeinden von privatrechtlichen gemeinnützigen Institutionen im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 dieses Gesetzes geführt werden, gelten als vom Kanton anerkannte Kindergärten. Anerkannte Kindergärten

² Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für anerkannte Kindergärten mit öffentlich-rechtlicher oder mit privatrechtlicher Trägerschaft.

Art. 3

¹ Jedes Kind ist berechtigt, während mindestens eines Jahres vor dem Schuleintritt einen Kindergarten zu besuchen. Kindergartenbesuch
a) Anspruch

² Auf die Interessen und Bedürfnisse fremdsprachiger und behinderter Kinder ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

¹⁾ B vom 10. September 1991, 259; GRP 1991/92, 614

³ ¹⁾Über Ausnahmen bezüglich der Aufnahme behinderter Kinder in den Kindergarten entscheidet nach Anhören der Eltern, der Kindergartenlehrperson und der Kindergarteninspektorin die Kindergartenkommission.

Art. 4

b) Freiwilligkeit

¹ Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

² Der Eintritt soll auf Beginn des Kindergartenjahres und der Besuch regelmässig erfolgen.

Art. 5

c) Unentgeltlichkeit

Der Besuch des Kindergartens ist unentgeltlich.

Art. 6

Schularztdienst/
Schulzahnpflege

¹ Der schulärztliche und schulzahnärztliche Dienst ist in den anerkannten und nicht anerkannten Kindergärten sicherzustellen. Die Verordnungen über den schulärztlichen Dienst²⁾ und über die Schulzahnpflege³⁾ in der Volksschule finden sinngemäss Anwendung.

² Kontrolluntersuchungen sind für all jene Kinder obligatorisch, die im Jahre ihres Eintritts nicht bereits privatärztlich untersucht worden sind.

Art. 7

Schulpsychologischer Dienst

¹ ⁴⁾Mit Einwilligung der Eltern kann der Schulpsychologische Dienst von Kindergartenlehrpersonen oder von Kindergartenbehörden zu Abklärungen und Beratungen beigezogen werden.

² Die Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst⁵⁾ gilt für den Kindergarten sinngemäss.

Art. 8

Jährliche und wöchentliche Kindergartenzeit

¹ Die jährliche Kindergartenzeit entspricht in der Regel der Schuldauer der Primarschule in der betreffenden Gemeinde.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

²⁾ BR 421.800

³⁾ BR 421.850

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

⁵⁾ BR 421.050

² Die wöchentliche Kindergartenzeit für die Kinder beträgt mindestens 8 und höchstens 20 Stunden. Über Ausnahmen entscheidet das Erziehungsdepartement.

³ Über die Festlegung der Kindergartenzeit gemäss Absatz 1 und 2 entscheidet die Trägerschaft.

Art. 9

¹ Eine Kindergartenabteilung darf nicht weniger als 5 und dauernd nicht mehr als 25 Kinder umfassen. Wenn ein oder mehrere fremdsprachige, behinderte oder anderweitig intensiv betreuungsbedürftige Kinder in einen Kindergarten aufgenommen werden, ist die höchstzulässige Kinderzahl angemessen zu reduzieren. Kinderzahl

² Über Ausnahmen entscheidet das Erziehungsdepartement.

Art. 10

¹ Die Kinder besuchen in der Regel den Kindergarten der Gemeinde, in der sie sich mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters dauernd aufhalten. Kindergartenort

² Auf Gesuch des gesetzlichen Vertreters und mit Zustimmung der Wohngemeinde kann ein Kind in den Kindergarten einer Nachbargemeinde aufgenommen werden, wenn der Kindergartenbesuch durch einen kürzeren oder weniger beschwerlichen oder weniger gefährlichen Weg wesentlich erleichtert wird. Die beteiligten Gemeinden einigen sich über ein allfälliges Kindergartengeld, das die Wohngemeinde zu entrichten hat. In Streitfällen entscheidet das Erziehungsdepartement über Zuweisung und Kindergartengeld.

II. ¹⁾Kindergartenlehrpersonen

Art. 11 ²⁾

¹ Als Lehrperson kann angestellt werden, wer im Besitz eines Bündner Diploms, eines schweizerisch anerkannten Ausbildungsabschlusses oder einer vom Amt erteilten Lehrbewilligung ist. Anstellungsver-
voraussetzungen

² ... ³⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss Art. 26 Gesetz über die pädagogische Hochschule; BR 427.200; tritt am 1. Januar 2006 in Kraft

³⁾ Aufgehoben gemäss Art. 26 Gesetz über die pädagogische Hochschule; BR 427.200; tritt am 1. Januar 2006 in Kraft

Art. 12Entzug der
Unterrichts-
berechtigung

¹ ¹⁾Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

² ²⁾Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

³ ... ³⁾

Art. 13 ⁴⁾Übungskinder-
gärten

Die Regierung kann zur Gewährleistung des für die Kindergartenlehrpersonenausbildung vorgeschriebenen Faches «Kindergarten-Praxis» Vereinbarungen mit Trägern von Kindergärten abschliessen und diesen im Rahmen des Voranschlages Beiträge ausrichten.

Art. 14 ⁵⁾

Wahl, Verfahren

Die Kindergartenlehrperson ist Angestellte der Trägerschaft des Kindergartens. Die Anstellung richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Trägerschaft.

¹⁾ Fassung gemäss Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 25. April 2006; AGS 2006, KA 2006_1796; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 25. April 2006; AGS 2006, KA 2006_1796; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3314, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

Art. 15¹⁾

Die Kindergartenlehrperson führt den Kindergarten entsprechend den in Artikel 1 umschriebenen Zielsetzungen und in Absprache mit der zuständigen Kindergarteninspektorin sowie mit der Trägerschaft. Pflichten

Art. 16²⁾

Die Trägerschaft des Kindergartens kann die Doppelbesetzung von Kindergartenlehrpersonen-Stellen bewilligen. Dem Kanton dürfen aus einer solchen Anstellung keine höheren Lasten erwachsen als bei einer ungeteilten Besetzung der Stelle. Doppelbesetzung von Kindergartenlehrpersonen-Stellen

Art. 17³⁾

¹ Die Kindergartenlehrperson wird von der Trägerschaft aufgrund der erteilten Jahresstunden besoldet. Besoldung

² ⁴⁾ Der Grosse Rat setzt die Mindestbesoldung in der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV) fest. Die jährliche Mindestbesoldung ohne 13. Monatslohn ist im Rahmen von 50 000 Franken bis 78 000 Franken festzulegen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102,4 Punkten (Basisindex Dezember 2005).

Art. 18

¹ ⁵⁾ Für Kindergartenlehrpersonen, die ihre Tätigkeit länger als eine Woche aussetzen, sind wenn möglich Stellvertreterinnen einzusetzen. Stellvertretung

² Die Entschädigung der Stelleninhaberin und der Stellvertreterin ist Sache der Trägerschaft.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 9. Dezember 2008; B vom 1. Oktober 2008, Budget 2009, A96; GRP 2008/2009, 400; mit RB vom 20. April 2009 auf Beginn des Kindergartenjahres 2009/2010 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

³ ¹⁾ Der Kanton kann für Stellvertretungen im Zusammenhang mit der beruflichen Fortbildung der Stelleninhaberin während einer von ihm festgesetzten Höchstdauer Beiträge an die vertretene Kindergartenlehrperson und deren Stellvertreterin in der Höhe von 10 bis 50 Prozent der anrechenbaren Kosten leisten.

Art. 19

Fortbildung

¹ ²⁾ Der Kanton kann die Fortbildung der Kindergartenlehrpersonen namentlich durch Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von Beiträgen fördern. Er kann die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen obligatorisch erklären.

² Der Grosse Rat bestimmt den Kredit im Voranschlag.

³ Näheres regelt die Regierung.

III. Leitung des Kindergartens, Aufsicht und Beratung

Art. 20

Aufsichtorgane

Die Aufsicht über die Kindergärten wird ausgeübt durch

1. die Kindergartenkommissionen
2. die Kindergarteninspektorinnen
3. die Abteilung Volksschule/Kindergarten
4. das Erziehungsdepartement
5. die Regierung

Art. 21

Kindergartenkommission

Jede Trägerschaft bestimmt eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende, für die Leitung und Beaufsichtigung des Kindergartens verantwortliche Kindergartenkommission. Mit den Aufgaben der Kindergartenkommission kann auch der Schulrat der Gemeinde betraut werden.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

Art. 22

¹ ¹⁾Die Regierung wählt für die Beratung der Kindergartenlehrpersonen und Trägerschaften sowie für die Beaufsichtigung der Kindergärten Kindergarteninspektorinnen. Kindergarteninspektorin

² ²⁾Zur Beratung der Kindergartenlehrpersonen bei speziellen Führungs- und Beziehungsproblemen, die eine heilpädagogische oder psychologische Hilfeleistung erfordern, kann der Schulpsychologische Dienst oder im Einvernehmen mit der zuständigen Kindergarteninspektorin in begründeten Fällen eine andere Fachinstanz beigezogen werden.

³ Näheres bestimmt die Regierung in einer besonderen Verordnung.

Art. 23

Die Abteilung Volksschule/Kindergarten bearbeitet alle Aufgaben des Kantons im Bereich der Kindergärten, soweit diese nicht anderen Organen übertragen sind. Abteilung Volksschule/ Kindergarten

Art. 24

¹ Die Oberaufsicht wird durch die Regierung ausgeübt.

² Zuständiges Departement ist das Erziehungsdepartement. Es trifft die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Verfügungen und Entscheide. Regierung, Erziehungsdepartement

Art. 25³⁾

¹ Entscheide der Kindergartenkommission in Kindergartenangelegenheiten kann der unmittelbar Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung an die von der Gemeinde zu bezeichnende Behörde weiterziehen. Rechtsweg

² Entscheide in Kindergartenangelegenheiten können innert 30 Tagen an das Departement weitergezogen werden.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3314, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

IV. Pflichten der Kindergartenträger, Finanzierung der Kindergärten

Art. 26

Pflichten und Leistungen der Gemeinden

¹ Die Wohngemeinde ermöglicht jedem Kind den Besuch eines Kindergartens während mindestens eines Jahres vor dem Schuleintritt.

² Gemeinden, die keinen eigenen Kindergarten führen und keinem Kindergarten-Gemeindeverband angehören, stellen den Kindergartenbesuch ihrer Kinder auf vertraglicher Grundlage sicher.

³ Die Gemeinden stellen die für die Führung der Kindergärten erforderlichen Räume und Einrichtungen auf ihre Kosten zur Verfügung. Sie halten sich dabei an die vom Erziehungsdepartement zu erlassende Wegleitung für den Bau und die Einrichtung von Kindergärten.

⁴ Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Gemeinden für den Transport der Kinder zum Kindergarten besorgt.

⁵ Das für die Führung des Kindergartens notwendige Spiel- und Werkmaterial ist von der Trägerschaft des Kindergartens unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Erziehungsdepartement erlässt entsprechende Richtlinien.

⁶ Die Trägerschaft hat auf ihre Kosten folgende Versicherungen abzuschliessen:

1. Versicherung der Kinder gegen Unfälle im Kindergarten, auf dem Weg von und zum Kindergarten sowie bei Veranstaltungen des Kindergartens;
2. ¹⁾Haftpflichtversicherung für Kindergartenlehrpersonen und Kinder im Kindergartenbetrieb.

⁷ Die Regierung setzt die minimalen Versicherungsleistungen fest.

Art. 27

Leistungen des Kantons
a) Baubeiträge

¹ Der Kanton leistet für die in den Finanzkraftgruppen 4 und 5 eingestufteten Gemeinden Beiträge an den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Kindergärten sowie an Einrichtungen und Kindergartenmobiliar, die in Zusammenhang mit einem derartigen Bauvorhaben angeschafft werden. Der Beitragssatz beträgt 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² Beitragsberechtigt sind Kindergartenbauten, die von einer vom Kanton anerkannten Trägerschaft erstellt werden, gemäss der Finanzkraft der Standortgemeinde.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

³ Die Beiträge werden nur an fachgemäss ausgeführte Bauten ausgerichtet. Die Regierung setzt den Beitrag im Einzelfall fest.

⁴ In begründeten Fällen kann auch an die Mietkosten von Gebäuden ein Kantonsbeitrag ausgerichtet werden, wenn die Miete wesentlich geringere Kosten als ein Neu- oder Erweiterungsbau verursacht. Massgebend ist der Subventionsansatz für Bauten.

⁵ Näheres regelt die Regierung in einer Verordnung.

Art. 28

¹ ²⁾ Der Kanton leistet an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen je nach Finanzkraft der Gemeinde Beiträge von 10 bis 50 Prozent des vom Grossen Rat in der LBV festgelegten Pauschalbetrages. Der Pauschalbeitrag ist im Rahmen von 59 000 Franken bis 76 000 Franken festzusetzen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 102,4 Punkten (Basisindex Dezember 2005).

b) Beiträge an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen ¹⁾

² Den Ansatz der Besoldungsbeiträge für Kindergärten, die von Kindern aus verschiedenen Gemeinden besucht werden, legt das Erziehungsdepartement fest.

Art. 29

In begründeten Fällen leistet der Kanton im Rahmen des Voranschlages an Kindergärten Beiträge in der Höhe von 30 Prozent der anerkannten Auslagen

c) Beiträge an die Besoldung von Hilfskräften

- a) für den Beizug von Hilfskräften zur Förderung fremdsprachiger und zur Betreuung behinderter Kinder,
- b) für die Beratung durch andere Fachinstanzen gemäss Artikel 22 Absatz 2.

Art. 30

Die Beitragsleistungen des Kantons werden an die Kosten des Kindergartens ausgerichtet, die bei einem Kindergartenbesuch von in der Regel maximal zwei Jahren entstehen.

d) Beiträge bei zweijährigem Kindergartenbesuch

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 9. Dezember 2008; B vom 1. Oktober 2008, Budget 2009, A96; GRP 2008/2009, 400; mit RB vom 20. April 2009 auf Beginn des Kindergartenjahres 2009/2010 in Kraft gesetzt.

V. Schlussbestimmungen**Art. 31**

Vollzug

Die Regierung erlässt die notwendigen Vollzugsvorschriften.

Art. 32

Inkrafttreten

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens¹⁾ dieser Revision.² Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz) vom 19. Juni 1983²⁾ ausser Kraft gesetzt.

¹⁾ Die Regierung hat am 16. Juni 1992 beschlossen:
Die Totalrevision des Kindergartengesetzes, vom Volke angenommen am 17. Mai 1992, wird auf Beginn des Kindergartenjahres 1992/93 in Kraft gesetzt. Ausgenommen hiervon sind:
Art. 20 Ziff. 2
Art. 22 Abs. 1
Art. 22 Abs. 2, soweit die Mitwirkung des Kindergarteninspektorates vorgesehen ist
Art. 29 lit. b
Diese Bestimmungen werden auf Beginn des Kindergartenjahres 1993/94 in Kraft gesetzt.

²⁾ AGS 1983, 1162

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Vom Volke angenommen am 26. November 2000¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung ihrer Kinder. Sie ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft die Kinder zu geistig-seelisch und körperlich gesunden Menschen heranwachsen zu lassen. Sie fördert in Verbindung mit den Eltern die Urteilsfähigkeit, die schöpferischen Kräfte und das Wissen der Kinder und bemüht sich, ihr Verständnis für Mitmenschen und Umwelt zu wecken und sie nach christlichen Grundsätzen zu selbständigen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gemeinschaft heranzubilden. Bildungsziele

Art. 2

Träger der öffentlichen Volksschulen sind die Gemeinden, Gemeindeverbände oder Kreise. Öffentliche Schulen

Art. 3

¹ Neben der öffentlichen Volksschule besteht die Privatschule als vom Staat beaufsichtigte Schule. Privatschulen

² Für Privatschulen gelten mit Ausnahme der Bestimmungen über die Lehrpersonen sowie über die Pflichten der Gemeinden und die Finanzierung die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss. Die Bestimmung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Lehrpersonen gelangt zur Anwendung.

¹⁾ B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

Art. 4

Schultypen

¹ Die Volksschule umfasst folgende Schultypen:

1. die Primarschule;
2. die Kleinklassen;
3. die Realschule;
4. die Sekundarschule.

² Die Zusammenarbeit unter den einzelnen Schultypen, bis hin zur Bildung von Niveaustufen an der Volksschul-Oberstufe, ist anzustreben.³ Die Regierung erlässt eine Verordnung für die Führung und Organisation der Volksschul-Oberstufe ¹⁾.**Art. 5**

Unentgeltlichkeit

Der Unterricht in der Volksschule ist unentgeltlich.

Art. 6

Schulversuche

¹ Die Regierung kann im Einvernehmen mit dem Schulrat befristete Schulversuche gestatten und an solche Versuche Beiträge ausrichten.**Art. 7**

Religionsunterricht, Religionskunde und Ethik

¹ Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen den ihnen angehörenden Schülerinnen und Schülern in der Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulräume stehen ihnen dafür unentgeltlich zur Verfügung.² Der Religionsunterricht zählt zu den obligatorischen Unterrichtsfächern der Schule. Vorbehalten bleibt eine schriftliche Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit.³ ²⁾ Alle Schülerinnen und Schüler haben das schulische Unterrichtsfach Religionskunde und Ethik obligatorisch zu besuchen.

¹⁾ BR 421.015

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 17. Mai 2009 - Annahme des Gegenvorschlags zur Ethik-Initiative: B vom 7. Oktober 2008, 699; GRB vom 10. Februar 2009, GRP 2008/2009, 589; mit Beschluss vom 30. November 2010 hat die Regierung beschlossen, diese Bestimmung gestaffelt in Kraft zu setzen, und zwar wie folgt:

- für die 1. Oberstufen-Klassen auf Beginn des Schuljahrs 2012/13;
- für die 2. Oberstufen-Klassen auf Beginn des Schuljahrs 2013/14;
- für alle drei Oberstufenklassen am Ende des Schuljahrs 2014/15.

Art. 8

¹ In den Primarschulen und Kleinklassen ist mindestens eine Kantonsprache als Zweitsprache in Form eines Pflichtfaches anzubieten. Fremdsprachen ¹⁾

² ²⁾ Die erste Fremdsprache in romanisch- und italienischsprachigen Primarschulen und Kleinklassen ist Deutsch. Die erste Fremdsprache in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen ist Italienisch. Die erste Fremdsprache in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen mit romanischem Sprachunterricht ist Romanisch, sofern es nicht aufgrund eines Beschlusses der Schulträgerschaft durch Italienisch ersetzt wird.

³ ³⁾ Durch Beschluss der Schulträgerschaft kann in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen Romanisch anstelle von Italienisch erteilt werden. Die Schulträgerschaften haben auch die Möglichkeit, Italienisch und Romanisch als Wahlpflichtfächer anzubieten, wobei Romanisch zunächst in den ersten zwei Primarklassen als Pflichtfach unterrichtet werden kann.

Art. 9

¹ Der schulärztliche und schulzahnärztliche Dienst wird in allen diesem Gesetz unterstellten Schulen nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons durchgeführt. Kontrolluntersuchungen sind obligatorisch. Schularzt, Schulzahnpflege

² Die Trägerschaft der Schule wählt den Schularzt oder die Schularztin und den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin.

³ Die Durchführung dieser Massnahmen, namentlich Pflichten, Beaufsichtigung und Entschädigung der Schulärzte oder der Schularztinnen und der Schulzahnärzte oder der Schulzahnärztinnen, regelt die Regierung in einer besonderen Verordnung ⁴⁾.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008; 8; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 13. April 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008; 8; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 13. April 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008; 8; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 13. April 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ BR 421.800, BR 421.850

Art. 10Schulpsycho-
logischer Dienst

¹ Der Kanton unterhält einen Schulpsychologischen Dienst und fördert die schulpsychologische Beratung.

² Näheres bestimmt der Grosse Rat in einer besonderen Verordnung ¹⁾.

II. Schulpflicht**Art. 11**Schuleintritt,
Schulbesuch

¹ Das Schuleintrittsalter wird durch den Grossen Rat festgelegt.

² Der Schulrat kann Kinder vorzeitig zum Schulbesuch zulassen oder in der Schulpflicht zurückstellen.

³ ²⁾ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken. Über Entschuldigungsgründe entscheidet der Schulrat.

⁴ Die Gemeinden können bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten höchstens drei Schultage als Urlaubstage frei festlegen dürfen.

⁵ Das Amt kann Urlaub vom Schulbesuch von mehr als 15 Schultagen unter Anordnung der erforderlichen Massnahmen gewähren.

Art. 12

Dauer

¹ Die Schulpflicht in der Volksschule dauert neun Jahre. Die Entlassung erfolgt am Ende des neunten Schuljahres.

² Schülerinnen und Schülern, die infolge Repetition einer Klasse oder Wechsels des Schultypus die neunjährige Schulpflicht erfüllt haben, kann auf Gesuch hin der Besuch eines zehnten Schuljahres ermöglicht werden. Wenn sie trotz Mahnung und Orientierung der Eltern mangelnden Arbeits-einsatz zeigen oder sich der Schulordnung widersetzen, kann sie der Schulrat ausschliessen. Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt.

Art. 13Vorzeitige
Entlassung

¹ Wer in eine andere Schule übertritt, eine Berufslehre oder Anlehre mit Besuch einer Berufsschule antritt, kann mit Bewilligung des Schulrates vor Beendigung des letzten obligatorischen Schuljahres aus der Schule entlassen werden.

² Der Schulrat kann weitere Ausnahmen gestatten.

¹⁾ GrV über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden, BR 421.050

²⁾ Fassung gemäss Art. 19bis Ziff. 1 Mittelschulgesetz, BR 425.000, am 1. September 2008 in Kraft getreten.

Art. 14

Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, können durch Schulratsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Berichtes des zuständigen Schulinspektorates und des Schulpsychologischen Dienstes und unter Meldung an die Vormundschaftsbehörde vom Unterricht ausgeschlossen werden.

Ausschluss

Art. 15

¹ Die jährliche Schulzeit in der Volksschule beträgt 38 effektive Schulwochen.

Jährliche und wöchentliche Schulzeit

² Durch Gemeindebeschluss ist die wöchentliche Schulzeit festzulegen. Sie erstreckt sich auf mindestens fünf Tage von Montag bis Freitag. Der Lehrplan und die Stundentafel sind dabei einzuhalten.

Art. 16

¹ Jedes Kind hat die Schule der Gemeinde zu besuchen, in der es sich mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung dauernd aufhält.

Schulort

² Auf Gesuch hin kann ein Kind in die Schule einer andern Gemeinde aufgenommen werden. Die beteiligten Gemeinden einigen sich über ein allfälliges Schulgeld, das in der Regel die Wohngemeinde des Kindes entrichtet. In Streitfällen entscheidet das Departement über Zuweisung und Schulgeld.

Art. 17

¹ Ein Kind, das geregelten Privatunterricht erhält oder eine Privatschule besucht, ist vom Besuch der öffentlichen Schule befreit.

Privatunterricht, Privatschulen

² Wenn der Privatunterricht den gesetzlichen und lehrplanmässigen Anforderungen nicht entspricht, kann das Departement den Übertritt privatschulter Schülerinnen und Schüler in die öffentliche Schule verfügen. Das Departement kann die Schliessung von Privatschulen verfügen, welche die gesetzlichen Bestimmungen missachten.

Art. 18

¹ Die Gemeinden ermöglichen fremdsprachigen Kindern den Besuch der Volksschule durch besondere Förderung in der Unterrichtssprache. Der Kantonsbeitrag beträgt 20 - 50 Prozent der anerkannten Auslagen. Die Regierung setzt aufgrund des vom Grossen Rat bewilligten Kredites die Beiträge fest. Näheres regelt die Regierung in einer Verordnung¹⁾.

Besondere Förderung

¹⁾ BR 421.900

² Der Kanton kann die Schulungskosten vorübergehend aufgenommener Kinder und der Kinder von Fahrenden übernehmen. Näheres regelt die Regierung im Einzelfall.

³ Die Regierung kann für die Dauer der vorübergehenden Aufnahme von Kindern Anordnungen betreffend die Schulung treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes über Schulführung, Schultypen und Lehrpersonen abweichen.

III. Schulführung

Art. 19

Schuljahres-
beginn, Ferien

Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien, frühestens Mitte August. Die Termine für das Schuljahr und die Ferien bestimmt der Schulrat, wobei regionale Lösungen anzustreben sind.

Art. 20

Unterrichtsfächer,
Lehrpläne

¹ Der Grosse Rat legt in der Vollziehungsverordnung¹⁾ die Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer fest.

² Die Regierung legt in den Lehrplänen²⁾ die Zielsetzungen, Wegleitungen, Stoff- und Lernbereiche, die Zahl der wöchentlichen Pflichtlektionen sowie die Höchstzahl der Wochenlektionen fest.

Art. 21

Fortbildung für
neue
Unterrichtsfächer

¹ Im Zusammenhang mit der Einführung neuer Unterrichtsfächer sind die Lehrpersonen verpflichtet, vom Departement angeordnete Fortbildungskurse zu besuchen, die in der Regel mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit fallen.

² Sofern die in die Schulzeit fallende Fortbildungszeit länger als eine Woche dauert, sind von der Trägerschaft für die in der Fortbildung stehenden Lehrpersonen wenn möglich Stellvertretungen einzusetzen.

³ Die Gemeinden haben in diesem Fall für die Entschädigung und für die bei auswärtiger Unterkunft und Verpflegung entstehenden Kosten sowie für die Reisekosten der fortzubildenden Lehrpersonen gemäss einem vom Departement festzulegenden Höchstansatz aufzukommen.

⁴ Der Kanton übernimmt die Kurskosten für die Fortbildung der Lehrpersonen und die Kosten für die Beschaffung der Lehrmittel. An die Entschädigung der fortzubildenden Lehrperson leistet er Beiträge gemäss Artikel 54 Absatz 1 Ziffer 3 und übernimmt die gemäss Lehrerbesoldungsverord-

¹⁾ BR 421.010

²⁾ Im BR nicht enthalten

nung¹⁾ anrechenbaren Stellvertretungskosten. Die Dauer der Stellvertretung wird vom Departement festgelegt.

Art. 22

Der Kanton kann eigene Lehrmittel herausgeben und andere Lehrmittel übernehmen. Die Regierung bezeichnet nach Anhören der Lehrmittelkommissionen die für die öffentlichen Schulen obligatorischen und zugelassenen Lehrmittel.²⁾

Lehrmittel

Art. 23

¹⁾ Die Erziehungsberechtigten werden über Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler mindestens am Ende des Schuljahres durch Zeugnis und, sofern eine Promotion gefährdet ist oder besondere Gründe vorliegen, während des Schuljahres rechtzeitig durch schriftlichen Schulbericht unterrichtet.

Zeugnis,
Promotion

^{2 3)} Schülerinnen und Schüler, welche das Lehrziel einer Klasse erreicht haben, rücken in die nächste Klasse vor (Promotion). Über Promotion oder Nichtpromotion entscheiden die zuständigen Lehrpersonen aufgrund der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens des Schülers beziehungsweise der Schülerin. Beschwerden gegen solche Verfügungen, die innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das zuständige Schulinspektorat eingereicht werden, beurteilt dieses nach Anhören des Schulrates. Sein Entscheid kann innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden.

³⁾ Die Regierung erlässt eine Promotionsverordnung⁴⁾.

Art. 24

Während des Schuljahres findet ein öffentlicher Besuchstag statt, der namentlich Eltern Einblick in die Schularbeit geben soll. Der Schulrat kann überdies andere Veranstaltungen anordnen, welche den Kontakt zwischen Eltern und Schule fördern.

Besuchstag

¹⁾ BR 421.080

²⁾ Mit Art. 7 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340 wird die Befugnis zur Bezeichnung der Lehrmittel an das Departement delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Art. 19bis Ziff. 1 Mittelschulgesetz, BR 425.000, am 1. September 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ BR 421.180

Art. 25

Bibliothek

Die Trägerschaften schaffen eigene Bibliotheken für Schülerinnen und Schüler oder sorgen dafür, dass diese aus Bibliotheken geeignete Bücher beziehen können.

IV. Schultypen**Art. 26**

Zielsetzungen

¹ Die Primarschule vermittelt die Grundelemente der Bildung. Als Grundschule schafft sie die Voraussetzung für den Besuch der anschliessenden Schulen.

² In Kleinklassen werden jene Schülerinnen und Schüler geschult und gefördert, die den Anforderungen der Primar-, Real- und der Sekundarschule nicht entsprechen, jedoch die Voraussetzungen zum Besuch einer Sonderschule im Sinne des Behindertengesetzes nicht erfüllen. Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schulschwierigkeiten oder mit besonderen Begabungen werden in der Primar-, Real- und der Sekundarschule geeignete Massnahmen getroffen.

³ Die Realschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Schulen vermittelte Grundausbildung. Sie fördert neben den geistigen Fähigkeiten auch die praktischen Anlagen der Schülerinnen und Schüler und bereitet auf eine Ausbildung mit Berufslehre vor.

⁴ Die Sekundarschule vertieft und erweitert die von den vorangehenden Schulen vermittelte Grundausbildung. Sie vermittelt eine breite Allgemeinbildung und bereitet auf die Berufsausbildung sowie auf weiterführende Schulen vor.

Art. 27

Aufbau

¹ Die Primarschule umfasst sechs aufeinanderfolgende Klassen. Sie kann in ein- oder mehrklassigen Abteilungen geführt werden. Als Gesamtschulen gelten Schulen mit sechs Klassen.

² Die Kleinklasse erstreckt sich über alle Altersstufen der Volksschule. Sie kann in ein- oder mehrklassigen Abteilungen sowie in integrierter Form geführt werden.

³ Die Organisation von Kleinklassen sowie die Einweisung, der Übertritt und die Wiedereingliederung der Schülerinnen und Schüler werden von der Regierung in einer besonderen Verordnung geregelt.

⁴ Die Real- und die Sekundarschule umfassen je drei Klassen.

Art. 28

Höchst- und
Mindestzahlen
1. Grundsatz

¹ Eine Primarschulabteilung darf in der Regel nicht mehr zählen als:
28 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung;

- 24 Schülerinnen und Schüler bei einer zwei- oder dreiklassigen Abteilung;
- 20 Schülerinnen und Schüler bei einer vier- oder fünfklassigen Abteilung;
- 16 Schülerinnen und Schüler bei einer Gesamtschule.
- ² Eine Abteilung der Kleinklasse darf in der Regel nicht mehr zählen als:
- 12 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen Abteilung;
- 10 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung.
- ³ Eine Real- und Sekundarschulabteilung darf in der Regel nicht mehr zählen als:
- 24 Schülerinnen und Schüler bei einer ein- oder zweiklassigen Abteilung;
- 20 Schülerinnen und Schüler bei einer dreiklassigen Sekundar- beziehungsweise
- 16 bei einer dreiklassigen Realschulabteilung.
- ⁴ Eine Handarbeits- und Hauswirtschaftsabteilung darf in der Regel nicht mehr zählen als:
- 16 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen und
- 12 Schülerinnen und Schüler bei einer mehrklassigen Abteilung in Primar-, Real- und Sekundarschulen;
- 12 Schülerinnen und Schüler bei einer einklassigen beziehungsweise
- 10 bei einer mehrklassigen Abteilung in Kleinklassen.
- ⁵ Primarschulen und Kleinklassen dürfen in der Regel nicht weniger als 5, Realschulen nicht weniger als 7, Sekundarschulen nicht weniger als 10 und Handarbeits- und Hauswirtschaftsabteilungen nicht weniger als 5 Schülerinnen und Schüler zählen.

Art. 29

Die Regierung kann eine befristete Ausnahmegewilligung erteilen, sofern die Mindestzahl vorübergehend nicht erreicht wird und den Schülerinnen und Schülern der Besuch einer andern Schule nicht zugemutet werden kann. Die Bewilligung zur vorübergehenden Überschreitung der Höchstzahl wird durch das Departement erteilt. ¹⁾ 2. Ausnahmen

Art. 30

Aufnahme und Übertritt in die Sekundar- und in die Realschule (Volksschul-Oberstufe) erfolgen unter Berücksichtigung der Eignung der Schüle- Aufnahme in die Sekundar- und Realschule

¹⁾ Mit Art. 8 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340 wird die Befugnis zur Erteilung einer befristeten Ausnahmegewilligung an das Amt delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

rinnen und Schüler. Die Regierung regelt in einer Verordnung das Übertrittsverfahren¹⁾.

²⁾ Negative Einspracheurteilungen durch die Zuweisungskommission sowie Zuweisungsentscheide der Sekundarlehrpersonen können innert zehn Tagen beim zuständigen Schulinspektorat angefochten werden.

³⁾ Entscheide des Schulinspektorates betreffend das Übertrittsverfahren können innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden.

Art. 31

Talschaftssekundarschulen

¹⁾ Zur Wahrung der Kultur Italienischbündens und zur Vorbereitung auf die Mittelschule kann die Regierung in den Kreisen Bergell, Brusio, Calanca, Mesocco, Poschiavo und Roveredo je eine Sekundarschule als Talschaftssekundarschule anerkennen.

²⁾ Die Regierung kann auch in anderen Talschaften je eine Sekundarschule als Talschaftssekundarschule anerkennen, sofern dafür ein Bedürfnis nachgewiesen wird. Ein solches Bedürfnis ist namentlich dann ausgewiesen, wenn genügend Schülerinnen und Schüler vorhanden sind und keine Möglichkeit zum Besuch einer ihrem Ausbildungsweg entsprechenden Mittelschule vom Wohnort aus besteht.

³⁾ Talschaftssekundarschulen können auf vier Klassen erweitert werden.

⁴⁾ Die Talschaftssekundarschulen werden mit besonderen Beiträgen unterstützt. Näheres regelt der Grosse Rat in einer besonderen Verordnung.

V. Lehrpersonen der öffentlichen Schulen

Art. 32⁴⁾

Anstellungsvoraussetzungen

¹⁾ Als Lehrperson für die Primarschule kann angestellt werden, wer das Bündner Lehrpatent, einen schweizerisch anerkannten Ausbildungsabschluss oder eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung besitzt.

¹⁾ BR 421.200

²⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3315, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Art. 19bis Ziff. 1 Mittelschulgesetz, BR 425.000, am 1. September 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss Art. 26 Gesetz über die Pädagogische Hochschule; BR 427.200; tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

² Als Lehrperson für Kleinklassen, die Realschule, die Sekundarschule und als Fachlehrperson kann angestellt werden, wer einen schweizerisch oder von der Regierung anerkannten Ausbildungsabschluss oder eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung besitzt.

³ ... ¹⁾

Art. 33

¹ ²⁾ Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

Entzug der
Unterrichts-
berechtigung

² ³⁾ Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

³ ... ⁴⁾

Art. 34

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Schulträgerschaft.

² Die Anstellung richtet sich nach den Bestimmungen der Trägerschaft. Subsidiär gelangen die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons sinngemäss zur Anwendung.

³ Unter Vorbehalt abweichender Regelung hat die ordentliche Auflösung des Anstellungsverhältnisses auf Ende des Schuljahres zu erfolgen. Sie ist der Lehrperson beziehungsweise der Trägerschaft bis Ende Februar schriftlich mitzuteilen.

Anstellungs-
verhältnis

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 25. April 2006; AGS 2006, KA 2006_1797; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 25. April 2006; AGS 2006, KA 2006_1797; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3315, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Art. 35Besoldung,
Pensionskasse

¹ ¹⁾ Der Grosse Rat setzt in der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV) die Mindestbesoldung für die Lehrpersonen der Volksschule fest.

Die jährliche Mindestbesoldung ohne 13. Monatslohn ist für die einzelnen Kategorien der Lehrpersonen im Rahmen von 62 000 Franken bis 116 000 Franken festzulegen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102,4 Punkten (Basisindex Dezember 2005).

² Für die berufliche Vorsorge der Lehrpersonen gilt die kantonale Pensionskassengesetzgebung.

Art. 36

Stellvertretung

¹ Für eine Lehrperson, die den Unterricht länger als eine Woche aussetzt, ist vom Schulrat eine fachlich geeignete Stellvertretung einzusetzen.

² Die Entschädigung der Lehrperson und der Stellvertretung ist Sache der Trägerschaft. Der Kanton kann für Stellvertretungen im Zusammenhang mit der beruflichen Fort- und Weiterbildung der Lehrperson während einer von ihm festgesetzten Höchstdauer Beiträge an vertretene Lehrpersonen und Stellvertretungen in der Höhe von 20 bis 55 Prozent der anrechenbaren Kosten leisten.

³ Näheres regelt der Grosse Rat in der Lehrerbesoldungsverordnung²⁾.

Art. 37Lektionszahl,
Pflichten und
Aufgaben

¹ Der Grosse Rat kann die Anzahl der Lektionen, deren Dauer und die in besonderen Fällen ohne Kürzung des Kantonsbeitrages mögliche maximale Abweichung vom Pflichtpensum festlegen.

² Die Lehrperson hat die Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft zu erfüllen, den Unterricht nach dem Lehrplan zu erteilen, leichte Disziplinarfälle zu erledigen, den Weisungen der zuständigen Instanz der Trägerschaft nachzukommen und das Gedeihen der Schule zu fördern.

³ Die Lehrpersonen können verpflichtet werden, neben dem ordentlichen Pflichtpensum insbesondere

- a) obligatorisch erklärte Fortbildungskurse zu besuchen;
- b) zusätzliche Aufgaben, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern, nach den Weisungen des Schulrates zu übernehmen;

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 9. Dezember 2008; B vom 1. Oktober 2008, Budget 2009, A96; GRP 2008/2009, 400; mit RB vom 20. April 2009 auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft gesetzt.

²⁾ Nunmehr Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden BR 421.080

- c) wöchentlich bis zu höchstens vier zusätzliche Lektionen gegen besondere Entschädigung zu erteilen;
- d) besondere Schulfunktionen und besondere Aufgaben in geleiteten Schulen zu erfüllen;
- e) an Schulveranstaltungen mitzuwirken.

Art. 38¹⁾

Der Kanton kann die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen namentlich durch Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von Beiträgen fördern.

Fortbildung,
Weiterbildung

VI. Behörden, Aufsichtsorgane und Kommissionen**Art. 39**

Die Aufsicht über das Schulwesen wird ausgeübt durch:

1. die Schulräte;
2. die Inspektorate;
3. ...²⁾
4. das Departement;
5. die Regierung.

Behörden und
Aufsichtsorgane

Art. 40

Jede Trägerschaft einer Schule wählt nach ihren Vorschriften einen Schulrat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Schulrat
a) Organisation

Art. 41

¹ Dem Schulrat obliegen Leitung und Beaufsichtigung der Schule. Er besucht die Schule mehrmals pro Schuljahr und unterstützt die Lehrpersonen in der Ausübung ihres Berufes. Er fördert die Zusammenarbeit mit den Eltern und setzt sich gemeinsam mit ihnen für den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule ein. Er sorgt für die Einhaltung der Disziplinarordnung und der Stundentafel, genehmigt den Stundenplan auf Vorschlag der Lehrpersonen und erledigt schwere Disziplinarfälle.

b) Pflichten und
Kompetenzen

² Der Schulrat ist berechtigt, Schülerinnen und Schülern Urlaub bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich zu gewähren.

³ Die Gemeinden können einzelne in diesem Gesetz dem Schulrat auferlegte Kompetenzen und Pflichten besonderen Schulorganen übertragen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf den 1. März 2005 in Kraft gesetzt.

Art. 42

Inspektorate

¹ Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren beaufsichtigen und fördern alle Zweige des Volksschulwesens.

² Die Inspektorinnen und Inspektoren sind Kantonsangestellte.

³ Die Regierung legt die Anzahl Inspektoratsbezirke fest und regelt Näheres in einer Verordnung ¹⁾.

Art. 43

Departement

Das Departement trifft die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Verfügungen und Entscheide und sorgt für die Durchführung des Gesetzes.

Art. 44 ²⁾**Art. 45**

Rechtsweg

¹ ³⁾ Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung an das Departement weiterziehen, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

² ⁴⁾

Art. 46

Regierung

Die Regierung überwacht das gesamte Erziehungs- und Schulwesen.

Art. 47Beratungs-
kommissionen

Die Regierung kann Kommissionen bestellen, welche das Departement fachlich beraten. Näheres kann die Regierung bestimmen. ⁵⁾

¹⁾ RV über die Schulaufsicht im Kanton Graubünden, BR 421.400

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf den 1. März 2005 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3315, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3315, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten

⁵⁾ Mit Art. 9 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340 wird die Befugnis zur Bestellung von Beratungskommissionen an das Departement delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

VII. Pflichten der Gemeinde und Finanzierung

Art. 48

- ¹ Die Wohngemeinde ermöglicht jedem Kind den Besuch der Volksschule. Schulbesuch,
Transport
- ² Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Gemeinden beziehungsweise die Trägerschaften verpflichtet, den Transport der Schülerinnen und Schüler auf ihre Kosten zu organisieren.
- ³ Gemeinden, die keine Primar-, Real- oder Sekundarschule sowie keine Kleinklassen führen und keiner Schulträgerschaft angehören, stellen für ihre Schülerinnen und Schüler den Besuch dieser Schultypen mit einer Schulträgerschaft vertraglich sicher. Diese ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch aufzunehmen, sofern die vorhandenen Räumlichkeiten und Lehrpersonen dies erlauben. Das Schulgeld und die Transportkosten übernimmt die Wohngemeinde, sofern die Schulträgerschaft keine andere Regelung ohne Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler trifft. In Streitfällen entscheidet das Departement über Zuweisung und Schulgeld. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer Beitrittsverfügung gestützt auf das Gemeindegesetz ¹⁾.

Art. 49

Die Trägerschaft stellt auf ihre Kosten die für die Durchführung des lehrplanmässigen Unterrichts erforderlichen Räume, Einrichtungen sowie die allgemeinen und für jeden Schultypus spezifischen Unterrichtsmittel zur Verfügung. Sie trifft die übrigen für den Betrieb notwendigen Massnahmen. Infrastruktur,
Unterrichtsmittel

Art. 50

Die Trägerschaft erlässt eine Disziplinarordnung und eine Schulordnung. Die Schulordnung bedarf der Genehmigung durch das Departement. Disziplinar-,
Schulordnung

Art. 51

- ¹ Die Gemeinde hat auf ihre Kosten folgende Versicherungen abzuschliessen: Versicherungen
1. Versicherung der Schülerinnen und Schüler gegen Unfälle in der Schule, bei Veranstaltungen der Schule und auf dem Schulweg;
 2. Haftpflichtversicherung für Lehrpersonen und Schülerschaft im Schulbetrieb.
- ² Die Regierung setzt die minimalen Versicherungsleistungen fest.

¹⁾ BR 175.050

Art. 52

Säumnisfolge

Ist eine Gemeinde in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Schule säumig, so lässt die Regierung nach fruchtloser Mahnung das Fehlende auf Kosten der Gemeinde ausführen.

Art. 53

Leistungen des Kantons
a) Baubeiträge

¹ Der Kanton leistet für öffentliche Schulen Beiträge an den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Schulhäusern, an Turnanlagen sowie an die Anschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln, die im Zusammenhang mit Bauten angeschafft werden, von 10 bis 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

² ¹⁾In begründeten Fällen kann auch an die Mietkosten für Schulräumlichkeiten und Turnanlagen ein Kantonsbeitrag ausgerichtet werden, wenn die Miete wesentlich geringere Kosten als ein Neu- oder Erweiterungsbau bzw. Umbau verursacht. Massgebend ist der Subventionsansatz für Bauten.

³ ²⁾Die Beiträge werden nur an fachgemäss ausgeführte Bauten ausgerichtet. Überdurchschnittlich hohe Kosten, Kosten für Bauvorhaben, welche über die notwendigen Bedürfnisse der Schule hinausgehen, sowie Kosten für schulfremde Räume werden bei der Subventionierung nicht berücksichtigt.

⁴ ³⁾Der Grosse Rat kann die Ausrichtung neuer kantonaler Beiträge an Schulbauvorhaben und Turnanlagen innerhalb von zehn Jahren für höchstens fünf aufeinanderfolgende Jahre aussetzen.

⁵ ⁴⁾Die Regierung setzt den Beitrag im Einzelfall unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde fest.

⁶ ⁵⁾Näheres regelt die Regierung in einer besonderen Verordnung ⁶⁾.

Art. 54

b) andere Beiträge

¹ Der Kanton leistet Beiträge für die öffentlichen Schulen an:

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

²⁾ Neue Absatznummerierung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

⁴⁾ Neue Absatznummerierung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

⁵⁾ Neue Absatznummerierung gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

⁶⁾ BR 421.300

1. besondere Aktionen für die Prophylaxe, die der Kanton ausserhalb des ordentlichen schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes veranlasst; die Regierung erlässt nähere Bestimmungen;
2. die schulpsychologische Beratung;
3. ¹⁾die Primar-, Real- und Sekundarschulen sowie Kleinklassen von 20 bis 55 Prozent der vom Grossen Rat in der LBV festgelegten Pauschalbeträge. Die Pauschalbeträge sind im Rahmen von 79 000 Franken bis 123 000 Franken festzusetzen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102,4 Punkten (Basisindex Dezember 2005);
4. die Verbilligung der Lehrmittel;
5. die Stellvertretung von Lehrpersonen;
6. die Ausbildung der Primar-, Kleinklassen-, Real- und Sekundarlehrpersonen und der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen;
7. ... ²⁾
8. die Talschaftssekundarschulen;
9. die anrechenbaren Transportkosten für Schülerinnen und Schüler;
10. ³⁾Schulträgerschaften mit Schulleitungen auf der Basis des vom Grossen Rat in der LBV festgelegten Pauschalbetrages für die Real- und Sekundarschule, wobei für die Subventionierung eines Vollpensums einer Schulleitungsperson 25 subventionsberechtigte Abteilungen zugrunde gelegt werden. Die Beitragsleistung ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten von Schulleitungspersonen geknüpft, welche von der Regierung festgelegt werden.

²⁾ ... ⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 9. Dezember 2008; B vom 1. Oktober 2008, Budget 2009, A96; GRP 2008/2009, 400; mit RB vom 20. April 2009 auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft gesetzt.

²⁾ Aufgehoben gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2003; tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 22. April 2008; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 9. Februar 2009 auf den 1. März 2009 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 22. April 2008; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 9. Februar 2009 auf den 1. März 2009 in Kraft gesetzt.

³ ¹⁾Die Höhe der Beiträge gemäss Absatz 1 bestimmt der Grosse Rat in der Vollziehungsverordnung²⁾ oder in besonderen Verordnungen.

⁴ Die Beiträge gemäss Absatz 1 Ziffer 1 und 2 werden auch an private, auf gemeinnütziger Grundlage stehende Schulen ausgerichtet.

⁵ ³⁾Der Kanton kann die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen namentlich durch die Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von einmaligen Beiträgen bis maximal 5 000 Franken pro Schulleitungsperson fördern.

Art. 54a⁴⁾

c) Beiträge aus Erweiterung des Anwendungsbereichs

Die Bestimmungen über Beitragsleistungen für Schulleitungen gelten auch für Leitungen von Kindergärten. Kindergartenabteilungen gelten als subventionsberechtigte Abteilungen.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 55

Kompetenz der Gemeinde

Wer als erziehungsberechtigte Person das Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schickt oder ohne Urlaubsbewilligung des Schulrates aus der Schule nimmt, wird von der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Busse von 50 bis 1 000 Franken bestraft.

Art. 56

Kompetenz des Departementes

Mit Busse von 100 bis 5 000 Franken wird vom Departement bestraft:

1. wer als erziehungsberechtigte Person die Bestimmungen über die Schulpflicht und Schuldauer übertritt;
2. wer in dieser Eigenschaft trotz Bestrafung nach Artikel 55 dieses Gesetzes das schulpflichtige Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schickt;
3. wer in dieser Eigenschaft das Kind ohne Urlaubsbewilligung des Amtes während mehr als 15 Schultagen aus der Schule nimmt;
4. wer sich in dieser Eigenschaft Verfügungen des Schulrates gegen Schülerinnen und Schüler widersetzt;

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 9. Februar 2009 auf den 1. März 2009 in Kraft gesetzt.

²⁾ BR 421.010

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 22. April 2008; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 9. Februar 2009 auf den 1. März 2009 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 22. April 2008; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 9. Februar 2009 auf den 1. März 2009 in Kraft gesetzt.

5. wer dem Departement die Ausweise der Lehrperson, die Privatunterricht erteilt oder an einer Privatschule unterrichtet, trotz Aufforderung nicht vorlegt oder die Eröffnung einer Privatschule vorsätzlich nicht anzeigt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 57

Der Grosse Rat erlässt eine Vollziehungsverordnung¹⁾ und regelt insbesondere: Vollzug

1. Schuleintrittsalter;
2. Schulbesuch, Voraussetzungen und Verfahren zum vorzeitigen Schuleintritt und zur Rückstellung in der Schulpflicht;
3. Unterrichtsfächer;
4. Überspringen einer Klasse;
5. Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht;
- 6.²⁾ Beginn des Fremdsprachenunterrichts;
7. Privatunterricht und Privatschulen.

Art. 58

Die Regierung wird ermächtigt, den Beitritt des Kantons zum Konkordat über die Schulkoordination zu beschliessen. Schulkoordination, Konkordat

Art. 59

Das Schulgesetz vom 19. November 1961³⁾ wird aufgehoben. Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 59a⁴⁾

Das Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) vom 7. Oktober 1962 wird wie folgt geändert: Änderung
bisherigen Rechts

¹⁾ BR 421.010

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008; 8; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 13. April 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

³⁾ aRB 1962, 17 und Änderungen aRB 1966, 137, 1967, 353, 1970, 182 und 278, 1973, 342 und 370 sowie Änderungen gemäss Alphabetische Übersicht zur AGS 1976 - 2000.

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf den 1. März 2005 in Kraft gesetzt.

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1

1. der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen,

Art. 9

Aufgehoben

Art. 60

In-Kraft-Treten

Das Gesetz wird nach der Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft ¹⁾ gesetzt.

¹⁾ Mit RB vom 20. Februar 2001 auf den 1. August 2001 in Kraft gesetzt.

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

¹⁾Gestützt auf Art. 57 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 31. Mai 1961³⁾

I.⁴⁾

Art. 1⁵⁾

II. Schulpflicht

Art. 2⁶⁾

¹⁾ Jedes im Kanton wohnhafte bildungsfähige Kind, das bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllt haben wird, ist mit Beginn des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet. Schuleintritt

²⁾ Der Schulrat kann die Bewilligung zum vorzeitigen Schuleintritt auf Gesuch hin erteilen, wenn ein ärztliches oder ein schulpsychologisches Gutachten bescheinigen, dass das Kind körperlich und geistig gut entwickelt ist und gegen eine Zulassung zur Schule keine Bedenken bestehen.

³⁾ Der Schulrat kann Kinder nach Anhören der Erziehungsberechtigten in der Schulpflicht zurückstellen, wenn ein ärztliches oder ein schulpsychologisches Gutachten bescheinigen, dass das Kind ungenügend entwickelt ist und eine sofortige Sonderschulung nicht in Betracht fällt.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

²⁾ BR 421.000

³⁾ B vom 26. September 1960, 125; GRP 1960, 477, 480 (erste Lesung), 1961, 169, 207 (zweite Lesung)

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

Art. 3¹⁾**Art. 4**²⁾**Art. 5**³⁾**Art. 6**

Vorzeitige
Entlassung
a) bei Übertritt in
eine andere
Schule

Der Schulrat kann Schülerinnen und Schüler, die beabsichtigen, in eine andere Schule einzutreten, auf Gesuch hin vor Ende des Schuljahres entlassen. Die Entlassung erfolgt auf Beginn des Schuljahres der Schule hin, in die die Schülerin oder der Schüler eintreten will.

Art. 7⁴⁾

b) bei Antritt
einer Berufslehre
oder Anlehre

Der Schulrat kann Schülerinnen und Schüler, die eine Berufslehre oder eine Anlehre beginnen, auf Gesuch hin und unter Vorweisung des vom kantonalen Amt für Berufsbildung genehmigten Lehrvertrages vor Ende des Schuljahres entlassen, wenn nachgewiesen wird, dass die Lehre nach Abschluss des Schuljahres nicht mehr oder nicht ohne wesentlichen Nachteil für die Schülerin oder den Schüler angetreten werden könnte. Die Entlassung erfolgt zwei Wochen vor Beginn der Lehre, frühestens am 1. April. Der Schulrat teilt den Beschluss unverzüglich dem zuständigen Schulinspektorat mit.

Art. 8⁵⁾

c) weitere
Ausnahmen

¹ Der Schulrat kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag des Schulinspektorates vor Ende des letzten Schuljahres entlassen, wenn dies aus erzieherischen Gründen notwendig ist und die Schülerin oder der Schüler in der Schule nicht mehr gefördert werden könnte. Der Schulrat holt die erforderlichen Fachgutachten ein.

² Der Schulrat kann auf Antrag des Schulinspektorates weitere Ausnahmen bewilligen, sofern nachgewiesen wird, dass der vorzeitige Schulaustritt für die weitere Ausbildung der Schülerin oder des Schülers unerlässlich ist.

Art. 9⁶⁾

Überspringen
einer Klasse

¹ Der Schulrat kann auf Gesuch hin einem Schüler oder einer Schülerin das Überspringen einer Klasse gestatten, wenn dies in deren Interesse ge-

1) Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

2) Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

3) Aufhebung gemäss GRB vom 27. September 1983; siehe FN zu Art. 2

4) Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

5) Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

6) Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

boten ist und das Schulinspektorat dies nach Durchführung einer Prüfung beantragt.

² Der Schulrat entlässt Schüler und Schülerinnen in diesem Fall nach Absolvierung der letzten Klasse aus der Schule, auch wenn diese noch nicht neun Schuljahre absolviert haben.

Art. 10¹⁾

¹ Wer ein Kind privat unterrichten lässt, hat dies dem zuständigen Schulrat sowie dem Departement zu melden und diesem zugleich die Fähigkeitsausweise der unterrichtenden Lehrpersonen vorzulegen. Privatunterricht,
Privatschulen

² Wer eine Privatschule führt, hat dies dem Departement zu melden und diesem die Ausweise aller Lehrpersonen jeweils bei deren Anstellung vorzulegen.

³ Die Lehrpersonen, die Privatunterricht erteilen oder an einer Privatschule unterrichten, müssen die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und den Unterricht nach dem Lehrplan erteilen.

⁴ Privatunterricht und Privatschulen unterstehen der Aufsicht des Schulinspektorates.

Art. 11²⁾

Art. 12³⁾

¹ Das Gesuch um Zulassung zur Schule in einer andern Gemeinde ist an deren Schulrat zu richten. Dieser entscheidet über Aufnahme nach Anhören des Schulrates der Wohngemeinde und setzt im Benehmen mit ihm ein allfälliges Schulgeld fest. Dieses entrichtet die Wohngemeinde. Schulbesuch in
einer andern
Gemeinde

² Das Schulgeld haben die Erziehungsberechtigten zu entrichten, sofern der Schulbesuch in der andern Gemeinde aus Gründen erfolgt, die in ihren oder des Kindes persönlichen Verhältnissen liegen.

III. Schulführung

Art. 13⁴⁾

¹ Über die Herausgabe eines neuen, die Neubearbeitung eines alten oder die Übersetzung eines Lehrmittels beschliesst die Regierung. Die zuständige Kommission berät das Departement. Lehrmittel

² Die unveränderte Neuauflage von Lehrmitteln verfügt das Departement.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

³ Das Departement setzt die Entschädigungen für Autorinnen und Autoren, Übersetzerinnen und Übersetzer sowie für Illustratorinnen und Illustratoren fest. Das Departement bestimmt den Abgabepreis der Lehrmittel.

Art. 14

Zeugnis

¹ Das Zeugnis kann in Worten oder Zahlen ausgedrückt werden. ¹⁾ Darüber entscheidet der Schulrat.

² Das Departement kann ein bestimmtes Zeugnisheft für alle öffentlichen Schulen obligatorisch erklären.

IV.²⁾

Art. 15³⁾

Unterrichtsfächer
Primarschule⁴⁾

¹ Pflichtfächer sind: Religion, die Muttersprache als Erstsprache, eine Zweitsprache, Mathematik, Sachunterricht/Heimatkunde, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Zeichnen und Gestalten, Schreiben, Singen und Musik, Sporterziehung, Handarbeit (Handarbeit textil und Werken).

² Die Anliegen der Gesundheits-, Umwelt- und Verkehrserziehung sind in fächerübergreifender Weise in alle Unterrichtsfächer, vor allem in den Sprach-, Sach- und Heimatkundeunterricht sowie in die Sporterziehung einzubeziehen.

³ Wird in einer Primarschule aufgrund von Artikel 25 des Schulgesetzes⁵⁾ ausnahmsweise eine Oberstufe geführt, so gilt Artikel 16bis der Vollziehungsverordnung sinngemäss.

¹⁾ Vgl. dazu Art. 20 des Schulgesetzes, BR 421.000

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Oktober 1996; B vom 7. Mai 1996, 267; GRP 1996/97, 321

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ BR 421.000

Art. 15bis¹⁾

¹ ³⁾ Der Italienischunterricht beginnt in der 3. Primar- und in der Regel in der 3. Kleinklasse.

² ⁴⁾ Der Romanischunterricht beginnt in der Regel in der 1. Primar- beziehungsweise in der 1. Kleinklasse; er muss aber spätestens ab der 3. Primar- und in der Regel ab der 3. Kleinklasse angeboten werden.

³ ⁵⁾ Werden in einer Schulträgerschaft Romanisch oder Italienisch als Wahlpflichtfächer angeboten, so entscheiden die Erziehungsberechtigten, in welcher der beiden Sprachen ihre Kinder zu unterrichten sind. In begründeten Fällen kann die Schulträgerschaft auf Gesuch der gesetzlichen Vertreter hin Urteilungen bewilligen. Abteilungen mit weniger als fünf Schülerinnen und Schülern dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Regierung geführt werden.

⁴ In deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen in mehrheitlich romanischsprachigen Kreisen kann der Kanton die Einführung und Erteilung des romanischen Sprachunterrichtes im Sinne einer Begegnungs- und Nachbarsprache durch entsprechende Beratung fördern.

Fremdsprachen in
deutsch-
sprachigen
Primarschulen
und
Kleinklassen ²⁾

Art. 15ter⁶⁾

¹ Der Deutschunterricht beginnt in der 3. Primar- und in der Regel in der 3. Kleinklasse.

Fremdsprachen in
romanisch-
sprachigen
Primarschulen
und Kleinklassen

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 7. Oktober 1996; siehe FN zu Art. 15

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008, 625; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 13. April 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008, 625; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 13. April 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008, 625; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 13. April 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 22. April 2008, 625; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 13. April 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Einfügung gemäss GRB vom 22. April 2008, 625; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 13. April 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

Art. 15quater¹⁾

Fremdsprachen in
italienisch-
sprachigen
Primarschulen
und Kleinklassen

¹ Der Deutschunterricht beginnt in der 3. Primar- und in der Regel in der 3. Kleinklasse.

V.²⁾**Art. 16**³⁾

Unterrichtsfächer
Kleinklasse

¹⁴⁾

² Die Bestimmungen über die Unterrichtsfächer an der Primarschule und an der Realschule gelten sinngemäss.

VI.⁵⁾**Art. 16bis**⁶⁾

Unterrichtsfächer
Realschule

¹ Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind: Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache, eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonsprache als Zweitsprache, Englisch, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Mensch und Umwelt (Religion⁷⁾, Naturlehre, Geographie, Geschichte/Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Singen und Musik, Sporterziehung, Grundlagen der Informatik.

²⁸⁾³⁹⁾

⁴ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Na-

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 22. April 2008; 8; B vom 27. November 2007, 525; GRP vom 22. April 2008, 625; mit RB vom 13. April 2010 auf den 1. August 2010 in Kraft gesetzt.

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; B vom 29. Mai 2000, 319; GRP 2000/2001, 349

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

⁷⁾ Nunmehr Religionsunterricht sowie Religionskunde und Ethik

⁸⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

⁹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

tur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.

⁵ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden, welche im Rahmen der Lehrerbesoldungsverordnung zu subventionieren sind. Werden die Sprachkurse ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms angeboten, gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.

⁶ ¹⁾ Die Anliegen der Gesundheits-, Umwelt-, Medien- und Verkehrserziehung sowie der Berufswahlvorbereitung sind in fächerübergreifender Weise in alle Unterrichtsfächer, vor allem in den Sprachunterricht, in den Bereich Mensch und Umwelt sowie in die Sporterziehung einzubeziehen.

⁷ ²⁾ Die Regierung erlässt Regelungen über Abwahlmöglichkeiten.

VII.³⁾

Art. 17⁴⁾

Art. 18⁵⁾

Art. 19⁶⁾

¹ Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind: Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache, eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonssprache als Zweit-sprache, Englisch, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Mensch und Umwelt (Religion⁷⁾, Naturlehre, Geographie, Geschichte/Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Singen und Musik, Sporterziehung, Grundlagen der Informatik.

Unterrichtsfächer
Sekundarschule

¹⁾ Neue Absatznummerierung gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. September 1983; siehe FN zu Art. 2

⁵⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 17. Mai 1977; B vom 14. März 1977, 54; GRP 1977/78, 102, 115

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

⁷⁾ Nunmehr Religionsunterricht sowie Religionskunde und Ethik

²¹⁾

³ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.

⁴ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden, welche im Rahmen der Lehrerbesoldungsverordnung zu subventionieren sind. Werden die Sprachkurse ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms angeboten, gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.

⁵ ²⁾Die Anliegen der Gesundheits-, Umwelt-, Medien- und Verkehrserziehung sowie der Berufswahlvorbereitung sind in fächerübergreifender Weise in alle Unterrichtsfächer, vor allem in den Sprachunterricht, in den Bereich Mensch und Umwelt sowie in die Sporterziehung einzubeziehen.

⁶ ³⁾Die Regierung erlässt Regelungen über Abwahlmöglichkeiten.

VIII. Lehrpersonen der öffentlichen Schulen ⁴⁾

Art. 20 ⁵⁾

Stellvertretung

Die Gemeinde, die Anspruch auf den Kantonsbeitrag an die Stellvertretungskosten erhebt, hat dem Departement die entsprechenden Bescheinigungen einzureichen.

Art. 21 ⁶⁾

Fortbildung

¹ Das Departement kann Fortbildungskurse und Arbeitstagungen für Lehrpersonen durchführen und die Teilnahme obligatorisch erklären. Es kann auch die Teilnahme an Kursen und Arbeitstagungen, die von Fachorganisationen durchgeführt werden, obligatorisch erklären.

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

²⁾ Neue Absatznummerierung gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 5. Oktober 2000; siehe FN zu Art. 16

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. September 1983; siehe FN zu Art. 2

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

² Die Regierung kann bei obligatorisch erklärten Kursen für die fortzubildenden Lehrpersonen Pensenreduktionen von höchstens zwei Lektionen während der Kursdauer anordnen. Die Pensenreduktion bewirkt keine Kürzung des Kantonsbeitrages an die Trägerschaft.

IX. Pflichten der Gemeinde und Finanzierung

Art. 22¹⁾

Der Kanton subventioniert je nach Finanzkraft der Gemeinde 20 Prozent, 28 Prozent, 37 Prozent, 46 Prozent oder 55 Prozent der Beträge nach Abschnitt II der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und der Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden.

Kantonsbeiträge
a) Besoldung der
Lehrpersonen

Art. 23²⁾

¹ ⁴⁾Für die Ermittlung der kantonalen Besoldungsbeiträge an die Gemeindeverbände und Kreise wird die Finanzkraft der beteiligten Gemeinden proportional zur Einwohnerzahl gewichtet.

Berechnung für
Gemeindever-
bände und
Kreise³⁾

² ⁵⁾Für die Berechnung des Mischsatzes wird eine Gemeinde auch dann berücksichtigt, wenn sie, ohne Mitglied des Gemeindeverbandes oder Kreises zu sein, mindestens eine Schülerin oder einen Schüler pro Jahr von ihm unterrichten lässt.

³ Als Grundlage für die Einwohnerzahl der Gemeinden dient die letzte verfügbare eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP).

⁴ ⁶⁾Die statistischen Grundlagen für die Ermittlung der für die Gemeindeverbände oder Kreise massgebenden Beitragssätze werden alle 2 Jahre überprüft.

1) Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

2) Fassung gemäss AGS 1990, 2411

3) Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

4) Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

5) Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

6) Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

Art. 24¹⁾

Art. 25²⁾

Art. 26³⁾

Art. 27⁴⁾

Art. 28

f) an die
Lehrmittel

Den für die Herausgabe der Lehrmittel erforderlichen Kredit bestimmt der Grosse Rat im Voranschlag.

Art. 29⁵⁾

Art. 30⁶⁾

Art. 31⁷⁾

Art. 32

k) an die Fort-
und Weiter-
bildung

^{1 8)}Den Kredit für die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen setzt der Grosse Rat im Voranschlag fest.

^{2 ... 9)}

Art. 33¹⁰⁾

Art. 34

m) an die
Transportkosten

^{1 11)}Der Beitrag an die Transportkosten nach Artikel 54 Absatz 1 Ziffer 9 des Gesetzes beträgt 20–55 Prozent der anrechenbaren Kosten im Rahmen des vom Grossen Rat bewilligten Voranschlages.

¹⁾ Aufhebung gemäss AGS 1990, 2411

²⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 7. Oktober 1996; siehe FN zu Art. 15

³⁾ Aufhebung gemäss AGS 1990, 2411

⁴⁾ Aufhebung gemäss AGS 1990, 2411

⁵⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. Mai 1977; B vom 14. März 1977, 54, GRB 1977/78, 102, 115

⁶⁾ Fassung bzw. Aufhebung gemäss AGS 1990, 2411

⁷⁾ Aufgehoben durch GRB vom 27. September 1983; siehe FN zu Art. 2

⁸⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

¹⁰⁾ Aufhebung gemäss AGS 1990, 2411

¹¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

²¹⁾

³²⁾

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 35

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.³⁾

In-Kraft-Treten

Art. 36⁴⁾

Art. 37⁵⁾

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

³⁾ Inkraftsetzung gemäss Art. 79 des Schulgesetzes auf den 1. Juli 1962; die Revision vom 27. September 1983 wurde von der Regierung mit Beschluss vom 5. März 1984 auf das Schuljahr 1984/85 in Kraft gesetzt; die Revision vom 26. November 1986 wurde mit RB vom 21. April 1987 auf das Schuljahr 1988/89 in Kraft gesetzt; die Revision vom 29. September 1992 wurde mit RB vom 17. August 1993 auf das Schuljahr 1993/94 in Kraft gesetzt die Revision vom 7. Oktober 1996 wurde mit RB vom 28. April 1997 auf den 1. August 1997 in Kraft gesetzt, ausgenommen die Einführung der Zweitsprache Italienisch in deutschsprachigen Primarschulen und Kleinklassen gemäss Art. 15, Art. 16 und Art. 15 bis , die auf 1. August 1999 in Kraft treten; die Revision vom 27. März 2000 wurde mit RB vom 20. Februar 2001 auf den 1. August 2001 in Kraft gesetzt; die Revision vom 5. Oktober 2000 tritt auf den 1. August 2002 in Kraft.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 27. März 2000, siehe FN zum Ingress

Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden

Gestützt auf Art. 6 des Schulgesetzes¹⁾ und Art. 7 des Kindergartengesetzes²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 27. Mai 1993³⁾

Art. 1

¹ Der Schulpsychologische Dienst berät im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe Eltern, Kindergärtnerinnen, Lehrkräfte, Kinder und Jugendliche sowie Kindergartenkommissionen, Schulräte und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Bewältigung von Schul- und Erziehungsproblemen. Zweck

² Neben der Hilfe im Einzelfall wirkt der Schulpsychologische Dienst mit bei der Prävention von Lern-, Verhaltens- und Erziehungsschwierigkeiten.

Art. 2

Dem Schulpsychologischen Dienst sind die folgenden Aufgaben übertragen: Aufgaben

- a) Abklärung und Beratung bei Einschulungsproblemen;
- b) Abklärung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen;
- c) Schul- und Erziehungsberatung von Eltern, Kindergärtnerinnen und Lehrkräften im Einzelfall;
- d) Beratung der Lehrkräfte bei erheblichen Erziehungs- und Führungsproblemen, die die Klasse betreffen, in Zusammenarbeit mit dem Schulrat und dem zuständigen Schulinspektorat;
- e) Prävention von Lern-, Verhaltens- und Erziehungsproblemen im Rahmen von Elternbildung und Öffentlichkeitsarbeit;
- f) pädagogisch-psychologische Hilfen bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten;
- g) Beratung der Kindergartenkommissionen und Schulräte;
- h) Beratung des Erziehungsdepartementes und der Schulräte bei allgemeinen pädagogisch-psychologischen Schul- und Erziehungsfragen;
- i) Mitwirkung in der Aus- und Fortbildung von Kindergärtnerinnen und Lehrkräften;
- k) Mitwirkung bei Schulversuchen und -projekten.

¹⁾ Nunmehr Art. 10 des Schulgesetzes, BR 421.000

²⁾ BR 420.500

³⁾ B vom 9. Februar 1993, 8; GRP 1993/94, 135

Art. 3

Organisation

¹ Der Schulpsychologische Dienst ist dem Erziehungsdepartement, Abteilung Besondere Schulbereiche, unterstellt.

² Er besteht aus der Zentralstelle und den regionalen Schul- und Erziehungsberatungsstellen.

³ Das Kantonsgebiet wird in Beratungsregionen eingeteilt. Die Abgrenzung der Beratungsregionen richtet sich in der Regel nach den Inspektorsbezirken. Die entsprechende Gebietsaufteilung und Festlegung der Standorte für die regionalen Schul- und Erziehungsberatungsstellen ist Sache der Regierung.

Art. 4

Gemeindeeigene Schul- und Erziehungsberatende

¹ An die Besoldung der Schul- und Erziehungsberatenden, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen eingesetzt werden, leistet der Kanton Beiträge, wenn das Bedürfnis ausgewiesen ist und die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung zur Anwendung gelangen. Schul- und Erziehungsberatende im Sinne dieser Regelung unterstehen fachlich der Leitung des Schulpsychologischen Dienstes. Die Kantonsbeiträge betragen höchstens die Hälfte der dem Einreichungsplan für die kantonalen Beamten und Angestellten entsprechenden Besoldung.

² Regelungen gemäss Absatz 1 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 5Wählbarkeit
a) Leitung

Für die Leitung des Schulpsychologischen Dienstes ist wählbar, wer über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie, über pädagogische und erziehungsberaterische Erfahrung sowie über administrativ-organisatorische Fähigkeiten verfügt.

Art. 6

b) Schul- und Erziehungsberatende

Als Schul- und Erziehungsberatende sind wählbar:

- a) wer über eine abgeschlossene akademische Ausbildung in Psychologie oder Sonderpädagogik und nach Möglichkeit sowohl über Schulerfahrung als auch über eine Zusatzausbildung in Erziehungsberatung verfügt,
- b) wer im Besitze des Abschlusszeugnisses eines schweizerischen heilpädagogischen Seminars oder eines gleichwertigen Ausweises ist und sich über eine Zusatzausbildung in Erziehungsberatung ausweist.

Art. 7

Beizug von Fachleuten

Das Departement kann für besondere Aufgaben Fachleute beiziehen.

Art. 8

Schul- und Erziehungsberatende sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Fortbildung

Art. 9

¹ Das Personal des Schulpsychologischen Dienstes untersteht im Rahmen seiner Abklärungs- und Beratungstätigkeit der Schweigepflicht gemäss Artikel 45 der Personalverordnung. ¹⁾ Schweigepflicht

² Bei begründetem Verdacht auf einen Straftatbestand ist die Leitung des Schulpsychologischen Dienstes befugt, Anzeige zu erstatten.

Art. 10

Der Schulpsychologische Dienst arbeitet eng zusammen mit den Eltern, den Kindergärtnerinnen, den Lehrkräften, den Schul- und Kindergarteninspektoraten, den Kindergartenkommissionen und Schulräten, den kinder- und jugendpsychiatrischen Diensten, der Ärzteschaft, den Sozialdiensten, dem Heilpädagogischen Dienst und ähnlichen Institutionen. Zusammenarbeit

Art. 11

¹ Wird der Schulpsychologische Dienst beansprucht, so sind die Anmeldungen an die regionalen Schul- und Erziehungsberatungsstellen zu richten. Anmeldung

² Zur Anmeldung von Kindern und Jugendlichen sind befugt Mutter, Vater, Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen, Schul- und Kindergarteninspektorate, Kindergartenkommissionen und Schulräte, Vormundschaftsbehörden sowie Sozialdienste, Ärzteschaft, kinder- und jugendpsychiatrische Dienste und der Heilpädagogische Dienst.

³ Die Anmeldung bedarf des Einverständnisses eines gesetzlichen Vertreters des Kindes.

Art. 12²⁾

Die schulpsychologische Abklärung und Beratung ist für die Erziehungsberechtigten unentgeltlich. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Schulpsychologischen Dienstes mit einem Beitrag von 20 Franken pro Schüler oder Schülerin beziehungsweise Kindergartenkind. Kosten

¹⁾ BR 170.400

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2003; B vom 11. März 2003 zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts, 3; GRP 2003/2004, 252; tritt auf den 1. März 2004 in Kraft

Art. 13

Inkrafttreten Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten ¹⁾ dieser Verordnung.

Art. 14

Aufhebung
bisherigen Rechts Diese Verordnung ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 28. November 1968. ²⁾

¹⁾ Mit RB vom 6. August 1993 auf den 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt

²⁾ AGS 1970, 279

Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV) ¹⁾

Gestützt auf Art. 50 und 76 Ziff. 4 des Schulgesetzes ²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 1. Dezember 1965 ³⁾

I. Besoldung der Volksschullehrpersonen und der Kindergartenlehrpersonen ⁴⁾

Art. 1 ⁵⁾

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung
der Geschlechter

Art. 1a ⁶⁾

¹⁾ Die Jahresbesoldung der Lehrpersonen der Volksschule und der Kindergartenlehrpersonen besteht aus dem Grundgehalt und dem 13. Monatslohn.

Besoldungs-
bestandteile

²⁾ Das Grundgehalt ergibt sich aus den Besoldungsansätzen gemäss Artikel 2 Absatz 1 zuzüglich der jeweils auf Grund von Artikel 4a eingebauten Teuerungszulagen.

¹⁾ Neuer Titel gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

²⁾ Nunmehr Art. 35 und 54 des Schulgesetzes, BR 421.000

³⁾ B vom 20. September 1965, 203; GRP 1965, 358, 359

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

⁵⁾ Einfügung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

⁶⁾ Artikelnummerierung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

3 ... 1)

4 ... 2)

5 ... 3)

Art. 2⁴⁾Mindestbesoldungen⁵⁾

^{1 6)}Für die Lehrpersonen der Volksschule und Kindergartenlehrpersonen gelten für eine jährliche Schul- beziehungsweise Kindergartenzeit von 38 Wochen folgende Mindestbesoldungen (ohne 13. Monatslohn):

	Minimum Franken	Maximum Franken
Primarlehrpersonen	62 544	96 312
Real- und Sekundarlehrpersonen	74 688	115 020
Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	70 536	108 636
Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	74 688	115 020
Fachlehrpersonen Primarstufe	62 544	96 312
Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	68 616	105 672
Kindergartenlehrpersonen	50 172	77 256

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Fassung Absätze 3 und 7 gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 9. Dezember 2008; B vom 1. Oktober 2008, Budget 2009, A96; GRP 2008/2009, 400; mit RB vom 20. April 2009 auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft gesetzt.

² ¹⁾Die Lohnansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102,4 Punkten (Basisindex Dezember 2005).

³ Nach dem Minimum folgen 25 Lohnstufen. Die ersten 3 Lohnstufen betragen je 2,5, die nächsten 7 je 4,5 und die letzten 15 je 1 Prozent des Minimums.

⁴ ²⁾Die vom Erziehungsdepartement obligatorisch angeordnete Fortbildung für Lehrpersonen der Volksschule und Kindergartenlehrpersonen ausserhalb der Schul- beziehungsweise Kindergartenzeit ist mit dem oben festgelegten Gehalt abgegolten.

⁵ ... ³⁾

⁶ ⁴⁾Für Lehrpersonen, die an der Real- oder Sekundarschule beziehungsweise in der Kleinklasse unterrichten und nicht über die entsprechenden Diplome verfügen, gilt die Mindestbesoldung der Primarlehrpersonen.

⁷ Lehrpersonen, die aufgrund der in den Lehrplänen enthaltenen Stundentafeln mehr als 30 Lektionen pro Woche erteilen müssen, haben pro zusätzliche Jahresstunde Anspruch auf eine Mehrstunden-Entschädigung von $\frac{1}{30}$ des Grundgehaltes gemäss Absatz 1.

⁸ ⁵⁾Die Bewilligung von Mehrstunden wird durch den Schulrat erteilt.

Art. 3 ⁶⁾

Dauert die jährliche Kindergartenzeit weniger als 38 Wochen, verringert sich das Grundgehalt für jede Woche, um welche die Kindergartenzeit verkürzt ist, um $\frac{1}{38}$.

b) bei weniger als 38 Wochen jährlicher Kindergartenzeit

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 9. Dezember 2008; B vom 1. Oktober 2008, Budget 2009, A96; GRP 2008/2009, 400; mit RB vom 20. April 2009 auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. Februar 1991; siehe FN zu Art. 2

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

Art. 4¹⁾**Art. 4a**²⁾

d) Teuerungsausgleich Die Regierung legt den Teuerungsausgleich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes³⁾ fest.

Art. 5⁴⁾

e) Festlegung von Lohnstufen Die Gemeinde legt die Lohnstufe ihrer Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen fest. Das Erziehungsdepartement gibt entsprechende Empfehlungen ab.

Art. 6⁵⁾

Wöchentliche Pflichtlektionen und Kindergartenzeit

¹ Das wöchentliche Pflichtpensum der Lehrpersonen der Volksschule beträgt 30 Lektionen zu 50 Minuten. Der Schulrat kann die Dauer einzelner oder aller Lektionen auf 45 Minuten reduzieren. In begründeten Fällen kann der Schulrat davon abweichen.

² Je Halbtage sind auf der Primarschulstufe in der Regel höchstens 4 Lektionen zulässig.

³ Das volle wöchentliche Pensum der Kindergartenlehrpersonen beträgt 25 Stunden.

Art. 6a⁶⁾

Pflichtpensum bei Altersentlastung

¹ ⁷⁾ Das volle wöchentliche Pflichtpensum der Lehrpersonen der Volksschule ab 55. Altersjahr beträgt 28 Lektionen, ab 60. Altersjahr 27 Lektionen. Die Altersentlastung wird ab Beginn des Schuljahres gewährt, in dem die Lehrperson das 55. bzw. 60. Altersjahr erfüllt.

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 9. Dezember 2008; B vom 1. Oktober 2008, Budget 2009, A96; GRP 2008/2009, 400; mit RB vom 20. April 2009 auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft gesetzt.

³⁾ BR 170.400

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

² ¹⁾ Für Fachlehrpersonen, die an mehr als einem Schulort unterrichten, wird die Altersentlastung bei einem Unterrichtspensum von mindestens 20 Lektionen pro Woche ab 55. Altersjahr auf 2 Lektionen, ab 60. Altersjahr auf 3 Lektionen pro Woche festgesetzt.

³ ²⁾ Der Stichtag für die Altersentlastung wird von der Schulträgerschaft festgesetzt. Die Kosten für die Pensenreduktion gehen zu Lasten der Schulträgerschaft.

Art. 7³⁾

Art. 7a⁴⁾

¹ ⁵⁾ Den Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen wird Ende Schuljahr ein 13. Monatslohn ausgerichtet. 13. Monatslohn

² Der 13. Monatslohn beträgt $\frac{1}{12}$ des bezogenen Grundgehältes.

³ ⁶⁾ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss.

Art. 7b⁷⁾

Art. 8⁸⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 26. August 2003; B vom 11. März 2003 zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts, 3; GRP 2003/2004, 252; tritt am 1. August 2004 in Kraft

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. November 1998; siehe FN zu Art. 1a Abs. 1

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 9. Dezember 2008; B vom 1. Oktober 2008, Budget 2009, A96; GRP 2008/2009, 400; mit RB vom 20. April 2009 auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft gesetzt.

⁷⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

⁸⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

Art. 8a¹⁾

Lohnanspruch bei
Verhinderung an
der Arbeitsleistung

^{1 2)}Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen, die infolge von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft, Fortbildungsurlaub/Intensivfortbildung, Zivilschutzkursen, Militärdienst und militärischen Beförderungsdiensten sowie zivilem Ersatzdienst den Unterricht aussetzen, haben Anspruch auf das Gehalt im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

²³⁾

³⁴⁾

Art. 8b⁵⁾

Fortbildungsurlaub,
Intensivfortbildung

^{1 6)}Die zuständige Schul- bzw. Kindergartenbehörde kann Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen, die während mindestens 10 Jahren und mit einem Pensum von mindestens 20 Lektionen bzw. 14 vollen Stunden pro Woche Unterricht an einer öffentlichen Schule bzw. einem öffentlichen Kindergarten im Kanton Graubünden erteilt haben, einen bezahlten Urlaub von bis zu drei Monaten zur Fortbildung, insbesondere zum Besuch von Intensivfortbildungskursen der Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone (EDK-Ost), sowie zum Besuch weiterer Kurse mit gleichen oder ähnlichen Zielen und mit entsprechenden Anforderungen gewähren. Der Fortbildungsurlaub ist an die Bedingung geknüpft, dass die betreffende Lehrperson bzw. Kindergartenlehrperson während ihrer bisherigen Tätigkeit an Volksschulen oder Kindergärten des Kantons Graubünden auf freiwilliger Basis Fortbildungskurse besuchte, die insgesamt mindestens halb so lange wie der beantragte Urlaub dauerten. Der Schul- und Kindergartenbetrieb darf durch den Urlaub nicht beeinträchtigt werden. Nach weiteren 10 Jahren und unter den gleichen Voraussetzungen wie für den ersten Fortbildungsurlaub kann von der zuständigen Schul- bzw. Kindergartenbehörde ein zweiter Fortbildungsurlaub bis zu drei Monaten gewährt werden.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 9. Dezember 2008; B vom 1. Oktober 2008, Budget 2009, A96; GRP 2008/2009, 400; mit RB vom 20. April 2009 auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft gesetzt.

³⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

⁴⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

² ¹⁾Der Kanton kann die Kurskosten für die Teilnahme an Intensivfortbildungskursen der EDK-Ost und anderer vom Kanton anerkannter Kurse und Fortbildungsveranstaltungen übernehmen. Die zu beurlaubende Lehrperson bzw. Kindergartenlehrperson hat sich zu verpflichten, dass sie nach Abschluss des Fortbildungsurlaubs während fünf weiterer Jahre an der gleichen Schule oder im gleichen Kindergarten tätig bleibt.

³ Näheres bestimmt die Regierung in den Ausführungsbestimmungen. ²⁾

Art. 9 ³⁾

Art. 10 ⁴⁾

Art. 11 ⁵⁾

Art. 11a ⁶⁾

II. Kantonsbeiträge

Art. 12 ⁷⁾

Art. 12a ⁸⁾

¹ ⁹⁾Für die Subventionierung gemäss Absatz 4 gelten folgende Pauschalbeiträge (in Franken):

Bestandteile der
Subventionierung

Primarschule	89 656
--------------	--------

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

²⁾ BR 421.090

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. November 1998; siehe FN zu Art. 1a Abs. 1

⁴⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

⁵⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

⁶⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

⁷⁾ Aufhebung gemäss AGS 1990, 2411

⁸⁾ Einfügung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

⁹⁾ Fassung gemäss GRB vom 9. Dezember 2008; B vom 1. Oktober 2008, Budget 2009, A96; GRP 2008/2009, 400; mit RB vom 20. April 2009 auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft gesetzt.

Real- und Sekundarschule	110 429
Kleinklasse Primarstufe	106 055
Kleinklasse Sekundarstufe I	110 429

Auf der Kindergartenstufe subventioniert der Kanton für ein volles wöchentliches Pensum gemäss Artikel 6 Absatz 3 pro Schuljahr den Pauschalbetrag von 67 087 Franken.

² ¹⁾An die Kosten der Stellvertretung beurlaubter Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Sinne von Artikel 8b sowie im Zusammenhang mit der Fortbildung für neue Unterrichtsfächer leistet der Kanton Beiträge im Rahmen des Schul- oder Kindergartengesetzes.

Anrechenbar für die Stellvertretungskosten sind folgende Pauschalbeträge (in Franken):

Primarlehrpersonen	89 656
Real- und Sekundarlehrpersonen	110 429
Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	106 055
Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	110 429
Fachlehrpersonen Primarstufe	89 656
Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	98 346
Kindergartenlehrpersonen	67 087

³ ²⁾Die Pauschalbeträge gemäss Absatz 1 und 2 entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102,4 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung passt diese der Teuerung gemäss Artikel 4a an. Der Grosse Rat kann die Pauschalbeträge jährlich um höchstens 5 Prozent, insgesamt um höchstens 10 Prozent reduzieren oder erhöhen.

⁴ ³⁾Die Anzahl subventionsberechtigter Abteilungen pro Schulträgerschaft richtet sich nach der Gesamtschülerzahl pro Schultyp (Primarschule, Realschule, Sekundarschule, Kleinklasse) und nach einer vom Departement festgesetzten durchschnittlichen Schülerzahl pro Schultyp und Abteilung.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 9. Dezember 2008; B vom 1. Oktober 2008, Budget 2009, A96; GRP 2008/2009, 400; mit RB vom 20. April 2009 auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 9. Dezember 2008; B vom 1. Oktober 2008, Budget 2009, A96; GRP 2008/2009, 400; mit RB vom 20. April 2009 auf Beginn des Schuljahres 2009/2010 in Kraft gesetzt.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 26. August 2003; B vom 11. März 2003 zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts, 3; GRP 2003/2004, 252; tritt am 1. August 2004 in Kraft

Art. 13¹⁾

¹ Der Berechnung der Kantonsbeiträge an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen werden ganze Kindergartenwochen zugrunde gelegt. Angebrochene Wochen werden je nach effektiv geleisteten Kindergarten tagen auf- oder abgerundet.

Berechnung und Kürzung

² Der Kantonsbeitrag an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen wird zu Lasten der Gemeinde pro Minderstunde um 1/25 der Jahresbesoldung gekürzt, wenn deren volles wöchentliches Pensum gemäss Artikel 6 Absatz 3 nicht erreicht wird.

III. Auszahlung**Art. 14²⁾****Art. 15³⁾**

¹ ⁴⁾ Der Kanton leistet den Gemeinden seinen Anteil an die Besoldung der Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen mit drei Akontozahlungen und einer Schlusszahlung.

Abrechnung des Kantonsanteils

²⁵⁾

³⁶⁾

IV. Entschädigung bei Stellvertretungen**Art. 16⁷⁾**

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

²⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

⁵⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

⁶⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

⁷⁾ Aufhebung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

V. Versicherungskasse der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen ¹⁾

Art. 17 ²⁾

Art. 18 ³⁾

Art. 19 ⁴⁾

VI. Vollzug und Inkrafttreten

Art. 20

Vollzug Die Regierung vollzieht diese Verordnung und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. ⁵⁾

Art. 21

Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Annahme der Revision der Artikel 50 und 76 Ziffer 4 des Schulgesetzes durch das Volk ⁶⁾ auf Beginn des Schuljahres 1966/67 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 18 Absatz 1, der auf den 1. April 1967 in Kraft tritt.

² Auf Beginn des Schuljahres 1966/67 treten die Beschlüsse des Grossen Rates über die Versicherung der Bündner Volksschullehrer vom 28. November 1961 ⁷⁾, über die Errichtung einer Versicherungskasse für die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen vom 30. November 1962 ⁸⁾, über den Einbau von Teuerungszulagen in die Grundgehälter der Volksschullehrer vom 20. Mai 1965 ⁹⁾ und über die Erhöhung der Teuerungszulagen für die Volksschullehrer vom 1. Dezember 1959 ¹⁰⁾ ausser Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 27. November 1996; B vom 25. Juni 1996, 377; GRP 1996/97, 547

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 21. Oktober 2004; B vom 22. Juni 2004, 935; GRP 2004/2005, 643; mit RB vom 1. März 2005 auf Beginn des Schul- bzw. Kindergartenjahres 2005/2006 in Kraft gesetzt

³⁾ Aufhebung gemäss AGS 1990, 2411

⁴⁾ Aufhebung gemäss AGS 1990, 2411

⁵⁾ Keine Ausführungsbestimmungen erlassen

⁶⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. März 1966

⁷⁾ AGS 1962, 52

⁸⁾ AGS 1963, 227

⁹⁾ AGS 1965, 61

¹⁰⁾ AGS 1965, 121

Schluss- und Übergangsbestimmungen zur Änderung der Lehrerbesoldungsverordnung vom 2. Oktober 1974

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 auf Mitte Schuljahr 1974/75 in Kraft. Inkrafttreten

² Die sich aus der Neufestsetzung der Löhne und dem 1. Maximum ergebenden Gehaltserhöhungen werden mit Wirkung Mitte Schuljahr 1974/75 zu 50 Prozent, die restlichen 50 Prozent Mitte Schuljahr 1975/76 ausbezahlt.

³ ¹⁾ Das 2. Maximum tritt Mitte Schuljahr 1976/77 in Kraft.

Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom 30. September 1987²⁾

¹ Der einzelne Lehrer hat mindestens Anspruch auf das nach altem Recht gewährte Gehalt.

² Die Regierung bestimmt eine Übergangslösung für die Realloohnerhöhungen der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, der Reallehrer und der Kleinklassenlehrer.

Übergangs- und Schlussbestimmung zur Teilrevision vom 27. Februar 1991

³⁾ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Inkrafttreten

Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom 29. November 1991

¹ Für die Kindergärtnerinnen, den Kindergarten, das Kindergartenjahr oder die Kindergartenzeit gelten die folgenden Bestimmungen der Verordnung sinngemäss:

² Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 2 Abs. 2 und 3, Art. 3, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 7, Art. 7a Abs. 1, 2 und 3, Art. 7b, wobei an die Stelle der Schulbehörde eine Kindergartenkommission tritt, Art. 8a, Art. 8b Abs. 1 und 2, wobei ein Pensum von mindestens 14 vollen Stunden vorausgesetzt wird, Art. 8b Abs. 3 und 4, Art. 9, Art. 11 Abs. 1, Art. 11a Abs. 2, Art. 13, Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 und 2.

¹⁾ Durch GRB vom 18. November 1975 (B vom 15. September 1975, 310; GRP 1975/76, 370) wie folgt geändert: «Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des zweiten Maximums wird aufgeschoben.»

²⁾ Eingefügt mit GRB vom 30. September 1987; siehe FN zu Art. 2

³⁾ Mit RB vom 19. März 1991 auf das Schuljahr 1991/92 in Kraft gesetzt

³ Diese Teilrevision tritt zusammen mit dem totalrevidierten Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden vom 17. Mai 1992 in Kraft. ¹⁾

Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom 27. November 1996

Absatz 1 der Schlussbestimmungen zur Teilrevision vom 29. November 1991 ²⁾ wird aufgehoben.

Art. 22

Besitzstand

Mit der Änderung des Lohnsystems wird der betragsmässige Besitzstand im Einzelfall gewahrt.

Art. 23

Anpassung
bisherigen Rechts

Die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz ³⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 22

Der Kanton subventioniert je nach Finanzkraft der Gemeinde 20 Prozent, 28 Prozent, 37 Prozent, 46 Prozent oder 55 Prozent der Beträge nach Abschnitt II der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und der Kindergärtnerinnen im Kanton Graubünden.

¹⁾ Auf Beginn des Kindergartenjahres 1992/93

²⁾ AGS 1992,2650

³⁾ BR 421.010

Verordnung über die Talschaftssekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung¹⁾

Gestützt auf Art. 40 und Art. 76 Ziff. 17 des Schulgesetzes²⁾

vom Grossen Rat erlassen am 3. Oktober 1969³⁾

Art. 1⁴⁾

Die Talschaftssekundarschule hebt die allgemeine Volksbildung und bereitet ihre Schülerinnen und Schüler auf höhere Schulen, namentlich die Mittelschule vor. Sie übernimmt neben dem ordentlichen Lehrpensum der Sekundarschule den Unterricht in Fächern, die für den Übertritt in eine Mittelschule oder Fachschule vorausgesetzt werden. Zweck

Art. 2

Träger der Talschaftssekundarschule ist eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein Kreis. Träger

Art. 3

¹ Die Talschaftssekundarschule kann höchstens vier auf die sechste Primarklasse aufbauende Klassen umfassen. In ihr können besondere Fächer im Sinne von Artikel 1 erteilt werden. Aufbau

^{2 5)} An der Talschaftssekundarschule kann die dritte Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen geführt werden.

Art. 4⁶⁾

¹ Die Regierung anerkennt eine bestehende oder neuzugründende Sekundarschule als Talschaftssekundarschule, wenn das Bedürfnis, namentlich durch eine genügende Zahl von Schülerinnen und Schülern, nachgewiesen wird, die Führung als Talschaftssekundarschule für eine längere Zeit gewährleistet ist und für die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zum Besuch einer Mittelschule vom Wohnort aus nicht besteht. Voraussetzungen

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; B vom 4. Oktober 1999, 345; GRP 1999/2000, 678

²⁾ Nunmehr auf Art. 31 und Art. 54 des Schulgesetzes, BR 421.000

³⁾ B vom 9. Juni 1969, 73; GRP 1969, 235, 240, 254 und 296

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

⁵⁾ Einfügung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

² Die Anerkennung erfolgt auf schriftlich begründeten Antrag des Schulträgers und nach Anhören der Schulräte weiterer interessierter Gemeinden der Talschaft.

³ Die Regierung erteilt und entzieht der Talschaftssekundarschule die Bewilligung zur Führung der dritten Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen.

Art. 5¹⁾

Art. 6²⁾

Art. 7³⁾

Lehrplan

¹ Grundsätzlich gelten Lehrplan und Stundentafel der Sekundarschule. Abweichungen, welche durch den Unterricht in den besonderen Fächern bedingt sind, sind in einem Konzept darzustellen und bedürfen der Genehmigung des Departementes.

² Schülerinnen und Schüler, welche besondere Fächer belegen, können vom Besuch einzelner Fächer des ordentlichen Sekundarschullehrplans dispensiert werden, falls die Lektionenbelastung ohne Dispensation 36 Wochenlektionen übersteigt.

³ Wird die dritte Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen geführt, gelangen Lehrplan und Stundentafel der Kantonschule entsprechend zur Anwendung.

Art. 8⁴⁾

Art. 9⁵⁾

Aufsicht,
Qualitätskontrolle

Wird eine Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen geführt, nimmt das Departement die Aufsicht und Qualitätskontrolle wahr.

Art. 9a⁶⁾

Massnahmen zur
Sicherung der
Qualität

Wird eine Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen geführt, sind folgende Auflagen zur Sicherung der Ausbildungsqualität zu erfüllen:

1) Aufhebung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

2) Aufhebung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

3) Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

4) Aufhebung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

5) Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

6) Einfügung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

- a) Die Lehrkräfte besuchen Fortbildungsveranstaltungen für Bündner Gymnasiallehrkräfte zu gleichen Bedingungen wie die Lehrkräfte privater Mittelschulen.
- b) Die für eine gymnasiale Ausbildung geeigneten Schülerinnen und Schüler sind so vorzubereiten, dass sie am Ende der dritten Klasse in der Regel ohne Wiederholung eines Schuljahres in eine nach den Bestimmungen des Bundes geführte Maturitätsschule eintreten können.
- c) Die Absolventinnen und Absolventen einer dritten Klasse haben in der Regel vor ihrem Eintritt in die vierte Klasse eines Bündner Gymnasiums einen vom Departement zu bestimmenden Intensivsprachkurs Deutsch zu besuchen. Der Kanton übernimmt die Kurskosten.

Art. 10¹⁾

¹ Die Talschaftssekundarschule erhält jährlich einen Pauschalbeitrag von 2850 Franken pro anrechenbare Fachlektion. Das Departement legt auf Antrag des Schulrates die Zahl der anrechenbaren Lektionen vor Beginn des Schuljahres fest.

Beiträge für
Zusatzangebote
Sekundar-
schullehrplan

² Anrechenbar sind ausschliesslich die für die Vorbereitung auf höhere Schulen notwendigen und tatsächlich erteilten Lektionen. Als Maximum gilt:

- a) für eine erste Klasse 8 Lektionen, für zwei Parallelklassen 12 Lektionen;
- b) für eine zweite Klasse 10 Lektionen, für zwei Parallelklassen 14 Lektionen;
- c) für eine dritte Klasse 15 Lektionen, für zwei Parallelklassen 20 Lektionen.

³ Das Departement passt den Beitragssatz gemäss Absatz 1 periodisch der Teuerungsentwicklung an.

Art. 10a²⁾

¹ Wird eine dritte Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen oder wird eine vierte Klasse geführt, erhält die Talschaftssekundarschule jährlich einen Pauschalbeitrag von 11 500 Franken pro Schülerin oder Schüler mit Wohnsitz im Kanton.

Beiträge für
gymnasiale
Klasse

² Das Departement passt den Beitragssatz gemäss Absatz 1 periodisch der Teuerungsentwicklung an.

Art. 11³⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

Art. 12¹⁾**Art. 13**Ergänzendes
Recht

Die Bestimmungen des Schulgesetzes²⁾ und der Vollziehungsverordnung³⁾ gelten sinngemäss.

Art. 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. September 1969 in Kraft.

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. Januar 2000; siehe FN zu Titel

²⁾ BR 421.000

³⁾ BR 421.010

Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz)¹⁾

Vom Volke angenommen am 18. Februar 1979²⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³⁾

¹ Das Gesetz bezweckt die vorschulische, die schulische und die berufliche Förderung, Beschäftigung, Bildung und Betreuung sowie die soziale Integration von Personen mit Behinderungen.

Zweck und Geltungsbereich

² Als behindert im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die aufgrund von Beeinträchtigungen körperlicher, geistiger, psychischer, sprachlicher oder sensorischer Art so stark benachteiligt sind, dass ihre Teilnahme an Bildung, Erwerbsleben oder Gesellschaft gefährdet oder erschwert ist.

³ Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen Behinderte mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden.

Art. 1a⁴⁾

¹ Unter die kantonalen Fördermassnahmen für Behinderte fallen:

Fördermassnahmen

- a) die Sonderschulung einschliesslich Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art;
- b) ...⁵⁾
- c) die berufliche Ausbildung, Eingliederung und Wiedereingliederung;
- d) das behindertengerechte Bauen;
- e) Organisationen, Betriebe und Personen, welche die soziale und berufliche Integration behinderter Erwachsener unterstützen;
- f) Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Integration behinderter Erwachsener.

² Bei allen Massnahmen sind die Art der Behinderung, die Fähigkeiten und Bedürfnisse sowie die Selbstbestimmung der Behinderten zu berücksichtigen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

²⁾ B vom 4. September 1978, 309; GRP 1978/79, 592

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; B vom 10. September 1996, 484; GRP 1996/97, 527

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

Art. 1b¹⁾Gleichstellung
der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

II. Sonderschulung**1. ALLGEMEINES****Art. 2**²⁾

Träger

¹ Träger von Sonderschulen als Durchführungsstellen sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder private Institutionen.

² ... ³⁾

³ Massnahmen der Sonderschulung, insbesondere pädagogisch-therapeutische Massnahmen, können auch von Einzelpersonen durchgeführt werden. Diese gelten ebenfalls als Durchführungsstellen im Sinne von Absatz 1.

Art. 3Anerkennung und
Entzug der
Anerkennung

¹ ⁴⁾ Durchführungsstellen bedürfen der Anerkennung durch das Departement.

² Die Voraussetzungen für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung im Sinne dieses Gesetzes regelt die Regierung.

Art. 4⁵⁾Durchführung der
Sonderschulung

Die Sonderschulung erfolgt in Heimen, besonderen Schulabteilungen, in der Volksschule, in Familien sowie für pädagogisch-therapeutische Massnahmen auch durch Institutionen und Einzelpersonen.

Art. 5⁶⁾**Art. 5a**⁷⁾

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz zur Sonderschulung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelangen das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Grau-

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁶⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁷⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

bünden sowie das Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden sinngemäss zur Anwendung.

2. SONDERSCHULPFLICHT UND SCHULFÜHRUNG¹⁾

Art. 6²⁾

Jedes im Kanton wohnhafte Kind, das infolge einer Behinderung die Volksschule während der Dauer der obligatorischen Schulpflicht nicht besuchen kann oder zur Teilnahme am Volksschulunterricht besonderer pädagogisch-therapeutischer Massnahmen bedarf, ist sonderschulpflichtig.

Sonderschulpflicht

Art. 7³⁾

Art. 8⁴⁾

3. ...⁵⁾

Art. 9⁶⁾

Art. 10

Die Regierung kann:

- a) Rahmenlehrpläne für die Sonderschulgruppen und -stufen erlassen;
- b) Lehrmittel für die Sonderschulgruppen und -stufen empfehlen;
- c) Vorschriften über die Schülerzahlen in den einzelnen Klassen oder Gruppen erlassen.

Rahmenlehrplan,
Lehrmittel,
Schülerzahl

Art. 11⁷⁾

Der Information und der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist besondere Beachtung zu schenken.

Zusammenarbeit
mit den
Erziehungsberechtigten

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel
²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel
³⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel
⁴⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel
⁵⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel
⁶⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel
⁷⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

4. ANORDNUNG UND AUFHEBUNG DER SONDER- SCHULUNG

Art. 12¹⁾

Anordnung der
Sonderschulung

¹ Das Amt verfügt die Sonderschulung einschliesslich pädagogisch-therapeutische Massnahmen auf Antrag der vom Kanton anerkannten Fachdienste nach Anhören des zuständigen Schulrates und regelt die Durchführung. Der Antrag ist in Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

² Sonderschulmassnahmen können angeordnet werden für die Zeitspanne vor Beginn der Schulpflicht und bis zum Erreichen des zwanzigsten Altersjahres.

Art. 13²⁾

Aufhebung der
Sonderschulung

Das Amt überprüft periodisch, ob die Sonderschulung der Behinderung angepasst und weiterzuführen, oder ob allenfalls die Aufhebung der Sonderschulmassnahmen möglich ist.

5. LEITUNG UND PERSONAL

Art. 14

Voraussetzungen

Die Regierung bestimmt die Anforderungen, die als Voraussetzung zur Tätigkeit bei der Durchführung von Sonderschulmassnahmen an Leitung und Personal gestellt werden.

Art. 15

Besoldung

Die Regierung setzt die anrechenbaren Besoldungen für die Leitung und das Personal fest.

Art. 16

Fortbildung

Der Kanton fördert die Fortbildung der Lehrer, Erzieher, Therapeuten usw. durch Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von Beiträgen an Kursbesuche. Er kann den Besuch von Fortbildungskursen obligatorisch erklären.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

6. BEITRÄGE

A. Baubeiträge

Art. 17¹⁾

Der Kanton leistet Beiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Bauten, die von öffentlichen und gemeinnützigen privaten Institutionen zur Durchführung von Sonderschulmassnahmen erstellt werden. Grundsatz

Art. 18²⁾

Die Beitragsberechtigung beschränkt sich auf Institutionen: Beitragsberechtigung

- a) die in einer kantonalen Gesamtplanung über die Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher eingeordnet sind,
- b) deren Trägerschaft eine wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet,
- c) deren Finanzierung sichergestellt ist und
- d) bei der die fachgerechte Ausgestaltung der Angebote durch Fachpersonal gewährleistet ist.

Art. 19³⁾

Der Kanton leistet Baubeiträge an Sonderschulinstitutionen gemäss den Bestimmungen über Kauf- und Baubeiträge sowie Anschaffungsbeiträge im Erwachsenenbereich. Beitragsbemessung

Art. 20⁴⁾

Besteht eine dauernde Notwendigkeit, behinderte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr in einer Sonderschule ausserhalb des Kantons Graubünden unterzubringen, kann der Kanton dem Träger zur Sicherung einer bestimmten Anzahl Plätze einen Baubeitrag gewähren. Die Artikel 17–19 gelten sinngemäss. Baubeiträge an ausserkantonale Sonderschulen

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

*B. Betriebsbeiträge*¹⁾

a) Leistungen des Kantons

aa) ...²⁾**Art. 21**³⁾Beitragsbe-
rechtigung⁴⁾

Kantonsbeiträge werden nur an Sonderschulen ausgerichtet, die vom Bund oder vom Kanton anerkannt sind und wenn die Sonderschulung vom Amt angeordnet worden ist.

Art. 21a⁵⁾

Grundsätze

¹ Beiträge werden nur für Aufwendungen gewährt, die für eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

² Die Regierung erlässt Regelungen insbesondere über die zu erbringenden Leistungen, die Festsetzung der anrechenbaren Kosten und der auszurichtenden Beiträge sowie über die Ausrichtung von Teilzahlungen. Sie bestimmt die für die Genehmigung von Budget, Stellenplänen und Rechnung zuständige Stelle.

³ Im Rahmen eines von der Regierung genehmigten Sonderschulkonzepts kann das Departement befristete Pilotprojekte bewilligen.

Art. 22⁶⁾Verweigerung
von Beiträgen

Beiträge können verweigert werden, wenn die Schule oder das Heim der Erziehungs- und Bildungsaufgabe nicht mehr genügt oder wenn die Weisungen des zuständigen Departementes missachtet werden.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten;

⁵⁾ Fassung der Marginalie und von Absatz 1 sowie Einfügung der Absätze 2 und 3 gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007,, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten;

⁶⁾ Artikelnummer gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

Art. 23¹⁾

¹ Beiträge werden nur für Sonderschulberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden ausgerichtet.

Beschränkung auf Sonderschulberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden

² Die Träger der Schule sind verpflichtet, für Sonderschulberechtigte mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden die entsprechenden Beiträge beim Wohnsitzkanton geltend zu machen. Die Kostengutsprache ist vor Beginn der Sonderschulung beim Wohnsitzkanton einzuholen.

bb) ...²⁾

Art. 24³⁾

Art. 25

¹ ⁴⁾ Der Kanton trägt die von Dritten nicht gedeckten anrechenbaren Kosten, höchstens aber das verbleibende Defizit.

Beitragsbemessung

² Institutionen, die nicht auf gemeinnütziger Basis geführt werden, haben keinen Anspruch auf Betriebsbeiträge.

Art. 26⁵⁾

cc) ...⁶⁾

Art. 27⁷⁾

An die Sonderschulung, die von der eidgenössischen Invalidenversicherung nicht anerkannt ist, kann der Kanton Beiträge leisten. Beitragsbemessung und Ausrichtung der Beiträge richten sich nach den Bestimmungen über die Betriebsbeiträge an die Sonderschulung.

Beiträge an Nicht-IV-Fälle

Art. 28⁸⁾

dd) ...⁹⁾

¹⁾ Artikelnummer gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1
²⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel
³⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel
⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel
⁵⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel
⁶⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel
⁷⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel
⁸⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel
⁹⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

Beiträge an
pädagogisch-
therapeutische
Massnahmen

Art. 29¹⁾

¹ An die Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen, die von der Invalidenversicherung nicht übernommen werden, kann der Kanton Beiträge leisten. Das Departement legt deren Höhe fest.

² ... ²⁾

³ Der Kanton kann kantonsweit tätige Institutionen mit der Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen beauftragen. An den Betrieb dieser Institutionen können kostendeckende Beiträge geleistet werden. Die Bestimmungen über die Bemessung und Ausrichtung von Betriebsbeiträgen für die Sonderschulung gelten sinngemäss.

ee) ... ³⁾

Art. 30⁴⁾

Beiträge an die
Sonderschulung
ausserhalb des
Kantons⁵⁾

Der Kanton gewährt Beiträge an die Sonderschulung ausserhalb des Kantons, sofern diese notwendig ist und nicht im Kanton vermittelt werden kann.

Art. 31⁶⁾

Voraussetzungen,
Höhe der
Beiträge

Für die Beitragsleistung gelten die Bestimmungen über Betriebsbeiträge an die Sonderschulung sinngemäss.

b) Leistungen der Gemeinden und der gesetzlichen Vertreter ⁷⁾
⁷⁾

Art. 32⁸⁾

Beiträge der
Gemeinden

Die Wohngemeinde leistet für jeden Sonderschüler einen angemessenen Schulbeitrag pro Schultag oder Aufenthaltstag. Die Regierung setzt dessen Höhe fest. Sie orientiert sich dabei an den durchschnittlichen Aufwendungen der Gemeinden für einen Volksschüler.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

³⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Artikelnummer gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁷⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁸⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

Art. 32a¹⁾

Die gesetzlichen Vertreter der Sonderschüler leisten pro Schultag oder Aufenthaltstag einen Kostgeldbeitrag. Die Regierung setzt dessen Höhe fest.

Beiträge der
gesetzlichen
Vertreter

c) Abrechnungsverfahren

Art. 33

^{1 2)} Abrechnungsverfahren und Auszahlung regelt das zuständige Departement. Es ist zuständig für den Abschluss von Tarifverträgen zwischen den Therapeuten zur Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen und dem Bundesamt für Sozialversicherung.

Zuständigkeit

² Das Departement kann die Prüfung der Betriebsrechnung von Sonderschulen der Finanzkontrolle übertragen.

III. ...³⁾**Art. 34**⁴⁾**IV. Förderung der Integration behinderter Erwachsener****1. BERUFLICHE AUSBILDUNG, EINGLIEDERUNG UND WIEDEREINGLIEDERUNG****Art. 35**⁵⁾

¹ Der Kanton leistet Beiträge an Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten im freien und geschützten Rahmen. Er beschäftigt nach Möglichkeit Behinderte.

Massnahmen

² Er kann Betriebe der Privatwirtschaft, welche Ausbildungs- und Arbeitsplätze für behinderte Erwachsene anbieten, durch Gewährung von Beiträgen und durch Beratung unterstützen.

³ Behinderte ausländische Arbeitskräfte werden Betrieben bei der Kontingentszuteilung für ausländische Arbeitskräfte nicht angerechnet, wenn sie zum Zweck der beruflichen Ausbildung, Eingliederung und Wiedereingliederung beschäftigt werden.

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁴⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

Art. 36¹⁾

Beitragsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen gemäss Artikel 35 Absatz 1 und 2 ist ein vom zuständigen Departement genehmigtes Projekt.

Art. 37²⁾

Beitragshöhe

Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch die eidgenössische Invalidenversicherung, sonstige Versicherungsträger oder anderweitig gedeckt sind.

2. BEHINDERTENGERECHTES BAUEN

Art. 38³⁾

Massnahmen

Der Kanton kann Beiträge für die behindertengerechte Gestaltung von Wohnungsbauten und Arbeitsstätten leisten.

Art. 39⁴⁾

Beitragsvoraussetzungen

Bei der Planung und Ausführung sind die anerkannten Normen für behindertengerechtes Bauen anzuwenden.

Art. 40⁵⁾

Beitragshöhe

Der Kanton kann bis zu 50 Prozent der behinderungsbedingten, nicht anderweitig gedeckten Mehrkosten übernehmen.

3. ORGANISATIONEN, BETRIEBE UND PERSONEN, WELCHE DIE SOZIALE UND BERUFLICHE INTEGRATION BEHINDERTER ERWACHSENER FÖRDERN

Art. 41⁶⁾

Massnahmen

Der Kanton kann Beiträge gewähren an:

- a) Organisationen, Betriebe und Personen, die das Wohnen, die Mobilität sowie die Fort- und Weiterbildung behinderter Erwachsener fördern;
- b) Beratungs- und Betreuungsdienste;
- c) die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungskursen für Fachpersonal.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

Art. 42¹⁾

¹ Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist eine vorgängige Anerkennung des Angebotes durch das zuständige Departement. Beitragsvoraussetzungen

² Die Anerkennung wird gewährt, wenn

- a) das Angebot der kantonalen Bedarfsplanung entspricht;
- b) die Zweckmässigkeit des Angebotes ausgewiesen ist;
- c) Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung der Beiträge besteht.

Art. 43²⁾

Der Kanton leistet Beiträge bis zu 80 Prozent der Aufwendungen, welche anderweitig nicht gedeckt werden können. Beitragshöhe

4. EINRICHTUNGEN ZUR BERUFLICHEN UND SOZIALEN INTEGRATION BEHINDERTER ERWACHSENER

Art. 44³⁾

Der Kanton unterstützt Angebote von anerkannten Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Integration behinderter Erwachsener. Massnahmen

Art. 45⁴⁾

¹ Voraussetzung für die Gewährung von Betriebs-, Kauf-, Bau- und Anschaffungsbeiträgen ist die Anerkennung der Einrichtungen durch das zuständige Departement. Beitragsvoraussetzungen

² Die Anerkennung wird gewährt, wenn

- a) das Angebot der kantonalen Bedarfsplanung entspricht;
- b) eine Trägerschaft besteht, die eine wirtschaftliche und ertragsorientierte Betriebsführung gewährleistet;
- c) die Finanzierung sichergestellt ist;
- d) die fachgerechte Ausgestaltung der Angebote durch Fachpersonal gewährleistet ist.

¹) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

²) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

³) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

⁴) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

Art. 45a¹⁾Kantonale
Bedarfsplanung¹ Das zuständige Departement erstellt eine kantonale Bedarfsplanung.² Die kantonale Bedarfsplanung bildet die Grundlage:

- a) für die Zuweisung von beitragsberechtigten Plätzen an die anerkannten Einrichtungen;
- b) für die Beurteilung von Gesuchen der anerkannten Einrichtungen um Investitionsbeiträge.

Art. 46²⁾Betriebsbeitrag
a) Grundsatz¹ Der Kanton gewährt den anerkannten Einrichtungen einen leistungsbezogenen Betriebsbeitrag.² Übersteigt der leistungsbezogene Betriebsbeitrag den maximalen Betriebsbeitrag, wird der Betriebsbeitrag auf den maximalen Betriebsbeitrag beschränkt.³ Der Kanton übernimmt höchstens den anrechenbaren Aufwandüberschuss.**Art. 46a**³⁾b) Leistungsbe-
zogener Beitrag¹ Der leistungsbezogene Betriebsbeitrag des Kantons errechnet sich anhand der Anzahl der anrechenbaren Aufenthaltstage oder Arbeitsstunden multipliziert mit dem Betriebsbeitrag pro anrechenbaren Aufenthaltstag beziehungsweise anrechenbare Arbeitsstunde.² Der Betriebsbeitrag pro anrechenbaren Aufenthaltstag oder anrechenbare Arbeitsstunde errechnet sich aus dem maximalen Betriebsbeitrag dividiert durch die Anzahl Plätze im Beitragsjahr und die Auslastung pro Platz im Jahr 2000.³ Der Betriebsbeitrag pro anrechenbaren Aufenthaltstag oder anrechenbare Arbeitsstunde beträgt grundsätzlich maximal:

- a) 125 Franken für Tagesstätten;
- b) 155 Franken für Wohnheime ohne Beschäftigung;
- c) 280 Franken für Wohnheime mit Beschäftigung;
- d) 17 Franken für Werkstätten pro anrechenbare Arbeitsstunde.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung der Marginalie, der Absätze 1 und 2 sowie Einfügung von Absatz 3 gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴ Die Regierung kann für Einrichtungen, die im Jahr 2007 einen Kantonsbeitrag erhalten haben, die Beiträge gemäss Absatz 3 maximal im entsprechenden Umfang erhöhen.

Art. 46b¹⁾

Der maximale Betriebsbeitrag des Kantons wird wie folgt ermittelt:

c) Maximaler Beitrag

- a) der maximale Beitrag des Bundes für das Betriebsjahr 2007;
- b) zuzüglich des von der Regierung festgelegten Teuerungszuschlags;
- c) zuzüglich des zusätzlichen Beitrags des Kantons;
- d) zuzüglich der Platzzuschläge für ab dem Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr geschaffene und vom zuständigen Departement anerkannte zusätzliche Plätze;
- e) zuzüglich der Betreuungszuschläge für behinderte Personen mit einem vom zuständigen Amt bestätigten ab dem Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr erheblich intensiveren Betreuungsbedarf;
- f) zuzüglich der Betreuungszuschläge für ab dem Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr neu aufgenommene behinderte Personen mit einem vom zuständigen Amt bestätigten intensiven Betreuungsbedarf;
- g) abzüglich der im Betriebsjahr gewährten Platzzuschläge bei einer Reduktion der Plätze;
- h) abzüglich der ab dem Jahr 2008 gewährten Betreuungszuschläge beim Wegfall des Betreuungsbedarfs.

Art. 46c²⁾

Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Vorschusszahlungen von höchstens 100 Prozent des voraussichtlichen Betriebsbeitrages leisten.

d) Vorschusszahlung

Art. 46d³⁾

Der Grosse Rat legt im Kantonsbudget je einen Kredit für Beiträge an innerkantonale Einrichtungen und für ausserkantonale Platzierungen fest.

Grosser Rat

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Regierung	Art. 46e ¹⁾ Die Regierung legt fest, welche Anteile des Kredites für innerkantonale Einrichtungen für die Ausrichtung der bisherigen Bundesbeiträge einschliesslich der Teuerung, die zusätzlichen Beiträge des Kantons, die Platzzuschläge und die Betreuungszuschläge verwendet werden.
Zusätzliche Beiträge des Kantons	Art. 46f ²⁾ Das zuständige Departement teilt den für die Ausrichtung zusätzlicher Beiträge des Kantons zur Verfügung stehenden Betrag entsprechend der im Jahr 2007 vorgenommenen Aufteilung der Beiträge des Kantons auf die einzelnen Einrichtungen auf.
Platz- und Betreuungszuschläge	Art. 46g ³⁾ ¹ Das zuständige Departement legt jährlich für das Betriebsjahr die Höhe der Platz- und Betreuungszuschläge fest. ² Die Platzzuschläge werden nach Angebotskategorien abgestuft. ³ Der Betreuungszuschlag wird pro zusätzliche Betreuungsstunde festgelegt. ⁴ Die in den Vorjahren gewährten Platz- und Betreuungszuschläge werden unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel grundsätzlich weiterhin ausgerichtet. ⁵ Platz- und Betreuungszuschläge werden nur ausgerichtet, wenn sie von den Einrichtungen bis zum festgelegten Termin dem zuständigen Amt beantragt werden.
Kauf- und Baubeiträge	Art. 47 ⁴⁾ Der Kanton gewährt Beiträge von mindestens 35 Prozent und maximal 85 Prozent der anrechenbaren Kosten für den Kauf, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für die Sanierung bestehender Bauten sowie für den Erwerb der notwendigen Grundstücke.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 48¹⁾

¹ ²⁾ Der Kanton leistet einen Beitrag von mindestens 35 Prozent und maximal 65 Prozent der anrechenbaren Kosten der Anschaffung von Mobilien, die nicht im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben stehen und nicht über die Betriebsbeiträge subventioniert werden.

Anschaffungsbeiträge

² Das zuständige Departement setzt den Beitragssatz fest.

Art. 49³⁾

¹ Besteht die Notwendigkeit, behinderte Erwachsene in einer Einrichtung ausserhalb des Kantons Graubünden unterzubringen, leistet der Kanton der betreffenden Einrichtung anteilmässig Betriebsbeiträge einschliesslich Kapitalzinsen und Abschreibungen. Der Kanton kann den Beitrag auch für den Fall leisten, dass die betreffende Person mit oder nach dem Eintritt in die Einrichtung den Wohnsitz an den Ort der Einrichtung verlegt. Voraussetzung für die Gewährung der Betriebsbeiträge ist die Zustimmung des Kantons zum Eintritt in die Einrichtung.

Ausserkantonale Einrichtungen

² Die betreuten Personen haben sich entsprechend den bei einer Unterbringung in einer innerkantonalen Einrichtung geltenden Vorgaben an den Kosten zu beteiligen.

³ ...

Art. 50⁴⁾

Die Regierung kann den anerkannten Einrichtungen Leistungsaufträge erteilen.

Leistungsaufträge

Art. 51⁵⁾

Der Kanton kann bei Bedarf eigene Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Integration behinderter Erwachsener errichten und betreiben.

Trägerschaft des Kantons

1) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

2) Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

3) Fassung der Absätze 1 und 2 sowie Aufhebung von Absatz 3 gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

4) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

5) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

Art. 52¹⁾

Betriebsbewilligung
a) Bewilligungspflicht

Der Betrieb von Einrichtungen zur beruflichen und sozialen Integration behinderter Erwachsener bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes. Die Bewilligung ist zu befristen.

Art. 53²⁾

b) Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt oder erneuert, sofern

- a) eine ausreichende und fachlich qualifizierte Betreuung sowie eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet sind;
- b) die Räumlichkeiten dem Angebot entsprechen und zweckmässig eingerichtet sind;
- c) die finanziellen Verhältnisse offen ausgewiesen und von einer fachkundigen Revisionsstelle geprüft werden.

² Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Art. 53a³⁾

Kostenbeteiligung der betreuten Personen
a) Grundsatz

Die in vom Kanton mit Beiträgen unterstützten Einrichtungen betreuten Personen haben sich an den entsprechenden Kosten zu beteiligen.

Art. 53b⁴⁾

b) Personen in Wohnheimen

¹ Die Taxen der Wohnheime entsprechen der Höhe der Taxen des Jahres 2007 unter Berücksichtigung allfälliger Anpassungen:

- a) der Leistungen der IV,
- b) des für allein stehende zu Hause lebende Personen im ELG festgelegten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf und des Höchstbetrages für den Mietzins,
- c) der für die Prämienverbilligung massgebenden Prämien,
- d) der AHV-Mindestbeiträge,
- e) der Hilflosenentschädigung und
- f) des im kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen festgelegten Betrages für persönliche Auslagen.

² Die Taxen decken die Kosten für den allgemeinen Lebensbedarf und das Wohnen sowie einen Teil der behinderungsbedingten Kosten.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³ Kann eine Person infolge fehlender IV-Rente beziehungsweise fehlender Ergänzungsleistungen die Taxe nicht oder nicht vollständig bezahlen, so kann deren Taxe nach Genehmigung durch das zuständige Departement reduziert werden.

⁴ Wohnheime, die ihre Bewohner tagsüber von einer anderen Einrichtung betreuen lassen, haben einen Drittel der Hilflosenentschädigung der entsprechenden Personen an diese Einrichtung zu überweisen.

⁵ Nicht enthalten in den Taxen gemäss Absatz 1 sind Krankheits- und Behinderungskosten bis zu dem im kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen festgelegten Maximalbetrag.

Art. 53c¹⁾

¹ Personen, die nur tagsüber in einer Einrichtung betreut werden, haben sich bis zu einer von der Regierung festgelegten Stundenzahl an den behinderungsbedingten Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach der Anzahl Arbeits- und Beschäftigungsstunden. Bei der von der Regierung festgelegten Stundenzahl beträgt sie ein Sechstel der Hilflosenentschädigung der betreffenden Person.

c) Zu Hause lebende Personen

² Personen, die zu Hause leben und tagsüber in einer Einrichtung betreut werden, haben sich an den Kosten der Verpflegung nach den Ansätzen der AHV für die Bewertung des Naturallohnes zu beteiligen.

Art. 53d²⁾

Bei der Abwesenheit einer Person hat das Wohnheim dieser pro angebrochenen Tag die volle Taxe in Rechnung zu stellen. Bei den übrigen Abwesenheitstagen ist ein Drittel der Taxe in Rechnung zu stellen und um die Hilflosenentschädigung zu reduzieren.

d) Abwesenheitstage

Art. 53e³⁾

¹ Das zuständige Amt darf zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben besonders schützenswerte Daten bearbeiten und geeignete Datenbearbeitungssysteme betreiben.

Datenbearbeitung

² Es darf Personendaten vorbehaltlich spezieller Normen nur so lange aufbewahren, als dies notwendig ist.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³ Das zuständige Amt kann unter Sicherstellung der Einhaltung des Datenschutzes Dritte mit der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten beauftragen.

V. Verfahren und Vollzug

Art. 54¹⁾

Art. 55

Rechtsmittel

¹ ²⁾ Verfügungen des Amtes über die Anordnung und Aufhebung der Sonderschulung können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

² ...³⁾

Art. 56⁴⁾

Art. 57⁵⁾

Art. 58⁶⁾

Beitragsgrundsätze

¹ Beiträge werden im Rahmen der vom Grossen Rat jährlich im Voranschlag festgelegten Kredite ausgerichtet.

² ⁷⁾ Die Regierung bestimmt die anrechenbaren Baukosten. Bei der Festsetzung des Beitragssatzes des Kantons sind das Interesse des Kantons und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Trägerschaft zu berücksichtigen.

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3317, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3317, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³ ¹⁾Die Regierung legt die für die Bemessung der Betriebsbeiträge anrechenbaren Aufwendungen und Erträge fest.

⁴ Anrechenbar sind ausschliesslich Kosten, die bei zweckmässiger wirtschaftlicher Betriebsorganisation tatsächlich anfallen und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung Behinderter stehen.

⁵ Die Beiträge können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

⁶ ²⁾Einrichtungen haben vorgängig der Aufnahme von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz eine Garantie des Wohnsitzkantons für die Übernahme der anteilmässigen Betriebskosten einschliesslich Kapitalzinsen und Abschreibungen während des Aufenthaltes im Kanton einzuholen. Auf Grund fehlender Kostenübernahmegarantie entgangene Erträge werden bei der Ermittlung des Betriebsbeitrages in Abzug gebracht.

Art. 58a ³⁾

¹ Der anrechenbare Aufwandüberschuss kann bei inhaltlich oder zeitlich nicht gemäss den Vorgaben des zuständigen Departementes eingereichten Unterlagen um maximal 20 Prozent gekürzt werden. Beitragskürzung

² Wenn den betreuten Personen über ihre Kostenbeteiligung gemäss Artikel 53a ff. hinausgehende Aufwendungen in Rechnung gestellt werden, wird der anrechenbare Aufwandüberschuss um den doppelten Betrag des über die Kostenbeteiligung hinausgehenden Rechnungsbetrages gekürzt.

Art. 59 ⁴⁾

¹ Die beitragsberechtigten Einrichtungen sind zu sparsamer, ihren Aufgaben angemessener Betriebsführung auf gemeinnütziger Basis verpflichtet. Grundsätze für die Betriebs- und Rechnungs-führung

² Die Regierung kann Vorschriften über die Betriebs- und Rechnungs-führung, die Rechnungsablage, die Taxgestaltung, die Stellen- und Einreichungspläne sowie die Anstellungsbedingungen für das Personal der beitragsberechtigten Institutionen erlassen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007, 1621; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

Art. 60¹⁾

Erstattung

¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zu erstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt 10 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.

² Werden Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten, sind die ausgerichteten Beiträge ganz oder teilweise zu erstatten.

³ Wird eine vom Kanton mit Kauf- oder Baubeiträgen unterstützte Einrichtung vor Ablauf von 25 Betriebsjahren ihrer Zweckbestimmung entzogen, sind für jedes fehlende Jahr vier Prozent des ausgerichteten Beitrages zu erstatten.

⁴ Die Rückerstattungspflicht für Kauf- und Baubeiträge ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 61²⁾**

Vollzug

Die Regierung erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.³⁾

Art. 62⁴⁾

Abschluss von Vereinbarungen

Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen dieses Gesetzes mit anderen Kantonen, dem Ausland und mit ausserkantonalen Organisationen verwaltungsrechtliche Vereinbarungen über die Förderung Behinderter abzuschliessen.

Art. 63⁵⁾

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung ausser Kraft gesetzt, insbesondere Artikel 3 Absatz 3⁶⁾, Artikel 30⁷⁾ und Artikel 76 Ziffern 3 und 8 des Schulgesetzes⁸⁾, Artikel 22 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz⁹⁾, das Gesetz über die Förderung der Eingliederung Invalider¹⁰⁾ samt Vollziehungsverordnung¹¹⁾ dazu.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

³⁾ BR 440.010 und BR 440.020

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

⁵⁾ Artikelnummerierung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

⁶⁾ AGS 1962, 18

⁷⁾ AGS 1962, 22

⁸⁾ AGS 1962, 31 bzw. 32

⁹⁾ Abs. 1-2 AGS 1973, 369; Abs. 3-4 AGS 1972, 118

¹⁰⁾ AGS 1973, 358

¹¹⁾ AGS 1973, 360

Art. 64¹⁾

Art. 65²⁾

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.³⁾ Inkrafttreten

¹⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zum Titel

²⁾ Artikelnummerierung gemäss Volksbeschluss vom 8. Juni 1997; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Mit RB vom 9. Dezember 1997 mit Ausnahme von Art. 7 Abs. 2 auf den 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt; Art. 7 Abs. 2 wird rückwirkend auf den 1. August 1997 in Kraft gesetzt

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden

Vom Volke angenommen am 18. Mai 2003 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeinden und Kanton fördern die familienergänzende Kinderbetreuung Zweck und leisten finanzielle Beiträge.

Art. 2

¹ Das Gesetz findet Anwendung auf Angebote zur Betreuung von Kindern Geltungsbereich im Vorschulalter und von schulpflichtigen Kindern, wie Kindertagesstätten, Tagespflege und Mittagsbetreuung.

² Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ausgeschlossen:

- a) Betreuungsangebote im Kindergarten- und Schulbereich;
- b) Familien- und Heimpflegeverhältnisse.

¹⁾ B vom 17. September 2002, 189; GRP 2002/2003, 716

